Fr. Meyer L. Finkelnburg Hrsg.

Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, sowie die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen

Second Edition

Das Gesetz

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln

Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen

vom 14. Mai 1879

fowie die auf Grund deffelben erlaffenen Derordnungen.

Mit Erläuterungen berausgegeben

von

Dr. Fr. Meger, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Reichs-Juftigamt. Dr. E. Finkelnburg,

Geheimer Regierungs- und Medicinalrath, Brofeffor an der Universität zu Bonn.

Zweite vermehrte Auflage.



Springer—Verlag Berlin Heidelberg EmbH 1885.

Porwort zur zweiten Ausgabe.

Die erste Ausgabe dieses Kommentars zum Geset vom 14. Mai 1879, welche kurz nach dem Inkrafttreten desselben erschien, konnte zur Erläuterung nur das Material verwerthen, welches sich aus den technischen und juristischen Vorarbeiten, sowie aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergab. Bei der jetigen zweiten Auflage waren auch die seitdem gewonnenen Resultate, und zwar, abgesehen von den neueren For= schungen im Gebiete der Naturwissenschaft und Medizin, die Entscheidungen der Gerichte, und unter diesen vor allen die des Reichsgerichts zu berüchsichtigen, welche sich der Natur der Sache nach hauptfächlich auf die in den §§. 10 bis 16 des Gesetzes enthaltenen Strafvorschriften beziehen, für deren Erläuterung aber von wesentlicher Bedeutung sind. Denn wenn auch dem Reichsgericht durch die Natur des Rechtsmittels der Revision eine vollständige Nachprüfung der thatsächlichen Feststellung des Instanzrichters im einzelnen Falle nicht zugewiesen ist, so hat daffelbe doch bei der ihm obliegenden Prüfung, inwieweit die thatsächliche Feststellung einen Rechtsirrthum erkennen läßt, Gelegenheit gehabt, fich über den Sinn der Bestimmungen des Gesekes auszusprechen und deren Tragweite klarzustellen. In Folge der Berücksichtigung der Ergebnisse der Recht= fprechung haben die Erläuterungen zu den angegebenen Para= IV Vorwort.

graphen eine vollständige Umarbeitung ersahren. Außerdem sind die auf Grund des §. 5 erlassenen Kaiserlichen Berordnungen als Zusähe eingeschaltet und erläutert.

Die von dem Kaiferlichen Gesundheitsamt ausgearbeiteten "Materialien", welche bei der Aufstellung des Entwurses als technische Grundlage gedient haben, sind wiederum aufgesnommen und mit den Erläuterungen und Zusäßen versehen, zu welchen die neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen und Ersahrungen Anlaß boten.

Auch in dieser neuen Ausgabe ist endlich der Gesichtspunkt sestgehalten worden, daß die Arbeit keineswegs blos für den Juristen bestimmt ist, sondern daß sie ebenso auch dem Gewerbtreibenden und Techniker einen Anhalt für das richtige Berständniß dieses Gesetzs, welches in den gewerblichen Berskehr entschieden eingreisen sollte und eingegriffen hat, gewähren will. Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich die Aufnahme einer Reihe von Bemerkungen, deren es für den Juristen nicht besurft hätte.

Berlin und Godesberg, Juli 1885.

Die Berfaffer.

Inhalt.

§. 1	
§. 3	
§. 4	
§. 5	
Jujäpe zu §. 5. A. Berordnung, betr. die Berwendung giftiger Farben, von 1. Mai 1882	
A. Berordnung, betr. die Berwendung giftiger Farben, von 1. Mai 1882 B. Berordnung über daß gewerbsmäßige Berkaufen un Feilhalten von Betroleum, vom 24. Februar 1882 §. 6. §. 7. §. 8. §. 9.	
B. Berordnung über daß gewerbsmäßige Berkaufen u Feilhalten von Betroleum, vom 24. Februar 1882 Ş. 6. . . .	
Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 \$. 6. <	
§. 6	nd
§. 7	•
§. 8	
§. 9	
Marhamartungan an San CC 10 his 17	
§. 10	
§. 11	
§. 12	•
§. 13	
§. 14	
§. 15	
§. 16	•

	Seite
fŝ	
ß=	
n=	
	116
re	118
	123

manter	initen	-		•				_		_					•			,	
	geg	en i	die :	Be	rfäl	lfd	hur	tg :	der	Ne	thi	un	g\$=	uı	td	С	nu	Ę=	
	mit	tel	und	g	egei	t i	die	ge	un	dhei	itŝ	wil	rig	je s	Be	i ch o	ıffe	n=	
	hei	t an	deri	vei	tig	er	Œ	ebri	nuc	h8ge	ge	nft	änd	e.					
Vorber	nerfung	en .																	116
1.	Mehl,	als	fold	es	un	b	in	sein	ier	311	er	eitı	ıng	311	\mathfrak{B}	ađr	vaa	re	118
2.																			128
3.	Zucker																		127
4.																			131
5.																			140
6.																			148
7.																			158
8.																			168
9.	Raffee																		195
10.																			199
11.	Rünstli																		
	gazeuse																		202
12.	Petrole	um																	208
	Sonftie																		218
	ng (Abi																		
	registe																		

Erklärung der michtigeren Abkurgungen.

<u> ಅ.ಬ.ಅ</u>	Gerichtsbergalungsgeset.
Str.Br.D	Strafprozegordnung.
Mot	Motive jum Gefet b. 14. Mai 1879, und zwar, wenn nichts babei
	bemertt ift, bie Motive ber zweiten Regierungevorlage. Die Seiten-
	gablen beziehen fich auf Ro. 7 ber Drudfachen bes Reichstage von
	1879.
urt. I. II. III. IV	Urtheil bes I. II. IV. Straffenats bes Reichsgerichts.
	Beilage jum Reichsanzeiger Ro.
	Annalen bes Reichsgerichts, herausgegeben von Braun und Blum
	(Leipzig).
D.3.3	Deutsche Juriftenzeitung, berausgegeben von Dr. Fr. Wallmann
- 10-2	(Berlin).
Entid.	Enticheibungen bes Reichsgerichts in Straffachen, herausgegeben von
	ben Mitgliedern bes Berichtshofes (Leipzig).
Rechtfpr	Rechtsprechung bes beutiden Reichsgerichts in Straffacen, beraus-
313,4,4,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,1,	gegeben von ben Mitgliebern der Reichsanwaltschaft (Milinfter und
	Peinzia)

Einleitung.

Die Anregung zum Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, gaben die von Jahr zu Jahr lauter geworsdenen Klagen über Verfälschung der zum Verfause seilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel. Man beschwerte sich nicht blos darüber, daß der Nahrungswerth und der dadurch bedingte Kauswerth durch Verfälschung verringert werde, sondern auch darüber, daß gewisse Nahrungs- und Genußmittel sogar in einer die Gesundheit ge-

fährdenden Weise verfälscht werden.

Diese Klagen sanden nicht blos im Publikum und in der Presse, sondern auch in den Verhandlungen des Reichstags ihren sehr entschiedenen Ausdruck. Bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betressend die Erhöhung der Brausteuer, im November 1875, wurde speziell die Verfälschung des Veres zur Sprache gebracht*). Als im Dezember 1876 der Etat des Kaiserlichen Gesundheits-Amts sür das Jahr 1877/78 zur Verathung stand, wurde von einem Redner ausgeführt, daß "das Verfälschen der Nahrungsmittel einen erschreckenden Umsang gewinne"; ein möglichst rasches und energisches Vorgehen gegen diesen Mißstand wurde als wünschenswerth bezeichnet und einem solchen die Unterstützung des Reichstags in Ausssicht gestellt**). Bei der Verathung desselben Stats für das folgende Jahr 1877/78, im März und April 1877, wiederholten sich dieselben Klagen, nur wurden sie noch eingehender begründet. Abgesehen davon, daß wiederholt auf die Verfälschungen gewisser Nahrungsmittel (Wein, Vier, Milch, Kasse, Vuter) hingewiesen wurde, bezeichnete man es im Allgemeinen als Ausgabe des Ge-

^{*)} Stenogr. Ber. des Reichstags 1875 Bd. 1 S. 254 (Abg. Löwe).

**) Stenogr. Ber. des Reichstags 1876 Bd. 1 S. 811 (Abg. Reichensperger (Krefeld)).

sundheitsamts, nicht blos zu beobachten, welche Fälschungen hers vorgetreten seien, sondern auch zu prüsen, ob und wie diese Fälschungen wissenschaftlich sestgestellt werden könnten, und im Zusamsmenhange damit, ob die bestehenden Gesetze ausreichen, um dem

Bublitum den erforderlichen Schutz zu gewähren*).

Auch in Betreff mancher Gebrauchsgegenstände wurden die Klagen erhoben, daß sie in einer die Gesundheit zu gefährden geeigneten Weise hergestellt würden. Es waren dies solche Gegensstände, welche wegen der nahen Berührung, in welche sie mit dem menschlichen Organismus kommen, auf das Wohlbefinden desselben von eingreifendem Einsluß sein können (wie Tapeten, Eße, Trinke und Kochgeschirr, gewisse Kleiderstoffe, Spielwaaren u. s. w.) und welche man aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf ihre große Berbreitung mit den Nahrungse und Genußmitteln auf eine Linie stellen zu dürsen glaubte.

Da das sehr häufige Borkommen dieser Mißstände die Ansnahme rechtsertigte, daß ihnen die bestehende Gesetzgebung des Reichs beziehungsweise der Einzelstaaten entgegenzuwirken bisher nicht im Stande gewesen sei, so mußte es angezeigt erscheinen, der Frage näher zu treten, inwieweit durch ein Einschreiten der Reichss

gesetzebung Abhülfe geschaffen werden könne.

Um die Beantwortung dieser Frage vorzubereiten, berief das Raiserliche Gesundheits-Amt im November 1877 eine Kommission von medizinischen, chemischen und landwirthschaftlichen Sachverständigen, bestehend aus dem Geh. Regierungsrath Dr. Hoffmann, Professor der Chemie an der Universität zu Berlin, Geh. Hofrath Dr. Fresenius, Professor der Chemie zu Wiesbaden, Dr. Knapp, Brofessor der Chemie zu Braunschweig, Geh. Sanitätsrath Dr. Barrentrapp zu Frankfurt am Main, Dr. Zinn, Direktor der Landirrenanstalt zu Gbersmalde, Dekonomierath hausburg, damaligen Generalsekretar des deutschen Landwirthschaftsrathes zu Berlin. Die Berathungen diefer Sachverständigen fanden unter dem Borfit des Direktors des Raiferlichen Gesundheits-Amts Dr. Struck, unter Theilnahme der Mitglieder deffelben, Geh. Regierungsrath Dr. Finfelnburg und Regierungsraths Dr. Roloff, sowie des Geh. Ober-Regierungsraths Dr. Meyer, als Kommissars des Reichs-Justigamts, statt.

Die so zusammengesette Kommission bemühte sich zunächst, ben thatsächlich bestehenden Zustand festzustellen. Sie konstatirte in Be-

^{*)} Stenogr. Ber. des Reichstags 1877 Bd. 1 S. 149—155, 482—486 (Abg. Löwe, Reichensperger (Krefeld) u. a.).

treff der gebräuchlichsten Nahrungs= und Genugmittel (Mehl, Con= Ditormagren, Buder, Fleisch und Burft, Milch, Butter, Bier, Wein, Raffee und Thee, Chocolade, Mineralwaffer), sowie in Betreff einiger besonders wichtiger Gebrauchsgegenstände (Betroleum, Bekleidungsstoffe, Bapier und Tapeten, Farben, Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, Hausgerathe aus Metall, Email) die bisher bekannt gewordenen Arten der Berfälschung; fie außerte fich darüber. inwieweit durch diese Verfälschungen oder durch eine frankhafte ober verdorbene Beschaffenheit der Nahrungs= und Genugmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sich ergebe, sowie darüber, inwieweit die Berfälschung der Nahrungsmittel, wenn sie eine folche Gefahr auch nicht bedinge, doch wenigstens eine Berringerung bes Rah-rungswerthes zur Folge habe, und fie erörterte, inwieweit nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und Technik es möglich sei, den objektiven Thatbestand jener Verfälschungen durch technische Untersuchung festzustellen. Die Berathungen ber Kommission führten zu dem Ergebnig, dag der Stand der Dinge vom Standpunfte ber Gesundheitspflege ein unerträglicher geworden sei und daß von diesem Standpunkte aus es nicht blos unzuläffig erscheine, dem Bublikum positiv gefundheitsgefährliche, sondern auch ihm folche Gegenstände darzubieten, welche durch Verfälschung oder inneren Berderb in ihrem Nahrungswerthe verringert und ihren Zweck zu erfüllen daher mehr oder weniger untauglich feien. Indeffen glaubte die Kommission, bei den rein technischen Erörterungen nicht stehen bleiben zu follen: fie erwog vielmehr ferner, welche Stellung, Diesem Stande der Dinge gegenüber, die Gesetzgebung einzunehmen, inwieweit sie durch polizeiliche Magregeln präventiv und durch Strafvorschriften repressiv einzugreifen habe. Sie fand dabei Belegenheit, über den Rahmen des zur Berathung stehenden Gegenstandes hinausblickend, ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben. daß die Frage, wie eine wirksame Kontrole zur Berhütung der Gefetesübertretung auszunben fei, mit der Drganifation ber Befundheitspflege in einem inneren Zusammenhange stehe und daß das befürmortete Eingreifen der Gefetgebung, wenn es wirtfam fein folle, jedenfalls die Errichtung von technischen Untersudunasstationen in entsprechender Anzahl erforderlich mache.

Auf Grund der technischen Erörterungen der Kommission und unter Berücksichtigung der von ihr an dieselben geknüpften Rathsichläge ließ der derzeitige Staatssekretär im Reichs-Justizamt, Wirkl. Geh. Rath Dr. Friedberg den Entwurf eines Gesetzes aufstellen. Dieser Entwurf ging davon aus, daß die einschlagenden strafgessehlichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzuchs für ausreichend nicht

erachtet werden können, sondern einer Ergänzung bedürfen, daß aber eine Beseitigung der vorhandenen schweren Uebelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, daß es vielmehr vor allem darauf ankomme, durch geeignete Mittel vor beugend einzuwirken und daß die dazu erforderliche Kontrole nur in die Hände der Bolizei gelegt werden könne.

Der Gesetzentwurf, welcher bem Bundesrath und, nachdem er von diesem mit unwesentlichen Aenderungen genehmigt war, am 22. März 1878 dem Reichstage vorgelegt wurde*) und der in seiner Konstruktion im Ganzen unverändert geblieben ift, stellte

1. in den §§ 1-4 die auf den pravenirenden Schut gerichteten Bestimmungen an die Spite. Behufs Beaufsichtigung bes Berkehrs mit Nahrungsmitteln, Genugmitteln, mit Begenständen, welche zur Saushaltung, häuslichen Ginrichtung, Beschäftseinrichtung oder zur Rleidung bestimmt sind, sowie mit Spielmaaren, sollen die Beamten ber Gesundheitspolizei befugt fein, in Raumlichkeiten, in welchen solche Gegenstände feilgehalten oder welche zur Auf= bewahrung von folchen zum Berkaufe bestimmten Begenständen dienen, mährend der üblichen Geschäftsstunden oder mahrend die Raumlichkeiten dem Berkehr geöffnet sind, einzutreten und diefelben einer Revision zu unterwerfen; fie follen ferner befugt fein, von folden Gegenständen, welche iu den bezeichneten Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umbergiehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung unter Beachtung gewiffer Borichriften zu entnehmen. Bu ben Beamten ber Gefundheitspolizei im Sinne Diefes Gefetes follen jedenfalls auch die ärztlichen Gefundheitsbeamten ge= hören; im Uebrigen follen die landesgesetlichen Bestimmungen entscheiden, welche Beamte als Beamte der Gesundheitspolizei zu erachten sind. An die Borschriften der §§ 1—4 sich anschließend, wurde in

2. An die Borschriften der §§ 1—4 sich anschließend, wurde in den §§ 5, 6 dem Bundesrath ein Berordnungsrecht gegeben, um den Berkehr mit Nahrungs= und Genußmitteln, sowie mit den in Nr. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen, soweit dieselben öffentlich seilgehalten werden, einer einheit= lichen Regelung durch Borschriften polizeilicher Natur, wie solche bereits, und zwar in nicht geringer Anzahl,

^{*)} Drucks. des Reichstages, Session 1878, Ar. 98. — Stenogr. Ber. 1878 I. Session, Anlagen Bd. 3, S. 766.

theils für einzelne Bundesstaaten, theils für gewisse Distrikte, theils für einzelne Orte bestehen, zu unterwersen. Ohne diese partifularrechtlichen Vorschriften ausschließen zu wollen, ging der Entwurf dennoch von der Auffassung aus, daß es auf diesem Gediete eine Anzahl von Gegenständen gede, des züglich deren die Verhältnisse überall gleich sein werden, so daß eine übereinstimmende Regelung für das Reich als ein gesetzgeberisches Bedürfniß erscheine. Der Entwurf unternahm es jedoch, den Kreis, in welchem sich jenes Verordnungsrecht dewegen soll, materiell abzugrenzen. Die Strassantison für die so erlassenen Verordnungen des Bundesraths fand sich in § 7 (jest § 8 des Gesetzes).

Die §§ 9 bis 16 (jest 10 bis 17 des Gesetzes) enthielten sodann Bestimmungen, welche die Vorschriften des Strafgesethuchs ergänzen sollen. Der Entwurf ging davon aus, daß, um den in Rede stehenden Mifftanden gu begegnen, die Strafbestimmung des § 263 des Str. G. B. (gegen den Betrug), sowie die der §§ 324, 326 (gegen die Bergiftung von zum öffentlichen Berkauf oder Berbrauch bestimmten Gegenständen, sowie gegen die Beimischung von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerftoren geeignet sind, zu folchen Gegenständen), endlich die Strafbestimmung bes § 367 Mr. 7 (gegen den Berkauf und das Feilhalten verfälsch= ter und verdorbener Getrante oder Enmagren) nicht auß= reichen. Er gab baher Borichriften, welche in Betreff von Mahrungs = und Genugmitteln den § 263 des Str. B.B. in Betreff von Nahrungsmitteln, Genugmitteln und ben in Dr. 1 bezeich neten Gebrauch gegenständen die §§ 324, 326 des Str. G.B. ergangen follen.

Dem Gesetzentwurfe maren als Anlagen beigefügt:

A. die auf Grund der von der oben erwähnten Kommission gepflogenen technischen Erörterungen von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zusammengestellten: "Materialien zur techenischen Begründung des Gesetzentwurfs";

B. eine furze "Darstellung der Bestimmungen fremder Gesfetzgebungen, die Berfälschung von Nahrungsmitteln, Gesnuchsaegenständen betreffend";

C. eine vergleichende Zusammenstellung des Wortlauts der betreffenden Vorschriften aus den Gesetzebungen von Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich, Desterreich;

D. eine eingehende "Darstellung des englischen Rechts, be-

treffend die Berfälschung von Nahrungsmitteln", weil gerade die in England auf dem Gebiete der Gesetzgebung in dieser Materie gemachten Erfahrungen einer besonderen Beachtung

merth erschienen.

Der Reichstag verwies den Gesetzentwurf in der ersten Berathung, welche am 1. April 1878 stattfand *), an eine Kommission pon 21 Mitaliedern. Unter dem Vorsite des Abgeordneten, Landesfreditkassendirektors Dr. Harnier unterzog die Kommission den Gesepentwurf einer sehr eingehenden und gründlichen Berathung. Db= wohl sie den Grundgedanken desselben im Wesentlichen durchaus zustimmte, beschloß sie boch, dem Reichstage eine Reihe von nicht unerheblichen Abanderungen vorzuschlagen. Auch glaubte fie bas ihr vorliegende Material noch dadurch vervollständigen zu sollen. daß sie sich eine Uebersicht über die sämmtlichen in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich des Verfehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Berordnungen zu verschaffen bemüht war. in Folge dessen eingegangene, umfangreiche Material wurde von dem Berichterstatter, Abgeordneten Geh. Sanitätsrath Dr. Zinn, als Anlage seines Berichts**), einerseits unter besonderer Berudsichtigung einzelner Bundesstaaten, in welchen die Materien am umfassendsten geregelt waren, und andrerseits unter Beschränfung auf die michtigeren Berordnungen auszugsweise übersichtlich zusammengestellt.

Die in dem sehr verdienstvollen Bericht eingehend motivirten Aenderungen der Kommission betrafen im Großen und Ganzen, abgesehen von weniger erheblichen Ginzelheiten und zunächst auch abgesehen von den Gebrauchsgegenständen, folgende Bestim-

mungen:

Bu 1. Den Beamten der Gesundheitspolizei soll das Recht zum Eintritt nur in die zum Verkauf, nicht aber die zur Aufsbewahrung dienenden Räumlichkeiten zustehen. Ein Recht zur Revision aber sollen sie nur gegen solche Personen, welche auf Grund der §§ 9, 11, 12 (jest §§ 10, 12, 13) des Gesetzes rechtssträftig und zwar zu einer Freiheitsstrase verurtheilt sind, und auch nur während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlaß der Strase haben; dieses Recht

^{*)} Stenogr. Ber. 1878 I. Seff., Band 1 S. 621.

**) Druckf. bes Reichstags 1878 I. Seffion Nr. 206. Stenogr. Ber. Anl. Bb. 3 S. 1348.

der Revision soll sich dann aber auf die Berkaufs=, wie auf die

Aufbewahrungsräume erstreden.

Welche Beamte außer den ärztlichen Gesundheitsbeamten zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetes zu zählen sind, soll durch die höhere Berwaltungsbehörde bestimmt werden.

Bu 2. Der Erlaß der in den §§ 5, 6 vorgesehenen Berordsnungen soll nicht durch den Bundesrath, sondern durch den Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erfolgen. Auch dem Reichstage sollen bei seinem nächsten Zusammentreten die erlassenen Berordnungen zur Genehmigung vorgelegt werden und dieselben sollen außer Kraft treten, soweit der Reichstag die Genehmigung

verfagt.

Sodann wurde der Areis, innerhalb dessen sich die Berordnungen zu bewegen haben, genauer präzisirt. Nach dem Entwurf
sollten Bestimmungen erlassen werden können: über die Art der Herstellung u. s. w. von zum Verkause bestimmten Nahrungs- oder Genuhmitteln, über deren Beschaffenheit und Bezeichnung, über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf von Schlachtvieh, Fleisch oder Milch u. s. w. Nach dem Vorschlage der Kommission sollen im Verordnungswege positive Anordnungen über diese Gegenstände überhaupt nicht getrossen, es sollen nur gewisse Sandlungen verboten werden können; so z. B. bestimmte Arten der Herstellung von Nahrungs- und Genuhmitteln; das gewerbsmäßige Versausen von Nahrungs- oder Genuhmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit; das Verkausen von Thieren, welche an gewissen Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens u. s. w.

Bu 3 maren die Aenderungen der Borschriften, welche die Beftimmungen des Strafgesetbuchs zu erganzen bestimmt find, von

feiner besonderen Erheblichfeit.

Was die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Gebrauchsgegenstände anlangt, so schien der Kommission der Entwurf zu weit zu gehen, wenn er generell alle Gegenstände, "welche zur Haus haltung, hänslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind", desgleichen "Spielwaaren" nicht blos unter die polizeilichen Kontrolvorschriften der §§ 1—3 sowie unter die schweren Strasvorschriften des § 11 (jetz 12) Nr. 2 subsumiren, sondern auch die "Art der Herstellung und die Beschaffenheit" aller jener Gegenstände dem Verordnungsrecht des Bundesraths unterwersen wollte. Die Kommission schlug einen andern Weg ein, indem sie bei jeder einzelnen Bestimmung des Gesetzes prüfte, inwiesern deren Ausbehnung auf bestimmte Ges

brauchsgegenstände geboten sei, um auf diese Weise eine Gewähr dafür zu haben, daß nicht über das wirkliche Bedürsniß hinaus dem gewerblichen Berkehr unerwünschte Schranken angelegt werden. Auf Grund dieser Prüfung im Einzelnen unterwarf sie der polizeilichen Kontrole nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 nur Spielswaaren, Tapeten, Farben, Eß, Trinks und Rochgeschirr und Betroleum, nicht aber die zur Kleidung bestimmten Gegenstände; dagegen sollte nach § 5 im Berordnungswege die Berwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herfellung von Spielwaaren, Tapeten, Eß, Trinks und Kochgeschirr, und auch von Bekleidungsgegenständen, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen von Betroleum von einer bestimmten Beschaffenheit verboten werden können. Ebenso wurden in § 11 (jept 12) Rr. 2 die Bekleisdungsgegenstände neben den Spielwaaren, Tapeten, dem Eß, Trinks und Kochgeschirr und dem Betroleum ausgenommen.

Die zweite Berathung des Gesetzentwurfes, auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichts, fand im Blenum nicht mehr statt, da mit Rudficht auf den bevorstehenden Schluß ber Seffion eine Erledigung der Sache nicht mehr möglich Unter diesen Umständen mußte die unerledigt gebliebene Angelegenheit für eine ber nächsten Seffionen des Reichstags wieder aufgenommen werden. Die zu diesem 3mede dem Bundesrath gemachte neue Vorlage stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, welchen die Rommiffion des Reichs = taas eingenommen hatte; nur einige Aenderungen, und gmar nur folche von keiner pringipiellen Bedeutung wurden vorgenommen. Der auf Grund des Beschlusses des Bundesraths dem Reichstage gemachten neuen Borlage **) wurden die früheren vier Anlagen wiederum beigegeben und außerdem die Anlage des Berichts der Reichstagskommiffion, die "auszugsweise Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Rahrungsmitteln. Genufmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und allgemeinen Berordnungen" beigefügt. Doch waren die "Materia= lien zur technischen Begrundung des Gefetzentwurfs" von dem Raiserlichen Gesundheits-Amt einer theilweisen Umarbeitung unterzogen, weil "sowohl die Fortschritte der Wissenschaft wie die prattischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefundheitspolizei mefentliche Bereicherungen und Berichtigungen dargeboten" hatten***).

***) Von einer Mittheilung der Anlagen der dem Reichstage vorge=

^{*)} Stenogr. Ber. 1878 I. Session. Bd. 2 S. 1349 bis 1354.

**) Drucks. des Reichstags 1879 Rr. 7. — Stenogr. Bericht 1879 Anlagen Bd. 1 S. 172.

Die Borlage murbe in der erften Berathung am 25. Februar 1879*) vom Reichstage wiederum einer Kommission überwiesen. Die Kommiffion, welche jum Theil aus benfelben Mitgliedern gufammengesetst mar, wie die frühere und namentlich auch von dem früheren Borfitenden geleitet wurde, schlug nur wenige Aenderungen (zu den §§ 2, 3, 7, 11, 14) vor. Auf Grund des von dem früheren Referenten erstatteten neuen Berichts**) fand am 1. und 2. April 1879 die zweite Plenarberathung ftatt, bei welcher eine wesentliche Abanderung nur der jetige § 10 (früher § 9) erfuhr, insofern der in der Vorlage gemachte und von der Kommission ge= billigte Berfuch, den Thatbeftand der Berfälfchung zu befiniren, wieder aufgegeben und demnach die Beurtheilung, mas eine Berfälschung sei, dem Ermessen des Richters im einzelnen Falle anheimgegeben murde***). Bei der am 28. April d. J. stattgehabten dritten Berathung+) endlich wurden nur zwei unwesentliche Aen= derungen ohne materielle Tragweite beliebt; am 30. April erfolgte Die Annahme des Gesetzes im Bangen. Dasselbe murde, nachdem es auch vom Bundesrath in der veränderten Gestalt genehmigt war, unter dem 14. Mai 1879 von Seiner Majestät dem Kaiser pollzogen und demnächst verkündet. Da das betreffende Stuck des Reichsgesethlattes am 22. Mai 1879 in Berlin ausgegeben worden ist, so hat das Gesetz am 5. Juni 1879 verbindliche Kraft erlangt. (Art. 2 der Reichsverfassung) ++).

legten Entwurfe ift abgesehen, weil dieselben gwar fur ben Befetgeber von Bedeutung waren, aber für die Auslegung bes Geses ohne unmittelbaren praktischen Werth sind. Nur die Mittheilung der "Materialien zur technischen Begrundung" des Entwurfs, und zwar in ihrer auf der letten Umarbeitung beruhenden Geftalt, erschien munschenswerth, und zwar aus den Gründen, welche in den ihnen voraus-geschickten "Borbemerkungen" (Seite 116 ff.) dargelegt sind. *) Stenogr. Ber. 1879 Bd. 1 S. 128. **) Drucks. des Reichstags Nr. 59. Stenogr. Ber. Anl. Bd. 4 S. 540.

^{***)} Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 772 ff. †) Stenogr. Ber. S. 864-882.

⁺⁺⁾ Die dem Reichstage 1878 und 1879 vorgelegten Entwürfe werden in den Erläuterungen als erster und zweiter Entwurf; die von dem Reichstage niedergesetten Kommissionen bezw. deren Berichte als erste und zweite Reichstagskommission, bezw. erster und zweiter Rommiffionsbericht citirt.

Gefet,

betreffent

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genugmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Vom 14. Mai 1879 (Reichsgesethlatt S. 145).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, Rönig von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs = und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß=, Trink= und Koch= geschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesehes.

1) Der §. 1 enthält nur eine einleitende Bestimmung zu den §§. 2 bis 4. Eine Desinition des Begriffs Berkehr ist entbehrlich. In welchen Grenzen derselbe zu beaussichtigen ist, ergeben die §§. 2, 3. Im Neichstage wurde dei Gelegenheit des Antrages, das Wort "Farben" in §. 1 zu streichen (s. Note 6), der Aussassissisch getroffen werden, daß mit dem Wort "Berkehr" nur das Detailgeschäft getrossen das mit dem Wort "Berkehr" nur das Detailgeschäft getrossen werden solle, nicht aber der Verkehr, "der beim Verschleiß der Farben bei der betreffenden Industrie statt hat" (Abg. Büchner S. 772). Diese Aussassische eichkäft und dem Detail-Geschäft einen Unterschied zu machen, liegt überall nicht vor, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die Grenze im einzelnen Falle zu ziehen. Bom sanitären Gesichtspunkt erscheint est in gleichem Grade erforderlich, den Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Zwischen, wie den zwischen dem letteren und dem Ronsumenten zu beaussischen. Wortz. Note 1, 12, 16 zu §§. 12, 13.)

2) Der Verkehr mit gewissen Gegenständen wird reichsgeseslich einer Beaufsichtigung unterworfen. Bas darunter zu verstehen ist, ergiebt sich aus den §§. 2, 3. Dort ist namentlich bestimmt, daß die Beausssichtigung Sache der Polizei ist. hier sind nur folgende Bemerkungen vorauszuschichten:

a. Unberührt durch die nach §§. 2, 3 der Polizei zugewiesene Beauffichtigung bleibt das Recht der Bolizei, im Falle des Ber-Dachts einer strafbaren Sandlung diejenigen Sandlungen porzunehmen, zu welchen fie in diefem Falle nach Maggabe ber Borichriften, der Reichs-Strafprozegordnung vom 1. Februar 1877, berechtigt ift, namentlich das Recht jur Beichlagnahme und Durchsuchung im Sinne der §§. 94 ff. der letteren. Auf diese Beschlagnahme und Durchsuchung beziehen sich die §§. 2, 3 nicht. Die angedeuteten strafprozessualischen Magregeln fepen aber voraus, und zwar: Die Beichlagnahme, bag der in Beschlag zu nehmente Gegenstand als Beweismittel für eine bestimmte strafrechtliche Untersuchung von Bedeutung fein tonne ober daß er der Einziehung unterliege (Str. Pr.D. §. 94); die Durch = suchung, daß derjenige, bei welchem sie vorgenommen wird, als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren handlung oder als Begunftiger oder Sehler verdächtig sei, oder daß die Durchsuchung behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren handlung oder behufs Beschlagnahme bestimmter Gegenstände sich als angezeigt darftelle (§§. 102, 103 a. a. D.). Db die in Rede ftehende strafbare Handlung, welche den Anlaß zum Ginschreiten darbietet, nach den Borschriften Dieses Gesetzes oder nach anderen Gesetzen zu ahnden ift, ift gleichgultig. Es wird eine Beschlagnahme, sowie – unter der im Gesetze bezeichneten Voraussetzung – eine Durchsuchung schon dann zulässig sein, wenn Jemand Gegenstände in seinem Besitze hat, welche den Vorschriften der §§. 12 bis 14 dieses Gesetz zuwider hergeftellt, verkauft, feilgehalten oder sonft in Berkehr gebracht find. Denn auf die Einziehung dieser Gegenstände kann nach §. 15 Abs. 2 selbstständig erkannt werden, auch wenn die Bersolgung oder die Berurtheilung einer bestimmten Berson nicht ausführbar ift (Str. Br. D. §. 94).

b. Die in den §§. 2, 3 angegebenen Maßregeln der Beaufsichtigung haben das Borhandensein des Berdachts einer strafbaren handlung nicht zur Boraussetzung; sie sollen der präventiven Thätigkeit der Gesundheitspolizei die gesetzliche Grundlage geben (Motive S. 13). Mit diesem Gedanken steht es daher im Einklange, wenn die Polizei ihre Organe dahin mit Anweisung versieht, Berkaufsstellen, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, einer von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Beaussichtigung zu unterwersen.

c. Die Vorschriften ber §§. 2, 3 sollen die Besugnisse der Polizei zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit den in §. 1 bezeichneten Gegentänden nicht in dem Sinne neu regeln, daß alle diese Materie betreffenden landesrechtlichen Vorschriften aufgehoben sind. Vielmehr bleiben nach §. 4 Abs. 2 landesrechtliche Beftimmungen unberührt, welche

der Polizei weitergehende Befugnisse, als die in den §§. 2, 3 bezeichneten geben. Die letteren bestimmen also nur bas Minimum ber ber Polizei in der fraglichen Beziehung zustehenden Befugnisse.

3) mit Nahrungs- und Genugmitteln. Der Begriff ber "Nahrungs- und Genukmittel" ist nicht biesem Gesetze eigenthümlich. Er kommt bereits in §. 370 No. 5 des Reichsftrafgesethuchs vor, wo mit der Strafe der Uebertretung (Geldstrafe bis 150 Mark oder haft) bedroht wird:

"wer Nahrungs = oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet".

desgleichen in §. 1 des Patentgesets vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesethl. S. 501). In §. 370 No. 5 Des Str. G.B. find die Worte bes §. 349 No. 3 des preußischen Strafgesethuchs "Früchte, Ehmaaren oder Getranke" in die Worte: "Nahrungs- oder Genugmittel" verändert, weil, wie die Motive des ersteren ausführen, sonst gewisse Fälle ausgeschlossen sein wurden, in welchen dieselbe milde Beurtheilung angemessen erscheint.

Die Frage, ob ein Gegenstand Rahrungsmittel ober ob er Benugmittel fei, ift insofern ohne praktisches Interesse, als an keiner Stelle Des Gesetes Die Nahrungsmittel von den Genugmitteln getrennt vorkommen. Es kommt daber nur darauf an, ben Umfang des Rollektiv=Begriffs: "Nahrungs= und Genugmittel" nach außen zu be= ftimmen. In diefer Beziehung ift gunachft vom juriftischen Standpunkt, zum Theil im Anschluß an die Doktrin und Judikatur zu §. 370

Ro. 5 bes Str. G.B., Folgendes zu bemerken:

Das Geset hat — ebenso wie §. 370 No. 5 a. a. D. — nur diejenigen Nahrungs- und Genugmittel im Auge, welche zum Gebrauche von Menschen geeignet sind. Gleichgültig aber ift es, ob Nahrungsmittel ohne vorherige Bubereitung fofort geniegbar find ober nicht. [Erk. des oberften Gerichtshofs in München vom 24. August 1874 und des Ober-Appellations-Gerichts zu Dresden vom 1. März 1875 (Stenglein, Zeitschr. für Gerichtspraris 2c., IV, S. 221, VI, S. 88); Erk. des Ober-Trib. zu Berlin vom 3. Jan. 1878 (Goltbammer, Archiv XXVI S. 63)]. Derfelben Auffassung ist das Reichsgericht beigetreten, indem es 3. B. Weizen (nicht blos das daraus hergestellte Mehl) und hopfen als Nahrungs- oder Genugmittel anerkannt hat. (Urt. III. 2. Juli 81, I. 10. Juli 82 — Rechtipr. III, 456; IV, 684.) Bas ipeziell ben Begriff der Genußmittel anlangt, so ist derselbe nicht unbestritten geblieben. Nach der einen Meinung sind darunter nur solche Gegenstände zu verfteben, welche "genoffen", d. h. im fluffigen oder feften Bustande in den Rörper gebracht werden (Dambach, Batentgefen G. 5); nach einer andern — entgegengesetten — Meinung hat man unter Benußmitteln alle Gegenftande verfteben wollen, welche einem menschlichen Sinne Wohlbehagen zu bereiten im Stande find; es würden danach auch Feuerungs- und Beleuchtungsmaterialien (alfo 3. B. Brennholz), ferner diejenigen Stoffe und Ingredienzien, deren außerlicher Gebrauch dem menschlichen Körper zur Reinigung, Erfrischung, Starkung dient, nach

Umständen auch gewisse Arzneimittel, deren — innerliche oder äußerliche - Anwendung zur allgemeinen Belebung des Körpers oder einzelner Organe, jur Scharfung Diefes oder jenes Sinnes und bergleichen bient. als Genußmittel zu gelten haben. Die Judikatur der höchsten Gerichts-höfe hat für die Abgrenzung des Begriffs eine mittlere Linie eingehalten. Dem Feuerungsmaterial (Brennholz) ist die Qualität eines Genugmittels - zum Theil im Widerspruch mit der Ansicht der Instanzgerichte nicht zugestanden. [Ert. bes Ober-Appellationsgerichts zu Dresden vom 8. Rovember 1872, des oberften Gerichtshofes in Munchen v. 17. April 1875, 3. Dezember 1875 (Stenglein, Zeitschr. für Gerichtsprapis, II S. 207, V, 187, 188; VI, 89).] In der Begründung der Entscheibungen ist ausgeführt, daß unter Genußmitteln nur Gegenstände vers ftanden werden konnen, welche "durch eines der menschlichen Sinnesorgane genoffen" werden konnten, alfo g. B. auch Taback und Cigarren; aus der Gleichstellung der Genugmittel mit den Nahrungsmitteln folge, daß es fich hier um Stoffe handele, "welche, wenn fie auch nicht zur Ernährung des menschlichen Körpers bestimmt sind, gleichwohl, wie die Nahrungsmittel, dem menschlichen Körper durch den Geschmackoder Geruchssinn zugeführt, "genossen", nicht aber um folche, welche durch mittelbare oder unmittelbare Berührung mit dem Körper demfelben nur ein Bohlbehagen zu verschaffen geeignet find, nur "empfunden" werden." Mit diefer Auffassung stimmt die Ansicht der juristischen Dottrin überein, welche zu den Genugmitteln außer Taback und Cigarren namentlich auch Parfums rechnet (Oppenhof, Strafgesethuch, 9. Aufl., Note 18 zu §. 370 No. 5; Rudorff, Strafgesethuch, 2. Aufl., Rote zu §. 370 No. 5; Schwarze, Strafgesethuch, Note zu §. 370 No. 5).

Bu dem wesentlich gleichen Resultat in Betreff des Begriffs der Nahrungs- und Genugmittel führt ber Sprachgebrauch der heutigen Naturwissenschaft. Diese erkennt den Nahrungs- und Genugmitteln vor Allem als gemeinsames Kriterium die gewohnheitsgemäße Aufnahme in den menschlichen Körper zu, und zwar entweder ver-mittels der Berdauungs- oder der Athmungsorgane (Birchow, über Nahrungs- und Genufmittel, Berlin 1872, S. 8 ff.). Dinge, welche mittels der Sinnesorgane oder sonstwie, gleichviel wie stark, auf den menschlichen Körper einwirken, ohne in benselben aufgenommen worden zu sein, bezeichnet der physiologische Sprachgebrauch nicht als "genoffen", und ebenjo gehören Dinge, welche nur ausnahmsweise gur Erfüllung vorübergehender Aufgaben in den menichlichen Rorper eingeführt werden, z. B. Beilmittel, nicht in den Kollektivbegriff der Nahrungs- und Genufmittel. Nahrungsmittel insbesondere sind solche Substanzen, welche dazu dienen, durch ihre Zersetzung entweder dem Rorper als Erfat für zerftorte oder als Bufuhr für machsende Organtheile zu dienen, oder lebendige Kraft in Form von Wärme oder von Bewegung zu entwickeln. Der Begriff eines Nahrungsmittels er-fordert daher keineswegs nothwendig, daß dasselbe zur Gewebebildung im Körper beitrage, sondern nur daß es den gewöhnlichen, allgemeinen und dauernden Zweden deffelben diene, - wie g. B. der Erhaltung,

der Gigenwarme oder bem Ersage ber Wasserverdunftung. Die Ge-nußmittel dagegen dienen keinem solchen naturgemäßen Bedurfnig, fondern sie werden in den Körper niehr oder weniger gewohnheitsgemäß aufgenommen jum Zwede ber hervorrufung entweder allgemeiner oder örtlicher Erregungszuftande im Nervenspsteme, welche entweder an sich angenehm empfunden werden oder jur Unterdrudung unangenehmer Empfindungen dienen (Roth u. Ber, handbuch der Militär-Gesundheitspflege, Berlin 1875, S. 549 ff.). Aus Diefen Ginzel-Begriffsbestimmungen ergiebt fich die beiderseitige außere Begrenzung bes Befammtbegriffs der Nahrungs- und Genußmittel hinreichend, mahrend die 3mischengrenze zwischen diesen beiden Rategorien, deren Durchführung bezüglich mancher Einzelgegenstände, z. B. der geiftigen Getrante, des Raffees u. A. noch miffenschaftliche Schmierigkeiten darbietet, für die 3mede des vorliegenden Gefeges aus dem oben angeführten Grunde ganglich irrelevant ift. Mit der oben dargelegten Auffassung der Jurisprudenz stimmt demnach die vorstehende naturwissenschaftliche Abarenzung des Begriffs: "Genußmittel" insofern überein, als nicht blos etwa Taback und Eigarren, sondern auch die eigentlichen Geruchs-Genußmittel (Parsums, Räuchermittel u. j. w.) nur vermöge ihrer Einführung in den Körper genoffen werden. Gine Austehnung des Begriffs "Ge-nußmittel" auf Dinge, welche durch andere Sinnesorgane als die mit ben Ernährungs. und Athmungsorganen verbundenen, also nicht durch den Geschmad und Geruch, sondern durch Gesicht, Gehor oder hautgefühl angenehm empfunden werden, wurde nach dem Sprachgebrauch Der Naturmiffenschaft nicht julaffig fein. Gine bem entsprechende Beschränkung des Begriffs "Genußmittel" steht auch durchaus im Ginklanae mit dem Beifte und den Zweden des porliegenden Befeges, welches bei der überall durchgeführten Gleichstellung der Rahrungs- und Genußmittel und ihrer sanitaren Bedeutung offenbar die Aufnahme der beiden Kategorien von Substanzen in den menschlichen Körper zur Voraussetung nimmt.

4) Bon Gebrauchsgegenständen erwähnt §. 1 nur Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eff., Trink- und Kochgeschirr, sowie Betrolenm. Der erste Entwurf von 1878 ging weiter und wollte außer den
Spielwaaren alle Gegenstände, "welche zur haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung
bestimmt sind", in §. 1 aufnehmen; die erste Kommission des Reichstags beschränkte aber den Kreis der Gebrauchsgegenstände auf die in
§. 1 des Geseges benannten. Sie hielt die Fassung des ersten Entwurfs
für zu unbestimmt; dieselbe gebe die Möglichkeit, den Verkehr mit allen
von Menschen gebrauchten Gegenständen unter polizeiliche Kontrole zu
stellen; dazu liege aber vom sanitären Standpunkt aus ein Grund nicht
vor; es sei vielmehr ersorderlich, die der Beaussichtigung zu unterwersenden Gegenstände einzeln aufzusühren und sich dabei auf diesenigen
zu beschränken, welche unentbehrlich oder allgemein gebräuchlich seien und
welche vermöge einer mangelhasten Beschaffenheit oder einer bestimmten
Art der Herftellung u. s. w. ersahrungsgemäß häusig der menschlichen

Gesundheit gefährlich wurden. Bon diesem Gesichtspunkt aus wurden die einzelnen Gebrauchsgegenstände spezialisirt. Ein in der Kommission gestellter Antrag, die Bekleidungsgegenstände auch hier aufzunehmen, wurde bekämptt, weil dadurch der ganze Berkehr mit Kleiderstoffen und Kleidungsstücken der polizeilichen Kontrole nach §§. 2, 3 unterworfen werden würde, und abgelehnt. [In §. 5 No. 4 und §. 12 No. 2 haben die Bekleidungsgegenstände Aufnahme gesunden. Bergl. Note 19 zu §. 5 und Note 13 zu §§. 12, 13.] Auch der Antrag, daß durch Kaiserliche Berordnung mit Justimmung des Bundesraths das Verzeichniß der in §. 1 bezeichneten Gegenstände sollte abgeändert werden können, sand keine Annahme. (Erster Kommiss. Ber. S. 3 ss.)

- 5) Als Eg-, Trint- und Rochgeschirr werden im Sinne dieses Gesetes alle diejenigen Geschirre und Gefäße zu betrachten sein, in welchen die zum Gsen oder Trinken bestimmten Gegenstände, sei es durch Rochen, sei es auf andere Weise zubereitet werden, sowie diesenigen, in welchen sie sich zum Berzehren befinden; ferner diesenigen Werkzeunge, mit welchen die bezeichneten Gegenstände zum Zwecke des Berzehrens in Berührung gebracht werden.
- 6) Farben. Bei der Berathung im Reichstage wurde die Aufnahme der Karben beanstandet und deren Streichung beantragt, weil diese mit bem menschlichen Körper doch erft bann in Berührung famen, wenn fie zu einem bestimmten 3 wede verwendet werden, und es nicht die Absicht des Gesetzes sein könne, in die gesammte Farbenindustrie, welche in ihrer Beziehung zu den von ihr abhängigen Industrien von großer Bedeutung sei und zur herstellung gewisser Farben ichadliche Stoffe gar nicht entbehren könne, unnöthiger Weise einzugreifen und dieselbe einer polizeilichen Kontrole zu unterwersen. Diesen Aussührungen wurde aber sowohl von einem Bertreter des Bundesraths, als von dem Referenten und andern Mitgliedern der Rommiffion widersprochen und ber Antrag auf Streichung abgelehnt. (Stenogr. Ber. S. 772, 773, 777, 781.) Allerdings liegt die Absicht ferne, die gesammte Farbenfabrikation der Beaufsichtigung durch die Polizei zu unterwerfen; nach 8. 5 No. 1 können aber durch kaiserliche Berordnung bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Berpadung von Nahrungs - und Genußmitteln, also auch die Berwendung bestimmter Farb en zu jenem Zwecke, ferner nach §. 5 No. 4 die Berwendung bestimmter Farben zur herstellung gemisser Gebrauchsgegenstände (Befleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eg-, Trink- und Rochgefchirr), sowie das gewerbsmäßige Berkaufen und Keilhalten von Gegenftanden, welche diefem Berbote zuwider hergeftellt find, verboten werden, und auch bei den auf Grund bes §. 6 zu erlassenden Berordnungen fann ber Berwendung gewisser Farben entgegengetreten werden. Die auf Grund des §. 5 No. 1, 2 u. 4 erlassene kaiserliche Berordnung, vom 1. Mai 1882, (s. Zusätz zu §. 5 unter A) hat demnächst die Berwendung gemiffer Farben zur herstellung von Nahrungs- und Genugmitteln, sowie zur herstellung von Tapeten und Bekleidungsgegenständen verboten, defigleichen das gewerbmäßige Berkaufen und Feilhalten ber bezeichneten

Gegenstände, welche dem Verbot zuwider hergestellt sind. Die in §. 1 des Gesepes angeordnete Beaufsichtigung des Verkehrs mit Farben beschränkt sich aber nicht auf die in der Verordnung vom 1. Mai 1882 angegebenen.

7) Betroleum. Die Aufnahme des Betroleums unter die Reibe ber durch das Weset einer Beaufsichtigung zu unterstellenden Begenftande fand in der ersten Reichstags-Rommission teine Beanstandung. In der zweiten dagegen wurde die Streichung des Petroleums beantragt, weil zur Aufnahme deffelben in das Befet ein Bedurfnig nicht vorhanden sei und dadurch der einheimische Handel beläftigt und geschädigt werden wurde; wenn auch der Erlag reichsgeseplicher Normen bezüglich des Petroleums an sich angemessen sein moge, fo empfehle es sich doch, folde einem befonderen Befete vorzubehalten. Dem gegenüber murde pon den Vertretern des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission ausgeführt, daß nach den Gefegen bezw. Berordnungen faft aller Rachbarstaaten nur Petroleum von einer bestimmten Qualität in den dortigen Sandel tommen durfe; der Umftand, daß fur das Reich eine folche Borschrift bislang nicht bestebe, führe mit Nothwendigkeit dazu, daß Betroleum von geringerer Beschaffenheit gerade nach Deutschland eingeführt werde; das Beispiel anderer Staaten (z. B. Englands, Frankreichs, Defterreichs, Schwedens) beweise, daß eine Borichrift, wie der Gesegentwurf fie wolle, ohne Beläftigung des Sandels und Verkehrs fehr mohl ausführbar fei, und irgend ein stichhaltiger Grund für ben Bunich, die Bestimmungen hinsichtlich des Betroleums hier auszuscheiden und einem besonderen späteren Gefepe vorzubehalten, sei nicht ersichtlich. Der Antrag auf Streichung des Petroleums wurde von der Kommission abgelehnt (zweiter Kommiff. Ber. S. 3) und in der Plenarberathung des Reichstags nicht wiederholt. Es hat nun die auf Grund des §. 5 No. 5 erlassene kaiserliche Berordnung, vom 24. Februar 1882, das gewerbmäßige Berkaufen und Feilhalten von Betroleum von einer gewiffen Beschaffenheit verboten, fofern daffelbe nicht in gewiffer Beije als feuergefährlich außer lich bezeichnet ist. (S. Jufäße zu S. 5 unter B.) In S. 5 der Bersordnung ift zugleich bestimmt, daß als Petroleum "im Sinne dieser Berordnung das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte" gelten. Ebenso wird aber der Begriff Betroleum auch im Sinne des Befepes aufzufaffen fein. Neben dem Rohpetroleum (Erdol) fallen demnach darunter die im Handel unter der Bezeichnung Kerosene, Astral-Oil, Mineral-Sperm vorkommenden Sorten raffinirten Betroleums, sowie die unter der Bezeichnung: Naphtha, Benzin und Gasolin vorkommenden leichtfluffigen und leicht entzundlichen, bei ber Deftillation aus dem roben Betroleum abgeschiedenen Dele.

Außerdem bedrohen die §§. 12 bis 14 den mit Strafe, welcher vorssätlich oder fahrlässig Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch desselben die menschliche Gestundheit zu beschädigen oder zu zerftören geeignet ist, sowie denzenigen, welcher wissenlich oder fahrlässig derart herzesteltes Petroleum verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. In allen diesen Rich-

§. 2. 17

tungen unterliegt demnach der Berkehr mit Petroleum der Beaufsichtisgung.

8) Die sog. kosmetischen Mittel wollte das Geset, wie die Motive (erster Entw. S. 12), zweiter S. 13) ergeben, nicht in seinen Bereich ziehen, "weil sie entbehrlich und nur in beschränktem Grade gebräuchlich sind." Selbstwerständlich bezieht sich dies nicht auf diesenigen, welche als Parfums sich darstellen, d. h. als Mittel, deren Bestimmung es ift, vermittels der Einathmung und des Geruchssinns "genossen" zu werden (s. Note 3).

§. 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichfeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art
feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden
oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind,
einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

1) In §. 2 wird den Polizeibeamten zur Beaufsichtigung des Berfehrs mit den in §. 1 bezeichneten Gegenständen beigelegt:

1. die Befugnig jum Gintritt in die Raumlichkeiten, in welchen

dergleichen Gegenstände feilgehalten werden;

2. die Befugniß zur Entnahme einer Probe von dergleichen Gegenständen, welche in solchen Räumlichkeiten, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Pläten, Strafen oder im Umsherziehen verkauft oder feilgehalten werden.

Bum Absat 1.

2) Räumlichfeiten, in welchen Gegenstände ber in §. 1 bezeich= neten Art feilgehalten werben. Nur von diefen, fur ben Bertebr 18 §. 2.

mit bem Bublitum beftimmten Raumlichkeiten ift bier die Rede. Feilhalten bedeutet jedes Bereithalten zum Berkauf an das Publifum, also an jeden Erwerbsluftigen; ein Anpreisen oder Zurschauftellen ist nicht erforderlich; (Urt. III. 8. Febr. 82 — Rechtspr. IV, 137; Br. V, 253); das Feilhalten besteht wie das Reichsgericht in einem Urtheil fagt: "in einer ausdrücklichen oder durch konkludente Handlungen abgegebenen Erklärung, gewisse, meistens unmittelbar zur Hand befindliche Gegenstände verkaufen zu wollen, und zwar in dieser Erklärung nicht gegenüber einer bestimmten Person, sondern gegenüber dem Publikum, und nicht nothwendig, ja nicht einmal regelmäßig, unter Ankundigung bestimmter Preise" (Urt. III. 8. Mai 84 — ungedr.). Der Begriff des Keilhaltens ift aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn im Ginzelfalle mit Ruchsicht auf die Natur des Gegenstandes thatsächlich und nach Absicht des Feilhaltenden eine Beschränkung des Feilhaltens auf eine bestimmte Gattung, einen bearenzten Rreis von Abnehmern ftattgefunden hat. (Beifp.: Feilhalten von nur großen Gebinden Runftwein an Großtaufleute. Urt. II. 4. Mai 83 - Rechtipr. V. 315.)

Der erste Entwurf fügte hinzu: "ober welche zur Auf bewahrung solcher zum Berkaufe bestimmter Gegenstände dienen." Die erste Kommission des Reichstags hat die Ausbewahrungsräume, welche in der Regel dem Publikum nicht geöffnet sind, in §. 2 gestrichen und sie nur in §. 3 bei der verschärften Beaussichtigung gegen bestrafte Personen

stehen laffen.

Ob eine Räumlichkeit nur zur Aufbewahrung oder auch zum Feilbalten dient, ist im einzelnen Falle nach den thatsächlichen Umständen zu entscheiden. Die Lagerräume der Fabrikanten, sowie der Engroshändler werden — auch wenn sie die gewöhnliche Einrichtung eines Ladens nicht haben, — doch unter Umständen als "Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art seilgehalten werden", betrachtet werden können.

3) während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Berkehr geöffnet sind. "Die Grenzen der übslichen Geschäftsstunden lassen sich im Gesetze nicht bestimmen; sie sind aber nicht nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern nach der in dem betreffenden Geschäftstunden Geschäftschen Gewohnheit zu bestimmen". (Mot. des ersten Entw. S. 13, des zweiten S. 13.) Während der "üblichen Geschäftsstunden" darf den Beamten der Polizei der Einstritt in die Räumlichkeiten nicht versagt werden, auch wenn die letzteren dem Verkehr im Augenblick nicht geöffnet sind; sonst würde der Ihaber der Räumlichkeit es in der Hand haben, durch augenblickliches Schließen des Berkaufslokals den Polizeibeamten den Eintritt unmöglich zu machen. So lange serner die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, auch wenn dies ausnahmsweise außerhalb der üblichen Geschäftsstunden der Fall ist, darf der Eintritt den Beamten der Polizei nicht verweigert werden.

Bum Abfat 2.

- 4) in ben angegebenen Räumlichkeiten, b. h. in den in Absat angegebenen, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden.
- 5) sich besinden. Der erste Entwurf hatte statt dessen die Fassung: vorgefunden (werden). Die erste Kommission des Reichstags fand hierin nichts Bedenkliches; die zweite Kommission des Reichstags aber fürchtete, aus dem Worte: "vorfinden" könnten die Polizeibeamten nöglicher Weise ein Recht zum Durchsuchen der Räumlichkeiten absleiten; um die Möglichkeit dieser misverständlichen Auffassung auszusschlieben, wurde die jetige Fassung gewählt. (Ber. der zweiten Kommission S. 3.)
- 6) verkauft oder feilgehalten werden. Werden die Gegenstände feilgehalten (s. Note 2), so kommt es nicht darauf an, ob sie auch verkauft werden. Umgekehrt kommt es ebensowenig darauf an, ob die verkauften Gegenstände auch feilgehalten, d. h. dem Erwerbe eines Zeden zugänglich gewesen sind. Es fallen unter anderen auch die Nahrungsmittel (z. B. Milch, Bier), welche in Folge vorgängiger Bestellung im Umberziehen an die Besteller verabsolgt und verkauft werden, ohne daß sie für Zeden feilgehalten werden, unter das Geses.
- 7) Proben zum Zweke der Untersuchung zu entnehmen. Die Motive bemerken: "Der nachgelassene Eintritt giebt dem Beamten noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Kontrole zu üben; er muß vielmehr auch das weitere Rocht haben, soweit der Augenschein allein ihm ein sicheres Urtheil nicht gestattet, durch Entnehmen von Proben der in Rede stehenden Gegenstände der zuständigen Behörde die Unterlage für eine sachverständige Untersuchung zu schaffen." (Motive des ersten Entw. S. 13, des zweiten Entw. S. 14.) In diesen Worten ist der Zweck der Entnahme einer Probe ausgedrückt. Es darf aber daraus hingewiesen werden, daß gewisse Untersuchungen, welche die Mitwirkung eines technischen Sachverständigen nicht erheischen, sofort von dem Polizeibeamten angestellt werden können. Sin besonderes Verschren wird z. B. entbehrlich sein, um thönerne Kasseedohnen im Kassee, Maden in verdorbenem Fleisch, einen sehr bedeutenden Wasserzschaft zu erkennen.

Die Beftimmung des Abs. 2 lehnt sich übrigens an die Borschriften der englischen Gesetzgebung an *).

^{*)} Das englische Geset vom 11. August 1875 (38 et 39 Vict. c. 63) — the sale of food and drugs act genannt — bestimmt in sect. 13, daß any medical ofseer of health, inspector of nuisances or inspector of veights and measures or any inspector of a market or any police constable unter der Leitung und auf Kosten der Lotalbedück, welche ihn angestellt hat oder mit der Aussührung diese Gestess detraut ist. Proben don Rahrungse oder Arzneimitteln sich verschaften und falls er Verbacht degt, daß dieselben dem Gesteg guwider seilgehalten sind, sie zum Zweet einer Untersuchung einem Analytiker (analist) zustellen soll. Frührer Gesetz (18 et 19 Vict. c. 121 §. 11, 26 et 27 Vict. c. 117 §. 2, 3) hatten bereits der "sanitary authority", den "medical ofsieer of health or in-

20 §. 2.

- 8) nach ihrer Wahl. Die Worte sind von der ersten Kommission des Reichstags eingeschaltet. Da diese dem Polizeibeamten das Recht der Revision nicht in der Regel, sondern nur in dem Ausnahmesall des §. 3 gewähren wollte, so gab sie ihm das Recht, die Probe sich frei zu mählen. (Ber. der ersten Kommission S. 7.) Der Polizeisbeamte wird also nicht blos eine Probe von Kaffee und Zucker oder Wein verlangen können, sondern er wird genau angeben können, von welchem Kasse, von welchem Stück Zucker die Probe, welche Flasche Wein als Probe gegeben werden soll u. s. w.
- 9) Der Polizeibeamte kann die Probe entnehmen, also nicht bloß verlangen und in Empfang nehmen, sondern auch namentlich wenn seinem Berlangen nicht entsprochen wird sie selbst entnehmen.

In der ersten Kommission des Reichstags wurde der Antrag gestellt,

hinzuzufügen:

Die Entnahme kleiner Broben behufs Untersuchung der auf Straßen und Märkten feilgehaltenen Viktualien wird durch vorstebende Bestimmungen nicht berührt.

Dieser Jusat wurde als überstüssig abgelehnt, da es nicht in der Abssicht des Entwurfs liege, die der Polizei in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit in Bezug auf die Marktpolizei zustehenden weitergehenden Besugnissis in gendbmie zu beschränken." (Ber. der ersten Kommission S. 9.) Der Grund entspricht genau dem in §. 4 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Prinzib.

- 10) gegen Empfangsbescheinigung. Diese muß der Polizeibeamte von Amtswegen ertheilen, ohne eine Aufforderung dazu abzuwarten.
- 11) Auf Berlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Der Zweck dieser Maßregel ist, daß der zurückzulassende Theil der Probe "eventuell mit dem der Untersuchung unterworsenen, falls dessen Identität bestritten oder zweiselhaft sein sollte, verglichen werden könne." (Motive des ersten Entw. S. 13, des zweiten Entw. S. 14.) Freilich wird dieser Zweck dei Gegenständen, welche als "verdorben" angesprochen werden oder welche an sich dem Berderben (d. h. einer fortschreitenden Zersepung) unterliegen, wie Fleisch, Wurst, Milch, Käse und dergl., gar nicht oder unter Umständen nur dann erreichbar sein, wenn die Untersuchung des mitgenommenen Theils der Probe schleunigst erfolgt. Zedenfalls ist der Polizeibeamte nach dem Gesey zum Zurückassen eines Theils der Probe von Amtswegen nicht verpslichtet; wird es nicht verlangt, so kann er es unterlassen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß eine von der zuständigen vorgesepten Behörde ertheilte Dienstanweisung darüber nähere Bestimmungen tresse, wie der Polizeibeamte zu versahren und daß er stets eine Probe zurückzulassen habe*).

spector of nuisances" bas Recht gegeben, in bie Räumlichfeiten, in welchen Fleisch, Geflügel, Gemiffe, Milch und andere Rahrungsmittel feilgehalten werben, einzutreten und jene Gegenflände zu untersuchen (examine).

*Das englische Geiet von 1875 (Sect. 14 und 15) enthält hierüber fehr betailirte

§. 2. 21

Wer das Verlangen zu stellen berechtigt ist, sagt das Geses ausdrücklich nicht. Der Natur der Sache nach ist derzenige, von welchem der Polizeibeamte die Probe erhalten oder die Hergabe derselben gesordert hat, unzweiselhaft dazu besugt; ebenso der Inhaber des Berkaufslokals, auch wenn er nicht selbst die Probe gegeben hat oder sie geben ausgesordert ist, sowie Jeder, der ihn zu vertreten besugt ist. (Vergl. Handelsgesphuch Art. 50)*).

- 12) Entschädigung in Sohe bes üblichen Raufpreifes. Rechtsgeschäft zwischen dem Polizeibeamten und demjenigen, aus deffen Berkaufslokal die Brobe entnommen wird, ist nicht Kauf; für die entnommene Probe ist vielmehr Entschädigung zu zahlen und zwar in Sohe des üblichen Kaufpreises. Daß diese Entschädigung sofort bei der Entnahme der Brobe gezahlt werden foll, schreibt das Geset nicht vor. Der erfte Entwurf enthielt sogar den Zusap: "soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Ginziehung des Gegenstandes erkannt wird." Dieser Zusaß wurde aber von der ersten Reichstags-Kommission als überflüssig gestrichen. Es wurde für nicht zweifelhaft erachtet, daß von einer Enischadigung so lange keine Rede sein könne, als die Eriftenz eines Schadens nicht feststeht; führe aber die eingeleitete Untersuchung des Gegenstandes zu dem Ergebniß, daß von dem Strafrichter auf Grund ber Vorschrift bes §. 40 bes Strafgesetbuchs, bezw. §. 15 dieses Gesetzes auf Einziehung der entnommenen Probe erkannt wird, fo fehle einem Entschädigungsanspruch die rechtliche Grundlage; über bessen Begründung entscheide erft das Ergebniß der Untersuchung (erfter Rommiff. Ber. S. 10).
- 13) Der erste Entwurf wollte den Beamten der (Gesundheits-) Polizei generell das Recht der Revision in den Verkaufs- (und Aufbewahrungs-) Räumlichkeiten, auch gegen bisher nicht bestrafte Personen, geben. Dies wurde von der ersten Reichstags-Rommission abgeändert. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, wie auch von den Gegnern jenes Vorschlags des Entwurfs in der Kommission anerkannt wurde, daß, wenn die Untersuchung der Probe, möge sie von dem Polizeisbeamten sofort (vergl. Note 7) oder deumächst von einem Sachverständigen vorgenommen werden, den Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, eine Beschlagnahme und Durchsuchung in allen Räumen des betressenen Seichsteil nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozeßsordnung stattsindet. Vergl. Note 2 zu §. 1.

Borschriften. Nach diesen soll ber Beamte, nachdem er dem Berkäufer eröffnet, daß er die Probe einer Untersuchung unterwerfen wolle, demsselben anbieten, in seiner Gegenwart die Probe in drei Theile zu theilen. Wird dies Anerdieten angenommen, so soll ein Theil dem Berkäuser belassen, ein Theil zur klinktigen Berzseichung von dem Beamten zurildbesalten und ein Theil der Untersuchung unterworfen werden. Wird das Anerdieten achgelehnt, so soll dem mit der Untersuchung beauftragte Sachverständige die Probe in zwei Theile theilen und verantassen, daß ein Theil dem Berkäuser gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird. Die Probe, dezw. deren Theil sind in geeigneter Weise zu verschließen oder zu versstiegeln.

^{*)} Das englische Gefet fpricht immer bon ben "seller or his agent".

§. 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herftellung folder zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Bum Absak 1.

1) Der §. 3 enthält Borichriften über die verschärfte Beauffichtigung, welcher nur gemiffe Berfonen und auch biefe nur fur eine gewisse Zeit unterliegen sollen. Boraussetzung für diese verschärfte Beaufsichtigung ist, daß die betreffenden Personen
a) auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzs, und zwar
b) zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind.

Bu a. Bas die in den §§. 10, 12, 13 diefes Gefetes vorgefehenen ftrafbaren Sandlungen anlangt, vergl. über ben Thatbeftand berfelben bie Erläuterungen zu benfelben. Die in Rede stehenden strafbaren Sandlungen können aber mit anderen, durch das Strafgesesbuch vorgesehenen ideell konkurriren, die in §. 10 bezeichneten insbesondere mit dem Bergehen bezw. Berbrechen gegen §§. 263, 264 des Str.G.B. (Betrug.) (Bergl. Note 16 zu §. 10.) Es ist daher wesentlich, daß im Falle einer solchen idealen Konkurrenz die öffentliche Klage, wie die Urtheilssormel ausdrücklich auf die Zuwiderhandlung gegen die oben angeführten §§. Dieses Gesets mitgerichtet wird, auch wenn in Betreff ber Strafe die Vorschriften des Strafgesesbuchs — nach §. 73 besselben — als diesenigen, welche die schwerste Strafe, bezw. die schwerste Strafart androhen, zur Anwendung kommen. Bergl. Oppenhof, Strafgesesbuch, Note 13 au §. 73.

3u b. Bei Berurtheilungen auf Grund der §§. 12, 13 bieses Geseses muß immer auf Freiheitöstrase erkannt werden; bei Berurtheislungen auf Grund des §. 10 kann auch blos auf Geldstrase erkannt werden. It lesteres geschehen, und ist nur für den Fall der Uneinziehbarkeit der Beloftrafe auf eine Freiheitsftrafe erkannt (Str. G.B. §. 28), fo liegen die Voraussetzungen des §. 3 nicht vor.

- 2) bei Personen, welche u. s. w. Gbenso bestimmten die §§. 102, 103 der Strasprozesordnung, wann bei Personen, welche als Thäter oder Theilnehmer einer strasbaren Handlung, als Begünstiger oder Hehler, sowie wann bei anderen Personen Durchsuchungen der Wohnang und anderer Räume zulässig sind. Die Revision ist in denjenigen Raumlickseiten zulässig, welche von den bezeichneten Personen zum Feilbalten, Ausbewahrung oder Hersellung der in §. 1 bezeichneten Gegenstärde thatsächlich benugt werden.
- 3) in ben Räumlichkeiten, in welchen u. f. w., Revisionen vorzunehmen. Diese Revision wird sich von einer Durchsuchung im Sinne der Strafprozehordnung äußerlich nicht wesentlich unterscheiten. Sie ist indessen räumlich und zeitlich beschränkt, nämlich auf die Räumslichkeiten.
 - a) in welchen Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art feil= gehalten werden, oder

b) welche zur Aufbewahrung oder

c) welche gur herftellung folder gum Berkaufe bestimmter Gegenstände bienen,

und auf die in §. 2 angegebene Beit.

Die herftellungeraume (zu c) find erft von der zweiten Reichstagskommission eingeschaltet; in der ersten war ein darauf gerichteter Antrag in der Minderheit geblieben. (Erster Kommiss. Ber. S. 10, zweiter S. 4.) Man erachtete diese Berschärfung, bestraften Personen gegenüber, umsoweniger für bedenklich, als auch die Gesegebungen von Burttemberg, England und Zürich der Polizei ähnliche Besugnisse gegeben haben. Die mürttembergische Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 Art. 8 ordnete in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der un-entbehrlichen Lebensmittel und den Berkehr mit denselben, die "Untersuchung der Werkstätten und Magazine" an, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen find oder gegen die ein von ber zuftandigen Behörde für genügend erkannter Berdacht einer Gefährdung für das gemeine Befen vorliegt, und die öffentliche Befanntmachung berjenigen Sandwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher ober gemeinichäblicher Bereitungen schuldig machen." Das zurcherische Geses vom 28. Dezember 1876 §. 9 giebt der Polizei das Recht zu "periodischen Untersuchungen" der zum Berkauf bestimmten "Lebensmittel mit Bezug auf Bereitung und Berkauf, fowie ber hiezu benupten Cokale." In Betreff bes englischen Rechts vergl. die in Note 7 zu S. 2 am Ende citirten Gesetze. Durch die Ausdehnung der Revisionsbefugniß auf die Berftellungsräume ift dem Gesetze eine tief einschneidende Bedeutung gegeben. Ware es nur möglich, das fertige Kabrikat in den Aufbewahrungs- oder Berkaufsräumen zu beaufsichtigen, so murde das Einschreiten der Kriminaljustiz in der Regel in allen den Fällen aussichtslos sein, in welchen die Wissenschaft, insbesondere die Chemie zur Zeit nicht in der Lage ist, den Thatbestand der in den §§. 10, 12, 13 vorgesehenen strafbaren handlungen objektiv festzustellen. Anders liegt die Sache, wenn die Polizei in den Herstellungsräumen

eine Revision vorzunehmen berechtigt und dadurch in den Stand gesetht ist, sich über die Rohstoffe, welche sich in denselben besinden, sowie über die Manipulationen, welche zum Zweck der Herftellung vorgenommen werden, zu unterrichten. Die Konsequenzen, welche sich daraus 3. B. für die Bier- oder Weinbereitung, sowie für die Gerstellung künstlicher Mineralwässer ergeben, bedürfen keiner Ausschrung.

- 3) Die Gegenstände mussen zum Berkause bestimmt sein, wenr in ben zu ihrer Aufbewahrung oder herstellung dienenden Röum-lichkeiten die Revision zulässig sein soll. Handelt es sich also nur um Gegenstände, die zum eigenen Berbrauch bestimmt sind, so greift §. 3 nicht Plat.
- 4) mahrend der in §. 2 angegebenen Zeit. Rach §. 2 ift der Eintritt in die Berkaufsräumlichkeiten geftattet, "während ber üblichen Geschäftsstunden oder mährend dieselben dem Verkehr geöffnet find." Das Leptere wird für Gerstellungsräume sehr selten zutreffen, weil diese ihrer Natur nach dem Berkehr nich: geöffnet zu sein pslegen. Auf Ausbewahrung bräume kann es zutreffen; der Lagerraum einer Fabrik oder eines Grossisten z. B. wird häusig dem Berkehr geöffnet sein; hier wird — wie schon in Note 2 zu §. 2 erwähnt ift — die Grenze zwischen Aufbewahrungs- und Verkauffraumlichkeiten überhaupt schwer zu ziehen sein und in den Fällen des §. 3 ist es ohne praktisches Intereffe, Diefe Grenze zu ziehen. Wichtig ift dagegen die an erster Stelle gewählte Bezeichnung: "während der üblichen Geichaftsftunden", d. h. mahrend der in dem konkreten Geschäft für den Berkehr mit den in Rede stehenden Gegenständen üblichen Geschäftsftunden. (Bergl. Rote 3 zu §. 2.) Diese Stunden werden sehr verschieden sein können. Wäre z. B. ein Restaurateur auf Grund des §. 12 verurtheilt, vielleicht, weil er Nahrungsmittel in schlecht verzinnten kupfernen Befähen oder in folden von ftark bleihaltigem Binn zubereitet hat, und waren badurch feine Berftellungsraume, insbesondere feine Ruche der polizeilichen Revision unterworfen, so murden die "üblichen Geschäftsftunden" fich fo weit erftrecken, als in jenen Raumen Speisen fur das Bublikum zubereitet werden, um in dem Restaurationslokal verabsolat zu werden.

Bum Absat 2.

5) Die Befigniß zur Revision, welche durch eine vorhergehende Berurtheilung bedingt ist, tritt kraft des Gesetzes ein; es ist nicht erforderlich, daß im Urtheile dieser Besugniß Erwähnung geschehe oder daß darauf erkannt werde. Allein sie wird durch Abs. 2 auf einen gewissen Beitraum nach der Berurtheilung beschränkt. Die Berechnung desselben entspricht den Vorschriften, welche im Strafgesetzuche §8.36, 38 für die Berechnung der Zeitdauer bei der Aberkennung der bürgerslichen Ehrenrechte und der Stellung unter Polizeiaussicht gegeben sind.

Der Zeitraum beginnt mit der Rechtstraft des Urtheils. Rach den Borichriften der Strafprozeffordnung ift ein Urtheil rechts-

kräftig, wenn es nicht mehr durch die Rechtsmittel der Berufung oder das der Berufung angesochten werden kann. (Löwe, Strafprozesordnung 3. Ausl., Note 2 zum dritten Buch, S. 619.) Nach den §§. 357, 383 der Str. Rr.D. wird die Rechtskraft eines Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel der Berufung oder das der Revision zulässig ift, durch die rechtzeitige Einlegung desselben insoweit gehemmt, als es durch das Rechtsmittel angesochten wird. Ein Urtheil ist daher erst rechtskräftig, wenn keines der bezeichneten Rechtsmittel überhaupt zulässig oder wenn auf die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels verzichtet oder das einzgelegte Rechtsmittel zurückzenommen oder die Frist für die Einlegung verstrichen ist. (Vergl. Mot. zu §. 406 (jest 481) der Strafprozesordenung.)

Der Zeitraum endigt drei Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrase verbüßt, versährt oder erlassen ist. Dieser Tag wird nicht mitgerechnet. (Oppenhof, Strasgesethuch Note 3 zu §. 36.) Im Falle einer vorläusigen Entlassung (Str. G.B. §§. 23 bis 26) wird die Frist, falls ein Widerruf der Entlassung erfolgt, vom Tage der Verbüßung, anderenfalls von dem Tage, von welchem ab ein Widerruf nicht mehr zulässig war (§. 26 a. a. D.), berechnet. Wegen der Verjährung

veral. Str. &. B. §. 70 ff.

Während des im Vorstehenden nach seinem Anfang und Ende präzisirten Zeitraums stehen den Polizeibeamten die in Rede stehenden Besugnisse zu, also namentlich auch, während der Berurtheilte die Freiheitsstrafe noch verbüßt, sofern sich nach Lage der Sache ansnehmen läßt, daß die Revision alsdann bei ihm stattsindet. Dies wird z. B. in dem Falle unbedenklich anzunehmen sein, wenn er sein Geschäft auch während der Strafverbüßung fortsetz, bezw. fortsezen läßt.

- 6) Da die Befugniß zur Revision auf Grund des Urtheils eintritt und mit der Rechtskraft deffelben beginnt, so wird es Aufgabe der betreffenden Justizbehörde (der Staatsanwaltschaft) sein, der Polizeibehörde von einer solchen Berurtheilung, und zwar rechtzeitig Kenntniß zu geben.
- 7) Ift auf Grund des §. 13 auf Zulässigkeit von Polizeiaufssicht erkannt, so sind die den Polizeibeamten auf Grund der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen den Berurtheilten zustehenden Besugnisse (Str. G.B. §. 39) ganz unadhängig von der ihnen auf Grund des §. 3 dieses Gesetzes zustehenden Besugnis zur Revision. Die ersteren gehen um Theil weiter, zum Theil weniger weit, als die letztere. Die Zeitdauer der Polizeiaussicht kann sich auf 5 Jahre erstrecken (§. 38 Abs. 2); andererseits beginnt die Stellung unter Polizeiaussicht erst nach Bersbühung der Freiheitöstrase (Oppenhof, Note 14 §. 39), die Revisionsbebugnis nach §. 3 des Ges. mit der Rechtskraft des Urtheils. Die Stellung unter Polizeiaussicht ersollt durch eine besondere Verfügung, und zwar der Landespolizeibehörde, während die den Polizeibeamten durch §. 3 eingeräumte Besugnis von selbst kraft des Gesetzes eintritt. Zu einer Haussluchung bei einer unter Polizeiaussicht stehenden

26 §. 4.

Person muß ein gesetzlicher Grund vorhanden sein; ist ein solcher vorhanden, so kann die haussuchung in allen Räumlichkeiten und zu je der Zeit des Tages und der Nacht stattsinden (Str. G.B. S. 39 No. 3). Die Revision nach S. 3 des Ges. kann ohne besondere Beranlassung, aber nur in den dort angegebenen Räumen und während der dort angegebenen Zeit stattsinden.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Besugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

Bum Absat 1.

1) Der erste Entwurf sprach in den §§. 2, 3 nicht von Beamten der Polizei, sondern von Beamten der Gesundheitspolizei. Er ging davon aus, daß es sich nach den landesrechtlichen Einrichtungen bestimmen solle, wer zu diesen Beamten zu rechnen sei. Nur ein Punkt sollte reichsgeseplich geregelt werden und zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, §. 4 wie solgt, zu sassen: "Bu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gestatten

"Bu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gessesses gehören auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten". Die Motive führten aus, daß zu einer wirhamen und erfolgreichen Aus-

Die Vollde puhrten aus, das zu einer wirtsamen und erplgreichen Ausübung der Gesundheitspolizei, namentlich in kleineren Städten und auf
dem Lande, die Mitwirkung der ärztlichen Gesundheitsbeamten
erforderlich sei; ob diese nun nach allen Partikulargesetzgebungen zu den
Beamten der Gesundheitspolizei zu rechnen seien, könne nach der Verschiedenheit der Landesgesetz zweiselhaft sein, und daher sei in §. 4 bektimmt, daß sie im Sinne dieses Gesess zedenfalls zu zener Beamtenkategorie gehören sollten; dasur, wer als ärztlicher Gesundheitsbeamter
anzusehen sei, müßten die landesrechtlichen Einrichtungen maßgebend
bleiben; doch scheine es nicht zweiselhast, daß dazu auch die als Beamte angestellten Thierärzte zu rechnen sein würden (vergl. §. 29 der
Bundes-Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869). (Motive des ersten Entw.
S. 13, 14.)

Die erste Reichstagskommission stimmte diesem Grundgedanken des Entwurfs im Allgemeinen und namentlich auch in Betreff der ärztlichen Gesundheitsbeamten zu. Allein sie wollte Borkehrung dagegen treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §s. 2, 3 nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen wurden. Sie schlug

daher folgende Fassung vor:

§. 4. 27

"Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesets sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diezenigen Beamten, welche von der höheren Berwaltungsbehörde als solche bezzeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Berwaltungsbehörde zu gelten hat." (Kommiss. Ber. S. 10, 11.)

Verwaltungsbehorde zu gelten hat." (Komminst. Ver. S. 10, 11.) Der zweite Entwurf eignete sich diese Fassung an; nur die Worte: "nach Maßgabe des Landesrechts" wurden — als selbstverständlich — gestrichen; im Nebrigen nahm die zweite Reichstagskommisson den §. 4 in dieser Gestalt unverändert an. (Zweiter Kommiss. Ber. S. 4.) Erst in der zweiten Berathung des Reichstags wurde vorgeschlagen, im Einsgange der §§. 2 und 3 statt: "Gesundheitspolizei" zu setzen: "Polizei" und sodann den §. 4 der Borlage durch den jezigen Absap 1:

"Die Zuständigkeit der Behörden und Beaniten zu ben in den §§. 2 und 3 bezeichneten Magnahmen richtet sich nach den einschlägigen

landesrechtlichen Bestimmungen"

zu ersetzen. Sierin lag insofern eine wesentliche Aenderung, als das Reichsgeset auf eine Bestimmung darüber verzichtete, ob die ärztlichen Gesundheitsbeamten im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der (Gesundheits) Polizei anzusehen wären; und der Antrag wurde namentlich auch damit motivirt, daß der Entwurf einen Eingriff in die Organisation der Behörden enthalte, zu welchem das Reich nicht kompetent ei. Nach der andern Seite kehrte der Antrag aber insofern zu der Aufzsisung des ersten Entwurfs zurück, als die landesrechtlichen Bestimmungen darüber entscheiden sollen, wer als Beannter der (Gesundheits-) Polizei im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sei.

Ein anderer Abanderungsantrag, welcher sich dem Entwurfe mehr näherte, wollte in demselben nur das Wort "auch" hinter "sind" einschalten und die Worte: "Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen" streichen,

jo daß es beifen follte:

"Beante der Gefundheitspolizei im Sinne dieses Gesetes sind auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten, welche von der höheren Berwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde u. f. w. (wie

im Entwurf)".

Dieser Untrag wollte also ben Organen ber Berwaltung die Möglichkeit gewähren, nach ihrem freien Ermessen die ärztlichen Gesundheitsbeamten für Polizeibeamte "im Sinne dieses Gesetes" zu erklären, wenn und insoweit sie dies für angemessen erachten. Der Antragsteller beutete dabei an, daß in dieser Beziehung in Betreff der Thierärzte vielleicht Bedenken besteben könnten.

Nachdem der zulegt erwähnte Antrag zu Gunften des ersteren zuruckgezogen war, wurde der erstere angenommen. Absat 1 des §. 4 spricht demnach einen Sat aus, welcher, wenn er nicht im Gesetz ausgesprochen ware, sich ganz von selbst verstehen wurde. Denn es ist nicht abzusehen, nach welchen anderen Bestimmungen sich die Zuständigkeit der betreffenden Beaunten und Behörden zu den in den §s. 2, 3 bezeichneten Maßnahmen regeln sollte. Die Aufnahme des Sabes erklärt

28 §. 4.

fich nur aus der hier angegebenen Entstehungsgeschichte. Die landesrechtlichen Bestimmungen entscheiden demnach auch darüber, ob und inmiemeit die ärztlichen Gesundheitsbeamten als (Gesundheits.) Polizeibeamte zu erachten sind. Der im Entwurf gemachte Bersuch, bier burch das Reichsgeset direkt einzugreifen, ift abgelehnt. Ebenso ift ber Bersuch aufgegeben, durch Reichsgeset den höheren Berwaltungsbehörden wenigstens die Ermächtigung zu geben, gemiffe arztliche Besundheits= beamte fur Polizeibeamte im Sinne Diefes Bejetes zu erklaren. Der Referent der Reichstags-Kommission, Abg. Dr. Zinn, zog aus ber Annahme bes angeführten Antrages die Konsequenz, daß, da seines Wiffens in keinem einzigen Bundesstaat Die arztlichen Gesundheitsbeamten (Gefundheits:) Polizeibeamte seien, man ihnen diesen Charafter, sofern man es für nöthig finde, auf dem Wege der Landesgejengebung merde beizulegen haben. Es wird indeffen sich nach dem Berfaffungsrecht der einzelnen Bundesftaaten beftimmen, ob zu diefem 3mede der Weg ber Landes gefengebung zu beschreiten oder ob der Beg ber landesherrlichen Berordnung bezw. ber Dienstanweisung zu bemfelben Ziele zu führen geeignet ift. Da, wo die Organisation ber Polizei im Ganzen, ober doch mindeftens die der Befundheitspolizei im Befonderen, auf bem letteren Wege staatsrechlich juluffig ift, wird von der Regelung ber Sache im Bege ber Gefengebung abgesehen merben konnen.

2) In §. 4 Abf. 1, besgleichen in Abf. 2 und in §. 8 Abf. 2 ift auf die landesrechtlichen, nicht auf die landesgeseplichen Bestimmungen verwiesen, weil das leptere Wort in einem, der Intention des Gesetzes nicht entsprechenden, engeren Sinne gedeutet werden könnte.

Zum Absat 2.

3) Der zweite Absat ist in der zweiten Plenarberathung des Reichstags in das Gesetz aufgenommen. Dem Entwurse war der Gedanke nicht fremd; er hatte in den Motiven ausdrückliche Anerkennung gesunden. (Mot. des zweiten Entw. S. 11, stenegr. Ber. Bd. 2 S. 794, 868.) Die Polizei hat demnach überall mindestens die in diesem Gesetz ihr beigelegten Besugnisse, weitergehende nur auf Grund landeszechtlicher Bestimmungen. Sine Uedersicht, inwieweit dergleichen Bemungen eristiren, zu geben, ist nicht Ausgabe dieses Kommentars. Als rein präventive und durch den Berdacht einer strasbaren handlung nicht bedingte Maßregel eristirt das in §. 3 enthalkene Recht der Revision in den Ausbewahrungszund herstellungsräumen, soviel sich übersehen läßt, — abgesehen von Württemberg (vergl. Kote 3 zu §. 3) — in keinem Bundesstaate, ebensowenig das Recht zur Entnahme einer Probe. Der Marktverkehr und der Verkauf von den in §. 1 bezeichneten Gegenständen im Umherziehen ist dagegen überall einer landesrechtlichen Regelung unterworfen, welche der Polizei meistens weitergehende Besugnisse einräumt, als §. 2. Diese landesrechtlichen Bestimmungen werden durch das Reichsgeses nicht berührt. Bergl. Rote 6 zu §. 15.

§. 5. 29

Im Gebiet des preußischen Allg. Landrechts beruht die Besugniß der Polizei zur Beschlagnahme von auf dem Markte seilgehaltenen Nahrungsmitteln, welche die Gesundheit zu gefährden geeignet, (verfälscht oder verdorben) erscheinen, auf §. 10 Khl. II. Tit. 10 desselben, sowie §. 6c des Ges. über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850 (G.S. S. 265). Urt. II. 23. Okt. 83. — Entsch. IX, 121; Rechtspr. V, 637.

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

- 1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs= und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
- 2. das gewerdsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs: und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Veschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
- 3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkausen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Kranks heiten behaftet waren;
- 4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
- 5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.
- 1) Für das Reich. In fast allen Bundesstaaten bestehen zum Theil sehr detailirte — Borschriften, welche den Berkehr mit Nahrungsmitteln, zum Theil auch mit Genußmitteln und mit einigen Gebrauchs-

gegenständen regeln und in dieser Beziehung gewisse handlungen unter Strafe stellen. Die erste Reichstagskommission fühlte das Bedürfniß, eine Uebersicht über diese Borschriften zu gewinnen. Das auf ihre Unregung beschaffte Material murde von dem Berichterstatter "unter befonderer Berudfichtigung einzelner Bundesftaaten, in welchen bie Materien am umfaffenoften geregelt erscheinen", zusammengestellt; indeffen erschien doch eine "Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen" und nur eine "auszugsweise" Uebersicht angezeigt, wenn der Rugen der Zusammenstellung nicht durch den Unisang derselben in Frage gestellt werden sollte. (Erster Kommiss. Ber. S. 1.) Diese sehr verdienstliche und dem Kommissionsbericht als Anlage beigegebene "auszugsweise Zusammenftellung der in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genugmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gefete und allgemeinen Berordnungen" wurde auch dem zweiten Entwurf wieder beigefügt. Dem Rommiffionsbericht über die Berordnung, betr. die Berwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882, ift ferner eine Sammlung der über Diesen speziellen Gegenstand in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Berordnungen beigefügt. (Drucks. des Reichstags No. 189; stenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 653.) Diese Zusammenstellungen hier wiederzugeben, liegt außerhalb der Aufgabe Diefes Kommentars. Kür die richtige Auslegung und Anwendung des Reichsgesetzes ist die Renntniß aller hier einschlagenden Partikular-Borschriften entbehrlich; der Geltungsbereich vieler derselben ift ein räumlich ziemlich beschränkter; sachlich betreffen viele derselben nur einzelne Gegenstände oder nur ge= wiffe Arten derfelben; endlich wurde eine absolute Bollständigkeit völlig unerreichbar sein, wenn man bis zu den lokalpolizeilichen Borschriften hinuntergehen wollte, und doch fteben diese — namentlich die für größere Städte erlassenen — an Wichtigkeit hinter manchen "Berordnungen" durchaus nicht zurud. Rur im Allgemeinen ift Folgendes zu bemerken:

Die hier in Rede stehende Materie ist fast überall ber Geses gebung im engeren Sinne entzogen, und der Regelung ohne Buziehung der Landesvertretung, also der Berordnung, sei es der Berordnung des Landesherrn oder derjenigen der Staats- oder Gemeindebehörden, mit oder ohne Mitwirkung der Bertretung der betreffenden

Bezirte, überwiesen.

In Preußen bestimmte das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetziammlung S. 250), daß die mit der ört-lichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt sein sollen, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umsfang der Gemeinde gültige Vorschieften zu erlassen und gegen die Nichtbesolgung derselben Geldstrase die zu 3 Thalern anzudrohen. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehört unter anderen: der Markverkehr und das öffentliche Porschriften gehört unter anderen: der Markverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; die Wein-, Vier- und Kasseewirthschaften und sonstitutigen Einrichtungen zur Veradreichung von Speisen und Getränken; die Sorge sur Leben und Gesundheit, und überhaupt alles, was im besonderen Interesse Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß. Die

Bezirksregierungen sollen befugt sein, für mehrere Gemeinden ihres Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben Polizeivorschriften über die angedeuteten Gegenftände, sowie über alle anderen, deren Regelung durch die Berhältnisse des Bezirks oder der Gemeinden erfordert wird, zu erlassen ind gegen die Nichtbefolgung Strasen dis zu 10 Thalern anzudrohen; dem Minister des Innern oder dem Staatsministerium stand nicht die Besugniß zum Erlasse solleder polizeilichen Berordnungen, wohl aber zur Aussehung derselben zu. Durch die neuere Gesetzgebung sind hierin Beränderungen eingetreten. Für das Gebiet, in welchem das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung, vom 30. Juli 1883, (G.S. S. 195 si.) bereits in Krast getreten ist (verzl. den Eingang und §. 155 desselben), sind nunmehr die in den §§. 136 die 145 enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Danach sind zum Erlaß solcher Borschriften, wie sie §. 5 im Auge hat, je nach Lage der Sache zuständig: die Mistister, sodann die Oberprässenten, Regierungspräsienten. Landräte, Ortspolizeibehörden, unter Mitwirkung beziehungsweise mit Genehmigung der betrefsenden Organe der Selbstverwaltung. Das Nähere s. a. a. D.

In Banern find durch das Polizeistrafgesethuch vom 26. Dezember 1871 sowohl die Gegenstände präzifirt, über welche polizeiliche Borichriften erlassen werden konnen, als auch Diejenigen Dragne bezeichnet, welche jum Erlag berfelben guftandig fein follen. Demgemäß unterscheibet bas Gefet zwischen Berordnungen und ober., Diftrifts - und ortspolizeilichen Borichriften. Als Gegenstand ber nur vom Staatsoberhaupte zu erlaffenden Berordnungen find biejenigen Materien erklärt, welche nicht blos eine allgemeine, sondern auch eine bervorragendere Bedeutung haben und einer stetigen Regelung bedürftig erscheinen. Der Ordnung durch oberpolizeiliche Borichriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder den Rreisregierungen ausgehen, sind Diejenigen, nicht dem Berordnungswege zufallenden Materien überwiefen. beren gleichförnige Regelung im Interesse bes ganzen gandes ober eines größeren Gebietstheiles gelegen ift. Bei ber Bulassung von bistriktspolizeilichen Vorschriften ist lediglich das Bedürfniß des Diftrikts maßgebend, mahrend die spezifisch lokalen Berhaltniffe das Objekt der ortspolizeilichen Borichriften bilden.

Das Reichsgeset beabsichtigt nun keineswegs, in die bestehenden partikularrechtlichen Borschriften derart einzusgreisen, daß dieselben überhaupt ausgeschlossen würden; im Gegentheil sühren die Motive aus, daß namentlich gewissen lokalen Berdältnissen nur im Wege lokaler Berordnungen wirksam entsprochen werden könne; indessen gebe es auf diesem Gebiete eine Anzahl von Gegenständen, bezüglich deren, weil die Berhältnisse überall wesentlich gleiche seine übereinstimmende Regelung für das Reich als ein Bedürsnis erscheine. (Mot. des zweiten Entw. S. 12.) Die Besugnis der Einzelstaaten zum Erlaß von Berordnungen über die in S. 5 bezeichneten Materien bleibt demnach durch das Reichsesesses an und für sich völlig unberührt, und selbstverständlich bestimmt sich die Krage, wer zum Erlaß solcher Berordnungen besuch

ift, lediglich nach dem Landesrecht. Es bleibt daher den zuständigen Organen der Ginzelftaaten nicht blos freigestellt, auch solche handlungen zu verbieten, welche durch das für das Reich erlaffene Berbot nicht aetroffen werden, sondern namentlich auch positive Anordnungen über folche Materien zu treffen, in welche die fur das Reich erlaffenen Berordnungen nur in negativer Form d. h. in der Gestalt des Verbots bestimmter Sandlungen eingreifen können. Rur darf selbstverftandlich eine von den Organen des Einzelstaats zu erlassende Berordnung sich nicht mit den Reichsgesetzen oder den auf Grund des §. 5 für das Reich erlassenn Kaiserlichen Berordnungen in Widerspruch setzen, sie darf sie weder aufheben noch abandern; insoweit fie das thate, wurde fie nach den allgemeinen Grundsäten über das Berhältnif des Reichsrechts zum Landesrecht rechtsungultig sein. Nach denselben Grundsäpen bestimmt sich aber auch das Berhältniß der bestehenden partikularrechtlichen Borschriften zu den auf Grund des §. 5 für das Reich ergehenden Raiferlichen Berordnungen. (Mot. S. 12.) [Bon ber Befugniß zum Erlaß derartiger Borschriften für einzelne Gebietstheile ist auch nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vielsach Gebrauch gemacht worden. Bergl. z. B. die Berordnung des K. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. die Berwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren und Genußmitteln vom 7. Oftober 1881; das Cirkular des Preuß. Minister des Innern, für Landwirthschaft und der geistlichen 2c. Angelegenheiten, vom 28. Januar 1884 — Min. Bl. für die innere Berw. S. 23 —, betr. die Regelung des Berkehrs mit Milch. Dies Cirkular wurde erlassen, nachdem die Frage, ob und event. inwiesern der Berkehr mit Milch zum Gegenftande einer einheitlichen Regelung für das Reich zu machen fei, von dem Reichskangler einer Sachverftandigen-Kommission unterbreitet war, und deren Borichlage nicht blos die Unausführbarkeit eines für den praktischen Gebrauch der Polizeibehörden geeigneten einheitlichen Untersuchungsverfahrens, sondern insbesondere auch ergeben hatten, daß die Unforderungen an die fog. Marktmilch für das Reich nicht einheitlich festgestellt werden könnten, da hiebei die Verschiedenheit der Rindviehracen und des Futters wesentlich ins Gewicht falle: aus denselben Gründen wurde von einer einheitlichen Regelung bes Milduntersuchungsverfahrens für den preußischen Staat abgesehen und biefelbe den Bezirkeregierungen bezw. den Polizeibehörden überlaffen.] Uebrigens wird das Berhältniß der für das Reich erlaffenen Berordnungen zu den landesrechtlichen Vorschriften im einzelnen Falle umfoweniger einem begründeten Zweifel unterliegen können, als durch die ersteren nur gang bestimmte Sandlungen verboten werden können. In Betreff der Höhe des Strafmaßes, welches die landesrechtlichen Bor-schriften androhen können, vergl. §. 8 Abs. 2 und die Erläuterungen dazu.

Die Motive bezeichnen es ferner als selbstverständlich, daß die Befugniß der Landesgesetzgebung, aus steuerlichen Rudfichten Die Kabritation von Nahrungs- und Genugmitteln, sowie den Berkehr mit folden zu regeln und hierauf bezügliche Strafbestimmungen zu erlassen, durch dieses Gesen überhaupt nicht berührt wird (Mot. S. 12).

2) "Wenn die Berordnungen für das Reich erlassen werden, so fällt jede innerhalb ihres Geltungsbereichs begangene handlung unter ihre herrschaft. Die Borschriften über die Art der herstellung, Ausbewahrung und Berpackung gewisser Gegenstände bleiben daher maßgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Bersendung nach dem Auslande hergestellt werden." (Mot. des zweiten Entw. S. 17.)

- 3) burch Kaiserliche Berordnung mit Zustimmung des Bundesraths. Der erste Entwurf lautete: "durch Beschluß des Bundesraths"; die erste Reichstagskommission ersetzte diese Worte durch die
 oben angegebenen. Der Kaiser erläßt also die Verordnung; dieselbe
 bedarf aber der Zustimmung des Bundesraths. Ohne eine solche
 ausbrückliche Vorschrift würde nach der Reichsversassung nur der Weg
 der Geseggebung zulässig gewesen sein. Diesen Weg einzuhalten, erachtete man aber nicht für zwecknäßig, weil man auf demselben "kaum
 den rasch wechselnden Praktiken der Versällschungskunft mit der ersorderlichen Schnelligkeit würde folgen können." (Mot. des zweiten Entw.
 S. 16.) Neber die Mitwirkung des Reichstags vergl. S. 7 und die Ersläuterungen dazu. Die Verkündung der Verordnungen erfolgt durch das
 Reichsgesesblatt (S. 1 der Verordnung v. 26. Juli 1867 B.G. Bl. S. 24).
- 4) zum Schute ber Gefundheit. Sierdurch ift "die Aufgabe und Die Begrenzung im Biel, welche die Berordnungen fich ju ftellen haben, gegeben. Damit ift gekennzeichnet, daß mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit die Berhütung von Gefahren für die Gefundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt." (Mot. S. 16.) Dieser Gesichtspunkt ist auch bei dem durch Raiserliche Berordnung vom 24. Februar 1882 erfolgten Verbote des gewerbsmäßigen Verkaufens und Keilhaltens von Betroleum von einer bestimmten Beschaffenhett festgehalten. (Bergl. Materialien zur technischen Begründung des Befetes, No. 13 Petroleum.) Allein die Worte: "zum Schupe ber Befundheit" enthalten nur eine beim Erlag ber betreffenden Berordnungen von den Organen der Reichsgewalt gu beachtende Direktive; feineswegs find bie Behörden und Beamten, welche das Gefet und die Berordnungen anzuwenden haben, befugt, ihrerseits zu prufen, ob und inwieweit die letteren "zum Schute der Gesundheit" erlaffen find, und Danach über Die Unwendbarkeit derfelben zu entscheiden.
- 5) erlassen. Eine erlassene Berordnung kann, wie sich von selbst versteht, auf dieselbe Weise, wie sie erlassen ift, auch aufgehoben werden, d. h. durch Kaiserliche Berordnung mit Zustimmung des Bundestraths. Ueber den besonderen Fall der Aufhebung, wenn der Reichstag dies verlangt, veral. §. 7 und die Erläuterungen dazu.
 - 6) welche verbieten. Der erfte Entwurf lautete:
 - "Für das Reich können durch — zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlaffen werden:
 - 1. über die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und Verpackung von Rahrungs- oder Genufmitteln u. s. w.;
 - 2. über u. f. w."

Diese Fassung erregte Bebenken. Man gab im Reichstag insbesondere der Besorgniß Ausdruck, daß nach No. 3 ("über das Schlachten von Vieh") sogar der Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern im Wege der Berordnung allgemein würde eingeführt werden können. (Stenogr. Ber. 1878 Bd. 1 S. 622.) Da bei Aufstellung des Entwurfs nur die Möglichkeit offen gehalten werden sollte, gewisse handlungen zu versbieten, so wurde in der ersten Reichstagskommission unter Justimmung der Bertreter des Bundeßraths die jezige Fassung gewählt. Positive Anordnungen, wie z. B. Normal-Borschriftan über die herstellungsweise bestimmter Kahrungs- oder Genußmittel, können daher auf Grund des §. 5 im Wege der Verordnung nicht getrossen werden.

Da ferner nur bestimmte Handlungen verboten werden können, so steht eine erlassene Berordnung einer neu zu erlassenden Berordnung nicht im Wege. Soll etwas verboten werden, was bisher nicht verboten war, so ist dies ein neues Berbot. Soll ein Berbot eingeschränkt werden, so liegt darin eine theilweise Aushebung des früheren (Note 5).

Bu Nr. 1:

- 7) Unter "bestimmte Arten ber Berftellung", welche verboten werden konnen, fallt nicht blos jede substantielle Mischung oder Entmischung, wie z. B. die Bahl und Beschaffenheit der Stoffe gur Berstellung von Konditorwaaren, Ligueuren, Kunstwein, Kunstbutter, oder Die Konfervirungszufäte zum Wein, zum Bier, zu eingemachten Früchten ober Bemufen und bergl., fondern es gehören babin auch alle diejenigen physitalischen Beranderungen, welche an Nahrungs- oder Genugmitteln zur Berleihung eines bessern Aussehens, einer größeren Haltbarkeit, einer zusagenderen Geschmacks- oder Geruchs-Sigenschaft oder zu irgend einem anderen Zwecke vorgenommen werden, wie z. B. die Schaumerzeugung im Biere vor dem Aussichenken durch Luftpressions-Apparate (welche in Bavern verboten sind) und ähnliche Manipulationen, selbstredend nur insofern das Verbot derselben "zum Schupe der Gesundheit" sich als motivirt darstellt. Auch die Berwendung von in sanitarer Beziehung bebenklichen Metallapparaten, z. B. von bleiernen, kupfernen oder zinkenen Röbren oder Reffeln zu bestimmten herstellungsoperationen, wird auf Grund des §. 5 Nr. 1 verboten werden konnen. (Neuere Untersuchungen haben das Vorkommen von Rupfer im Branntwein, von Blei im Biere und in anderen jum Genuffe bestimmten Praparaten, g. B. in ber in Bleipfannen auskruftallifirten Citronenfaure, nachgewiesen.) Auf Grund des §. 5 Nr. 1 ist durch Verordnung v. 1. Mai 1882 die Verwendung gemiffer giftiger Farben zur herstellung von Rahrungs- und Genuß-mitteln verboten. Siehe Zusäße zu §. 5 unter A.
 - 8) Aufbewahrung und Verpactung. Die Ausbewahrungs- und Berpactungsweise kann zur Ursache einer gesundheitswidrigen Beschaffenheit mancher Nahrungs- und Genußmittel werden. Bekannt sind die Vieisvergistungen durch Genuß von Preihelbeeren, welche eingemacht in bleisglasurirten Töpsen ausbewahrt waren, von Schnupstadach, der in bleishaltiger Zinnsole verpackt war u. s. w. Das leptgenannte Versahren ist

bereits in fast allen Bundesstaaten verboten. Zu erwähnen ist ferner die Berpackung von Cichorien in chrom- oder bleihaltigem, von Pfefferkuchen in arsen- und bleihaltigem Emballagepapier.

- 9) die zum Berkaufe bestimmt sind. Gin gewerbsmäßiges Berkaufen wird nicht ersordert. Wäre dies ersorderlich, so könnte die Frage, ob das Berkausen der Nahrungsmittel seitens des Landwirths (des landwirthschaftlichen Produzenten) ein gewerbsmäßiges ist, zweiselhaft erscheinen, namentlich da die Landwirthschaft ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht ist.
 - 3u Nr. 2.
- 10) bas gewerbsmäßige Berkaufen und Feilhalten. Der Begriff des "gewerbsmäßigen" Berkaufens u. f. w. deutet auf eine fortgesetet, auf Erzielung eines Erwerbes gerichtete Thätigkeit derselben Art. Bergl. Oppenhof Strafgesetbuch Note 2 zu §. 260, Rüdorff Strafgesetbuch, Note 2 zu §. 260.
- 11) Berkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genusmitteln von einer bestimmten Beschässenheit. Auf Grund der Nr. 1 können nur gewisse Arten des Herstelens, Ausbewahrens und Berpadens verboten werden. Diesen Berboten werden die betressenden handlungen nur dann unterliegen, wenn sie im Inlande begangen sind. Durch Nr. 2 wird aber ein Schuß auch gegen die im Auslande begangene gesundheitsgefährliche Herstellung, Ausbewahrung oder Verpadung ermöglicht, insofern das Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit verboten werden kann. Es darf hier nur an die Praktisen der ausländischen Wein- und Konsfervensabrisen erinnert werden. Durch §. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betressend die Verwendung gistiger Farben, ist das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche mit den in §. 1 a. a. D. ausgesührten gistigen Farben hergestellt sind, verboten. (S. Jusäpe zu §. 5 unter A.)
- 12) oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung. Festzuhalten ist, daß derartige Berbote nur zum Schuße der Gesundheit erlassen werden können, nicht aber blos zum Schuße gegen Täuschungen, welche als Betrug nach §. 263 Str.G.B. oder aber als Bergehen wider §. 10 dieses Gesess zu ahnden sein, wrden. Nach diesem Gesichtspunkt wird die Frage zu entscheiden sein, in wie weit durch Kaiserliche Verordnung die unrichtige Benennung (Etikettirung) der Waaren (bei der Milch, dem Wein, Bier, u. s. w.) verboten werden kann. Es würde danach also auch z. B. die Bezeichnung gewisser Präparate als sog. "Kinderpulver" verboten werden können; denn obwohl jene Präparate an sich aus durchaus nicht positiv schädlichen Stossen bestehen, so sind se doch meistens zur Ernährung von Kindern in deren zartestem Alter unzureichend und nicht geeignet, das hinsiechen derselben zu verbieten; es kann daher angezeigt erscheinen, zu verbieten, daß gewisse Präparate unter einer Bezeichnung (als sog. Kinderpulver) ver-

fauft werben, welche den irrigen Glauben erwecken könnte, als wären dieselben zur Ernährung solcher Kinder geeignet.

13) Wird das Berkaufen und Feilhalten von Nahrungs- oder Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit auf Grund der Nr. 2 zum Schutz der Gefundheit verboten, so kann eine Zuwiderhand- lung gegen ein solches Berbot mit einem Bergehen bezw. Berbrechen wider die §s. 12 bis 14 oder, falls das Berkaufen und Feilhalten unter einer der Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten wird, auch mit einem Vergehen wider §. 10 ideell konkurriren (Str. G.B. §. 73). Bergl. hierüber Note 3 zu §. 8.

3u Nr. 3.

- 14) "bas Berkaufen und Feilhalten". Ein gewerbsmäßiges Berkaufen oder Feilhalten wird hier nicht verlangt; auch das Verkaufen oder Feilhalten feitens einer Perjon, welche aus dem Verkaufe von Vieh kein Gewerbe macht, die vielleicht außer dem einen verkauften Stück Bieh kein anderes besigt, fällt unter das Verbot.
- 15) Kann das Berkausen und Feilhalten von Thieren zum Zwecke des Schlachtens und von Fleisch unter den Boraussepungen des §.5 Nr. 3 ganz verboten werden, so kann es auch unter gewissen Bedingungen und Borsichtsmaßregeln erlaubt und nur in Ermangelung derselben verboten werden. Es wird daher z. B. statthaft sein, bei gewissen Krankheiten das Berkausen und Feilhalten zu verbieten, salls nicht durch Zeugniß eines amtlichen Thierarztes die Ungesfährlichkeit bescheinigt wird.
- 16) an bestimmten Krankheiten leiben mit bestimmten Krankheiten behaftet waren. Bei gewissen Krankheiten der Thiere ist das Fleisch zum Genuß durch den Menschen ungeeignet, bei einigen der Genuß desselben sogar höchst gefährlich, nämlich bei Milzbrand und verschiedenen milzbrandähnlichen Krankheiten, bei der Wuthkrankheit, der Ropkrankheit der Pierde, der brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile, ebenso bei der Tuberkulose, bei Insection mit Finnen oder Trichinen. Bei andern Krankheiten ist die Frage, ob der Genuß des Fleisches gesundheitsgefährlich sei, wissenschaftlich noch nicht zum Abschlusse gelangt. Dennoch kann es, wegen der möglichen Gesahr für die Gesundheit geboten sein, auch bei solchen Krankheiten den Verkauf und das Feilhalten der Thiere, wie des Fleisches derselben zu verbieten oder doch nur unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Beim Erlaß der Berordnungen wird zu unterscheiden sein zwischen denjenigen Krankheiten, deren Erkennung schon im Leben möglich ist und vorausgeset werden darf und welche daher schon den Berkauf der Thiere zum Zweck des Schlachtens unzulässig nachen, und denjenigen, deren Erkennung erst nach dem Schlachten möglich ist (3. B. Finnen) und welche daher erst für das Berkaufen und Feilhalten des

geschlachteten Fleisches ein Berbot begrunden konnen.

17) Unter den Begriff des Fleisches fallen selbstverständlich auch alle aus Fleisch hergestellten Egwaaren, z. B. Fleischpasteten, Bürfte, Fleisch-Konserven.

3u Nr. 4.

- 18) In Nr. 4, 5 find die Gebrauchsgegenstände aufgeführt, auf welche sid die für bas Reich zu erlaffenden Berbote erstrecken durfen.
- 19) die Berwendung bestimmter Stoffe und Farben gur Berftellung von Befleidungsgegenständen u. f. w. Nach &. 1 unterliegt ber Berkehr mit Farben der Beauffichtigung. Bei den hier in Musficht genommenen Berboten handelt es fich um die Bermendung bestimmter Farben und Stoffe zur herstellung der angegebenen Gebrauchsgegenstände. Bu diesen letteren gehören bier auch die Befleidungegegenstände, welche in §. 1 aus den oben angegebenen Gründen (Note 4 zu §. 1) nicht aufgenommen wurden. Wenn auch die Beauffichtigung des gangen Berkehrs mit Bekleidunasaegenftanden bedenklich erfchien, fo wurde doch bas Bedurfnig, die Berwendung beftimmter Karben und auch bestimmter Stoffe zur Berstellung von Bekleidungsgegenständen verbieten zu konnen, in keiner der beiden Reichstagskommissionen bestritten. Was die Stoffe anlangt, so darf nur an die häusige Verwendung arsemiksaurer Verbindungen zur Appretur von Geweben erinnert werden. Gine Inkongruenz zwischen §. 1 und §. 5 Nr. 4 besteht in dieser Beziehung also nicht. — Durch die in Note 7, 11 erwähnte Berordnung vom 1. Mai 1882 ist die Berwendung gewisser giftiger Farben zur herstellung von Tapeten, deßgleichen die Berwendung gewisser Farben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur herftellung von Bekleidungsgegenständen verboten. (G. Bufape au S. 5 unter A.)
 - 20) gewerbsmäßig, vergl. Note 10 zu Nr. 2 dieses §.
- 21) welche diesem Berbote zuwider hergestellt find; sei es im Inland ober Ausland.

Bu Nr. 5.

- 22) gewerbsmäßige f. Note 10 zu Nr. 2.
- 23) Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit s. Note 7 au §. 1 und Note 4 zu §. 5. Die erste Reichstagskommission hatte am Schlusse die Worte: "zu Beleuchtungszwecken" hinzugefügt. Diese Worte wurden im zweiten Entwurf gestrichen, da die wesentlich in Betracht kommende Explosionsgesährlichkeit dieselbe ist, gleichviel ob das Petroleum zu Beleuchtungs- oder zu anderen Zwecken verkauft oder seilgehalten wird. Die "bestimmte Beschaffenheit" zu präzisiren, ist Sache der Verordnung. Abgesehen von der Explosionsgesährlichkeit (dem zu starten Gehalt an leichtslücktigen und leichtentslammbaren Delen) kommt auch die Beimischung solcher Stosse in Betracht, welche bei dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Petroleums in anderer Weise die Ges

sundheit zu benachtheiligen vermögen (z. B. Gehalt an Schwefelsäure). Bon diesen Gesichtspunkten ausgehend ist durch die Verordnung vom 24. Februar 1882 (s. Zusäße zu §. 5 unter B) das gewerbsmäßige Vertaufen und Feilhalten von Vetroleum von einer gewissen Beschaffenheit zwar nicht unter allen Umständen, aber dann verboten, wenn nicht durch besondere Ausschreiten und Bezeichnungen auf die besondere Feuergefährslichkeit ausmerksam gemacht wird.

Bufațe zu §. 5.

Auf Grund des §. 5 find bisher zwei Kaiserliche Ber= ordnungen erlassen:

A.

Berordnung,

betreffend die Verwendung giftiger Jarben.

Bom 1. Mai 1882. (R.G.Bl. S. 55.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, bestreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bunsbesraths, was folgt:

§. 1.

Giftige Farben bürfen zur Herstellung von Nahrungs= und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Giftige Farben im Sinne dieser Berordnung sind alle dies jenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche:

Antimon (Spießglang),

Urfenif.

Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt),

Blei,

Chrom, ausgenommen reines Chromornd,

Cadmium, Kupfer, Duecfjilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Bikrinfäure,

enthalten.

§. 2.

Die Ausbewahrung und Verpackung von zum Verkause bestimmten Rahrungs= und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit gistiger Farbe (§. 1) gesärbt sind, sowie in Gesäßen, welche unter Verwendung gistiger Farbe (§. 1) derart hergestellt sind, daß ein Uebergang des Giststosses in den Inshalt des Gesäßes stattsinden kann, ist verboten.

§. 3.

Die Verwendung der im §. 1 bezeichneten giftigen Farben, mit Ausnahme von Zinkweiß und Chromgelb (chromfaures Blei) in Firniß oder Delfarbe, zur Herstellung von Spiels waaren ist verboten.

§. 4.

Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dars gestellten Kupsersarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenskänden ist versboten.

§. 5.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Rahrungs= und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§. 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§. 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§. 6.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Infiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

Wilhelm.

von Boetticher.

1) Die Berordnung wurde in Gemäßheit des §. 7 des Gesehes dem Reichstag unter dem 6. Mai 1882 vorgelegt. (Drucks. No. 17; ftenogr. Ber. Anl. Bd. 5 G. 153.) Der Reichstag berieth Die Berordnung in Berbindung mit einem Antrage ber Abgg. Baumbach und Genoffen (Dructi. No. 78; ftenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 338), welcher dabin ging,

ben herrn Reichstanzler zu ersuchen, dabin zu wirken, daß im Wege internationaler Bereinbarung biejenigen Farben bezeichnet werden, welche von ben betheiligten Staaten bei der Fabrikation von Spiel-

waaren zugelaffen werden jollen. (Stenogr. Ber. Band 1 S. 743 ff.). Die mit ber Borberathung beauftragte Kommiffion beautragte in dem von ihr erstatteten schriftlichen Bericht (Drudf. No. 189, ffenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 653):

ber Reichstag wolle beichließen, zu verlangen, bag bie §§. 2 und 3 ber Kaiferlichen Berordnung über bie Berwendung giftiger Farben

vom 1. Mai 1882 nicht in Kraft treten,

und empfahl außerdem ben Antrag der Abgg. Baumbach und Genoffen in negativer Form zur Annahme, bergestalt, bag bie nicht zuzulassenben Farben bezeichnet werden sollen. Diesen Antragen stimmte ber Reichstag durch Beschluß vom 12. Februar 1883 zu. (Stengar. Ber. Bb. 2 S. 1436 bis 1446.)

In Folge deffen erging noch vor dem 1. April 1883 folgende:

Berordnung, betreffend die Außerkraftsepung der Berordnung vom 1. Mai 1882 über die Berwendung giftiger Karben. Bom 5. März 1883. (R.G.Bl. S. 3.)

Bir Bilbelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raiser, König von Preugen 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 7 des Gefetes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gefetbl. S. 145), mas folgt:

Die §§. 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Berwendung giftiger Farben (Reichs-Gefethl. S. 55), treten nicht in Kraft.

Urfundlich unter Unserer Söchsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 5. März 1883.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarc.

Hienach sind die §§. 2, 3 nicht in Kraft getreten, und deßgleichen auch der §. 5 insoweit nicht, als er auf diese §§. Bezug ninmt. Daraus solgt, daß die in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften, welche, wenn die §§. 2, 3 der Verordnung in Kraft getreten wären, durch diese — nach den in Note 1 zu §. 5 (a. E.) dargelegten Grundsäßen — insoweit, als sie mit den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung nicht im Einklang stehen, ausgehoben sein würden, underührt geblieden sind. Die entgegengeseste Weinung (vergl. Strzeczka, über die Aussährung des Nahrungsmittelgeses in Preußen, in den "Verhandlungen der deutschen Gesellschaft sur öffentliche Gesundheitspslege zu Verlin", 1883 II. Heft) verkennt, daß die §§. 2, 3 niemals Geltung gehabt haben.

2) Nach den Motiven soll die Berordnung einheitliche Borschriften an Stelle der in der Mehrzahl der Bundesstaaten bestehenden, in den Sinzelnheiten vielsach von einander abweichenden Bestimmungen sepen. Sin Verzeichniß dieser partifulären Vorschriften ist dem Bericht der Neichstagskommission beigefügt. Dieselben sind, soweit sie mit dem Indalt der Kaiserlichen Berordnung nicht im Ginklang stehen, aufgehoben. Die Vorschriften der letzteren aber lehnen sich im Besentlichen an die in Preußen bestehenden Vestimmungen an, ohne jedoch die in den übrigen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften, sowie die seither gesammelten Erstadrungen underüchstaat u lassen.

3) 3u §. 1, welcher sich auf §. 5 Nr. 1 des Gesetzes stützt, bemerken

die Motive der Verordnung:

"Bei weitem am gefährlichsten ist die Berwendung giftiger Farben zur herstellung solcher Gegenstände, welche dazu bestimmt sind, unsmittelbar in den menschlichen Körper aufgenommen zu werden, weil hier die Schädigung unvermeiblich durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gegenstände vermittelt wird. Im §. 1 wird daher die Berwendung giftiger Farben zur herstellung von Nahrungssund Genußmitteln unbedingt verboten.

Es erschien zweckentsprechend, diejenigen Farben, welche als giftig im Sinne der Berordnung anzusehen find, durch Benennung derzenigen Stoffe, deren Benutung als unzuläsig anzusehen ist, spezieller zu kenn-

zeichnen.

Es konnte hierbei nicht die Absicht sein, alle Stoffe, welche irgend einen — wenn auch noch so geringen — schädigenden Einfluß auf die Gesundheit ausznüben vermögen, auszuschließen, da alsdann die Zahl der der freien Berwendung verbleibenden Farben unnöthig beschränkt,

in Folge beffen die Baaren — und zwar vorwiegend zu Ungunften der weniger wohlhabenden Bevölkerung — unnöthig vertheuert, und den inländischen Gewerbetreibenden die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert werden wurde. Andererseits war im Interesse der besseren Nebersichtlichkeit auch von der Aufführung folder Giftftoffe abzuseben, welche, wie z. B. Molybdan, Nicel, Wismuth, Wolfram, innerhalb der durch die Berordnung getroffenen Gewerbezweige als Kärbemittel nicht verwendet werden oder in den zumeist geringfügigen Beimischungen der Karbpigmente gefundheitsschädliche Ginfluffe nicht auszuüben vermögen.

Der Begriff "giftige Farben" ift ferner zum 3med bes leichteren Berständnisses dahin erläutert worden, daß nicht nur die eigentlichen gifthaltigen Farbstoffe, sondern auch die den giftigen Farbstoff enthaltenden Bubereitungen barunter verstanden werden. Bielfach werden nämlich bei der Bereitung von Nahrungs- und Genufmitteln zc. nicht die Farbstoffe unmittelbar, sondern gefärbte Zubereitungen verwendet, welche an

fich nicht Rahrungs- ober Genugmittel 2c. find.

Als Giftstoffe werden bezeichnet: Antimon (Spiehalang), Arsenik. Barpum, Blei, Chrom, Catmium, Rupfer, Quedfilber, Bint, Binn, Gummigutti und Bifrinfaure."

Unter bie giftigen Farben fallen bemnach auch wegen ihres Gehalts an Antimon: Antimonzinnober, Neapelgelb, Antimonweiß; an Arsenik: Scheelsches Grun, Schweinjurter Grun, Mineralgrun, Mitis-, Wiener-, Kirchberger-, Kaiser-, Neugrun, Rauschgelb, Königs-gelb, Mineralgelb, Neapelgelb, Auripigment (Operment), Purpurroth (mit arfenitsaurem Kali bergestelltes Cochenilleroth); an Barnum: gelber Ultramarin, Bremergrün; an Blei: Bleiweiß, Kremjerweiß, Bleigelb, Parisergelb, Neapelgelb, Neugelb, Kasselergelb (basisches Chlorblei), Mennige, Delgrün, Chromorange; an Chrom: Chromroth, Chromgelb, Chromorange, Miprthengrun, Biftoriagrun, Bermanentgrun; an Cadmium: Cadmiumgelb, jaune brillant; an Rupfer: Delblau, Rupfervitriol, Grünspan, Bergblau (bafifch kohlensaures Rupferornd), Bremerblau (Kupferorndhydrat), Berggrun (Malachit), Braunschweigergrun, Neuwiedergrun; an Bint: Bintweiß, Bintgelb, blanc fine, Bintgrün.

Nach den Motiven follen "ausgenommen bleiben: Schwerspath (ichmefelsaurer Barnt), reines Chromornb" (3. B. in Guignet's Grun) "und Zinnober (Schwefelquedfilber); benn biefe Farbstoffe find in ben Rörperfluffigkeiten (Schweiß, Speichel, Magensaft u. f. m.) nicht löslich, mithin ungefährlich. Schwerspath und Binnober find felbft in fehr ftarten Säuren nicht löslich. Chromoryd ift ohnedies in der Malerei

unentbehrlich."

Das absolute Berbot des Zinns wurde innerhalb der Reichstags= Rommiffion angefochten wegen der geringen Gefährlichkeit deffelben und wegen der Schädigung, welche besonders die Farbwaaren-Industrie und die Buntpapier-Fabrikation burch ein solches Berbot erleiden murden. "Die früher viel verwendeten sehr gefährlichen arsen- kupfer- und bleihaltigen Farben seien jest schon ersett burch die sogenannten organischen Farblacke, zu deren Herstellung aber kleine Mengen von Jinn nach dem Urtheil kompetentester Fachmänner gar nicht zu entbehren seien." Bergiftungs-Fälle in Folge der Verwendung zinnhaltiger Farben sind in der That ebenso wenig wie in Folge des Gebrauches von Jinngefäßen dis jept beobachtet worden; die Möglichkeit einer solchen Vergistung ist indeß durch Thierversuche — neuerdings von Dr. Ungar und Dr. Vodländer zu Bonn (vergl. Centralbl. f. allgem. Gesundheitspslege Jahrg. 1883, Ergänzungsbett) — unzweiselhaft nachgewiesen und daher das schon früher in mehreren Deutschen Staasen (auch in Berlin durch Bestanntmachung des königl. Polizeipräsidiums vom 25. Nov. 1878) gesichehene Verdox der zinnhaltigen Farben zum Färben von Genußmitteln und Spielwaaren sanitär wohl begründet.

4) Zu §. 2, 3. Obwohl die §§. 2, 3 nicht in Kraft getreten sind, wird es doch von Interesse — namentlich für den Nichtinristen — sein, die Erwägungen, auf welchen sie beruhten, und die Gründe, auf welchen die entgegengesesten Beschlüsse des Reichstages beruhten, kennen zu lernen; umsomehr als darauß vielleicht auch Material zu entnehmen ist, welches bei Anwendung der nach Ablehnung der §§. in Kraft gebliebenen landesechtlichen Vorschriften (vergl. Note 1 a. E.) von Werth sein kann.

Bu S. 2. Die Aufbewahrung und Berpackung von Nahrungs, und Genusmitteln in giftig gefärbten Umshillungen ist als gesundheitsgefährlich durch eine Anzahl woht constatirter Beodachungen erweien, indem der Giftless sich den von der Külle umschaftlichen Gegenkländen mitrheisen und demmächt in den menichlichen Körper übersühren kann. Beodachter wurden auf dies Weise entstanden Sergiftungsfälle von der beiten Körper übersühren kann. Beodachte wurden auf dies Weise entstanden der beträftigen Papier verpact waren. Genschoftlichen Sörper übersühren kann. Beodachte wurden auf dies Beigen klassen der beitagten Papier verpact waren. Ebensch der Bestragung eines der Herbalt won Gefäßen verwaltben giftigen Papierbisses in Nahrungs- oder Genusmittet reranlaßt waren. In den nerwandten giftigen Farbissfes in Nahrungs- oder Genusmittet veranlaßt waren. In den nerwandten Einzelstaaten bestanden dern auch bereits Verordungen zum Schütze des Publikungs gegen bies Gefäße ans dem kunnen mannentlich in Bayern und Königreich Sachsen in genau sormulirte Kerber und königreich Sachsen in genau sormulirte Kerber erlassen, welche zum Theil weiter gehen als die Bestimmungen des L. Z. Ginen Unterschied nacht letzteren wie des ienen schließten Wisslücker wirden der Beurtheilung der Umhillungen und der Gefäße aus dem Krune, weil de letzteren die bei jenen schließten Wisslücker beiteht, die Farbe son un Kriren, das ein Uedergang in die Rahrungs- und Genusmittel gar nicht stattsüben sam kieren, das ein Uedergang in die Rahrungs- und Genusmittel gar nicht stattsüben fann, z. B. dei Glass oder Emaligisäten mit unsellichen Farden. Es zu gleiskreckfändich ein Grund vorz, derartige Gefäße ebenfalls auszuschlichen, und ist daher in der Berordung zu Gunsch der jelben ein entiprechender Vorzehung ausschlichen, und wie einer Umbillungen und Gestägen der Regierungsvertretung wurde hervorgeboden, "das die einer Umbillungen abarienden Giftsarben nicht blos durch demische Unterscheiden und gen Unter und demische Unterscheiden und Schliegen der Schliem und S

"Die Aufbewahrung und Berpackung von zum Berkaufe bestimmten Nahrungs- und "Genufmitteln in Umbillungen oder in Gefagen, welche unter Bermendung giftiger Farbe "(s. 1) derart hergestellt find, daß ein Uebergang bes Gifistoffes in ben Inhalt berfelben "fattfinden tann, ift verboten."

Schlieflich einigte fich die Rommiffion aber zu bem Untrage, ber Reichstag wolle berlangen, daß der s. 2 überbaupt nicht in Kraft trete. Diesen Antrag nabm der Reichstag an und überwies die aus gewerblichen Interessentreisen eingegangenen Petitionen bebuff ander-weitiger Gestaltung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen dem herrn Reichstangler zur Ermägung. Die dadurch berbeigeführte Außerfraftsetung des S. 2 ist vom sanisturen Standpunkt zu bedauern, da die bezüglichen Misbrunche bis zur Gegenwart außerordents lich verbreitet find. Rach bem "Generalbe ichte über Die Canitaspolizei in Berlin für 1883" bon Dr. Bernich murbe mahrend bes genannten Jahres zu Berlin bei Raffee-Surrogaten und Cichorien in vielen (nabezu 60) Fallen bie Berpackungs-Materialien ale bleihaltig bean= ftandet. Untersuchungen ergaben dromfaures Blei ale Chromaelb over Chromorange verwendet und auch Mennige in Emballagen von Cicorien und Gefundheitstaffee. Emballagen von Chotoladentafelden und Bonbone enthielten Diennige, Chromgelb, Chromorange und Bremerblau (Rupferorpobubrat).

Die von der Reichstagskommiffion eventuell vorgeschlagene anderweite Fassung des §. 2 wird übrigens in Fantreifen allgemein als unzwedmägig beurtheitt, weil Dieselbe jur Folge haben murbe, bag nur bei thatfächlichem Nachweise ber Möglichkeit eines leberganges bes Biftstoffes aus den Umbullungen in beren Inhalt eine Bestrafung herbeigeführt werben tonnte, ein folder Radmeis aber in jebem tonfreten Gall besonderen Schwierigkeiten begegnen und ber fubjeftiven Auffaffung des Cachverftancigen wie bes Richtere über bie babei gulaffigen Boraudfetungen mechanischer und chemischer Einwirkungen einen becenklich weiten Spiel-

raum laffen murbe.

Bu s. 3. Die Wefundheitsgefährlichfeit ber mit giftigen Farben bergeftellten Gpielwaaren ift burch gablreiche Beobachtungen im In- und Austande außer Breifel geftellt. Namentlich fennt man Galle von beftiger Magendarmentzundung in Folge des Abledens arfenit- und tuperhaltiger, jewie solde von Bleitelit in Folge derartiger Sinführung von bleihaltigen Farbstoffen in den kindlichen Organionnus. In wie reichlicher Menge die verschiebensten giftigen Farbstoffe auf Bleisolbaten, Bautlögen, Kautschutzpielsachen, "unger-reiflichen Bilberbüchern" ic. aufgestrichen werben, mag man aus ber amtlichen Mittheilung entnehmen, daß die zu Berlin in der Weihnachtszeit 1883 von der Sanitätspolizei angekanien Spielwaaren auf Grund ber Untersücking seinen Ses beri ber Santalspelize ange-kauten Spielwaaren auf Grund ber Untersücking seinen des bereidigten Chemiters unter 24 Proben zu 20 Beanstandungen führten. An giftigen Farben tand sich Bleiweiß, Mennige, Chromgelh, Chromorange, Chromroth, Schecklives Grün, Schweinfurter Grün, Bermerblau, somit Vieis, Aufberes, Chrom und Arzeinfarben. Bei dem Ingas kleiner Kinder, alles zum Munde zu führen, nuchten solche an den verschiedensten Orten gemachten Befunde die Gefahr haufiger Gefundheitsschadigung nabe ruden und veranlagten caber die Befinde die Gefahr häusiger Gesindheitisstädigung nahe riden und veranlatten caber vie Sereinziehung der Spielwaaren in die obige Verordnung. Die Motive machen tabei mit Recht geltend, tag and der sonstige Gebrauch, welchen stinder von Spielgahen zu machen pstegen, eine mehr oder weniger beschleunigte Abnuthung selbst der in möglicht dauerhafter Weite firirten Farden zur Holge hat; die in der einen oder anderen Weise gelöhen Harben fönnten bier um so leichter gezindbeitesschätzigen deinwirten, als der kindliche Körper dem erwachsenen in Bezug auf Widerkandskraft gegen derartige Einstütigfe erhebtlich nachsteht; die Bererdnung verbeitet daber auch hier die Benntung der sämmtlichen in §. 1 aufgesichrten Karben. Ausgenommen sind nur Jinkweiß und Chromaglich (dromlaures Bleicyd) in struis oder Deliarde, da tiese Art der Berwendung den besagten Farden den Charafter der Giftigtet so zut wie vollständig benimmt, indem dieselben ihre Vöstichkeit in den Körperstiffigsteten einbigen feiten einbugen.

Seitens ber Reichstagskommiffion murbe gegen ben §. 3 geltenb gemacht, bag, wenn berfelbe unverändert in Rrait trete, bemnach jeder Farbftoff verboten fei, fobald er auch nur verliebe inverandert in Krait trete, demnam jeder gareioff vervolen jet, poato er aus nur eine Spur der verlieben nörper als zufällige Verunreinigung enthalte, daß dann — ohne Nuțen für die gesundheitlichen Interessen — so viele Farben bei der Fersellung von Spiel-vaaren ausgeschossen seine der größen Exportinousstriation, eine der größen Exportinousstriation Deutschands, zu Gunsfen der aussändischen Konlurrenz auf das Empfindlichse geschätigt werde, was natürlich auch auf andere Judustrien, z. B. auf die Fardwaareninduftrie und Buntpapierfabritation, eine febr ungunftige Rudwirtung außern muffe.

Bon Seiten der Regierungsvertreter wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche einer Festjetzung von Maximalgrenzen des Gehalts an giftigen Farben in Spielwaaren ent-

gegenständen.

"Es tomme nicht nur bie verschiedene Empfänglichteit ber einzelnen Altereflaffen und ber einzelnen Individuen für Bifte, fondern auch die Berichiedenartigkeit der Bift= floffe felbst, ja ber einzelnen aus einem und bemjelben Giftsoffe bereiteten Farben in Betracht. Der kindliche Organismus reagire auf alle Schädlichkeiten am lebhaftesten, so baß unter Umftanden auch die allergeringften Gaben ichablich einzuwirken vermöchten.

Selbst bann aber, wenn ce gelange allen biefen Umflanben Rechnung ju tragen, fo wurde bie quantitative Ermittelung bes Giftgehalts im Ginzelfalle auf nicht ju besiegenbe Sinberniffe ftogen, weil fich bei den gur Beit befannten Untersuchungsmethoden bie Bebler= quellen nicht in dem Dafe vermeiden liefen, ale es zur Erzielung eines ficheren Ergebniffes heife minimalen Mengen nothwendig fei. Ferner milfe der Produzent die Farken vor der Auftragung, der Canitätsbeamte diejelben aber nach der Eintrodnung auf dem bemalten Gegenstande untersuchen — ein Unterschied in den thatsächlichen Boraussetzungen, der eine Differeng in ben Ergebniffen der quantitativen Analysen nothwendig gur Folge habe.

Entlich könne eine bestimmte Farbennenge in einem eingelnen Stüde (Bonbon, Binnsoldat, Bauklog) relativ wenig stoatlich sein, werbe aber bei wiederholtem Genuffe oder bei der Bereinigung einer größeren Zahl von Einzelstüden zu einem Gebrauchsganzen

(Schachtel Soldaten, Bautaften zc.) unzweifelhaft ichablich.

Bolle man aber das zuzulaffende Giftquantum mit der Fläche bes bemalten Gegenstandes in Beziehung bringen, so tomme die Schwierigkeit der Flächenermittelung Bei runden ober gebogenen Gegenständen, sewie die verschiedene Gefährlichkeit nach der Art der Bertheilung des Farblioffes in Betracht (in einem Keinen Fieden zujammenge- drängt ober über die ganze Fläche vertheilt).

Thatfächlich habe bieber benn auch fein einziger Staat Deutschlands bestimmte Minimalmengen von Giftsarben bei ber herstellung von Nahrungsmitteln, Genugmitteln und Gebrauchsgegenständen festgesetzt. Ebensewenig Frankreich und Schweben, welch letteres nur bei Tapeten ben Urfengehalt mit ber bemalten Glache in Beziehung gebracht

habe, d. h. ben qualitativen Rachweis des Arfeins."

Außerdem wurde seitens des Regierungevertreters behauptet, daß die Kaiserliche Bersordnung im Gangen nichts Neues schaffe, sondern im Wejentlichen nur die vorliegenden Ve-

ftimmungen ber Gingelftaaten tobifigire.

Ale einige Mitglieder ber Rommiffion auf Grund ber Anfündigung bes Staatsminifters v. Bötticher in der Plenarverhandlung vom 13. Dezember 1882 Die Erwartung andfprachen, bag gur Beurtheitung ber Befundheitegefährlichteit ber Spielwaaren umfaffenberes

Material vorgelegt werbe, wurde von ber Regierungsvertretung entgegnet: "Eine umfaffente Statiftit im gewöhnlichen Sinne bes Wortes laffe fich nicht geben,

fei auch nicht in Aussicht gestellt worden; man tonne immer nur eine mehr oder weniger große Babt einzelner Falle von Bergiftungen anführen. Rach ben heutigen Ginrichtungen bestehe für Niemand die Pflicht, etwaige Gesundheiteschäbigungen durch Garben zur Angeige zu bringen. Meistens murden bieje Schädigungen überhaupt nicht erfannt oder boch auf andere Urjachen gurudgeführt, ba viele giftige garben nicht fofort nach ber Ginführung einer minimalen Menge fich wirkjam zeigten. Erst allmätig, oft nach Jahren und wieders holter Zuguhrung kleinerer Mengen, trete tie Schätigung beutlich erkennbar ein, und es gelinge nachträglich nicht, bie mit ben Wertzeichen anderer Krankheiten vielfach überein-ftimmenden Symptome auf die richtigen Ursachen zurückzuführen."

Die Kommiffion beharrte indeg bei ber Auffaffung , daß die Festschung maximaler Grengen tes Gebalts an giftigen Farbstoffen in Spielwaaren auzustreben und bag außer-bem, um die intandische Industrie nicht gegenüber der auständischen zu schäbigen, eine internationale Vereinbarung über die Berwendung giftiger Farben bei Herstellung von Spielswaaren herbeigeführt werden sollte. Dem Antrage der Kommission gemäß beschloß der Reichstag, auch den §. 3 nicht in Kraft treten zu lassen und eine anderweite Gestaltung auch ber in riefem Paragraphen enthaltenen Beftimmungen bem herrn Reichstangter anbeimgu= geben, unter bem gleichzeitigen Ersuchen an denselben, "dabin zu wirfen, daß im Wege inter-nationaler Bereinbarung diesenigen Farben bezeichnet werden, welche von den betheiligten Staaten bei der Fabrikation von Spielwaaren nicht zugelassen werden sollen".

Die beiben bier vorausgesetten Bedingungen find fo weit ausstehender Ratur, bag auch

in Diefer Frage Die fo febr erforderlichen fanitaren Echunmagregeln ben Gingelftaaten gunachft

überlaffen bleiben.

5) Bu §. 4. Die Beschränfung des Berbotes bezüglich ber Tapeten und Bekleidungsgegenstände auf arfenikhaltige Farben wird in der amtlichen Denkschrift durch die bestimmte Erklärung motivirt, daß "nur von diesen Farben hier eine wirkliche Gefährdung der Gefundheit zu erwarten sei. Die Tapetenfabrikation wurde so gut wie lahm gelegt werden, wenn man die zahlreichen sonstigen giftigen Wandsfarben ausschließen wollte, welche an der Tapete verwendet, indisserent erscheinen. Auch die bei der Herstellung von Bekleidungsgegenständen benüpten sonstigen giftigen Farben (Chromgelb 2c.) sind, in Beizen, im Druck oder in der Faser erzeugt, sanitär als bedeutungsloß anzussehen."

"Was insbesondere die Arsenik-Karben betrifft, so ist die Verwendung derselben bei der Berftellung von Taveten allgemein zu unterjagen, soweit es der gegenwärtige Stand der Fabrikation und ber Technik nur irgend gestattet. Dagegen ist es durch sanitäre Rudsichten nicht geboten, alle derartigen Färbemittel bei der Herstellung pon Bekleidungsgegenftanden und zugehörigen Bergierungsfachen auszuschließen. Rach Diefer Richtung kommen vorzugsweise bie allgemein verwendeten Unilinfarben und die giftigen Beizmittel der Farberei, Druderei und Appretur der Gewebe in Betracht; Dieselben enthalten meist geringe Mengen von Arsenik. welche bei der großen Empfindlichkeit seiner chemischen Reaktion auch ftets leicht nachzuweisen find. Die Unilinfarben können aber bei ber gewöhnliden Bereitungsmethode in absolut arfenfreier Beschaffenheit nicht geliefert werden, mahrend die arfenigfauren Berbindungen der Thonerde und des Eisenoryduls neben der effigsauren Thonerde neuerdings in steigendem Mage zur Firirung der Farben auf Geweben als Busat zur eigentlichen Appreturmasse verwendet werden. In ihrem der Thier- und Pflanzen-faser fest adhärirenden, unlöslichen Zustande erscheinen die geringfügigen Arsenmengen dieser Verbindungen nicht geeignet, auf die menschliche Gesundheit schädlicher einzuwirken, als die zahlreichen bereits oben als ungefährlich bezeichneten giftigen Beigen, welche beispielsweise in ben vericbiedenen Chlorverbindungen bes Binns in der Leinen- und Seidenfärberei, besonders aber in der Baumwollen- und Wollenfarberei von einer wichtigen und faft unentbehrlichen Bedeutung find."

"Bei Abwägung der gewerblichen Interessen einerseits, der Bohlsfahrtsinteressen und materiellen Bedürfnisse der unbemittelten Bevösserung, welche vorwiegend anilingefärbte und gedruckte Kleiderstoffe verbraucht, andererseits, dürfte die Beschränkung des Berbots auf die mit Arsenis darge stellten Kupfersarben, also auf Schweinsurer und Scheelsches Grün, alles Besentliche in Beziehung auf die wirklich schälkleider, die kleidengsgegenstände, namentlich auch die leichten Ballkleider, die klünftlichen Blätter und Blumen, ausreichend tressen. Angesichts der großen Mannigsaltigkeit der Gebrauchsgegenstände und der sehr verschiedenen sanitären Bedeutung, welche die Berwendung giftiger Farben, je nach der Art der Färbung, der chemischen Jusammensehung des Pigments, dem Gebrauchszwecke und der dem Wechsel unterworfenen Bestimmung der Gegenstände hat, ist es nicht rathsam, weiter zu gehen. Es scheint hierzu um so weniger Anlas vorzuliegen, als einer die Gesundheit gefährdenen Verwendung scheiden Verwendung siedem Gebiete durch die §§. 12 und 13 des Gesess vom 14. Mai 1879 und im Fall einer eingetretenen Bestrafung durch die im §. 3 ebenda vorgesehenen

Revisionen genügend entgegen getreten werden fann."

Allerdings haben fast alle glaubwürdig berichteten Fälle von Befundheitebeschadigung durch Belleidungsgegenftande fich auf die Ginmirfung des Schweinfurter Gruns (arfenitsaures und efficsaures Rupferorph) bezogen, welches trop aller neuen, ebenfo ichonen Grune, feine Stellung in der Farbeninduftrie siegreich behauptet und dem man in allen Berhältniffen des Lebens begegnet. Daffelbe ift als Karbemittel an Befleidungsftoffen um fo gefährlicher, ba es sowohl beim Beugdruck, wie auch beim Farben im Stud sich nicht mit der Faser des Zeuges verbindet, sondern nur mittels eines Rlebemittels auf derselben haftet, daher beim Brüchigwerden und Abreiben leicht verstaubt und alsdann ichadlich wirkt. (Das Medizinalamt in Bremen konftatirte - nach einer Bekanntmachung von 1873 —, daß, als dort Erkrankungen durch Rleiderftoffe von lebhaft gruner Farbe vorgekommen maren, in einem Quadratmeter grungefarbten Mulls über 10 Gramm arfeniger Gaure - von welcher icon 1/10 Gramm, in das Innere des Körpers eingeführt, todtlich wirken fann - nachgewiesen murbe.)

In der Blenarberathung des Reichstages murde bas Bedenken erhoben, das Ruchsin (um welches es sich hier hauptsächlich handele, und welches in der Tapetenfabrikation zur Berftellung von Anilinviolet oder Grun und anderen Karben taum zu vermeiden fei) werde faft überall mit Arfenik bereitet; bas Arfenik verschwinde aber bei der weiteren Berarbeitung wieder, es werde ausgewaschen; es sei baber richtiger die Berwendung arsenikhaltiger Farben, statt der mit Arsenik dar= geftellten Farben zu verbieten. (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 746.) Dit Beziehung auf Dieje Bedenken murde in der Reichstagskommiffion von einem Regierungsvertreter die Erläuterung gegeben, die verschieden aufgefaßten Borte "mit Arfenik dargestellt" seien nach langerer, eingehender Berathung und in Unlehnung an gleichartige, in mehreren Bundesftaaten bereits bestehende Bestimmungen deshalb gewählt worden, weil hier nur folde Farben vom Berbote getroffen werden follen, welchen durch bestimmte Manipulationen Arfen zugesett murde, nicht aber auch folche, 3. B. Erdfarben, welche hie und da geringe Mengen von Arfen als zufällige Berunreinigung enthalten; die ftrengere Behandlung der Tapeten gegen. über den Bekleidungsgegenständen sei gerechtfertigt, weil die Farbe auf die Tapeten nur oberflächlich aufgetragen werde, bei Befleidungsgegenständen aber sich der Gewebsfaser selbst mittheile und mit berselben durch Appretur und Beize fest verbunden werde; im ersteren Kalle könne daher die Farbe durch mechanische Einwirkungen leicht gelöst werden, was im legteren Falle nicht zu befürchten fei.

Bei der demnächstigen Plenarberathung ist seitens des Berichtersfatters ohne Widerspruch von irgend einer Seite ausgeführt worden, daß, wenn kein Arsen mehr in der Farbe sei, wenn das Arsen durch die weitere Fabrikation entfernt worden sei, natürlich auch kein Berbot für diese Karbe vorliege, also auch keine Strase einzutreten habe." (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 1445.) Selbstwerskändlich werden die in den Einzelskaaten bestehenden Vorschieften, welche die Verwendung von nicht arsenikbaltigen Aupfersarben (namentlich als Garn- und Zeugfarbe) vers

bieten, durch §. 4 nicht berührt. (Bergl. 3. B. Berordnung des & fachfischen Ministeriums des Innern, v. 24. Oktober 1840 — Gef. u. Berordn. **B**I. S. 303.)

6) Bu ber Borschrift bes §. 5, welche sich auf §. 5 Nr. 2 und 4 bes Gesetes ftut, heben die Motive hervor, daß, wenn nicht ber weitere Bertrieb der vorschriftswidrig hergestellten Gegenstände untersagt werde, nur die inländische Fabritation an der Berwendung giftiger Farben gehindert und der Verkehr von solchen Gegenstäuden nicht ansgeschlossen sein würde, welche im Auslande mit giftigen Farben gefärdt sind. Nachdem die §§. 2, 3 hinfällig geworden sind, bezieht sich der §. 5 übrigens nur noch auf die den §§. 1, 4 zuwider hergestellten Nahrungs-

und Genugmittel, Tapeten und Bekleidungsgegenftande.

R.

Berordnung

über das gewerbsmäßige Berkaufen und Seilhalfen von Betroleum.

Vom 24. Februar 1882. (R.G.Bl. S. 40.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raiser, König von Preußen ze. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des &. 5 des Gesekes vom 14. Mai 1879, betreffend den Berkehr mit Nahrungsmitteln. Genukmitteln und Gebrauchs= gegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, mas folat:

1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Pe= troleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Milli= metern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift "Feuergefährlich" traaen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten ober in folden geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Beife noch die Borte: " Nur mit besonderen Borsichtsmaßregeln zu Brennzweden verwendbar" ent= halten.

§. 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entstammbarteit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abelschen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichstanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Borschriften zu ersolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometersstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derzenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstadelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1 bezeichneten Wärmegrade entstricht.

§. 3.

Diese Berordnung findet auf das Berkaufen und Feilshalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Berordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§. 5.

Diese Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

Wilhelm. von Boetticher.

1) Die Berordnung wurde in Gemäßheit des §. 7 des Gesetses dem Reichstag unter dem 27. April 1882 vorgelegt. (Drucks. Ro. 6; stenogr. Ber. Anl. Bd. 5 S. 34). Bei der Berathung im Plenum desselben wurde der Antrag gestellt, die Berordnung außer Kraft zu setzen, dieser Antrag aber abgelehnt. (Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 338 bis 346.) Die Berordnung ist demnach am 1. Januar 1883 in Kraft getreten.

2) Nach § 5 des Gesetzes kann das "gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Betroleum von einer bestimmten Beschaffenheit" gang und aar verboten werden. Soweit geht die Berordnung nicht; fie begnügt sich mit einem beschränkten Berbot, weil, wie die derselben beigegebene Denkichrift ausführt, die leichteren Destillate des Rohpetroleums nicht allein in der Industrie vielfältig gebraucht werden, son-dern unter entsprechenden Borsichtsmaßregeln auch auf eigens dazu fonftruirten Campen zu Brennzwecken verwendet werden konnen. Die Berordnung gebietet nur, daß derartiges Betroleum durch eine augenfällige Etikettirung der zu seiner Aufbewahrung dienenden Gefäße für jedermann als ein wegen seiner Feuergefährlichkeit mit besonderer Borficht zu handhabender Stoff gekennzeichnet werden foll. Darin liegt ein Berbot des gewerbmäßigen Feilhaltens oder Berkaufens solchen Petroleums, wenn es nicht in entsprechender Beise gekennzeichnet ift. Auch bemerkt die Denkichrift, eine weitere nicht zu unterschäpende Folge ber Berordnung werde voraussichtlich sein, daß die einzelnen Candesregierungen die in berselben gegebene Unterscheidung gwischen mehr und weniger gefährlichen Betroleumsorten in die, ihrer Buftandigkeit vorbehaltenen Beftimmungen über Lagerung, Aufbewahrung, Transport und Berwendung von Petroleum übernehmen und demgemäß das leicht entflammbare Vetroleum weiteren Beschränkungen unterwerfen werden.

Daß aber zum Erlaß eines folchen beschränkten Berbots Beran-

laffung vorlag, begründet die Denkschrift wie folgt:

"Die erhebliche Zunahme des Verbrauchs an Petroleum in Deutschland hat die mit der Benußung desselben verbundenen Gesahren gesteigert, und zwar um so mehr, als die meisten Nachbarstaaten bereits Kontrolvorschriften erlassen haben, und in Folge dessen die dort zum Vertriebe nicht geeigneten Petroleumsorten ihren Absat in Deutschland

fuchen."

"Die Gefährlichkeit des Petroleums liegt hauptsächlich darin, daß es reich ift an Bestandtheilen, welche sich bei verhältnihmäßig niedrigen Wärmegraden verslüchtigen und in Verbindung mit der atmosphärischen Luft explosive Gemische bilden. Die Gefährlichkeit derartigen Petroleums wächst, je geringer der Wärmegrad ist, bei welchem die Entweichung solcher Dämpse beginnt. Die Aussonderung der slüchtigen Bestandtheile aus dem Rohpetroleum geschieht mittelst fraktionirter Destillation (Rassination), welche eine unerläßliche Vorbedingung für die Verwendbarkeit desselben bildet. An das zu Brennzwecken zu benußende Betroleum muß die Ansorderung gestellt werden, daß daraus diezenigen Stosse entsernt sind, welche bereits unter normalen Temperaturverhältnissen sich verslüchtigen und entstammt werden können. Das aus Amerika zur Einsuhr gelangende Petroleum entspricht vorstehender Anforderung vielssach nicht, und es ist wesentlich diesem Umstande zuzuschreiben, daß das Petroleum unter die nach Maßgabe des Nahrungsmittelgeses zu regelnden Gegenstände ausgenommen worden ist."

"Die Borarbeiten zum Erlaß einer entsprechenden Kaiserlichen Berordnung waren zunächst auf die Auswahl eines Apparats gerichtet, welcher zur Untersuchung des Petroleums auf seine Entstammbarkeit geeignet und in den Angaben möglichst zuverlässis ist, gleichzeitig aber auch nicht zu große Schwierigkeiten bezüglich der praktischen Handhabung bietet. Die verschiedenen in Betracht kommenden Apparate sind im Kaiserlichen Gesundheitsamt einer sorgfältigen Prüsung unterzogen worden, deren Ergebnisse einer im Oktober des Jahres 1880 zusammengetretenen Kommission von Sachverständigen des Handelsstandes, der Schenie und der Gewerbetechnik vorgelegt wurden. Die Kommission hat sich für die Annahme des bereits seit dem Beginn des Jahres 1880 in Großbritannien gesetlich eingesührten Abelschen Probers entschieden, gleichzeitig aber den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchte die Grenze sur den dernerhin ohne Beschränkung im Verkehr zu lassenden Petroleumsorten sur Deutschland nicht so eng wie in Großbritannien gezogen, vielmehr auf eine Herabsetung des dort zugelassen werden."

"Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat hierauf eine große Zahl von Bersuchen augestellt, um denjenigen Testpunkt zu ermitteln, welcher unter thunlichster, mit dem gesundheits-polizeilichen Interesse vereinbarer Bersücssichtigung vorstehender Bünsche für Deutschland einzusühren sein möchte. Dabei hat sich herausgestellt, daß — abgesehen von dem hier nicht weiter zu versolgenden ungünstigen Einslusse gewisser Lampenstonstruktionen — unter der Boraussehung eines Normalbarometersstandes von 760 mm ein Petroleum, welches auf dem Abelschen Apparat bereits bei einer Temperatur von weniger als 20° C. entslamms bare Dämpse entweichen läßt, die Gesahr einer Explosion nicht genügend aussichließt."

Wie die Denkschrift weiter aussührt, ergeben die angestellten Versuche aber serner, daß der jeweilige, durch den Barometerstand angezeigte Luftdruck von erheblichem Einsluß auf die Entslammungstemperatur jeder Sorte von Petroleum ist (wie dies nach Analogie des Verhaltens anderer flüchtiger Dele auch vorauszusehen war). Diese Thatsache erschien für die Bergleichbarkeit der bei Petroleumprüfungen erhaltenen Ergebnisse in der Vergleichbarkeit der bei Petroleumprüfungen erhaltenen Ergebnisse in der Bechsel des Barometerstandes einen gewissen Maulich der Zeitliche Wechsel des Barometerstandes einen gewissen und dieselbe Sorte von Petroleum mit sich bringen, und anderntheils muß auch die örtliche Verschiedenheit des Varometerstandes in den einzelnen Theilen Deutschlands (in Folge der verschiedenen Höhenlage) eine Verschiedenheit der Entslammungstemperatur zur Folge haben. Der sich ergebende Unterschied der entsprechenden Entslammungstemperaturen betrug ungefähr 1° Fahr. für je 10 mm Schwankung im Stande des Barometers.

Bum Zwecke eingehender Prüfung dieser Erfahrung wurde nun noch eine Reihe von Untersuchungen des englischen Petroleums auf dem Abelschen Apparate vorgenommen, und zwar an zwei hinsichtlich ihres mittleren Barometerstandes erheblich verschiedenen Orten: in Berlin mit einem mittleren Barometerstande von 757,17 und in München mit einem mittleren Barometerstande von 715 mm. Die in München außgeführten Untersuchungen wurden vom Geheimen Rath von Pettenkofer geleitet.

Das Resultat dieser Beobachtungen ist in folgender Tabelle enthalten:

	Z a h l ber Beobachtungen	Beobachteter Barometerstand in mm	Durchschnitt ber Entflammungs= temperatur nach F.
München.	15 26 10 4 16	704 705 711 715 719	74 _{,2} 74 _{,3} 74 _{,1} 74 _{,5} 76 _{,6}
Berlin. {	18 7 34 15 26 36 31 4 108 35 14 46 44 14 4	747 749 750 752 754 755 757 759 763 765 766 767 768 769 772	78,8 79,0 79,1 79,8 79,6 79,3 80,0 79,8 80,1 79,8 80,1 80,1 81,0 81,12 81,25

Demnächst wurden noch in der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission unter Benupung eines pneumatischen Kabinets sehr zahlreiche (über 1 000) Bersuche angestellt, um speziell die Schwankungen des Entslammungspunktes je nach der höhe des Luftdruckes zu untersuchen, und möglichst das hierfür maßgebende Gesep zu ermitteln. Die Bersuche sind auf verschiedene Sorten von Petroleum erstreckt worden und haben zur Ausstellung der mit der Bekanntmachung vom 20. April 1882 veröffentlichten Umrechnungstabelle (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 205 s. Note 4) gesührt, welche auf der Annahme einer Berschiebung bes Entflammungspunktes um je 0,35° C. bei einer Beran-

derung des Barometerstandes um 10 mm beruht.

In der Anlage des Gesundheitsamts zur Denkschrift wird übrigens ferner noch betont, daß die zu beseitigenden Gesahren zwar in erster Linie in der Beschaffenheit des Petroleums ihre Ursache haben, daß jedoch hierbei noch Nebenumstände in Wirksamkeit treten, welche aus der Art der Berwendung "des Petroleums entspringen; diese Nebenumstände werden im wesentlichen durch die Konstruktion der Petroleumsampen, namentlich durch die Einrichtung der Brenner, herbeigeführt, auf der andern Seite könnten sie auch durch die Behandlung der Lampen hersvorgerusen werden".

Das Kaiserliche Gesundheitsamt gab nach sehr eingehenden Untersuchungen und auf Grund der gepstogenen Verhandlungen mit Sachverständigen (namentlich mit dem durch seine Untersuchungen über die Eigenschaften des Petroleum bekannten Prof. Dr. Weber) sein Guts

achten dahin ab, daß

1. ein nicht gehörig rektifizirtes Petroleum bei seiner Berwendung als Beleuchtungsmaterial, sowohl durch Beranlassung von Lampenerplosionen, als auch durch Berunreinigung der Luft, die menschliche Gesundheit zu beschädigen im Stande ist, daß diese Schädigung sedoch auch ebenso, bei guter Beschaffenheit des Petroleums, durch eine unzweckmäßige Behandlung, wie durch eine mangelhafte Konstruktion der Lampen berbeigeführt werden kann:

2. daß, unter der Boraussesung einer tadellosen Beschaffenheit der Lampen und einer zweckentsprechenden Behandlung, ein Petroseum, unter den gewöhnlichen Temperaturverhältnissen der Luft in menschlichen Wohnräumen, ohne Gesahr zur Beleuchtung verwendet werden kann, wenn es, unter einem Barometerstande von 760 mm, erst bei einer Erwärmung auf + 20° C. auf dem Abelschen Prüfungsapparate entslammbare Dämpse entweichen läßt. Auf Grund dieser Untersuchungen ist die Kaiserliche Verordnung

Auf Grund dieser Untersuchungen ist die Kaiserliche Berordnung erlassen.

3) Zu §. 1 bemerkt die Denkschrift: "Die zur Bezeichnung ber leicht entstammbaren Destillate des Rohpetroleums gewählte Inschrift: "Feuergefährlich" soll in jedermann verständlicher Weise diesenige Eigenschaft desselben hervorheben, welche ihm in größerem Maße als den übrigen Betroleumsorten eigen ist und gerade zu seiner erzeptionellen Behandlung Anlaß gegeben hat. Die gleichen Erwägungen haben in den meisten übrigen Staaten, welche eine wirksame Kontrole auf diesem Gebiete ausüben, zu ähnlichen Bestimmungen geführt. Die Inschrift hat zu lauten in Großbritannien: highly inflammable; in Frankreich: essence inflammable; in Dänemark: Gefährlich; in Schweden: Sehr seuergefährlich! — auf den zur Abgabe im Detailverkehr bestimmten Gefäßen jedoch: Sehr seuergefährliche Flüssigteit, durch Berdunstung derselben wird die Luft Feuer fangen!"

"Für den Detailverkehr zur unmittelbaren Abgabe an den Konfu-

menten erscheint es zwedmäßig, die Inschrift noch mit einem Zusate zu versehen, welche besonders auf die bei der Benutung zu Brennzwecken anzuwendende Borsicht hinweist: Nur mit besonderen Borsichts maßregeln zu Brennzwecken verwendbar! Es handelt sich hier wesentlich mit um Stosse, welche, wie Gosolin, Ligroin, Petroleumnaphta, Petroleumbenzin, als Beleuchtungsmaterial auf gewöhnlichen Petroleumslampen in der That ohne die größte Gesahr nicht nußbar gemacht werden können."

"Mls Testpunkt sind angenommen in Großbritannien: 73° F. (Abel-Apparat); in Dänemark: 40° C. (besonderer Apparat); in Frankreich: 35° C. (mit einer Toleranz von 2° mit Rücksicht auf die geringe Zuverslässigkeit des dort eingeführten Granierschen Apparats); in Schweden: 40° C. (vorübergehend auf 36° C. herabgeset); im Kanton Zürich: 34° C. (Apparat mit elektrischer Zündung); in der Stadt Rew-York: 100° F. (Tagliadues Apparat). In Desterreich, wie an der New-Yorker Petrosleumbörse, wird das Petroleum nicht auf denseingen Wärmegrad, dei welchem sich entslammbare Dämpse entwickeln (flashing point, Entslammungspunkt), sondern darauf hin geprüst, bei welchem Wärmegrad das Petroleum selbst Feuer fängt (burning point, Entsündungspunkt). Als Beleuchtungsstoff dürsen in Desterreich nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 30° R. erwärmt werden müssen, verkauft werden, welche mindestens auf 30° R. erwärmt werden müssen, die sie Feuer sangen und fortbrennen. Die Rew-Yorker Petroleumbörse verlangt einen burning test von 110° F.; jedoch giebt die dort übliche Untersuchungsmethode ersahrungsgemäß keine zuverlässigen Ergebnisse."

- 4) Die in §. 2 vorgesehenen Borschriften sinden sich in den Be- kanntmachungen des Reichskanzlers:
 - 1. vom 20. April 1882 (Centralbl. für das Deutsche Reich, S. 196), enthaltend eine Beschreibung des Abelschen Petroleum Probers, nebst zugehörigen Zeichnungen, ferner die Gebrauchsanweisung für deuselben und die Umrechnungstabellen zur Ermittelung des maßzgebenden Entstammungspunktes;
 - 2. vom 21. Juli 1882 (a. a. D. S. 344), enthaltend die Beftimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abelschen Petroleums Probern.

Bergl. die von der Kniserlichen Normal-Aichungs-Kommission herausgegebene Schrift: "Die Vorschriften, betr. den Abelschen PetroleumsProber und seine Anwendung, sowie seine Prüfung und Beglaubigung, nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 und den in Aussührung derselben erlassenen Bekanntmachungen zusammengestellt und mit Erläuterungen." (Verlin, Carl Sopmann.)

Bezüglich der Anzahl der für jede Prüfung einer Betroleum-Sorte ersorderlichen Bersuche sagt die Anlage zur Denkschrift, daß nach den Untersuchungen des Kaijerlichen Gesundheitsamts Prüfungen eines und besselben Petroleums, welche zur selben Zeit und am selben Orte vorgenommen werden, nicht immer dieselbe Entslammungstemperatur ergeben; es kommen vielmehr Abweichungen bis zu 2° F. = 1,1° C. dabei vor.

§. 6. 55

"Eine Erklärung für diese Erscheinung hat sich nicht sinden lassen. Dieselbe bedingt aber, wo sie bei der Petroleumkontrole zu Tage tritt, das Anstellen von jedesmal zwei Bersuchen, aus welchen dann, zur genauen Bestimmung des Entflammungspunktes, die Mittelzahl gezogen wird. Weichen beide bei diesen Versuchen erhaltenen Temperaturen um mehr als 10 K. = 0,5° C. von einander ab, so ist ein dritter Versuch ersorderlich. Das Mittel aus den beiden einander am nächsten stehenden Zahlen kann dann als Ausdruck für den Entslammungspunkt angesehen und zum Vergleiche verschiedener Verwendet werden."

- 5) Zu §. 3: "Es erschien nicht nothwendig, die Apotheken, soweit sie sich mit dem Verkaufe und Feilhalten von Petroleumdestillaten zu heilzwecken beschäftigen, unter die Vorschriften der Verordnung zu stellen, da sie bereits anderweit einer viel strengeren, auf die Verhütung von Migbrauch abzielenden Kontrole unterliegen. Die Ausbewahrungsgefäße in den Apotheken sind bereits mit Ausschriften versehen, welche ihren Inhalt erkennen lassen; eine doppelte Etikettirung würde leicht Jrrthümer hervorusen." (Denkschriften:
- 6) Zu §. 4: "Das Geset vom 14. Mai 1879 spricht nur von Petroleum schlechthin. Es erschien aus praktischen Gründen zweckmäßig, diesen umfassenden Begriff in seine Theile zu zerlegen und dahin zu verdeutlichen, daß nicht nur das Rohpetroleum, sondern auch alle Destisationsprodukte desselben unter die Verordnung fallen. Alle diese Stoffe sind gefährlich, wenn sie leicht entslammbare Bestandtheile enthalten, und zwar um so mehr, je niedriger der Entslammungspunkt liegt." (Denkichr.)

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerdsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

1) Die Motive (S. 17) bemerken:

"Der §. 6 giebt die Möglichkeit, solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungsmittel oder Genußmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände herstellen, deren einziger und alleiniger Zweck es ist, zur Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen. Nach der Darlegung in

56 §. 6.

den "Materialien 2c." werden z. B. robe grüne Kaffeekörner in besonders dafür bestehenden Kabriken aus Thon oder anderen Basten plastisch fo täuschend nachgebildet, daß sie den natürlichen Bohnen überraschend ähnlich sehen und nur dazu bestimmt sind, unter die natürlichen Raffeebobnen gemischt zu werden. Es wird ferner auf die Fabriken hinzuweisen sein, in welchen Surrogate gefertigt werden, die gur Berfälschung von Bier und Wein zu dienen geeignet sind und zu diesen 3meden öffentlich angeboten werden. Giner derartigen Industrie entgegenzutreten, tann nicht blos keinem begrundeten Bedenken unterliegen, sondern ericheint vom Standpunkt der öffentlichen Moral geradezu geboten. hier wird eine möglichst übereinstimmende Regelung in allen Gebieten bes Reichs durch die Natur der Sache angezeigt erscheinen, und es ist barum Diefe Regelung bem Berordnungerecht jugewiesen. Damit aber bem einzelnen Falle die gebührende und möglichft individualisirende Beurtheilung dabei gesichert bleibe, ist vorgesehen, daß die Berstellung ber in §. 6 bezeichneten Gegenstände entweder gang verboten oder nur beschränkt verboten b. h. unter Beschränkungen gestattet werden konne, wenn eine Berwendung der hergeftellten Wegenstande an fich ju unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Berwendung zu unerlaubten 3weden vorzubeugen.

Das Ziel dieser Bestimmung wurde unter Umständen vereitelt ersicheinen, wenn das Berbot sich nur auf die herstellung und nicht auch auf den Berkehr mit den fraglichen, etwa aus dem Auslande einsgebrachten Gegenstände erstrecken könnte. Es ist deshalb auch der Berkauf und das Feilhalten dieser Verordnungsbesugniß unterstellt."

- 2) Für bas Reich kann burch Kaiserliche Berordnung mit Bustimmung bes Bundesraths, wgl. die Noten 1, 2, 3, 5 zu §. 5. Derartige Berordnungen auf Grund des §. 6 sind bisher nicht erlaffen.
- 3) Die Worte: "zum Schutze der Gesundheit" sehlen in §. 6. Wie die Motive deutlich ergeben, sollen die auf Grund des §. 6 ersgehenden Berbote in dieser Beziehung nicht beschränkt sein. Die zur Berfälschung von Bier und Wein dienenden Surrogate, auf welche in den Motiven exemplificirt wird, sind größtentheils nicht gesundheitsgesfährlich. (S. die "Materialien 20.", unter "Bier", "Wein" u. s. w.)
 - 4) gewerbsmäßige, f. Note 10 zu §. 5.
- 5) zur Fälschung; vgl. §. 10 und die Erläuterungen dazu. "Fälschung" begreift das Rachmachen und Berfälschen.
- 6) bestimmt sind. Daß die Gegenstände zur Fälschung zu dienen geeignet sind, reicht im Allgemeinen nicht auß; vgl. die Motive in Note 1 am Schluß. Dem individuellen Falle wird man auf die dort angegebene Weise gerecht werden können. Indessen bietet die Fabrikation kunftlichen Weinfarbstoffs, kunftlicher "Bouquets" für die verschiedensten in- und außländischen Weinforten, der Vertrieb eines "Erlanger Bierbouquets", bestehend auß einer spiritussen Auslöung von Lupulin mit aromatischen Essen, die Herstellung eines auß Schwerspath, Gyps

§. 7. 57

u. f. w. bestehenden "Aunstmehls" und dessen Bertrieb an Mehlhändler und Mühlenbesitzer hinreichend prägnante Beispiele für das Bestehen auch solcher Industrien, welche ausschließlich der herstellung von Fälschungsmitteln dienen und deren vollständige Unterdrückung durch die auf Grund des §. 6 zu erlassenden Berordnungen ermöglicht werden soll. Dem unbedenklichen gewerblichen Berkehre (z. B. mit Schwerspath zu andern technischen Berwendungszwecken) braucht beshalb keine Fessel auferlegt zu werden.

§. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Versordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

1) Wie icon in Note 3 zu §. 5 bemerkt ift, wurden die Borichriften, beren Erlag ber §. 5 vorsieht, nach ber Reichsverfassung nur im Wege der Reichsgesetzung erlassen werden können. Denn ein generelles Berordnungsrecht in dem Umfange, wie dies nach den meisten Berfassungen der einzelnen Bundesftaaten der Erekutive zusteht, kennt die Reichsverfassung nicht. Nach Art. 7 derfelben beschließt der Bundesrath nur "über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allge-meinen Berwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ift." Das in dem erften Entwurfe dem Bundesrath allein beigelegte Berordnungsrecht war durch eine Mitwirkung des Reichstags nicht beschränkt. Die erste Reichstags-Kommission gab dem Reichstag eine solche Mitwirkung bei den vom Raifer mit Buftimmung bes Bundesraths zu erlaffenden Berordnungen; die Berordnungen follten dem Reichstag gur Benehmigung vorgelegt werden und außer Kraft treten, soweit der Reichstag bie lettere verfagt; die genehmigten Berordnungen follten nur durch Reichsgeset geandert oder aufgehoben werden können. (Kommiss. Ber. S. 11 bis 14.) Für diese Regelung diente als Borbild die Borschrift in §. 6 des Ginf. Gef. zur Civilprozefordnung. Der zweite Entwurf ichloß fich diesem Borschlag aber nicht an, sondern regelte die Mitwirkung des Reichstags in einer anderen Weise, für welche sich ein Anhalt in Art. 1 g. 139a des Gesenes, betreffend die Abanderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 209), darbot, und dieser Borschlag ist unverändert angenommen worden. (Eine analoge Bestimmung findet sich auch in §. 6 Abs. 3 des später erlassenen Gesetzes, betreffend den Zolltarif des Deutschen Reichs 2c., vom 15. Juli 1879. R.G.BI. S.207.) Rach §. 7 bes Befeges find die erlaffenen Berordnungen dem Reichstag nur vor58 §. 7.

julegen. Derfelbe ift nicht verpflichtet, einen Beschluß darüber zu fassen. Nur wenn im Reichstag der Antrag gestellt wird, die Außerfraftsetzung einer Berordnung zu verlangen, wird darüber Beschluß gefaßt. In welchen Formen ber Geschäftsbehandlung dies geschieht, be-stimmt sich nach der Geschäftsordnung des Reichstags (Stenogr. Ber. 1879 Bd. 2 S. 793 Abg. Laster). Wird der Antrag, die gangliche oder theilmeise Außerkraftsetzung zu verlangen, angenommen, so ift die Berordnung insoweit außer Kraft zu segen, als der Reichstag es verlangt. Gine auf Grund des §. 5 oder 6 erlassene Berordnung behält demnach ihren Charakter als Berordnung; einer Genehmigung derselben, wie in dem Falle des §. 6 des Ginführungsgeses zur Civilprozefordnung bedarf es nicht; die Berordnung ift nicht Befet und wird es auch dadurch nicht, daß ein im Reichstag gestellter Antrag, ihre Außerkraftsegung zu verlangen, abgelehnt wird; denn die Ab-lehnung eines solchen Antrages steht mit der verfassungsmäßig erforderlichen Buftimmung zu einem Reichsgesetze nicht auf gleicher Linie. Die Ablehnung eines folden Antrages ist daber auch ohne Ginfluß auf das Recht des Kaisers, die Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths, fei es vor oder nach der Borlegung an den Reichstag, ganz oder theilweise wieder aufzuheben (Stenogr. Ber. S. 793). (Bgl. Note 5 zu §. 5.)

Nach diesen Grundsäpen ist auch in Betreff der beiden oben wiedergegebenen Verordnungen (betr. das gewerbsmäßige Verkausen und Feilbalten von Petroleum, v. 24. Febr. 1882, und betr. die Verwendung giftiger Farben, v. 1. Mai 1882), versahren worden. (S. die Erläuterungen zu denselben.) Bei der Verathung der letzteren ist in der Kommission, wie im Plenum des Neichstags ohne Widerspruch von irgend einer Seite anerkannt worden, daß der Neichstag derartige Verordnungen nicht wie andere Gesepentwürfe amendiren könne; er sei nur befugt zu verlangen, daß sie (ganz oder theilweise) außer Kraft geset werden und er könne die Abänderung einzelner Bestimmungen nur in Form von Resolutionen in Anregung bringen. (Stenogr. Ber. Ans., Bb. 5 S. 653,

Bd. 2 S. 1436.)

2) außer Kraft zu sehen. Die Berordnungen treten durch den Beschluß des Reichstags nicht ip so jure außer Kraft; sondern sie sind außer Kraft zu sehen und dies geschieht wiederum durch eine Berordnung, welche der Kaiser erläßt. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie außer Kraft geset werden, bestehen sie zu Recht. In Betress der Berordnung über die Berwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882, wurde der Beschluß des Reichstages, die §s. 2, 3 außer Kraft zu sehen, gesaßt, bevor der für das Inkrafttreten der ganzen Berordnung vorgesiehene Termin herangekommen war; dieser Sachlage entsprach der Wortlaut der Kaiserlichen Berordnung v. 5. März 1883. (S. oben Zusäße zu §. 5 unter A.)

§. 8. 59

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrase bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestrast.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

Bum Absat 1.

- 1) Wer ben auf Grund ber §§. 5, 6 erlaffenen Berordnungen. Aus dem Eingange einer solchen Berordnung muß hervorgehen, daß sie "auf Grund" des §. 5 oder 6 erlassen ist. Dies ist auch bei den auf Grund des §. 5 erlassenen Berordnungen (s. Zusäpe zu §. 5) im Eingange derselben zum Ausdruck gebracht.
- 2) Begen der Nebenstrafe der Einziehung vgl. Note 1 zu §. 15.
- 3) Eine Nebertretung ber auf Grund ber §8. 5, 6 erlaffenen Berordnungen fann mit einem Bergeben, bezw. Berbrechen wider §§. 10, No. 1, 12 bis 14, und falls auf Grund des §. 5 Ro. 2 das Berkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genugmitteln unter einer ihrer Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten sein sollte, auch mit einem Bergehen wider §. 10 Ro. 2, bezw. §. 11 ideell konkurriren. In einem folden Falle konnt nach §. 73 Str. G.B. das Gesep, welches die schwerste Strafe androht (also nicht §. 8) zur Anwendung. Es ware aber unrichtig daraus zu folgern, daß die auf Grund des §. 5 erlaffenen Berordnungen ohne eingreifende Birtung waren. Bas 3. B. die Verordnung über die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882, anlangt, fo besteht ihre Wirkung nicht blog darin, daß im Falle ber Berwendung der in derfelben angegebenen Farben, da deren gefundheits= gefährliche Eigenschaft nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, die Feststellung des in den §§. 12, 13 bezeichneten strafbaren Vorsaßes oder mindestens einer zur Unwendung des §. 14 erforderlichen Fahrlässigkeit wesentlich erleichtert ist, sondern auch darin, daß, sobald die Anwendung des härteren Strafgesets aus irgend einem Grunde ausgeschlossen ift, die Strafe bes § 8 für jede Zuwiderhandlung gegen bas in der Verwirkung enthaltene Verbot ausgesprochen werden kann. Dies wird 3. B. der Fall sein, wenn die verbotenen Farben in einem so geringen Grade verwandt find, daß der Gegenstand die menschliche Gesundheit zu beschädigen nicht geeignet war, ober wenn, sofern es sich um ein gewerbmäßiges Verkaufen ober Feilhalten handelt, die gesundheitsge-fährliche Eigenschaft vor dem Berkaufen bezw. Feilhalten beseitigt, oder wenn der Gegenstand zu einem anderen Zwecke (nicht als Nahrungsoder Genugmittel), verkauft oder feilgehalten mar.

60 §. 8.

Eine ideelle Konkurrenz einer Zuwiderhandlung gegen die Berordnung, betr. das gewerbmäßige Berkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882, mit einem Bergehen wieder §. 12 No. 2 bezw. §. 14 wird kaum denkbar sein, da die Berordnung den Berkehr mit dem in derselben bezeichneten leicht entslammbaren Petroleum nicht schlechthin, sondern nur unter Nichtbeachtung gewisser Borsichtsmaßregeln verbietet, also auch nicht das die bezeichnete Grenze der Entslammbarkeit überschreitende Petroleum als schlechthin gesundheitsgefährlich ansieht.

Bum Abfat 2.

- 4) Landesrechtliche Borschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen. Die Entwürfe lauteten: "Landesgesepliche Borschriften" u. s. w.; darunter aber sollten hier, wie in andern Reichsgesehen, die nach dem Bersassungsrecht der einzelnen Staaten zulässigen Berordenungen mitbegriffen sein. Im Reichstag wurde daher das Wort: "landes rechtliche" vorgezogen. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 868.)
- 5) Die Motive bemerken zur Begründung des Abs. 2: "Bereits oben ist bemerkt, daß und inwieweit neben den zu erlassenden Berordnungen die landesgeseplichen Vorschriften, welche über die in den §s. 5
 und 6 bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben und daß dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtsettigt, daß sie keine höhere Strase androhen können, als die, welche für die Uebertretung der für das Reich erlassenen Berordnungen im ersten Absat des §. 8 angedroht ist, woraus dann weiter solgt, daß, insoweit dergleichen zur Zeit bestehende landesgeschliche Vorschriften eine höhere Strase androhen sollten, auf eine höhere Strase als einhundertsünfzig Mark oder Haft dis zu sechs Wochen nicht erkannt werden kann. Würde der zweite Absat des §. 8 gestrichen, so würden
 nach §. 5 des Einsührungsgeses zum Strasgesehuch die landesgeseslichen Vorschriften Gesängniß dis zu zwei Jahren, Haft, Geschstrase über den Betrag von 150 Mark hinaus, Einziehung einzelner Gegenstände
 und Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein." (Mot.
 E. 18.)

Allerdings hatte die Bestimmung des Abs. 2 eine weitergreisende Bedeutung nach der Fassung des ersten Entwurst, welcher dem Bundesrath das Berordnungsrecht über die Arten der Herstellung von Nahrungsbund Genusmitteln, die zum Berkauf bestimmt sind, über die Beschassen heit von Nahrungsmitteln, welche öffentlich verkauft werden u. s. w., beilegte. Nach der jezigen Fassung des §. 5 ist die Borschrift von geringerer Tragweite. Sie will verhüten, daß eine Handlung, welche für das Reich nur unter Androhung der Strase einer Nebertretung verzboten werden kann, durch landedrechtliche Borschrift unter einer höheren Strase (dis zu dem durch §. 5 des Eins. Ges. zum Strassgesphuch bezeichneten Höchstetage) verboten werde, und für die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften solgt daraus, daß auf Grund derselben eine höhere Strase, als Abs. 1 androht, nicht verhängt werden kann.

§. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Einstritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

- 1) ben Borschriften ber §§. 2 bis 4 zuwider. Wer z. B. noch nicht auf Grund der §§. 10, 12, 13 bieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrase verurtheilt ist, verweigert den Eintritt in die Ausbewahrungs- und Gerstellungsräume mit Recht.
- 2) ben Eintritt in die Räumlichfeiten, nämlich in diejenigen, in welche die Beamten der Polizei, sei es nach §. 2 oder §. 3 einzutreten befugt sind.
 - 3) die Entnahme einer Brobe, nach Maggabe bes §. 2.
 - 4) die Revision, nach Maggabe des §. 3.
- 5) verweigert. Der Thatbestand ber Berweigerung kann in Worten, er kann auch in konkludenten Handlungen, in einem Berhalten liegen, welches sich als eine Berweigerung darstellt, z. B. wenn Jemand dem Beamten, welcher seine Absicht, in eine Räumlichkeit einzutreten erkennbar gemacht hat, die Eingangsthür vertritt oder sie verschließt, oder wenn Jemand dem ihm verständlich gemachten Berlangen nach Berabsolgung einer Probe ohne hinreichenden hinderungsgrund nicht entspricht. Eine solche Unbotmäßigkeit genügt zur Anwendung des §. 9. Gewalt oder Drohung gehört nicht zum Thatbestande. It Gewalt oder Drohung angewandt, so können nach §. 73 des Str. G.B. die härteren Vorschriften der §s. 113 ff. desselben zur Anwendung kommen.

Vorbemerkungen zu den §§. 10 bis 17.

Die §§. 10 bis 17 enthalten diejenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die in diesem Geset behandelte Materie die Borschriften des Strafgesesbuchs ergänzen sollen. (S. Einl. S. 5.) Das Strafgesesbuch bedroht:

1. im Abschnitt 27, welcher die Ueberschrift: "Gemeingefährliche Berbrechen und Bergeben" trägt, in den §§. 324, 325 denjenigen, welcher "vorsählich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Berkauf oder Berbrauch bestimmt sind, vergistet oder densielben Stosse beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerftören geeignet sind, in-

gleichen benjenigen, welcher solche vergiftete ober mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, seilhält oder sonft in Verkehr bringt", "mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschwen verursacht worden ist, mit Juchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus"; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaussicht erkannt werden. Nach §. 326 ist, wenn die handlung aus Fahrlässigteit begangen worden ist, salls durch dieselbe ein Schade verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

2. Liegt eine solche Gefährdung der menschlichen Gesundheit, wie sie in §. 324 bezeichnet ist, nicht vor, so kann nach den Borschriften des Strafgesehuchs die handlung unter dem Gesichtspunkt der Vermögensbeschädigung strafbar sein und in dieser Beziehung wird im Wesentlichen nur die Strafvorschrift gegen den Betrug in Frage kommen. Nach §. 263 wird wegen Betruges

bestraft,

"wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Bermögensvortheil zu verschaffen, das Bermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Boripiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält. Der Bersuch ist strafbar."

Nach dieser Borichrift kann die Verfälschung jeder Waare, also auch die der Nahrungs- und Genußmittel, bestraft werden, wenn die Kriterien des Vetruges: gewinnsuchtige Absicht und Vermögensbeschädigung, verursacht durch einen auf die im Geses angegebene Weise erregten oder unterhaltenen Fres

thum, festgestellt werden konnen.

3. Außerbem besteht nur noch die Borschrift des §. 367 Nr. 7, wonach mit der Strase einer Uebertretung (mit Geldstrase bis zu Einhundertssünzig Mark oder mit haft und daneben fakultativ mit Einziehung) bestraft wird, "wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, seilhält oder verkanst"; und nach der in der Praxisssessen Meinung ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung dadurch bedingt, daß der Thäter von dem betressenden Austande der Gegenstände Kenntniß hatte oder, wenn dies nicht der Fall, daß seine Unkenntniß davon auf Fahrlässisstet beruhte. (Erk des Ober-Trib. zu Berlin vom 15. Jan. 1874 u. 15. Dez. 1875; Oppenhos, Rechtspr. des Ober-Trib. XV S. 30, XVI S. 797; — Erk. des höchsten Gerichtshoss zu München vom 3. Nov. 1873; Stenglein, Zeitscht. III S. 327; — Erk. des Ober-Appell. Ger. zu Darmstadt vom 26. Okt. 1874; Entsch. dess. 74, II. B. 81.) Darauf, ob die Gegenstände zugleich gesundheitägesährlich sind

oder nicht, kommt es nicht an; auch wenn sie es waren, tritt wie aus dem angeführten Beispiel (trichinenhaltiges Fleisch) sich ergiebt, immer nur die angegebene geringe Strafe ein.

Das Geset hat nun in den §§. 12 bis 14 die Strafbestimmungen der §§. 324, 326 Str.-G.-B. in Betreff der Nahrungs und Genußmittel, sowie in Betreff gewisser Gebrauchsgegenstände, sosern dieselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet sind, wesentlich erweitert und damit in diesen Fällen die Answendung der völlig unzureichenden Bestimmung des §. 367 Ar. 7 besseitigt. In welcher Weise dies geschehen und in welchem Verhältnisse die Vorschriften der §§. 12 bis 14 zu denen des Strafgesesbuchs stehen, wird zu diesen Fällen darzulegen sein. Dier ist nur zu betonen, daß in allen diesen Fällen eine positive Gesährdung der mensche ischen Gesundheit zum Thatbestande der strafbaren Sandlung gehört.

Aber auch in Betreff der Fälichung von Rahrungs- und Benufmitteln und des Berkehrs mit gefälschten und verborbenen Nahrungs- und Genußmitteln (Gebrauchsgegenstände stehen hier nicht in Frage), mußten die oben ju 2 und 3 erwähnten Strafbestimmungen als unzureichend erachtet werden. Der Berfälscher als solcher ift in denselben gar nicht mit Strafe bedroht, sondern nur derjenige, welcher verfälschte Nahrungsmittel verkauft oder feilhalt. Ift diefer nicht felbit der Berfälfcher, fo kann der lettere bochftens als Theilnehmer beftraft werden, wenn die Boraussetzungen ber Theilnahme im Sinne ber §§. 47 ff. vorliegen. Allerdings fann, mer verfälschte und verdorbene Nahrungsmittel feilhält oder verkauft, unter Umständen auch mit der Strafe des Betruges belegt werden, aber nur wenn die Momente bes Thatbestandes deffelben vorliegen, und diese find oft nicht festzustellen. Namentlich ift bei den vielen Unredlichkeiten im täglichen Kleinverkehr mit Lebensmitteln die Erregung ober Unterhaltung des Irrthums schwer festzustellen, da bei diesem Berkehr nicht gang präzise, unzweideutige Erklärungen in klaren, jedes Migverständnig ausschließenden Worten abgegeben zu werden pflegen, die Erklärungen der Betheiligten vielmehr oft aus den mit den Worten verbundenen fonkludenten Sandlungen gefolgert werden muffen. Das Gefet hat nun — ohne daß die Un-wendbarkeit der Strafvorichrift gegen den Betrug dadurch irgendwie berührt wird — in §. 10 ein neues Bergehen konstruirt, welches milder als der Betrug, aber härter als die Uebertretung bes §. 367 Nr. 7 Str. G.B. zu ahnden ift. Das neue Bergeben bes §. 10 kann nur in Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel begangen merden. Die Befundheitsbeschädigung gehört, abweichend von den Fällen des §. 324 des Str. G.B. bezw. der §§. 12 bis 14 diefes Befetes, nicht zum Thatbeftande biefes Bergebens; nur "das gefengeberische Motiv ift" (wie die Motive ausdrudlich betonen), "auch hier fanttarer Ratur"; ber Gefeggeber glaubt fein Augenmert barauf richten zu follen, daß "der Ronfument für fein Geld nicht Lebensmittel erhalte, welche, wenn sie auch seine Gesundheit nicht positiv zu schädigen geeignet find, dennoch in Folge einer mit ihnen vorgenommenen Ber64 §. 10.

änderung den Nährwerth (ober Genußwerth) nicht haben und ihren Zweck aus diesem Grunde nicht vollauf erfüllen können." (Motive des ersten Entw. S. 17, des zweiten S. 19.) Ebensowenig gehört die Bermögenscheschigung zum Thatbestande des Bergehens. Das Wesentliche des neuen Bergehens ist vielmehr die Täuschung.

Dem bolosen Vergehen des §. 10 reiht sich sodann die kulpose Uebertretung des §. 11 an. Die Bestrasung der lepteren stimmt im Maße der Hauptstrase, und abgesehen von der in den Nebenstrasen (Einziehung, Bekanntmachung §§. 15, 16) liegenden Verschärfung, mit der des §. 367 Nr. 7 des Str. G.B. überein.

Daneben ist die Borschrift des §. 367 Nr. 7 für solche (dolose und kulpose) Fälle in Kraft geblieben, in welchen das Moment der Täuschung nicht in Frage steht. (Vergl. Note 13 zu §. 10, Note 3 zu §. 11.)

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Gelbstrafe bis zu eintausendfünschundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Berkehr Nahrungs- oder Genußmittel, nachmacht oder verfälscht:
- 2. wer wiffentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.
- 1) Was das Berhältniß der in Nr. 1 und 2 vorgesehenen Fälle zu einander anlangt, so bedroht die Borschrift der Nr. 1 denjenigen, der zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht; die der Nr. 2 densenigen, welcher wissentlich nachgemachte, verfälschte oder verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel, unter Verschlichte oder verdorbene Nahrungs- oder Genußmittel, unter Verschlichte der verdorbene Verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung seilhält. Die Motive (S. 20 ff.) gehen von der Begründung der Nr. 2 aus. In Nr. 2 wird der praktisch wichtigere und häusiger zur Feststellung gelangende Fall getrossen; Nr. 2 geht überdies weiter, als Nr. 1, weil die verdorbenen Nahrungs- und Genußmittel nur hier, nicht in Nr. 1, Plag gesunden haben. Durch die Nr. 2 wird aber das Nachmachen und Verfälschen selbst nicht getrossen. Nun

§. 10. 65

würden zwar, wenn die Rr. 1 fehlte, die Fabrikanten, da sie meistens nur zum Berkauf sabriziren, auch nach Nr. 2 strasbar sein, sobald sie das Fabrikat verkausen oder seilhalten. Allein "es schien angezeigt, schon die Handlung des Fabrikanten unabhängig von dem Berkausen und Keilhalten, und bevor es dazu gekommen, dem Strassesez zu unterwersen, einmal um ein rechtzeitiges Eingreisen der Strassustit in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen, und dann, um auch solche Fabrikanten mit dem Geset tressen zu können, welche lediglich für das Ausland sabriziren und ihre Fabrikate nur dorthin absiezen. In einem solchen Falle könnte es nämlich unter Umständen in Zweisel gezogen werden, ob eine nach Nr. 2 strasbare Handlung als im Inlande begangen anzusehen sei und ob demnach mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4 des Strasgesesbuchs eine Versfolgung im Inland eintreten könne." (Mot. S. 22.)

Auf dieser Erwägung beruhte die Hinzusügung der Nr. 1, und bei der Redaktion wurde die Fälschung bezw. Verfälschung, als das zeitlich vorangehende Moment, in Nr. 1 dem Verkaufen und Keilhalten in

Nr. 2 vorangestellt.

2) Der Thatbeftand des in §. 10 vorgesehenen Bergehens ergiebt fich im Unterschiede von dem Thatbestande des Betruges dahin:

- a) Jum Thatbestande des Bergehens wider §. 10 (Kr. 1 und 2) gehört nicht, wie zu dem des Betruges, die "Absicht, sich, oder einem Dritten einen rechtswidrigen Bermögensvortheil zu verschaffen", obwohl eine solche Absicht bei den durch §. 10 getroffenen Handlungen in der Regel vorhanden sein wird. (Mot. S. 22.)
- b) Ebensowenig gehört zum Thatbestande des Bergehens wider § 10, auch nicht im Falle der Nr. 2, eine Bermögensbeschädigung. Auch in dieser Beziehung erwies sich die Strasbestimmung des §. 263 des Str. G. B. als unwirksam; "die Feststellung der Bermögensbeschäbigung mußte nämlich dann bedenklich erscheinen, wenn nach den ortsäblichen Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte Nahrungssoder Genußmittel gezahlt oder gefordert ist, das unverfälschte übershaupt nicht, und das verfälschte auch nicht besser, als es verkauft oder seilgehalten wurde, zu haben gewesen wäre." (Mot. S. 19).
- c) Bei beiden Bergehen kömmt das Moment der Täuschung vor, aber doch in ganz verschiedener Art. Beim Betruge muß die Bersmögensbeschädigung dadurch entstanden sein, daß der Thäter "durch Borspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt". Rach §. 10 ift nur erforderlich eine zur Täuschung Anderer geeignete Handlung von der daselbst bezeichneten Art, begangen mit der Absicht zu täuschen oder aber mit dem Bewußtsein, daß die Handlung zu täuschen geeignet sei. Zur Irrthumkerregung beim Betruge ist eine positive, auf diesen Zweckgerichtete Handlung erforderlich; ein lediglich negatives Berhalten, ein Berschweigen genügt im Allgemeinen nicht, auch wenn der Thäter sich bewußt war, daß aus seinem Schweigen thatsächlich unrichtige Fols

gerungen gezogen werden können; ein Berschweigen kann nach der in der Judikatur herrschenden Ansicht nur ausnahmsweise und unter besonderen Umftanden sich als ein (positives) "Unterdrucken wahrer Thatfachen" barftellen, insbesondere bann, wenn es ein pflichtwidriges ift, d. h. wenn durch das Schweigen die Pflicht zur Angabe gewisser Thatfachen verlett wird, und biese Pflicht kann ausdrücklich übernommen fein oder durch die von dem Thater vorgenommenen Sandlungen begründet werden. (Oppenhof, Strafgesethuch, Rote 52 zu §. 263.) Abweichend von diesen für die Anwendung des §. 263 des Str. G. B. maßgebenden Grundfäßen geht der Gesetzgeber in §. 10 Rr. 2 davon aus "daß, wer Nahrungs- oder Genugmittel feilhalt oder verkauft, nicht blos jede Erregung eines Irthums durch eines ber in §. 263 angebeuteten Mittel zu vermeiben, sondern Alles zu thun hat, um den Raufluftigen über die wirkliche Beschaffenheit der Baare ins Rlare zu feten. Ift dem Bandler befannt, daß die Baare verdorben, nachgemacht oder verfälscht ift, fo muß er dies ausdrudlich fagen ober fonft ertennbar machen. Ber wiffentlich dergleichen Rahrungs- oder Genugmittel verkauft, foll daher nicht mehr der milberen Strafe des §. 367 Rr. 7, fondern der hier angebrobten härteren unterliegen." (Mot. S. 20.)

Demjenigen, welcher Nahrungs- oder Genugmittel verkauft oder feilhält, ist also die Pflicht auferlegt, die Wahrheit zu sagen. Er verlegt diese Pflicht und unterliegt der Vorschrift des §. 10 Nr. 2, wenn er "wissentlich verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Nahrungs- oder Genugmittel vertauft oder feilhalt. Ift es jum Bertauf gefommen, so genügt es, daß der Berkäufer den entscheidenden Umftand dem Räufer verschwiegen hat. Liegt ein bloges Feilhalten vor, ohne daß der Berkaufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ift, jo wird durch das bloge Berschweigen der Thatbestand bes Baragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Berkaufer einem wirklichen Rauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe ber Bahrheit nachgekommen fein murde; mohl aber muß es als hinreichend gelten, wenn die Baare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist." (Mot. S. 21, 22). Das entscheidende Moment ist also die Täuschung über die Beschaffenheit der Waare, nicht über deren Werth; beides wird meiftens, muß aber nicht nothwendiger Beife gusammentreffen. (v. Schwarze, die strafrechtlichen Bestimmungen im Bef. vom 14. Mai 1879, im Gerichtsfaal, Bd. 31, S. 88.) Darauf kommt es ferner nicht an, ob es dem Thater gelungen ift, den Raufer oder Raufluftigen in einen Irrthum zu versegen. Aber es wird diesen Grundsägen entfprechend auch im Falle ber Dr. 1 die Feststellung verlangt, daß der Fälscher "zum Zwecke der Täuschung" d. h. in der Absicht zu täuschen, gehandelt habe. Und dies wird im Falle der Nr. 1 besonders genau ju prufen und nicht ohne Weiteres immer dann anzunehmen sein, wenn Jemand Nahrungs- oder Genugmittel nachgemacht oder in irgend einer

Weise verändert, sondern nur dann, wenn er zugleich die Absicht, zu täuschen, auf irgend eine Weise bereits an den Tag gelegt hat.

3) Die auf Täuschung Anderer abzielende Handlung (s. Note 2) besteht im Falle der Nr. 1 im Nachmachen oder Bersälschen von Nahrungs- oder Genußmitteln, in dem der Nr. 2 im Berkausen oder Feilhalten von verdorbenen, nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmitteln. (Wegen der verdorbenen s. Note 5.) Das Nachmachen und das Bersälschen sind nebeneinander gestellt, genau wie bei der Münzsälschung (Str. G.B. §s. 147, 148: "nachgemachtes oder verfälschtes Gelt") und ähnlich wie bei der Urkundensälschung (s. 267 "versälscht oder sälschlich ansertigt"), §. 363 ("salsch ansertigt oder verfälscht"), während die Borschrift in §. 367 Nr. 7 sich nur auf "versälsch"), während die Borschrift in §. 367 Nr. 7 sich nur auf "vers

fälfdite (und verdorbene) Egwaaren und Getrante" bezieht.

Im Sinne biefes Gefetes wird man als jum 3wed ber Taufchung nachgemacht ein Nahrungs- ober Genugmittel anzusehen haben, welches einem anderen (dem ächten) nachgemacht, nachgebildet ift, aber nur den Schein, nicht das Wesen und den Gehalt deffelben hat, indem es gang oder zu einem wesentlichen Theile aus fremdartigen Stoffen kunftlich bergestellt ift. Unter nachmachen ift, wie bas Reichsgericht sagt, zu verstehen "die Berftellung eines Nahrungsmittels in der Weise und zu dem 3wede, "daß es ein anderes zu sein scheint, als es in Wirklichkeit ist" (Urt. I. 15. Mai 1882. — Rechtspr. IV, 485). Nachgemachter Wein wäre daher berjenige, welcher wesentlich aus anderen Stoffen, als Traubenfaft, nachgemachte Butter diejenige, welche wesentlich aus anderen Fettstoffen als berjenigen der Milch, nachgemachtes Bier folches, welches wesentlich aus anderen Stoffen als aus Cerealien und Hopfen kunstlich hergestellt ift. In bem dem cit. Urt. I. 15. Mai 1882 zu Grunde liegenden Kalle mar s.g. Schwartenmagen — abweichend von der am Thatorte bestehenden Gewohnheit — nicht aus Blut, geschnittenem Fleisch, Schwarte und Speck vom Schweine, sondern aus zwei Dritteln aus Sehnen, f. g. Ruttelflede, im Uebrigen aus Blut und wenig Fett hergestellt.] Schwarze a. a. D. S. 96.

- 4) Wird ber Begriff bes Radmadens im Allgemeinen Schwierige keiten nicht bereiten, so ist der Begriff bes Berfälschens schwieriger zu präzisiren. Der Erörterung, was darunter zu verstehen (j. Note 5), ist Folgendes vorauszuschicken:
- a) Was zunächst die Entstehungsgeschichte des Gesetzes anlangt, so hatte die von dem Kaiserlichen Gesundheits-Umt berusene Kommission von Sachverständigen es als einen Mißstand bezeichnet, daß es an einer gesetzlichen Definition des Begriffs der Verfälschung sehle; derselbe sei in der Praxis häusig zu eng gesaßt, nämlich auf den Fall einer substanziellen Verschlechterung der Waare beschränkt worden. Dieser Anregung entsprechend wurde der Versuch einer solchen Definition schon im ersten Entwurse gemacht. Die Fassung desselben lautete:

Mit u. f. w. wird bestraft:

1. wer zum Zwede ber Täuschung im handel und Berkehr Nahrungsoder Genugmittel, nachmacht ober mit dem Schein einer
besseren Beschaffenheit versieht ober dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnehmens ober Zusepens
von Stoffen oder in anderer Beise verfälscht;

2. wer wiffentlich Nahrungs- oder Genugmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder fälschlich mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit verseben oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Berschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilbatt.

Die erste Reichstagskommission schloß sich diesem Gedanken im Wesentlichen an und anderte nur den Ausdruck desselben dahin ab: Mit u. s. wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im handel und Berkehr Nahrungsoder Genugmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er
dieselben mittels Entnehmens oder Zusepens von
Stoffen verschlechtert oder den bestehenden handelsoder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer
besseren Beschaffenheit versieht;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genugmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Rr. 1 verfälscht sind, unter Berschweigung dieses Umftandes verkauft oder unter einer

zur Täufchung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Die Kommission zerlegte in dieser Beise ben Begriff der Verfälschung in die beiden Fälle, welche ihr allein möglich schienen, und strich baher die Borte des Entwurfs "oder in anderer Beise" als entsbehlich. Außerdem aber schaltete sie die Borte: "den bestehenden Handels oder Geschäftsgebräuchen zuwider" ein, um eine im Handel und Verkehr übliche, wenn auch nicht ganz richtige, so doch zu täuschen nicht geeignete Bezeichnung gegen die Strafe des §. zu schüpen. (Erster Kommiss. Ber. S. 16 bis 22.)

Der zweite Entwurf eignete sich diese Fassung an; nur die lestgedachten eingeschalteten Borte wurden wieder gestrichen, weil dadurch auch unsoliden handels- und Geschäftsgebräuchen ein unverdienter Schuß gewährt werden würde und die soliden Gebräuche schon durch die Worte: "zum Zwecke ber Täuschung im handel und Berkehr" hinreichend geschüßt seien. §. 10 lautete dennach:

Mit u. f. w. wird beftraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im handel und Berkehr Nahrungsoder Genußmittel nachmacht ober dadurch verfälscht, daß er
dieselben mittels Entnehmens oder Zusepens von
Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben mit dem
Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;

2. wer u. f. w. (wie vorhin angegeben).

In der zweiten Reichstagskommission wurde die in Nr. 1

enthaltene Definition des Begriffs "Berfälschung" als mißlungen bezeichnet; namentlich wurden die Worte "daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" als zuweitgehend angesochten. Bon einer Seite wurde der Gedanke angeregt, im Wege der Verordnung den Begriff der einzelnen Rahrungs- und Genußmittel zu präzisiren, also gleichsam Legalbesinitionen von Bier, Wein, Milch, Chocolade u. s. w. aufzustellen; dieser Gedanke fand indessen, Milch, Chocolade u. s. w. aufzustellen; dieser Gedanke fand indessen der Beisall der Mehrheit nicht, weil das nicht Sache der Gesetzgebung oder Verordnung sei, vielmehr im einzelnen Falle nach den Grundsäpen der Wissenschaft seitzustellen sein werde, ob der vorliegende Gegenstand als Bier, als Wein u. s. w. zu erachten sei oder nicht. Auf der anderen Seite wurde der Antrag gestellt, die ganze Desinition des Begriffs der Versälschung zu beseitigen; dieser Untrag wurde in der Komission zwar abgelehnt (zweiter Rommissen; dieser Untrag wurde in der Komission zwar abgelehnt (zweiter Rommiss. Ser. S. 7 bis 10), in der zweiten Berathung des Plenums aber wiederholt und nach eingehender Diskussion angenommen (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 795 bis 811).

In der dritten Berathung wurde eine Wiederherstellung der Fassung der ersten Reichstagskommission, namentlich wegen der Worte: "den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider" beantragt, aber abgelehnt, und der §. nach den Beschlüssen der zweiten Berathung unverändert angenommen (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 869 bis 876).

Somit ist der Versuch einer gesetlichen Definition des Begriffs "Berfälschung" schließlich wieder aufgegeben und die Klarstellung desselben bleibt, wie dies in Betreff des §. 367 Nr. 7 Str. G.B. der Fall gewesen war, lediglich der Rechtsübung und der

Biffenichaft überlaffen.

b) Frägt man, inwieweit, etwa vor Erlaß des Gesetes, eine solche Klarstellung dem §. 367 Rr. 7 Str. G.B. gegenüber stattgefunden hat, so ergiebt die Entstehungsgeschichte dieser letteren Bestimmung und die Judikatur, welche sich an dieselbe geknüpft hat, kein

wesentliches Material.

Bei der Berathung des §. 367 Nr. 7 ift der Begriff der "Berfälschung" eingehend nicht erörtert worden. In der mit der Borberathung des Strafgesethuchs betrauten Reichstagskommission war im Anschluß an einige Petitionen, in welchen gesetliche Magregeln gegen die f. g. Beinverfälschung verlangt murden, der Untrag gestellt, denjenigen mit Strafe zu bedrohen, der "Getranke, die durch Bufap von Buder oder Traubenzuder ober anderen Stoffen fabrigirt find, ohne Angabe ber Zubereitung oder auf ausdrudliches Befragen als reingehaltene oder Naturweine verkauft." Der Antrag wurde abgelehnt, weil im Allgemeinen es sich nicht rechtfertigen wurde, die Beinzubereitung (es wurde nur das Chaptalifiren und Gallifiren erwähnt), welche unter Umftanden nüplich, ja sogar nothwendig sein könne, zu verbieten; der Zusap von Buder allein, insbesondere der von reinem Randiszuder, fei eine Berbesserung; der Zusatz von schädlichen Stoffen falle bereits unter §. 367 Dr. 7; der Zusat von unschädlichen Stoffen aber könne überhaupt nicht verboten werden; eine wirkliche Kälschung, welche dann vorliege, "wenn

badurch die Natur der Sache verändert werde (was die Franzosen "dénaturer le vin" nennen)", sei als Betrug strasbar, und unter diesen Gesichtspunkt gehöre auch der in dem oben erwähnten Antrag vorgeselsene Fall; im Uebrigen musse man es dem Handel und Wandel überlassen, sich gegen Nachtheil durch eine Konventionalstras zu schüßen. Dem Antrage der Kommission gemäß wurde im Plenum ohne Diekussion beschlossen, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen (Sten.

Ber. des Reichstags 1870 Bd. 2 S. 766).

Die Judikatur der früheren höchsten Candes Gerichte hat sich vor dem Erlaß des neuen Gesepes über den Begriff der Berfälschung auszusprechen selten Gelegenheit gehabt, da Uebertretungen nach der Strafprozeggesegebung der meiften Staaten nicht zur Entscheidung jener Gerichtshöse gelangen konnten. In Bayern ist dies zwar mehr-kach vorgekommen; die Entscheidungen betreffen aber nur ziemlich vereinzelte Falle. (Der hochfte Gerichtshof in Dunchen bat in einem Ertenntniffe vom 14. Januar 1876 ausgeführt, daß die Falfchung eines Getrankes vorhanden fei, wenn bei den ohne weitere Bubereitung gum Genuffe kommenden Getranken eine Beigabe fremdartiger Stoffe ftattgefunden hat, welche naturgemäß nicht dazu gehören, oder wenn bei der Bubereitung von Getränken, welche einer solchen zum Zwecke des Genuffes bedürfen, andere Stoffe zur Verwendung kommen, als die, welche gur bestimmungs- oder ordnungsmäßigen Gerstellung erforderlich sind. Bon diesem Gesichtepunkt aus hat der Gerichtshof es nicht für eine Berfälschung erachtet, wenn zur Bereitung von Ziegenmolke außer Ziegenmilch auch eine Quantität Ruhmilch verwandt werde, weil der Zusap dieser letteren zur schmachaften Berstellung von Ziegenmolke als dienlich zu erachten, dabei herkommlich und zu gewissen Zeiten selbst nothwendig sei. Dagegen hat er in einem Erkenntnisse vom 26. Januar 1877 angenommen, daß der Zusap einer größeren Quantitat von Baffer und Sprit jum Bein, und in einem Erkenntniffe vom 10. Februar 1877, daß der Zusaß von Schweinefett zum Rinderschmalz eine Ber-fälschung sei. In einem Erkenntniß vom 26. März 1877 wurde ferner angenommen, daß eine Berfälschung des Bieres vorliege, wenn demselben, um ihm eine dunklere Farbe zu geben, sogenannte aus zu Karamel gebranntem Bucker bestehende Biercouleur zugesett worden, weil dies ein fremdartiger, zur ordnungsmäßigen Bereitung des Biers nicht zugehöriger Stoff sei und beffen Beimischung zum Farbmalze überdies gegen die ausdrudliche Bestimmung des baverischen Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 Art. 7 verstoße Stenglein, Zeitschr. 2c. VI, 85; VII, 216, 217; Sammlung v. Enticheidungen des oberften Gerichtshofs für Bayern, VI, 12; VII, 53, 105].)

c) Muß bei dieser Lage der Sache die Frage, was eine Bersfälschung ist, der Doktrin und der Praxis überlassen bleiben, so werden doch zunächst die Ausführungen, welche die von dem K. Gesundsheits-Amt berusene Sachverständigen-Kommission in den "Materialien" (s. S. 118 ff.) niedergelegt hat, wenigstens für die darin behandelten Gegenstände als Anhalt zu dienen geeignet sein, freilich mit der Maßgabe,

welche sich aus dem angegebenen Borbehalt (f. Einleitung S. 8 Note ***) und S. 116ff.) ergiebt. Indeffen giebt es gewiffe allgemeine Befichts. puntte, von welchen bei Entscheidung der Frage, ob eine Verfälschung vorliegt, auszugehen sein wird. Und in dieser Beziehung wird der von ber eben ermähnten Sachverständigen-Rommission angeregte, in beiden Entwürfen des Gefetes gemachte, von beiden Reichstagskommiffionen gebilligte Bersuch einer Definition, wenn er auch keine gesetzliche Geltung hat, doch Anspruch auf Beachtung vom Standpunkte der Doktrin haben, wie er dieselbe denn auch in der Rechtsprechung der Gerichte und insbesondere des Reichsgerichts in umfassendem Maße gesunden hat. (Bergl. die weiterhin eitirten Urtheile des Reichsgerichts, insbes. Urt. I. 15. Dezbr. 84; Rechtspr. VI, S. 822.) Auch von denjenigen, welche jene Definition aus bem Befege entfernt haben wollten, weil dieselbe gefährlich und die Aufftellung folder Definitionen überhaupt im Strafgesethuch nicht gebräuchlich sei, wurde ausdrudlich zugegeben, daß die Definition nicht "inkorrekt", sondern im Großen und Ganzen richtig sei (Sten. Bericht 1879 Bd. 2, Abg. Baer S. 796, 870, v. Flottwell S. 806); daß die vorgeschlagene Definition, "sich benn doch jeder Richter selbst vorlegen" muffe, bag er "nach biefen beiben Rategorien bin im einzelnen Falle ju prufen habe, ob eine Berichlechterung ober ber Schein einer besseren Beschaffenheit vorliege" (v. Flottwell S. 807).

Nach dem zweiten Entwurse sollte nun eine Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln entweder darin gefunden werden, daß dieselben mittels Entnehmens oder Zusepens von Stoffen verschlechtert, oder darin, daß dieselben mit dem Schein einer bessern Beschaffenheit versehen werden. Die Begründung dieser Definition in den Motiven geht davon aus, eine strasbare handlung sieser Definition in den Motiven geht davon aus, eine strasbare handlung sie darin allein, daß ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verändert, versichlechtert sein nicht zu erkennen; wer künstlich bergestellten Wein als Kunstwein seilbiete, begehe nichts Strasbares. Die Motive sahren so

dann fort:

"Es wird daher von einer strasbaren handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Wangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Besenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnstüssiger Wilch durch Jusap von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht; z. Runstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer

besseren Beschaffenheit. Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetten Richtung, versolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (3. B. Abrahmen der Milch) oder Zuseben von Stoffen (3. B. Wasserbeimischung zur Milch), zum Bier u. s. w.) — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, das heißt unter Berschweigung der Verschlechterung oder unter Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die einz getretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, seilhält." (Wot. S. 20, 21.)

- 5) Da das Wesentliche des Vergehens wider §. 10 in dem Moment der Täuschung besteht, so wird bei allen Arten der Berfälfdung, insbesondere wenn es sich um ein Nahrungs- ober Benußmittel handelt, welches nicht in einem unveränderten Naturprodukte befteht, sondern eine Fabrikation, eine herstellung erheischt, die Frage, ob eine Berfällchung vorliege, nur auf der Grundlage einer bestimmten Norm und alfo, wenn es fich um einen fünftlich hergestellten Gegenftand handelt, auf der Grundlage der normalen Gerftellungs- und Fabrikationsmethode zu beantworten sein. Welche Eigenschaften die Waare in normalem Zustande haben musse, bezw. welche Methode der Berstellung die normale sei, darüber werden für die einzelnen Rahrungsund Genugmittel nicht überall dieselben generell gultigen Grundfage angegeben werden konnen; denn die Erfahrung bestätigt, bag je nach der an dem einen oder anderen Ort herrschenden Unsicht die eine oder die andere Beschaffenheit als die normale, d. h. als diejenige anzusehen ift, welche unter der üblichen Bezeichnung verftanden und beim Raufe vom Bublitum erwartet wird. Beispielsmeise ift eine Berfälschung von Roftbratwürften durch einen geringen Bufat von Semmeln (zu 5 Kilogramm Fleisch Semmel fur 10 bis 12 Pfennige) nicht anzunehmen, wenn dem Publikum in der betreffenden Gegend ein folcher Bufat "keineswegs eine unbekannte oder unerwartete Beimischung ift", im Gegentheil "nach der Ansicht" beffelben "Semmeln in eine wohlschmeckende Bratwurft gehören." [Urt III. 21. Dezember 1882 (Inftanzgericht: Gera) — nicht abgedr. Anders, Urt. I. 4. Oftober 1883; f. weiterhin unter I.] Bei abgeschloffenen Lieferungs-Geschäften wird Die Norm aus ber Intention der Parteien, alfo Daraus zu entnehmen fein, welche Eigenichaften der Baare bei reellem Berkehr zu erwarten gewesen maren, und darum wird unter den Begriff der Berfälschung Dasjenige Berfahren nicht fallen, welches durch bekannte, an sich nicht verwerfliche, ausgeschickt, sind die Källe der Berfälschung nach ihren beiden Sauptkategorien zu sondern.
- I. Daß eine substanzielle Berschlechterung ber Sache durch Stoffzusat ober Stoffentnahme (z. B. durch Busat von Baffer

zur Milch, durch Abrahmen der Milch) als eine Berfälschung im Sinne des Befetes aufzufaffen fei, tann nicht zweifelhaft fein und ift auch bei der Berathung im Reichstage von keiner Seite bestritten worden. Freilich muß es eine Berschlechterung sein, welche in der Absicht der Täuschung vorgenommen wird; und eine solche liegt 3.B. nicht vor, wenn füdliche (3.B. spanische) Weine mit dem betreffenden Duantum Sprit versett sind, welches erforderlich ift, um fie transportfähig zu machen (Stenogr. Ber. S. 797, 799). Als Fälle derartiger Berfalschung durch substantielle Berschlechterung sind ans der Rechtsprechung folgende Beispiele anzusühren: Die Mischung von etwa 60% Naturwein und einem künstlichen Kabrikat, welche mit Wasser oder Kunstwein verdunnt, aufgefärbt, mit Alkohol animirt und als Wein verkauft wird; (Urt. I. 1. Nov. 1880 — Entid. II, 418; Br. II, 533; D.J.3. V, 157;) die Mischung von Bein mit einem erheblichen Quantum von Wasser und Alkohol; (Urt. III. 14. Juni 1883 — Br. VIII, 220;) die Mischung von Weizengries und Maisgries, als Weizengries verkauft: (Urt. III. 13. Nov. 1880 — Entsch. III, 234; Rechtspr. II, 506;) bie Mischung von Roggenschrot mit Mais, der erfolgten Bestellung gemäß als reines Roggenschrot geliefert; (Urt. I. 6. Nov. 1882 — Br. VI, 453;) die Verfälschung von Tabak dadurch, daß demselben ein erheblicher Rufat, bestehend aus den minderwerthigen holzigen, Nikotin nicht ent= haltenden Theilen der Tabakpflanze, nachdem dieselben mit Kaftanienbraun oder Rugbraun gefärbt worden, beigemischt wird; (Urt. III. 4. Juni 1881 - Entsch. IV, 311; Rechtspr. III, 376; Br. IV, 128;) die Mischung von gutem Bier mit abgeftandenem und verunreinigten Bier und fonftigen heterogenen Stoffen; (Urt. II. 25. April 1882 — ungedr.;) desgl. der Bufat von unreinem, (unvergabrbare Substanzen enthaltenden und die Bildung von Fuselöl ermöglichenden) Traubenzucker zum Bier, (wobei es als gleichgültig zu erachten ist, daß das Braufteuergejeg vom 31. März 1872 den Traubenzucker als Malzsurrogat aufführt und sogar mit dem höchsten Sap zur Besteuerung heranzieht;) (Urt. II. 4. März 1884 — Rechtsp. VI, 170; Br. IX, 507;) bei Burften der Zusat von einem aus Kartoffelftarkemehl und Waffer hergestelltem Teig zum Fleisch, im Widerspruch mit der am Orte der herstellung bestehenden Gewohnheit, nach welcher unter der betreffenden Bezeichnung nur reine Fleischwürste verstanden (Urt. I. 4. Oftbr. 1883 - ungedr.). werden.

Der Thatbestand der Verfälschung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch die verfälschte Waare ein im reellen Verkehr vorkommender und als Nahrungsmittel begehrter Artikel ist, sofern sie nur derjenige Artikel nicht ist, welcher bei der Bestellung bezw. dem Verkauf verlangt bezw. übergeben wurde; denn diesem gegenüber ist sie eine verfälschte

Waare. (Urt. III. 13. Novbr. 1880 — J. oben.)

II. Der andere Fall, der des Bersehens mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit, erregte bei der Berathung im Reichstage Bedenken. Es wurde sogar der Antrag gestellt, diesen zweiten Fall einsach zu streichen und die vorgeschlagene Desinition auf den ersten Fall zu beschränken, dieser Antrag jedoch abgelehnt, (stenogr.

Ber. S. 807, 875) indem geltend gemacht wurde, daß der erste Fall, ber ber Berschlechterung der Sache, keineswegs alle Arten der Berfälschung in sich begreife und daß man wohl die Definition aus dem Befete gang entfernen und fie bem Richter überlaffen, aber nicht eine unrichtige, weil viel zu enge Definition in das Gesetz aufnehmen konne. Andererseits fürchtete man aber boch zu weit zu gehen, wenn man eine Berfalichung in jedem "Berfeben mit bem Schein einer befferen Beichaffenheit" finden wolle; von einer Seite wurde betont, auch hier muffe mindestens eine substantielle Beränderung der Sache vorliegen; in der bloßen unrichtigen Emballirung oder Etitettirung liege eine Berfälschung niemals. Dies lettere murde namentlich in Betreff ber Uriprungsangabe beim Wein geltend gemacht und hauptfächlich, um einer migverftändlichen Anwendung des Gejepes in Dieser Beziehung entgegengutreten, hatte bie erfte Reichstagetom: mission Die Ginichaltung Der Borte: "Den bestehenden handelsoder Geschäftsgebräuchen zuwider" vorgeschlagen; ber Borichlag murde jogar, nachdem ber zweite Entwurf jene Worte wieder geftrichen hatte und die zweite Reichstagskommission dem beigetreten war, in der zweiten und dritten Berathung des Reichstags wiederholt (Stenogr. Ber. S. 810, 875). Bur Begrundung jenes Antrages wurde ausgeführt, daß es ein ftehender Gefchaftsgebrauch fei, z. B. mit der Bezeichnung "Hochheimer" nicht bloß den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Sochheim, sondern auch den, ber in angrenzenden und im Befentlichen gleich gunftig belegenen Gemarkungen gewachsen sei; bergleichen Sandelsoder Geschäftsgebrauche verdienten Schup; freilich solle ein solcher Schut nur ben im foliten Verfehr üblich gewordenen, aus beffen Natur sich ergebenden Gebräuchen zu Theil werden, nicht jeder üblich ge-wordenen, vielleicht auf Täuschung abzielenden Manipulation. Dieser Ausführung murde zwar entgegengehalten, bas Bejeg wolle nur die Berfälschungen treffen, welche "zum Zwecke ber Täuschung im Sandel und Berkehr" begangen murden, und dies vom Richter besonbers festzustellende Moment murbe nicht vorliegen, wenn, wie in jenem Beispiel, mit Rudficht auf einen im soliden Berkehr bestehenden Bebrauch von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein könne: jene Einschaltung sei baber einerseits entbehrlich, andreiseits aber gefährlich, weil dadurch auch manchen bestehenden Gebräuchen ein Schut gewährt werden wurde, den sie nicht verdienen (Mot. des zweiten Entw. C. 21). Indesien trugen doch die erwähnten Bedenken dazu bei, die Mehrheit des Reichstags dafür zu geminnen, daß das Gefeß gang davon abzusehen habe, eine allgemeine Definition zu geben und daß der Richter im einzelnen Falle festzustellen habe, mas Berfälschung fei.

1. Nach dem vorstehend Angeführten wird also eine Berfälschung zunächst dann unbedenklich anzunehmen sein, wenn in der Absicht zu täuschen oder mit dem Bewußtsein, daß Andere dadurch getäuscht werden, einem Nahrungs- oder Genußmittel der Schein einer bessern Beschaffenheit durch substantielle Beränderung (die an sich keine Berschlechterung zu sein braucht!) verlieben wird; z. B. wenn gering

haltigem Beine der Anschein einer vorzüglichen Sorte, verdorbenem oder fonft schlechtem Biere der Unschein guten Bieres, fei es durch Bufat von (wenn auch unschadlichen) Farbstoffen, sei es durch fünftliche Bouquets, durch Entfäuerungsmittel u. f. w. gegeben wird. Wo jener Dolus fehlt, wird man freilich eine Berfalschung auch bei einer folden substantiellen Beränderung nicht annehmen können. Das Gelbfärben der Butter wird demnach als eine Verfälschung sich nicht auffassen lassen, insoweit es nur beswegen geschieht, weil diese Farbe von den Konsumenten vorgezogen wird und die Absicht einer Täuschung aus ben Umftanden nicht zu entnehmen ift; hatte der Abnehmer aber ausdrücklich f. g. Maibutter verlangt und wurde nun weiße Winterbutter gelb gefärbt, um ihr ten Anschein der Maibutter zu geben, so wurde darin zweifelsohne eine Berfälfchung liegen (Sten. Ber. S. 796, 797, 801, 803, 807). Aehnlich liegt die Sache in Betreff bes Grun- farbens bes Raffees (a. a. D. 801, 808). Bei manchen Manipulationen, welche ben Schein einer befferen Beschaffenheit zu geben geeignet find, wird freilich die Absicht der Taufchung ohne Beiteres flar fein, weil eine andere Absicht nicht denkbar ift, fo g. B., wenn extrahirten Theeblättern durch Bestäuber der Anschein nicht gebrauchter gegeben wird, wenn fauer gewordenes Bier entfauert und ihm durch hineinpumpen von Luft der Anschein eines unverdorbenen Bieres, wenn altem Fleische durch Bestreichen mit den betreffenden Stoffen der Anschein frijchen Fleisches gegeben wird, wenn einer Burft, welche gum größeren Theile aus Kleister oder Weißbrod und nicht aus Fleisch besteht und welche als Wurft unbedenklich feilgehalten werden könnte, durch kunftliche Färbung der Anschein einer Fleischwurft gegeben wird.

Diese Grundsäße sind auch in der Rechtprechung im Besentlichen sestsgehalten. Als Fälle, in welchen ohne Rechtsirrthum eine Bersälsschung durch Berleihen des Scheins einer besieren Beschaffenheit ansgenommen ist, sind beispielsweise anzusühren: Die Färdung der Kiemen von Fischen mittels rother Farbe, um ihnen das Ansehen frischer Fische zu geben (Urt. II. 2. Dez. 1881 — Entsch. V, 178; Rechtspr. III, 761; Br. V, 35); die Färdung von Burst mittels eines Fardssoffes, um die Farbe frischer Waare auch sür die Zeit zu erhalten, in welcher ohne diese Manipulation sich durch Beränderung der natürlichen Farbe zeigen müßte, daß die Waare nicht frisch ist; (Urt. III. 18. Febr. 1882 — Entsch. VI, 51; Rechtspr. IV, 174); die Färdung von Himbeersaft zu verdecken (Urt. IV. 24. Febr. 1882 — Rechtsp. IV, 194). Dagegen wird in dem Färben eines weißen Weines durch fünstliche Mittel (Malvenblüthe), so daß er wie Rothwein aussseh, ohne Weiteres noch nicht eine Versällschung liegen, sofern nicht die Absicht der Täuschung dargethan ist, also dieser Umstand beim Berkauf verschweien, oder der Weitper. Mothwein) seilgehalten ist. (Urt. I. 10. Febr. 1881 — Entsch. III, 380; Rechtspr. III, 31.)

Bas speziell die Bierbereitung und den Erfan der dazu mefent-

lichen Stoffe (Malz und Sopfen) durch Surrogate anlangt, fo ift die Frage, inwieweit im Falle der Verwendung von Surrogaten (Supholz, f. g. Biercouleur u. f. w.) eine Berfalschung durch Berleihung des Scheins einer bessern Beschaffenheit zu finden sei, wesentlich danach zu entscheiden, welches Fabrikat man nach den am Orte der herstellung maßgebenden Anschauungen bezw. gesetlichen Borfdriften unter der Bezeichnung "Bier" zu erwarten berechtigt ist. In Diefer Begiebung nimmt Bayern eine erceptionelle Stellung ein. Nach dem baperifchen Malzaufschlaggeset vom 16. Mai 1868 §§. 7, 71 (Gesethl. S. 461), bezw. 18. August 1879 (Gesethl. S. 844) [vergl. auch Ges. 23. Mai 1846, Landtagsabichied 1. Juli 1856 Abich. III. §. 29 ift die Verwendung irgend welcher anderen Stoffe als Maly (beim Braunbier: Gerstenmaly) und Sopfen, fei es als Bufan zu biefen Stoffen oder Erfan berfelben, mit Strafe bedroht. Diese Strafe ist verwirkt, wenn irgend welche andere Stoffe verwandt werden, ohne daß es auf die Abficht des Thaters Dabei ankömmt (Urt. I. 18. Dezbr. 1882, 5. Juli 1883, 31. März 1884, 15. Dezbr. 1884, — Entich. VII, 314; VIII, 434; X, 266; XII, 94; Rechtipr. IV, 876; V, 495; VI, 249, 814, 819). Meistens wird darin zugleich ein Bergeben gegen §. 10 liegen. Denn wird in Bayern der Geschmack burch Jusap eines fremdartigen Stoffes, insbesondere eines Buckerftoffes, welcher bei gesetlich vorgeschriebener Zusammensekung nur im Malz enthalten ist, verbeffert, oder wird dem Bier durch einen fremdartigen Stoff (z. B. Biercouleur) der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben, so wird dadurch die Täuschung hervorgerufen, daß sich in dem Bier ein größeres Malguantum befinde, als darin wirklich vorhanden ist; das Kabrikat ist dann nicht ein normales, nicht ein solches, wie das Bublikum es vorauszusepen befugt ist. (Bergl. die vorhin angeführten Urtheile, insbesondere das vom 15. Dezbr. 1884 — Entsch. XII, 94; Rechtipr. VI, 819.) Ausgeschlossen ist es aber nicht, daß, wenn der zugesette Stoff irgend welchen Einfluß auf die Qualität des Biers, bessen Geschmad oder auch nur deffen Farbe und Aussehen nicht haben konnte und gehabt hat, auch nicht in der Absicht zu täuschen zugesett ift, ein Bergeben wider §. 10 nicht vorliegt (Beifp.: Bufat eines tleinen Quantums Salicvljäure zur Hefe, um dieselbe vor Vilzvildung und Käulniß zu ichugen, Urt. I. 15. Dezbr. 1882; - Rechtspr. VI, 814). Wenn dagegen nach dem Gesetz bezw. der Gewohnheit des Ortes der Herstellung auch "ein aus Surrogaten hergestelltes Getrank als Bier versteuert und konsumirt zu werden pflegt, so wird aus der Beifügung von anderen Stoffen außer Malz und Sopfen, eine Berfälschung nicht ohne Weiteres gefolgert werden können, vorausgefest, daß dem Produkt nicht etwa eine Bezeichnung gegeben wird, welche, wie z. B. die Bezeichnung: "baperisches Bier" begriffsmäßig bie Berwendung von Surrogaten ausschließt." (Urt. I. 18. Dez. 1882 — s. oben.) [In einem Falle, in welchem der in Sachsen wohnhafte Ungeklagte jedem Gebrau etwa 4 Pfund pulverisirtes Sugholz zugesett hatte, um das Bier vollmundiger zu machen, dennoch aber freigesprochen mar, weil durch den Zusap das Bier nicht verschlechtert sei, hat das Reichsgericht vernichtet und ausgeführt, daß der objektive

Maßstab für Beurtheilung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, die Ansicht des soliden und reellen Berkehrs darüber bilde", mas binsichtlich der zu verwendenden Stoffe "die ordnungsmäßige Fabrikation verlange und erlaube", wobei freilich anerkannt werden muffe, daß nicht jede Beränderung der üblichen Bereitungsart bezw. jede Berbesserung derselben ausgeschlossen sei und daß es in subjektiver Beziehung außerdem barauf ankomme, ob der Angeklagte zu täuschen beabsichtigt habe. (Urt. III. 20. Novbr. 82. [Ger. I. Instanz: Chemnis] — Entsch. VII, 337; Rechtspr. IV, 826; Br. VII, 42.)] Anders liegt die Sache, wenn Bier aus Bapern nach anderen Gegenden versandt wird. [In einem Falle, in welchem ein bayerisches Landgericht in dem von dem bayerischen Bierbrauer bewirkten Bufat von Biercouleur eine Berfälfdung nicht gefunden hatte, weil in Sachsen, wohin das Bier zu liefern mar, eine tiefdunkle Farbe verlangt werde, wie sie in Bayern nicht üblich, auch durch Fardmalz ohne Alterirung des Geschmacks nicht herzustellen sei, hat das Reichsgericht vernichtet, weil "die Frage nach der Aechtheit einer Baare objektiv und, sofern Gefet und Borkommen für ihre normale Beichaffenheit enticheidend find, nach den am Orte ihrer Berftellung enticheidenden Rormen zu beurtheilen find und nicht für benfelben Begenstand verschieden beantwortet werden kann, je nachdem sie bald bem einen, bald einem anderen Publikum zugesendet wird." (Urt. I. 30. März 1885 — Beil. z. Reichs. A. 1885 No. 6.)]

In der blogen Klärung eines durch hefe getrübten Bieres durch mechanische Mittel (3. B. in Wasser aufgelöste hausenblase, Buchenspäne), welche sich mit dem Bier nicht vermischen und von demselben wieder ausscheiden, liegt weder eine Berfälschung im Sinne dieses Geseßes, noch eine Uebertretung des bayerischen Malzausschlagsgesetzes (Urt. I. 5. Juli 83 — Entsch. VIII, 434; Rechtspr. V, 495; Br. VIII, 301).

Daß der Jusat von Branntwein oder anderen Spirituosen zum Wein, Obstwein, Bier, um diesen Stoffen durch Erzielung eines frästigeren Geschung ist, würde nur zweiselhaft sein können, wenn nach den an irgend welchen Orten herrschenden Auschauungen das Publikum ein derartig künstlich gemachtes Fabrikat unter den angegebenen Bezeichnungen zu erwarten gewohnt wäre. Ueber die s. g. Weinverbesserung im Speziellen vergl. die Note 12.

2. Es bleibt dann noch die Frage übrig, ob eine Verfälschung — die ersorderliche strafbare Absicht vorausgeset — auch darin zu sinden ist, daß ohne jede substantielle Veränderung lediglich durch eine unrichtige Venenung, Bezeichnung, Etikettirung einem Nahrungs oder Genuhmittel der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen ist. Gerade die Möglichkeit, daß auch dieser Fall unter "Verssehen mit dem Schein einer bessehen Beschaffenheit" mitbegriffen werden könnte, bestimmte den Neichstag, von der vorgeschlagenen Desinition der Verfälschung im Gesetz ganz abzusehen. Die angeregte Frage ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in einem Falle verneint, in welchem Rübenzucker als Kolonialzucker seilgehalten und verkauft, im Uebrigen

aber nicht festgestellt war, daß der Rubenzuder dem Kolonialzuder "nachgemacht" fei. Es ist ausgeführt, daß folche Falle "in welchen meder ein Gegenstand dem anderen (echten) in der Weise nachgebildet ift, daß er den Schein, das Aussehen, obschon nicht das Wesen des anderen hat, noch die Beschaffenheit der Sache selbst einer Ginwirkung unterworfen worden ift, sondern es fich ausschlieglich um die Bezeichnung berfelben handelt", nicht unter §. 10 Rr. 2 fallen. (Urt. III. 14. Juli 1881 — Entich. IV, 434; Rechtipr. III, 486.) Unbedenklich scheint ber Grundsat in dieser Allgemeinheit aber nicht. Wenn - wie vorbin bemerkt — die Etikette "bochheimer" einem Weine gegeben wird, welcher zwar nicht in ber Bemarkung Sochheim, aber in einer augrenzenden, im Wesentlichen gleich belegenen Gemarkung gewachsen ift, so liegt eine Berfälichung begwegen nicht vor, weil diefe Bezeichnung einem im foliden Beichaftsverkehr bestehenden, bekannten Gebrauch entspricht und bie Absicht zu täuschen ausgeschlossen ift. Daraus wird nicht gefolgert werden konnen, daß es ebenso erlaubt fei, auch den Wein "bochbeimer" zu nennen, der in einer weit entfernten Gegend von notorisch geringwerthigem Bachsthum produzirt ift. Burde nun ein folcher Bein Bunachft burch ein funftliches Bouquet verandert und bann mit ber Bezeichnung "Sochheimer" verfeben, fo murben auch diejenigen, welche immer eine substantielle Veränderung zum Thatbestande der Verfäljdung verlangen, eine folche anzunehmen geneigt fein. Mit demfelben Rechte follte man eine folche aber auch dann annehmen durfen, wenn Jemand, ohne daß er sich die Mühe nimmt, ein Bouquet zuzusetzen, einen schlechten, geringwerthigen Bein ohne Beiteres als "Sochheimer" etikettirt; es fehlt an einem inneren Grunde, hier einen prinzipiellen Unterschied zu machen. Damit foll nicht gesagt fein, baß jede unrichtige Benennung, Bezeichnung, Etikettirung als eine Berfalfchung sich barftellt, sondern nur, daß fie fich als eine folche barftellen kann; es wird auf die Umstände des Falls ankommen. (v. Schwarze a. a. D. §. 4, S. 95.)

6) Rahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben sind. Der Begriff "verdorben" findet sich bereits (nach dem Borgange bes preuß. Str. B. § 345 Nr. 5) in § 367 Nr. 7 bes R. Str. G.B.:

"wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eswaaren, "insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, seilhält oder verkauft." Die Einschlung des Beispiels: trichinenhaltiges Fleisch, (welches in § 345 Nr. 5 des preuß. Str. G. B. fehlte), ist für die Präzisirung des Begriffs "verdorben" von Bedeutung, da nicht anzunehnen ist, daß das neue Geset von einem andern Begriff des Berdorbenseins hat außgehen wöllen, als das R.Str.G.B. Berdorben ist ein Nahrungss oder Genußmittel, wenn es sich nicht in normalem Justande besindet und von demselben in dem Grade abweicht, daß es nach der allgemeinen Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet ist. Im Gegensa zu "verfälscht" weist "verdorben" auf eine Eigenschaft hin, welche nicht die Volge einer absichtlichen, unter den Begriff der Berfälschung sallenden, wenschlichen Handlung ist. Wesentlich ist auch hier die Abweichung vom Normalen, d. h. der Umstand, daß der Gegenstand zu einem

bestimmten Zwecke weniger tauglich und verwerthbar ist, und für die Bestimmung des Rormalen ist der zu vermuthende Wille der Betheiligten, die Erwartung, welche der Räufer, bezw. das taufluftige Bublikum binfichtlich der Beschaffenheit der Baare begen durfte, als

Ausgangspunkt zu nehmen. (Urt. III. 5. Okt. 1881. — Entich. V, 290; Rechtipr. III, 594; Br. IV, 473; D. J. Z. V, 281.) Der häufigste Fall wird der sein, daß ber Gegenstand sich vorher im normalen Zuftand befunden hat und demnächft in den anormalen übergegangen ift. Berdorben ist ein Nahrungs oder Genugmittel aber auch dann, wenn es in der natürlichen Entwickelung gehemmt und an der Erreichung seiner Bollendung gehindert, nicht den Zweck zu erfüllen vermag, zu deren Erfüllung es bei ungestörter Entwicklung tauglich gewesen ware; ber normale Zustand ist in einem solchem Falle noch gar nicht vorhanden gewejen, sondern wird erft in der Zukunft erwartet. Daher kann Fleisch von ungeborenen Rälbern als verdorbenes Ralbfleisch angesehen werden. (Urt. II. 3. Jan. 1882. — Entid. V, 287; Rechtipr. IV, 8; Br. V. 157; Urt. III. 27. Sept. 1883 — R. V. 552.)

Nicht erforderlich ist eine innere chemische Berfegung; die Berfchlechterung fann auch in einer bloß quantitativen Beranderung der Bestandtheile bestehen. Durch Erkrankung eines Thieres oder durch Insizirung desselben mit Barasiten (z. B. Trichinen), die nicht nothftandtheile befteben. wendig eine Erkrankung zur Folge zu haben braucht, wird das Fleisch verdorben. (Urt. III. 5. Oft. 1881 - f. vorher.)

Das Nahrungsmittel muß ferner im Augenblick bes Berkaufens ober Feilhaltens verdorben sein. Gleichgultig ift es, ob diefer Buftand, bezw. die Symptome deffelben durch eine Behandlung ober Zubereitung (insbesondere durch Kochen) beseitigt werden können, bezw. beseitigt sind. Trichinenhaltiges Fleisch ist in § 367 Nr. 7 Str. G.B. ausdrücklich als verdorbenes Fleisch bezeichnet, obwohl die Trichinen durch entsprechendes Rochen getörtet werden können. (Gine mit hodaticen durchsette hammellunge ist verdorben, obwohl die hydatiden beim Rochen plagen und verschwinden. Urt. II. 9. Mai 1882 — Entsch. VI, 268; Rechtipr. IV, 451).

Die Abweichung vom Normalen muß ferner eine folche fein, daß in Folge derselben der Gegenstand nach allgemeiner Ansicht zum menschlichen Genuß nicht geignet ift und das Publikum den Genuß daher zurückweist. Daher genügt nicht nur jede quantitative Berringes rung des normalen Nährwerthes. Der Umftand g. B., daß ein Thier ohne Schlachtung gestorben, bezw. furz vor dem Verenden geschlachtet ift, macht das Fleisch noch nicht zu einem verdorbenen Nahrungsmittel; ebensowenig der Umstand, daß das Thier in Folge Alters oder einer chronischen Krankheit abgemagert war; anders liegt die Sache, wenn die anormale Beschaffenheit des Fleisches in einer folden Krankheit ihren Grund hatte, welche eine die Geeignetheit desselben als menschlichen Nahrungsmittels erheblich beeintrachtigende Beranderung feiner Beftandtheile zur Folge hafte. (Urt. I. 12. Jan. 1882 — Entich. V, 343; Urt. 11. Dez. 1882 — ungedr.; Urt. III. 9. Juli 1883 — Rechtsp. V, 510.)

Butreffend ift es, einen Gegenstand für verdorben zu erachten, beffen Genuß in Folge einer Beranderung der beschriebenen Art Etel erregt, und zwar nicht etwa bloß bei dieser oder jener einzelnen Berson nach deren individuellem Geschmad, sondern nach der gemeinen Anschauung oder doch nach der Anschauung derjenigen Bevolkerungeklaffe, welcher die Kauflustigen angehören. Bon diesem Gesichtspuntt ist es für nicht rechtsirrthumlich erachtet, das ausgesottene Fett von einem sinnigen Schweine, auch wenn nicht feststeht, bag gerade in ben verarbeiteten Ketttheilen sich Kinnen befunden haben, für verdorben zu erachten, indem davon ausgegangen wird, daß daffelbe, wenn es auch als Nahrungsmittel an und für sich nicht ungeeignet ift, doch vermöge des dabei verwendeten Grundstoffs und bes dadurch im kaufenden Bublikum beftehenden Widerwillens oder Etels dagegen, bei Renntnig des mahren Sachverhalts entweder gar nicht gefauft oder wenigstens nicht mit dem bei normaler Herkunft dafür zuzubilligenden Preise bezahlt wird. (Urt. II. 25. Marz 1884 — Beil. z. Reichs-A. 1884, Nr. 5 S. 5). Ebenso ist es gleichgiltig, daß einzelne Personen, obwohl fie die Gigenschaften des Gegenstandes kannten, von demselben, ohne Widerwillen dagegen zu äußern, genossen haben. (Erf. bes preuß. Ober-Trib. v. 5. Juli 1876 [zu § 367 Nr. 7 Str. G. B.] — Rechtspr. bes Ober-Trib. XVII, 487). Ueberhaupt wird der höchste Grad der Abweichung vom Normalen, völlige Ungeniegbarkeit — im Sinne von Unmöglichkeit des Genießens - nicht erfordert; es ift daber die Unnahme des Berdorbenseins dadurch nicht ausgeschlossen, daß durch fünftliche Mittel (z. B. durch Ginlegung des finnenhaltigen Schweinefleisches in eine Salzlösung) der im Wege der Zersepung eintretende Uebergang in den Zustand der Ungeniegbarkeit verhindert worden ift. (Urt. III. 5. Oft. 1881 - f. vorher.)

- 7) zum Zwecke der Tänschung im Handel und Berkehr. Zwar muß im Falle der Nr. 1 der Thäter (der Nachmacher oder Verfälscher) eine solche Täuschung beabsichtigt haben; aber es ist nicht ersorders lich, daß er seine unmittelbaren Abnehmer zu täuschen beabsichtigte; es ist daher auch unerheblich, ob er diese getäuscht oder ob er ihnen wohl gar die Beschaffenheit der Waare mitgetheilt hat; es genügt, wenn er "im Uebrigen bewußtermaßen durch sein Fabrikat den Zwecken der Täuschung dient, nämlich der Täuschung jenes Publikums, das die Waare als ächte aus der Hand jenes Abnehmers, sei es unmittelbar oder mittelbar, erhält." (Bergl. die beiden Urtt. I. 17. Januar 1881 Entsch. III, 267, 271; Rechtspr. II, 735, 737; Br. III, 165, 167.)
- 8) Anders liegt die Sache, wenn in Nr. 2 ein Feilhalten nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verlangt wird. Diese Handlung ist undenktar, wenn die Käufer oder diejenigen, denen gegenüber die Waare seilgehalten ist, nicht getäuscht werden konnten. (Beisp.: Feilhalten von Kunstwein in großen Gebinden unter der Bezeichnung: "Muskatsacon, Muskatliqueur, Süßweinsacon" lediglich an Großwein-

händler, bei denen eine Täufchung nicht denkbar ist. Urt. II. 4. Mai 1883 — Rechtspr. V, 315.)

- 9) Was die Art der Bezeichnung in Nr. 2 betrifft, so wird als eine solche auch eine Etikettenausschrift angesehen werden können, welche z. B. den verkauften oder seilgehaltenen Gegenstand als bloßes Naturprodukt darstellt, während berselbe in Wirklichkeit nachgemacht oder durch Zusesen oder Entnehmen von Stossen Weschichtert worden ist; z. B. die Bezeichnung eines nachgemachten Weins mit dem Namen eines Wachsthumsortes, die Bezeichnung verdünnter oder entrahmter Milch als "Milch" schlechthin, oder einer Mischung aus Kakao und anderen mehligen oder erdigen Stossen als "Kakao". Es ist aber nicht nothwendig, daß die Bezeichnung eine schriftliche sei. Auch sede mündliche Bezeichnung, überhaupt sede, welche über das Wesen der nachgemachten oder versälschen Waare zu täuschen geeignet ist, genügt. (Urt. I. 3. Apr. 1882 Br. V, 418.) Das bloße Feilhalten ohne eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung (wenn auch unter anderen unverfälschen Waaren) genügt nicht. (Bergl. Note 2 c u. Urt. III. 18. Juni 1885 nicht abgedr.)
- 10) verkauft feilhält. Ein gewerbmäßiges Berkaufen oder Feilhalten wird nicht verlangt. In dem Uebergeben einer Probe an einen Beamten der Polizei in Gemäßheit des §. 2 ift ein Berkaufen nicht zu sinden; wohl aber wird in einem Falle, in welchem der Beamte eine Probe nach §. 2 gefordert und erhalten hat, in der Regel ein Feilhalten vorliegen; ob dies unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschehen, ist Thatfrage.
- 11) wissentlich. Dies ist das unterscheidende Moment des Thatbestandes im Gegensatz zu §. 11. Der Thäter muß gewußt haben, daß der Gegenstand, den er verkauft oder seilhält, nachgemacht bezw. verfälscht oder verdorben sei. (Urt. III. 14. Juli 1881 s. in Note 5, II.)
- 12) Was speziell den Wein anlangt, so ist außer dem Nachmachen durch herstellung eines s. g. Kunstweins und dem salschen Etikettiren des Weins (s. Note 5, II, 2, Note 8) die Frage der sogenannten Weinverbesserung, insbesondere das sogenannte Chaptalistren, Gallistren und Beitotistren des Weins, zu erwähnen. Diese Frage ist dei der Berathung des §. 367 Nr. 7 des Str. G.B. nur obenhin berührt (s. Note 4), bei der Berathung des §. 10 dieses Gesetzes eingehender behandelt; namentlich ist auch die Behauptung wiederholt worden, daß jene Prozeduren eine jubstantielle Verbessersierung des Weins bezweckten und darum als Versälschungen nicht anzusehen seien.

Die Frage, ob dieselben sich als Berfälschungen darstellen ober nicht, ist im Besentlichen thatsächlicher Natur. Es handelt sich insbesondere darum, ob die Absicht zu täuschen vorliegt, bez. inwieweit diese ich aus der Eigenthümlichkeit der vorgenommenen Prozedur sich ergiebt.

Benn bei dem Chaptalisiren dem Beine nur ein Zusaß von Zucker gemacht wird, eine Bermehrung der Quantität aber nicht statt sindet, so wird darin ein Nachmachen nicht zu sinden sein. Wird der Zusaß gemacht, um die Qualität zu verbessern und zwar in einer Beise,

welche diesen Zweck herbeizuführen geeignet ist, so kann auch von einer Berschlechterung nicht die Rede sein. Inwiesern durch sene Manipulation der Wein mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen wird, wenn im einzelnen Falle — geeignetensalls nach Ansbörung von Sachverständigen — zu entscheiden sein. Zedensalls wird aber §. 10 Nr. 2 anwendbar sein, wenn der Wein ausdrücklich als reiner Naturwein bezeichnet, vielleicht einer ausdrücklich darauf gerichteten Frage

gegenüber als jolcher verkauft oder feilgehalten ift.

Anders liegt die Sache beim Gallistren. Man führt zwar an, daß ein seiner Säure wegen ungenießbarer Wein durch den Zusap von Wasser und Zucker genießbar gemacht, also verbessert wird. Wenn indessen durch dies Versahren z. B. aus 100 Liter Wein 200 gemacht werden, so frägt sich, ob das so erzeugte Getränk noch Wein genannt werden kann. Muß diese Frage im einzelnen Falle verneint werden, so liegt in einer solchen Manipulation entweder ein Nachmachen oder ein Verfälschen von Wein und die so entstandene Flüssiskeit würde, wenn sie unter der Bezeichnung "Wein" feilgehalten bzw. verkauft würde, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung seilgehalten bzw. verkauft werden. Wesentlich dasselbe gilt vom Petiotisiren.

Ein Berbot dieser Manipulationen ist übrigens im Gesetze nicht enthalten und folgt auch nicht aus seinen Bestimmungen. Allein wer die durch fünstliche Bermehrung des (Natur-)Beins entstandene Flüssigsteit als "Bein" seilhält oder unter Berschweigung der Manipulation verkauft, kann nach §. 10 Nr. 2, und wer dieselbe zum Zwecke der Täuschung im handel und Berkehr so herstellt, — auch wenn es zum Feilhalten und Berkaufen noch nicht gekommen ist, — kann nach §. 10 Nr. 1 strasbar sein. Gine herstellung zu anderen Zwecken (z. B. als s. g. haustrunt), wird durch das Geset nicht getrossen; ebensowenig natürlich ein Berkauf oder ein Feilhalten unter einer Bezeichnung, welche erkennbar macht, daß die Flüssseit kein "Wein" (Naturwein) sei und welche daher zur Täuschung nicht geeignet ist.

- 13) Sind verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel wissentlich ohne eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung seilgebalten, so sindet auch jest noch die Strasvorschrift des §. 367 Nr. 7 Str. &. Unwendung; insoweit ist diese Bestimmung durch §. 10 Nr. 2 nicht aufgehoben. (Urt. III. 11. Febr. 1882 Entsch. VI, 34; Rechtspr. IV, 149.) Bergl. Note 3 zu §. 11.
- 14) Nur das vollendete Bergehen wider §. 10 ist strafbar, der Bersuch ist nicht strafbar. Die Feststellung des Moments, in welchem das Vergehen vollendet ist, wird in den Fällen der Nr. 2 keine Schwierigsteiten machen. Dat in den Fällen der Nr. 1 der Thäter das Nachmachen oder Versälschen noch nicht bis zu dem von ihm in Aussicht genommenen Endziele vollendet, so würde dadurch eine Bestrafung nicht ausgeschlossen sein, sofern nur die von ihm ausgeschrierten handlungen sich bereits als ein Nachmachen bezw. Versälschen auffassen lassen. Man wird z. B. die Milch als versälscht betrachten können, wenn sie entrahmt und mit Wasser verdünnt ist, auch wenn ihr andere Stoffe,

beren Zersetzung der Thäter beabsichtigte, um die Durchsichtigkeit und Dünnflüsseit zu verringern oder zu verdecken, (Zucker, Stärkekleister, Kreide u. s. w.) noch nicht zugesetzt sind.

- 15) hat Jemand ein von ihm zum Zweck der Täuschung im handel und Berkehr nachgemachtes oder verfälschtes Nahrungsmittel (§. 10 Nr. 1) demnächst unter Berschweigung Dieses Umftandes verkauft ober unter einer zur Tauschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten (§. 10 Nr. 2), so kann ohne Rechtsirrthum angenommen werden, daß er mehrere straf= bare Handlungen in realer Konkurrenz begangen hat, d. h. daß das Bergehen wider §. 10 Rr. 1 bereits vollendet war, bevor er sich entschloß, das Bergeben wider 8. 10 Nr. 2 zu begeben; es findet alsdann nicht die Borichrift bes §. 73, fondern die ber §§. 74 ff. bes Str. G.B. Anwendung. (Urt. I. 13. März 1884 — Entid. X. 198; Beil. z. Reichs-A. 1884 Nr. 4 S. 12.) Dies wird 3. B. dann zutreffen, wenn Jemand bas Bergeben wider §. 10 Nr. 1 fabrifmäßig und in der Absicht das Fabrifat an Zwischenhandler abzusepen, verübt, demnächst aber gelegentlich auch einen bei der herstellung des Fabrifats noch nicht bedachten Einzelver- kauf an einen einzelnen Konsumenten vorgenommen hat, da hier zwei felbstständige und von einander unabhängige Sandlungen vorliegen; anders, wenn das Berftellen und das Berkaufen (Feilhalten 2c.) aus demselben von vorneherein gefaßten Entschluß entsprang und sich demnach Beides nur als eine That darstellt; in solchen Fällen wird die Strafe des §. 10 nur einmal anzuwenden sein. (Urt. III. 11. Dez. 1884 — Rechtspr. VI, 795; Urt. I. 12. März 1885 — nicht abgedr.)
- 16) Das Bergehen wider §. 10, insbesondere wider die Rr. 2 desfelben kann mit bem Bergeben bes Betruges konkurriren. Db ideell oder reell, ist Thatfrage, deren Entscheidung hier von denselben Ermägungen abhängt, welche bei der Konfurrenz eines Bergebens wider den §. 10 Nr. 1 mit einem folden wider §. 10 Nr. 2 maggebend find, d. h. davon, ob zwei selbständige handlungen oder nur eine aus einem und bemselben Entschluß hervorgegangene einheitliche That vorliegt; daß die Bollendung der Berfalfdung bereits fruber einfritt, als die des Betruges, ift allein nicht entscheidend (f. die Note 15 und das dort cit. Urt. III. 11. Dez. 1884). Im Falle einer ideellen Konkurrenz wird alsdann nach §. 73 des Str. G.B. für die Bemessung der Strafe der §. 263, bezw. 264 als das die schwerste Strafe verhängende Geses zur Anwenbung tommen; bennoch ift es wesentlich, bag megen beider Bergeben bie öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet wird und daß beide Bergehen im Urtheilstenor festgestellt werden, weil an die Berurtheilung auf Grund des §. 10 dieses Gesetzes besondere rechtliche Folgen fich knupfen konnen, welche die Berurtheilung wegen Betruges nicht hat.

Zwar wird die Nebenstrafe der Einziehung nur nach Maßgabe der Borschrift des §. 40 des Str. G.B. und nicht nach Maßgabe der viel weiter gehenden Borschrift des §. 15 dieses Gesesse (vgl. die Erläuterungen zu §. 15) verhängt werden können, weil nach §. 73 Str. G.B. nur das Strassels zur Anwendung kommt, welches die schwerste

Strafe androht. Aus demfelben Grunde muß §. 17 außer Anwendung bleiben, weil in einem solchen Falle die Strafe "nicht auf Grund dieses Gesetzes auferlegt" ift.

Ebenso wird die Beröffentlichung nach §. 16 Abs. 1 im Urtheil nicht angeordnet werden können, wenn man die ftreitige Frage, ob die Beröffentlichung im Falle ber Berurtheilung für eine Rebenftrafe zu erachten ift, mit dem Reichsgericht im bejahenden Sinne entscheidet. (Bergl. Note 4 ju §. 16; Urt. III. 3. März 1884 — Entsch. X, 206; Br. IX, 485.) Entgegengesetzen Falls wird man zu einem abweichenden Ergebniß gelangen können, zumal da die Berurtheilung wegen beider Bergeben erfolgen muß und nur für die Strafabmessung das hartere Geses maßgebend ist. (Oppenhof Note 13 zu §. 73 Str. G.B.) Endlich fragt es sich, ob, wenn wegen einer Handlung, welche die

Merkmale des Betruges und des Vergehens wider §. 10 in idealer Konkurrenz an sich trägt, das Schuldig in beiden Beziehungen ausgesprochen und eine Freiheitsftrafe auf Grund des §. 263 Str. G.B. als des härteren Strafgesets — verhängt ist, die Folgen des §. 3 Diefes Gefetes eintreten. Der Bortlaut des g. 3 tonnte dem entgegenzustehen scheinen, weil "auf Grund des §. 10" die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe nicht erfolgt ift. Aber der Intention des Gesetzes entspricht doch wohl die entgegengesetzte Ansicht. Denn liegt neben dem Thatbestande des §. 10 auch noch der Thatbestand des ich mereren Bergehens des Betruges vor und war der Fall so geartet, daß auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist, so können doch die Folgen nicht fortfallen, welche eingetreten maren, wenn nur der Thatbestand des §. 10 vorgelegen hatte. Die Borschrift des §. 73 Str. G.B. steht hier nicht entgegen.

17) Der Art. 63 des bayerischen Malzaufichlagsgesetse, vom 16. Mai 1868, in der Fassung des Nachtragsgesetses vom 18. August 1879 bestimmt: "hat ein und dieselbe Berson gleichzeitig Strafen nach gegenwärtigem Gefet und nach anderen Gefeten verwirkt, fo find diefe Strafen neben einander auszusprechen." Entgegen der Ansicht des Instanzgerichts hat das Reichsgericht (Urt. I. 19. Mai 1884 — Rechtipr. VI, 361) angenommen, daß fich biefe Beftimmung nur auf Fälle realer, nicht auf die idealer Konkurrenz bezieht, da nach der Entstehungsgeschichte die Absicht fern gelegen habe, von den allgemeinen Grundfagen des Reichsftrafgesethuchs abzuweichen. Im Falle einer idealen Konkurreng des §. 10 diefes Gefetes mit dem cit. Art. 63 kommt baber nach §. 73 bes Str. G.B. die erftere Bestimmung gur Anwendung.

Daß im Falle einer solchen idealen Konkurrenz die Borschrift des §. 16 Abf. 1 Unwendung finden tann, folgt daraus, daß bies Gefet die härtere Strafe androht. (Urt. I. 15. Dezbr. 1884 — Rechtspr. VI, 826.)

18) Rach den Borichriften des Gerichtsverfaffungsgesetes gehören Bergeben wider §. 10 an und für sich zur Buftandigkeit der Straf. fammer des Landgerichts; doch fann die lettere bei Gröffnung bes Hauptversahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung §. 11. 85

und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, wenn nach den Umftänden des Falls anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strase als Gefängniß dis zu drei Monaten oder Geldstrase von höchstens sechsbundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verdindung mit einander oder in Verdindung mit einander oder in Verdindung mit Einziehung, zu erkennen sein werde. (Gerichtsverfassungsgese § 73 Nr. 1, § 75 Abs. 1 Nr. 14.) Durch eine solche Nederweisung wird die betreffende Strassagen (a. a D. §§ 76, 123 Nr. 2, § 136 Nr. 2). Mit Rücksicht hierauf wurde im Neichstage dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Strassammer von jener Befugniß der Nederweisung an das Schöffengericht nur einen beschräukten Gebrauch machen möge, damit die Möglichkeit, die Sache an das Reichsgericht zu bringen, nicht verschlossen werde. (Berichterstatter Dr. Zinn; stenogr. Ver. S. 810.)

§. 11.

It die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahr= lässigkeit begangen worden, so tritt Gelbstrase bis zu ein= hundertfünfzig Mark oder Haft ein.

1) §. 11 findet Anwendung, wenn Jemand nicht vorfätlich, fondern aus Fahrläffigkeit verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Nahrungsoder Genugmittel unter Berichweigung Diefer Eigenichaft vertauft ober unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhalt. Der Begriff der Fahrlässigkeit ift hier (wie in §. 14) kein anderer, als der allgemeine der kriminalistischen Fahrlässigkeit. (Urt. III. 15. Febr. 1882 — Entsch. VI, 41, Rechtspr. IV, 165; Urt. I. 27. März 1882 — Entsch. VI, 121, Rechtspr. IV, 282, Br. V, 331.) Die Fahrlässigkeit im Falle des §. 11 wird in ben meiften Fallen barin befteben, bag bem Thater bie Gigenichaft des Nahrungs- oder Genußmittels als eines verfälschten oder verdorbenen nicht bekannt mar; es wird dann nach den konkreten Umftanden des einzelnen Falles zu beurtheilen sein, ob dies Nichtwiffen als Fahrläffigkeit aufzufassen, d. h. ob es die Folge der Unterlassung einer bem Thater obliegenden Pflicht fei. Bon demjenigen, welcher aus dem Feilhalten von Nahrungs- oder Genugmitteln ein Gewerbe macht, wird man im Allgemeinen zu verlangen berechtigt fein, daß er fich über die Eigenschaft der feilgehaltenen Gegenstände, soweit dies irgend thunlich, unterrichte und vergewissere. Ganz besonders wird Fahrlässigfigkeit dann anzunehmen fein, wenn er gemiffe polizeiliche Berordnungen ober Anordnungen, durch beren Befolgung er fich über die Eigenschaften hätte unterrichten können, unbeachtet gelassen hat. Fahrlässigkeit wird aber keineswegs nur in folden Fällen anzunehmen fein; in vielen Fällen, namentlich beim Feilhalten von nicht verpackten Gegenständen (3. B. von frifchem Fleisch, von Milch) wird ber fehlerhafte Buftand ber Waare sich oft bei einem nur geringen Grade von Aufmerksamkeit ertennen laffen.

- 2) Bergl. die Noten 3 bis 12 zu §. 10.
- 3) §. 11 lehnt sich, wie die Motive ergeben, an die Vorschrift des §. 367 Nr. 7 an, zu deffen Anwendung, wie in der Rechtsprechung angenommen ift, ebenfalls - sofern nicht ein vorsätzliches handeln vorliegt - mindeftens ein fahrläffiges erforderlich ift. Der §. 11 beseitigt ben § 367 Rr. 7 in den Fällen, in welchen das Berkaufen unter Berichweigung der betreffenden Gigenschaft des Gegenstandes ober das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung geschieht; benn für diese Fälle ift der §. 367 Rr. 7 milder, weil er die Rebenftrase des §. 16 dieses Geseges nicht androht. In den übrigen Fällen, also wenn das fahrlässige Feilhalten nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt, ift §. 367 Nr. 7 noch immer anwendbar. (Utr. II. 9. Mai 1882 — Entich. VI, 268, Rechtspr. IV, 451, Br. V, 499. D. J. B. VII, 438.) Darüber, inwieweit §. 367 Nr. 7 beseitigt ift, wenn porsäplich verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel verkauft oder feilgehalten werden (vgl. Borbem. zu §§. 10 bis 17, Rote 13 zu §. 10), sowie dann, wenn die betreffenden Rahrungsmittel zugleich gesundheitsgefährlich sind, außerdem noch Rote 7 zu §. 14. In einer anderen Beziehung konnte §. 367 Rr. 7 sogar weiter zu gehen scheinen, insofern er allgemein von Getränken und Egwaaren, §. 11 nur von Nahrungs = und Genugmitteln fpricht, und eine Entscheidung des obersten Gerichtshoses zu Munchen v. 14. Januar 1876, (Sammlung der Entsch. des höchst. Gerichtshoss für Bayern VI, 12) hat angenommen, daß es auf die Art und Bestimmung des Getränkes nicht anfommt und daß daher nicht blos die als eigentliche Lebensmittel die= nenden, sondern auch die als Beilmittel verwendeten Getrante (g. B. Biegenmolke) unter §. 367 Nr. 7, a. a. D. fallen. Nun ift es zwar unzweifelhaft, daß die eigentlichen Medikamente unter den Begriff: "Nahrungs- oder Genußmittel" keinesfalls gehören; ebenso wenig werden sie aber unter den Begriff: "Getränke" subsumirt werden können. Es icheint daher ein Unterichied in dieser Beziehung nicht vorzuliegen. Ob übrigens Ziegenmolke nicht ebensogut unter den Begriff: "Nahrungsoder Genugmittel", wie unter den Begriff "Getranke" zu fubsumiren ware, ift eine thatsachliche Frage, welcher burch jene Eutscheidung nicht prajudizirt ist.

§. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verluft der bürgerlichen Shrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Ansberen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer

§. 13. 87

wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs= oder Genußmittel verkauft, seilhält oder sonst in Ver=kehr bringt;

2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß=, Trink= oder Kochgeschirr, oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissenklich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe dis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Bu ben §§. 12, 13.

1) Der §. 324 des Str. G.B. bedroht, abgesehen von dem Fall der vorsäplichen Brunnenvergiftung,
a) denjenigen, welcher vorsäplich Gegenstände, welche zum öffent-

a) denjenigen, welcher vorsäplich Gegenstände, welche zum öffentlichen Berkause oder Berbrauche bestimmt sind, vergistet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind;

b) benjenigen, welcher solche vergiftete ober mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wiffentlich und mit Berschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält ober sonft in Berkehr bringt.

Unter Festhaltung des Gesichtspunktes der Gemeingefährlichskeit ist diese Strasbestimmung, welche in Bezug auf Nahrungssoder Genußmittel, sowie in Betreff gewisser Gebrauchsgegenstände nicht ausreichend erschien, in Betreff dieser Gegenstände durch die §§. 12, 13 in vier Beziehungen erweitert.

- a) Das Gesetz faßt nicht nur solche Stoffe ins Auge, welche die Gesundheit zu zerstören, sondern auch diezenigen, welche sie zu besicht die gerigenet sind, wenn auch bei den letteren nicht dieselbe hohe Strase angedroht wird, wie bei den ersteren. Der mildere Fall ist in §. 12, der schwerere in §. 13 vorgesehen. Die Strase des §. 13 giebt die des §. 324 des Strasgesetzuchs wieder, die Strase des §. 12 ist entsprechend herabgemindert.
- b) Das Gesetz legt das entscheidende Gewicht nicht darauf, ob die Stosse, welche beigemischt werden, an sich schon gesundheitsgefährlich sind, sondern im Allgemeinen darauf, ob das Ganze, welches durch die Beimischung entsteht, diese Eigenschaft besitzt; es ist ferner gleichzültig, ob der hergestellte Gegenstand durch die Beimischung eines anderen Stosses der auf andere Beise, namentlich durch die Art der Serstellung bezw. das dabei eingeschlagene Versahren gesundheitsgesährlich wird. Endlich ist es gleichgültig, ob die Gesundheitsgesährlich wird, die Handlung eines Menschen oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entsteht.
- c) Das Gest stellt nicht die Bestimmung des Gegenstandes zum öffentlichen Berkauf oder Berbrauch als Bedingung der Strafbarkeit hin. Es ist nicht abzusehen, warum der Berkauf im Bege des hausirens hier nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen soll, wie der in einem Jedermann zugänglichen Laden stattsindende Berkauf, welcher als ein öffentlicher zu betrachten ist. Ebensowenig darf es als wesentlich gelten, od der öffentliche Berbrauch in Aussicht genommen ist. Die Strasbarkeit der Handlung liegt eben in ihrer Gemeingefährlichkeit, in der durch die Handlung bedingten Gesahr für die Gesundheit anderer Personen.
- d) Nach §. 324 a. a. D. ist, wer wissentlich vergistete oder mit gesährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, seilhält oder sonst in Berskehr bringt, nur dann strasbar, wenn er diese Eigenschaft versichwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher der Natur der Sache nach dem Konsumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strasbar, lät aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, strasser. Diese Unomalie erachtet das Geses für nicht gerechtsertigt. Denn es lätzt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Versichweigen der Gesundheitsgesährlichseit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche dandlung und nicht ein Betrug oder eine diesem

analoge strasbare handlung in Frage steht, bei welcher die Täuschung eines Anderen ein wesentliches Moment ist. Das Geset hat daher von dieser Bedingung der Strasbarkeit abgesehen.

Bergl. Mot. S. 24, 25.

- Durch die §§. 12, 13 dieses Gesetzes ift bemnach der §. 324 Str. G.B. in Betreff der Rahrungs- und Genußmittel, sowie der in §. 12 Rr. 2 bezeichneten Gebrauchsgegenstände absorbirt; in Betreff aller anderen Gegenstände ist er unverändert in Geltung geblieben.
- 2) Die Strafe ist in den Fällen des § 12 Abs. 1, 2 Gefängniß, in dem des §. 12 Abs. 3 Zuchthaus bis zu 5 Jahren, in den Fällen des §. 13 stets Zuchthaus in verschiedenen Abstusungen. Als Rebenstrafen, aber nur als fakultative, kommen in Betracht:
 - 1. in allen Fällen der §§. 12, 13: Berlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar neben Zuchthaus auf Grund des § 32 Str. G.B.,
 neben Gefängniß auf Grund der Bestimmung des §. 12 dieses
 Gesetz, sosern die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht (§. 32 Str. G. B.);
 - 2. in den Fällen des §. 13: die Zuläfsigkeit von Bolizei-Aufficht. Wegen der Einziehung f. §. 15.
- 3) Zuständig ist in allen Fällen des §. 12, auch in benen des lepten Absapes, die Strafkammer des Landgerichts (Gerichtsverf. Ges. §. 73 Nr. 1, 2); nur in den Fällen des §. 13 das Schwurgericht (a. a. D. §. 80).

3u §. 12. Abs. 1.

4) Von den beiden Biffern des §. 12 bezieht fich die erste auf Nahrungs- oder Genugmittel, die zweite auf die darin bezeichneten Bebrauchsgegenftande. Allen in beiden Nummern mit Strafe bedrohten Bergeben gemeinsam ift das Erfordernig des dolus, des vorfäglichen, bezw. wissentlichen Handelns. Jede der beiden Ziffern um-faßt aber zwei verschiedenartige und selbständige Bergehen: einmal die Herstellung und sodann das Berkaufen, Feilhalten oder sonftige Inverkehrbringen der betreffenden Gegenstände. Es ift baber rechtlich durchaus zuläffig, gegen denfelben Angeklagten feftzustellen, daß derselbe durch zwei felbständige handlungen einen gefundheitsgefährlichen Gegenstand vorsätzlich hergestellt und daß er denselben Gegenstand demnächft öffentlich verkauft, feilgehalten oder sonft in Berkehr gebracht hat (Urt. II. 20. Mai 1881 — Entsch. IV, 182). Ift daher die Eröffnung des hauptversahrens nur wegen der einen Strafthat (3. B. wegen Inverfehrbringens eines derartigen Gegenftandes) erfolgt, so barf das Gericht ihn nicht wegen der anderen Strafthat (wegen der Berstellung) verurtheilen, ohne ihn gemäß §. 264 der Str. Pr.D. auf die Beranderung des Gesichtspunktes hingewiesen zu haben und ihm Gelegenheit zur Bertheidigung gegeben zu haben, weil beide Delikte von einander verschieden und nur aus redaktionellen Gründen unter Nr. 1

zusammengesaßt sind. (Urt. II. 20. Mai 1881 — s. vorher.) Ob in dem Gerstellen einerseits und dem Berkausen, Feilhalten oder sonstigen Inverkehrbringen andererseits zwei selbständige handlungen anzunehmen sind oder ob beides nur als eine handlung aufzusassen ist, ist Thatstage im einzelnen Falle.

Bu §. 12 Abf. 1. Nr. 1.

- 5) Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungsoder Genusmittel zu dienen. Ueber den Begriff: "Nahrungs- oder Genusmittel vergl. Note 3 zu §. 1. Wem die Gegenstände als Nahrungsmittel dienen sollen, ob nur solchen Personen, denen die Gegenstände durch Feilhalten oder Verkaufen zugänglich gemacht werden sollen,
 oder auch anderen, ist gleichgültig. Auch derjenige, der nur für seine
 hausgenossen, sein Gesinde u. s. w. Nahrungsmittel in der bezeichneten
 Weise herstellt, ist strafbar. Bergl. Note 3 zu §. 1 und weiter unten
 Rote 9.
- 6) berart herstellt. Es ist nicht erforderlich, daß der Gesund- heitsschädlichkeit das Produkt der Herstellungs- (Bereitungs-) Beise sei, dergestalt daß ein an sich gesunder Stoff erst durch seine Behand- lung, Jusammensehung mit anderen Stoffen 2c. zu einem gesundheitsschädlichen wird. (Beisp.: Rochen von Obst in einem schlocht verzinnten bleihaltigen Gesäh.) Herstellung ist Fertigstellung zum Genusse; es kommt nur darauf an, daß dem Hergestellten diese Eigenschaft anhaftet, und dies ist auch dann der Fall, wenn der Stoff selbst gesundheitsschädlich war. (Beisp.: Rochen und Einpökeln des Fleisches einer tuberkulosen Kuh. Urt. II. 27. Okt. 1882 Entsch. VII, 151, Rechtspr. IV, 768, Br. VI, 454; Färbung von Wein mit Fuchsin u. s. w.)
- 7) Das Moment der Gesundheitsgefährdung liegt in dem ersten der beiden in Nr. 1 zusammengefahten Fälle vor, wenn die Herkellung berart erfolgt, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. In dem zweiten Falle (beim Berkausen, Feilhalten oder sonstigen Inverkehrbringen) muß der Gegenstand überhaupt so beschäffen sein, daß dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; im ersten Falle ist die Gesundheitssschädlichkeit daher immer die Folge einer menschlichen Handlung, im lesteren Falle kann sie auch lediglich die Folge des inneren Berderbs sein.

Dies vorausgeschickt, ift Folgendes zu bemerken:

a) Der Genuß muß geeignet sein, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und zwar ohne Rücksicht auf die besonderen individuellen Eigenthümlichkeiten gewisser Bersonen. Daß eine Beschädigung eins getreten sei, ist nicht erforderlich. Die Bestimmung ist ebenso anwenddar, wenn ein Genuß gar nicht stattgesunden hat 3. B. der Gegenstand nur seilgehalten ist), wie wenn der stattgehabte Genuß im einzelnen Fall eine Gesundheitsbeschädigung nicht zur Folge gehabt hat. (Urt. I. 13. Dzbr. 1880 — Entsch. III, 119, Rechtspr. II, 633.)

b) Es kommt darauf an, ob der Gegenstant gesundheitsgefährlich ift, wenn er fo genoffen wird, wie er feiner Beftimmung nach genoffen werden fann. Db es noch einer Zubereitung bes Begenftandes (durch Rochen, Brühen, Braten 2c.) bedarf, damit terfelbe genossen werde, darauf tommt es nicht an. (Beisp.: Gesundheiteichädliche Burft, welche nur gefocht, gebrüht zc. genoffen zu werden pflegt. Urt. IV. 20. Febr. 1885 — nicht abgedr.) Ebenso ist es gleichgultig, "ob die Gesundheitsichädlichkeit nur durch eine gewisse Bubereitungsweise entfteht, wenn ber, ber ben Gegenstand herstellt, verkauft ober feilhalt, sich bewußt ist, bag ber Erwerber die Sache auch in ber Zubereitungsweise verwenden konne, in welcher der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist." (Urt. II. 24. Febr. 1885 — nicht abgedr.) Andrerseits ist es ebensowenig erheblich, daß die Gesundheitsgefährlichkeit auf irgend eine Beise (z. B. durch Rochen) beseitigt werden kann. Die Motive stellen es außer Zweifel, daß namentlich das Verkaufen, Feilhalten und Inverkehrbringen trichinenhaltigen Fleisches, welches bereits durch §. 367 Nr. 7 Str. G.B. mit einer (allerdings gang ungureichenden) Strafe bedroht mar, unter Die ftrengere Borichrift Diefer SS. fallen foll, obwohl die Besundheitsschädlichkeit derartigen Rleisches durch ein langer andauerndes Rochen beseitigt werden kann. Das Reichsgericht ist diesem Grundsat beigetreten. In einem Falle hatte der Instanzrichter ben Angeklagten, welcher gesundheitsgefährliches Fleisch von einer mit ber Perliucht behafteten Ruh verkauft hatte, trop des Ginwandes, daß die von der Perlsucht ergriffenen Theile, falls sie gekocht, d. h. längere Zeit mindestens einer Temperatur von 700 C. ansgeset würden, nicht schädlich seien, verurtheilt, weil Rindfleisch auch in robem und halbrohem Buftande genoffen werden könne und nicht felten genoffen werde. Die Revision ist verworfen, da "jede mögliche, von dem Ber-käufer voraussehbare Art des Gebrauchs in Betracht komme, welche der ben Gegenständen gegebenen Beftimmung, als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, entipricht." (Urt. II 26. Febr. 1884 - Rechtspr. VI, 157.)

c. Bei vielen Nahrungs- und Genußmitteln hängt die Gesundheitsgefährdung von der Quantität ab, in welcher sie genossen werden. In

Dieser Beziehung bemerken die Motive (S. 25):

"Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzs als Duelle seines Verkändnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gestzgebers glaubt absehen zu dürsen, dahin kommen, zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwenddar sei, da unzweiselhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Uebermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. Im gewissen Sinne würde man solches von jedem Nahrungs- oder Genußmittel behaupten können, da seder Gegenstand, im Uebermaß genossen, gesundheitsgefährlich ist; der Gesegeber wird somit nicht besorgen dürsen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handbabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige der Absicht des Gesetzgebers zu- widerlausende Auslegung zu Theil werden könnte."

Man wird alfo festzuhalten haben, daß die Berftellung irgend eines Nahrungs- oder Genußmittels, auch wenn dasselbe übermäßig genoffen, gesundheitsgefährlich werden kann, an fich gar nicht getroffen werden soll, sondern nur eine derartige Herstellung, daß der Genuß bie menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ift. Die in den Motiven berührte Gefahr einer zu weiten Auslegung trifft auch eigentlich nur den zweiten Fall: "ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Benuf die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ift, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft u. s. w." Her wird eine verständige Auslegung ohne Zweisel das Richtige treffen. Wenn auch der Branntweingenuß unter besonderen Umständen (im Uebermaß, Rranken, bei Kindern u. f. m.) die Gesundheit beschädigt, so wird man boch deswegen nicht im Allgemeinen fagen konnen, daß der Benuß von Branntwein ich lechtweg die Gesundheit zu beschädigen geeignet ift. Ebensowenig darf freilich das Geset zu eng aufgesaßt werden. Man wird auf ber andern Seite die Anwendbarkeit beffelben beswegen nicht für ausaeichloffen erachten durfen, weil unter Umftanden und in einzelnen Fällen der Genuß von folden Gegenständen eine Beschädigung ter Gesundheit nicht zur Folge gehabt hat (f. oben.) Es wird bemnach die vernünftige Durchschnittserfahrung hier maßgebend fein muffen und hierüber wird fich der Richter geeignetenfalls durch die Berneh-

mung von Sachverständigen zu vergewissern haben.

Diefe Grundfage find auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgehalten worden. In einem Falle, in welchem der Angeklagte eine Sorte Apfelwein durch Beimischung von fuselölhaltigem Spiritus oder von Alkohol derart hergestellt hatte, daß er als normaler Apfelwein nicht mehr bezeichnet werden konnte, hatte der Instanzrichter festgestellt, daß ber Gegenstand, als Genußmittel in nicht zu geringen Mengen und fortgesett gebraucht, die Gefundheit gefährde, und aus §. 12 auf Strafe erkannt. Die Feststellung ift als nicht rechtsirrthumlich erachtet, da §. 12 nicht bloß solche Rahrungs- und Genußmittel im Auge habe, welche (wie Gifte) einmal und in geringster Menge genoffen, gefundheitsgefährlich feien; es genuge, wenn der Begenftand diese Gigenichaft besite, falls er ber Bestimmung gemäß, als menich liches Nahrungs - ober Genugmittel zu dienen, verwendet, falls er also in solcher Beise, namentlich auch in der Menge — ware dieses auch eine größere Menge — genoffen wird, wie der entsprechende Gegenstend als Nahrungs - oder als Genußmittel gebraucht zu werden pflegt"; der Thatbestand des §. 12 liege nur dann nicht vor, wenn lediglich der übermäßige Genuß gesundheitsgefährlich sei. (Urt. III. 9. Juni 1880 — Enisch. II, 178; Br. II, 140.) Aehnlich in einem andern Falle, in welchem das Infanzgericht den hersteller eines auf 100 Liter Flüsszeit 1 Gramm Anilin enthaltenden Rosenliqueurs verurtheilt hatte, weil nur der Genuß "geringer Quantitäten unschädlich sei und der Umfang des Verbrauchs eines derartigen Genußmittels seitens des einzelnen Menschen unabhängig von dem Willen des Probuzenten sei". (Urt. I. 17. Okt. 1881 — Br. IV, 384.)

d) Bei dem zweiten der unter Nr. 1 zusammengesaßten beiden Delikte, dem Berkaufen, Feilhalten oder sonstigen Inverkehrbringen gesundheitägefährlicher Nahrungs- oder Genuhmittel kann die Gesundbeitägefährlichkeit auch die Folge der ohne ein menschliches Thun herbeisgeführten Beschaffenheit des Gegenstandes sein. Dies trifft insbessons dere zu bei Fleisch, welches mit Parasiten (Finnen, Trichinen) besept ist; überhaupt in allen Fällen, in welcher die Gesundheitägefährlichkeit die Folge inneren Berderbs ist, gleichviel ob dieselbe erst später eingetreten ist oder von Ansang an vorhanden war. (Beisp.: verdordene Geringe, verdordene Gier. Urt. I. 30. Nov. 1882, I. 18. Febr. 1884 — ungedruckt.)

Die Gesundheitsgefährlichkeit muß aber im Augenblick des Berkaufs bezw. des Inverkehrbringens vorhanden sein; die Möglichkeit, daß z. B. das Fleisch rasch in Verwesung übergehe und dadurch gesundheitsgefährlich werden könne, genügt nicht. (Urt. II. 5. Mai 1882 — Entsch. VI, 256; Rechtspr. IV, 431; Br. V, 512.) Ebenso liegt der Thatbestand des S. 12 Nr. 2 nicht vor, wenn dem Nahrungsmittel zur Zeit des Berkaufs 2c. (in Folge der Zubereitung, z. B. durch Kochen des Fleisches) die Gesundheitsgefährlichkeit wieder entzogen war. (Urt. I. 8. Jan. 1883 — Entsch. VII, 412.)

e) Jur Annahme der Gesundheitsgefährlichkeit genügt nicht die Feststellung, daß der Genuß des Nahrungsmittels (3. B. der Genuß des Fleisches von krepirtem Bieh) bei der Mehrzahl der Menschen Ekel hervorruft; "die Gesundheitsgefährlichkeit ist eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstande anhaften nuß und nicht abhängig gemacht werden kann von dem je nach dem Geschmacke, der Bildungsstufe undem Wohlstande des einzelnen Känsers verschiedenen Grade der Abneigung oder des Widerwillens gegen dessen Genuß". (Urt. II. 5. Mai 1882 — s. vorher.) Bergl. Note 6 (am Schluß) zu §. 10.

8) zu beschädigen (im Gegensage von: zu zerftoren in §. 13). Die Unterscheidung des Begriffes einer Gesundheitsbeschädigung von dem einer Besundheitegerftorung ift auch dem Strafgesethuch nicht Der erstere findet sich bei der Definition der Korperverlegung in §. 223; in §§. 229, 324 dagegen ift von Stoffen die Rede, welche die Gefundheit zu gerftoren geeignet find, und diefe merden mit Den Giften in eine Linie gestellt. Bei der Rorperverlegung zeichnet das Gefet ferner in §. 224 gemisse Fälle als "ichwere Körperverletung" aus. Gin folde ift vorhanden, "wenn ber Berlette ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Behör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Beise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung ober Beifteskrankheit verfällt." Abgesehen von biesen Bestimmungen enthält das Geset (bas Strafgesetbuch und dieses Geset) nichts, was im einzelnen Falle bei Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand die Gesundheit zu zerstören oder nur zu beschädigen geeignet sei, als Anhalt dienen könnte. Im Sinne und Geiste jener Borschriften wird aber das technische Kriterium einer bloßen Gesundheitsbeschädigung darin zu

finden sein, daß dieselbe vorübergeht, ohne schwere oder gar dauernde Störungen in den körperlichen oder geistigen Berrichtungen nach sich zu ziehen, mahrend man einem Gegenstande die Eigenschaft, die Gesundheit zu zerstören, beilegen wird, wenn der Genuß desselben den Tod oder die in §. 224 a. a. D. bezeichneten oder solche Folge haben kann, welche

an Wichtigkeit mit jenen in gleiche Linie zu ftellen find.

Im einzelnen Falle kann die Unterscheidung beider Kategorien auch für den Sachverständigen Schwierigkeiten darbieten. Er wird, wie auch die Motive zur Begründung ansühren, mitunter Bedenken tragen einem Stoffe die schwerere Eigenschaft zuzuerkennen, während ihm die geringere unbedenklich sein wird. In manchen Fällen wird die Scheidegrenze lediglich durch das quantitative Berhältnis der bei der Herfellung von Nahrungs- oder Genuhmitteln verwandten gesundheitsschädlichen Stoffe bedingt. So wird z. B. ein Jusab von Blei oder Arsenik zu Nahrungs- oder Genuhmitteln bis zu einem gewissen, je nach den Umständigen jedes Einzelsales vom Sachverskändigen zu beurtheilung Mengen-Berhältnisse nur "beschädigend", bei Ueberschreitung dieses Berhältnisses dagegen "zerstörend" auf die Gesundheit zu wirken vermögen.

Als Beispiele einer derartigen Gerstellung von Gegenständen als Nahrungs- oder Genußmittel, deren Genuß die menschliche Gesundheit nur zu beschädigen geeignet ist, möge dienen: der Zusaß von Pikrinssaure zum Viere (um die vorgenommene Verdünnung des Viers für den Geschmad zu maskiren); die Verschäftung des schwachen Essigs durch spanischen Pfesser durch Schwefelsaure; das Versesen des Absynthstiqueurs mit basisch effigsaurem Blei (um die milchige Trübung bei Vermischung mit Wasser herbeizusühren); der Zusaß von Aupferlösung zu Gemüse oder Obst-Konserven (zur Erzeugung einer frisch grünen Farbe)

9) verfauft, feilhält ober fonft in Bertehr bringt. Die Ausbrude. lehnen fich an §. 324 Str. G.B. an. Ueber den Begriff des Reilhaltens f. Note 2 zu §. 2. Das Berkaufen und das Feilhalten werden aber hier nur als einzelne besonders hervorgehobene Arten des Inverkehr= bringens aufgefaßt ("oder sonft in Berkehr bringt"). Gin gewerbmäßiges Berkaufen, Beilhalten oder Inverkehrbringen ift hier nicht erfoerderlich; es ist gleichgultig, ob der Berkauf öffentlich, ob er zum 3med der Weiterveräußerung ober jum Gelbstverbrauch erfolgt; auf den eigntlichen Sandels- oder öffentlichen Berkehr ift Die Borichrift nicht beidrankt, ebensowenig wie die Borichriften bes Str. G.B. §. 146 ober §. 367 Rr. 3 ("an andere überläßt"). Inverkehrbringen bebeutet: Anberen zum Genuß zugänglich machen; daher kann auch das Ueberlassen
ohne Entgelt, das schenkweise Ueberlassen als ein Inverkehrbringen im
Sinn des §. 12 aufgefaßt werden, weil beim lukrativen Erwerb die zu vermeidende Wefahr fur die Gefundheit des Empfängers und anderer nicht beseitigt wird oder geringer ist, als beim Erwerb gegen Entgelt. (Urt. I. 13. Dez. 1880 — Entich. III, 119; Rechtipr. II, 633); defigleichen die Berwendung im privatwirthschaftlichen Eigenverbrauch, bezw. bas Singeben in der Eigenwirthschaft an die in derfelben zu ernährenden Bersonen (Frau, Kinder, Gesinde, Gesellen 2c.) (Urt. II. 27. Dtt. 1882

— Entsch. VII, 151; Rechtspr. IV, 768; Br. VI, 454. Urt. III. 8. Jan. 1883 — Entsch. VII, 412 und öfter); ebenso das hingeben des trichinösen Fleisches seitens des Gewerbtreibenden an einen Gewerbegehülsen zum herrichten und Abschmecken des Wurstkseisches. (Urt. IV. 16. Januar 1885 — nicht abgedr.)

10) "als Nahrungs- voer Genusmittel (verkauft, feilhält oder sonst in Berkehr bringt). Die Mot. (S. 25) bemerken: "Wer verdorbenes Mehl als Biehsutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen das Geses". Hat der Berkäuser beim Berkause eines Gegenstandes, welcher durch Kochen die Gesundheitsschädlichkeit verliert (z. B. sinnigen Schweinesleisches) ausdrücklich erklärt, daß derselbe, so wie er übergeben werde, wegen seiner Gesundheitsschädlichkeit als Nahrungsmittel ungeeignet sei und daß er nur in gekochtem Zustande genossen werden könne, so ist er nicht strasbar. (Urt. IV. 11. Juli 1884; I. 15. Jan. 1885 — ungedr.)

Es muß also thatsächlich sestgestellt werden, daß der Gegenstand als Nahrungs-, bezw. als Genußmittel verkauft u. s. w. sei. (Urt. II. 11. März 1881 — Rechtspr. III, 134; Urt. III. 25. Jan. 1882 — Rechtspr. IV, 67.) Werden Gegenstände seilgehalten, welche in rohem Zustande gesundheitsgesährlich, in gekochtem unschädlich sind z. B. un-reise Aepfel), so kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß sie als Nahrungsmittel seilgehalten sind, wenn nicht erwiesen ist, daß sie anders, als zum Kochen, abgegeben werden sollten. (Urt. III. 4. Juni 1881 Entsch. IV, 275; Rechtspr. III, 393; Br. IV, 34. D. J. 3. VI, 315.)

Auf den Willen des Erwerbers (Käufers, Kauflustigen) kommt es nicht an; die Absicht desselben, den Gegenstand nicht als Nahrungsoder Genußmittel zu verwenden, ist an und für sich gleichgiltig. Underührt hiervon bleidt die im einzelnen konkreten Kall zu entscheide katgachliche Frage, inwiesern die Kenntniß des Berkaufers von einer solchen Absicht des Käufers bei dem ersteren den Willen, den Gegenstand als Nahrungsmittel zu verkaufen, thatsächlich als ausgeschlossen erscheinen läßt. (Urt. 25. Jan. 1882 — Rechtspr. IV, 67.)

11) Das Thatbestandsmoment des dolus, durch welches sich die Delikte gegen §§. 12, 13 von dem gegen §. 14 unterscheiten, wird durch die Worte: "vorsätzlich" und "wissentlich" ausgedrückt. Im ersten Falle der Nr. 1 muß der Thäter vorsätzlich den Gegenstand derart hergestellt haben, daß der Genuß die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; er muß also die Gesundheitsgefährlichseit des hergestellten Gegenstandes gekannt haben; im zweiten Halle muß er die Gesundheitsgefährlichseit des als Nahrungs oder Genußmittel verkauften, seilgehaltenen oder sonst in Berkehr gebrachten Gegenstandes gekannt haben. Es genügt nicht, daß er die anormale Eigenschaft besselben gekannt hat, z. B. daß er gewußt hat, das Fleisch rühre von einem kranken Thiere (z. B. einem sinnigen Schweine) her; er muß auch gewußt haben, daß in Folge dieser Eigenschaft der Genuß die menschliche Gesundheit gefährde. (Urt. III. 4. Januar 1882 — Entsch. V, 389; Rechtspr. IV, 10.)

Er muß diese Kenntniß ferner zu der Zeit gehabt haben, zu welcher er den Gegenstand in Verkehr brachte; erfolgt bei einem Verkauf die Uebergabe erst später, so genügt die Kenntniß im Augenblick der letzteren, weil erst durch diese der Gegenstand in Verkehr gebracht wird und das Verkaufen nur eine Art des Inverkehrbringens ist. (Urt. III. 30. März 1881 — Entsch. IV, 92.)

12) Dagegen ift es gleichgültig, ob der Räufer oder Ermerber von ber in Rede ftehenden Gigenschaft des Gegenstandes Renntnig hatte, oder nicht; auch wenn er darum wußte, vielleicht sogar durch eine Mittheilung des Verkäusers davon unterrichtet war, bleibt der letztere strafbar. (Urt. II. 11. März 1881 — Rechtspr. III, 134.) Abweichend von S. 324 Str. G.B. verlangt das Gefet nicht, daß die Gigenschaft verschwiegen sei (s. oben Note 1); hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von §. 10 Nr. 2, in welchem die Täuschung (des Käusers, Kauflustigen) ein wesentliches Woment des Thatbestandes ist. (Urt. III. 4. Jan. 1882 — f. in Note 11.) Anderer Meinung ist von Schwarze (Gerichtssaal Bd. 31 S. 122). Er führt aus, es fei ohne prattifche Bedeutung, ob jene Borte im Gefete fteben oder fehlen; verftandiger Beife werde Niemand eine derartige Baare mit der Erklärung, daß sie gefundheitsgefährlich fei, zum Berkauf anbieten und ebenfo Niemand, nachdem die Erklärung erfolgt ift, fie taufen; ein mefentliches Doment der Gemeingefährlichkeit bestehe darin, daß dem Räufer die schädliche Eigenschaft unbekannt sei und er sie in gutem Glauben taufe und genieße; allein diese Rudficht bedurfe keiner ausdrucklichen Berlautbarung. Indessen, abgesehen davon, daß hiebei außer Acht gelassen wird, daß — wie die Motive zweisellos flarftellen — gerade in diesem Bunkte das Gefet von §. 324 Str. G.B. abweichen wollte, ift auch der angeführte Grund kein eigentlich juriftischer, fondern ein aus der angeblichen Erfahrung hergenommener, welcher sich namentlich bei gewiffen Gebrauchsgegenständen noch häufiger, als bei Nahrungsmitteln, als nicht zutreffend ergeben wird (f. Note 14). Auch das Reichsgericht hat in einer früheren Entscheidung sich der Schwarzeschen Ansicht zugeneigt. (Urt. III. 30. März 1881 — Entsch. IV, 92), indem es aussuhrt, §. 12 erfordere zwar nicht ausdrücklich ein Berschweigen; aber wer einen gesundheitsgefährlichen Gegenftand als Nahrungs mittel verkaufe oder sonst in Verkehr bringe, verschweige wissentlich, daß derfelbe tein Nahrungsmittel sei; nicht der Berkauf an sich, sondern der Verkauf unter Verschweigen der Beschaffenheit des Gegenstandes oder Herbeiführung einer Tänschung über dieselbe sei daher das Strafbare. Indessen ist diese Auffassung, welche ohne Anhalt im Wortlaut des Gesetzes und mit den Motiven schlechthin unvereinbar ist, von demselben Senat wieder verlassen (f. das cit. Urt. III. 4. Januar 1882).

³ u §. 12 Abs. 1 Nr. 2.

¹³⁾ Die Bestimmung bezieht sich auf gewisse Gebrauchsgegenstände, nämlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eg-, Trink-

und Kochgeschirr, endlich auf Petroleum. Wegen des Begriffs von Eh-, Trink- und Kochgeschirr s. Note 5 zu § 1. Die Bekleisdungsgegenstände, welche in §. 1 fehlen, sind hier aufgenommen (vgl. Note 4 zu §. 1, Note 19 zu §. 5); die Farben sind dagegen fortgelassen. Im Allgemeinen sind zu Nr. 2 die zu Nr. 1 gegebenen Erläuterungen (Note 5 bis 12) zu vergleichen, welche auch hier zutressen. Im Folgenden wird nur noch nachzutragen sein, was speziell mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des in Nr. 2 mit Strafe bedrohten Bergebens erforderlich erscheint.

- 14) berart hergestellt, daß u. s. w. Abgesehen von der durch Kaiserliche Berordnung vom 1. Mai 1882 (R.G.Bl. S. 145) verbotenen Verwendung der mit Arsenis dargestellten Farben zur herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenis dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur herstellung von Bekleidungszgegenständen wergl. Zusäße zu §. 5 unter A) ist auf die in den "Materialien" angesührten Beispiele von gesundheitsschällichen Herstellungsweisen der Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß., Trinkund Rochgeschirr hinzuweisen. Das Petroleum kann in einer gesundheitsgefährlichen Beise "hergestellt" werden durch die nicht selten gesübte Bermischung derselben mit seinen flüchtigeren und leichter entzündbaren Destillationsprodusten, z. B. dem Ligroin. Die genaue Bezeichnung der zwischen der erlaubten und unersaubten her gegebenen Kaiserlichen Berordnung vom 24. Februar 1882 (R.G.Bl. S. 40) nicht zu entnehmen, da diese sich nur auf die Modalitäten bezieht, unter welchen Petroleum von gewisser Eigenschaft gewerdsmäßig verkauft und feilgehalten werden dars. (Bergl. Note 23 zu §. 5.)
- 15) der bestimmungsgemäße oder vorauszuschende Gebrauch. Bei den Nahrungs- oder Genuhmitteln in Nr. 1 ist nur von dem Genuh, als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch derselben die Rede. Bei den Gebrauchszgegenständen in Nr. 2 ist mit dem bestimmungsgemäßen der nicht bestimmungsgemäße Gebrauch, sofern er vorauszusischen ist, in eine Linie gestellt. Diese Ausdehnung ist "nannentlich der Spielwaaren wegen" hinzugesügt. (Mot. S. 26.) Es genügt daher, in subjektiver Beziehung, wenn der Thäter in dem Bewuhtsein gehandelt hat, daß der Gegenstand bei bestimmungsgemäßem oder nach gewöhnlicher Erfahrung vorauszusehnen Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. "Dabei sind aber nur erlaubte Berwendungsarten vorauszeseit; der Berkaufer ist nicht sur Berwendungen verantwortlich, welche nur bei einem Verschulden des Gebrauchenden oder sogar nur im Kalle einer kriminell strasbaren That vorkommen können." (Urt. I. 19. Febr. 1885 bisher ungedr.)
- 16) vorsätzlich —, wissentlich Bergl. oben Note 11. hier wird die Wissenschaft des Thäters dahin geben mussen, daß der bestimmungsmäßige oder der vorauszusehende Gebrauch die menschliche Gejundheit zu beschädigen (im Falle des §. 13 zu zerstören) geeignet ist.

Darüber, daß ein Verschweigen der gesundheitsgefährlichen Eigenschaft nicht zum Thatbestande gehört, vergl. Note 12. Grade bei dieser Nr. 2, und nur bei ihr, wurde im Reichstage — sowohl in zweiter, als in dritter Berathung — beantragt, nach dem Vorlibe des §. 324 hinter "wissenlich" einzuschalten: "und mit Verschweigung dieser Eigenschaft" (s. Note 1). Der Antrag wurde beide Male abgelehnt, hauptsächlich weil die gemeine Gesahr, welche dadurch bedingt wird, daß derartige Gegenstände überhaupt in den Verkehr gebracht und von Personen, welche die gefährliche Eigenschaft nicht kennen, gebraucht werden, nicht beseitigt wird, wenn bei irgend einem Uebergange des Gegenstandes aus einer in die andere Hand (namentlich aus der des Großhändlers in die des Kleinhändlers) die Gefährlichkeit dem Erwerder bekannt gemacht wird. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 812 bis 816, 876 bis 881.)

Das Unzutressende der in Note 12 erwähnten Ansicht, daß es ohne praktische Bedeutung sei, ob jene Worte im Gesetze stehen oder nicht, scheint bei den hier in Rede stehenden Gebrauchsgegenständen ganz besonders einleuchtend. Denn wenn z. B. ein Tapetenkändler aus einer Fabrik gesundheitsgefährliche Tapeten, welche, wie ihm nicht verschwiegen ist, mittels Arsenik gesärbt sind, bezieht, weil die Waare der schönen Farbe wegen leicht verkäusslich ist, so wird durch seine Wissenschaft die Gemeingefährlichkeit der Handlung des Fabrikanten für die Konsumenten d. h. für diesenigen, welche in den mit jenen Tapeten bekleideten Zimmern wohnen und schlasen, sicherlich nicht ausgehoben, und es ist nicht abzusehen, warum der Fabrikant in diesem Falle straffrei sein soll, während er strafbar ist, wenn der Tapetenbändler nicht weiß, daß die Tapeten mittels Arsenik gesörbt sind

Bu §. 12 Abf. 1 Mr. 1, 2.

17) Wegen der Kaiserlichen Berordnung vom 1. Mai 1882 (R.G.Bl. S. 55), betreffend die Berwendung gistiger Farben, s. die Zusäte zu §. 5. Ueber die Fälle, in welchen die Uebertretungen dieser Berordnung mit den Bergehen bezw. Berbrechen wider die §§. 10, 12 bis 14 des Gesehes ideell konkurriren, s. Note 3 zu §. 8.

Bu §. 12 Abjat 2.

18) Der Versuch ist strafbar. Bergl. Str. G.B. §§. 43 bis 46. Da das Verkaufen und Feilhalten — beides als besondere Arten des Inverkehrbringens — vom Geses auf gleiche Linie gestellt werden, so ist es im einzelnen Falle zulässig, handlungen, welche sich als Versuch des Verkaufens — im Sinne des §. 43 — noch nicht, sondern höchstens nur als (strassos) Vorbereitungshandlungen zum Verkauf qualifziren lassen, dennoch als Versuch des Feilhaltens aufzusassignaßen und zu bestrassen. So ist es nicht sur rechtsirrthümlich erklärt, daß ein Versuch des Feilhaltens, also ein Beginn der Vereitstellung zum Verkaufe an das Publikum, darin gesunden ist, daß ein Fleischer das gesundheits-

gefährliche Fleisch mit Kenntniß dieser Eigenschaft zum Weiterverkauf erwarb, in sein Berkaufslokal schaffte und dort, zur Dämpfung des übeln Geruchs, mit Wasser berieseln ließ (Urt. III. 15. Febr. 1882 — Entich. VI, 46; Br. V, 253); daß ein Fleischer die Borderviertel ber gesichlachteten Ruh in einzelne Stude von verschiedenem, den Bunichen der Raufluftigen entsprechendem Gewichte zertheilte und bieselben unmittelbar an seinem Laden zur Sand ftellte (Urt. I. 1. Nov. 1881 - Entsch. V., 145; Rechtspr. III, 671; Br. IV, 476); daß ein Fleischer das von ihm zerlegte und dadurch zum Feilhalten fertig gestellte Fleisch von seinem Wohnort nach seinem an einem anderen Ort belegenen Berkaufslokal mittels der Eisenbahn absandte, auf welcher es am Beftimmungsorte, ebe es im Berkaufslokal angekommen war, mit Beschlag belegt wurde. 2. Mai 1884 — Rechtspr. VI, 334; Beil. z. Reichs-A. 1884 Nr. 6 S. 6.) In dem blogen Besipe der gefundheitsschadlichen Baare ift dagegen ein Versuch (Anfang der Ausführung) nicht zu erblicken; "man hat eine Sandlung zu fordern, in welcher fich der auf Berkauf gerichtete Bille, und zwar an sich, nicht schon den Käufern gegenüber, derartig kenntlich macht, und eine Lage der Umstände zu fordern, welche die Ausführung dieses Willens derartig ermöglicht, daß nur noch die wirkliche Offerte hinzugukommen braucht, um den Thatbestand des Reilhaltens zu verwirklichen." Dies wird nicht anzunehmen fein, wenn noch eine weitere Zubereitung oder Behandlung der Baare vorgenommen werden muß. (urt. III. 10. Nov. 1884 — Rechtspr. VI, 724.)

Der Bersuch eines Verkaufs kann ohne Rechtsirrthum auch darin gefunden werden, daß der Angeklagte die Waare einem Anderen vorzeigte und anpries, und zwar mit dem Willen, sie ihm zum Kauf anzubieten, obwohl er ein ausdrückliches Kaufangebot nicht macht. (Urt. III.

8. Mai 1884 — ungedr.)

Bu §. 12 Abjat 3.

- 19) Eine schwere Körperverletzung ist nach §. 224 Str. G.B. eine solche, welche zur Folge hat, "daß der Berletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Kähmung oder Geistestrankheit verfällt."
- 20) verursacht worden. In dem Begriff des Berursachens, (welcher sich an vielen Stellen des Str. G.B., nicht bloß in §. 324, sondern auch in den §§. 178, 220 bis 222, 226, 227, 229, 239, 251, 307, 309, 312, 314 bis 316, 321 bis 323, 326 sindet), liegt, daß die That die Ursache der eingetretenen schweren Körperverletzung bezw. des Todes gewesen sein muß. Inwieweit dies anzunehmen ist oder nicht, ist Thatstage. Eine auf den Eintritt jenes Erfolges gerichtete Absicht des Thäters ist selbstredend nicht erforderlich. In der Berathung des Reichstages ist die Strafe eine Fahrlässigkeitsstrafe genannt worden

100 §. 13.

(a. a. D. S. 814). Dies scheint versehlt. Hier, wie in den übrigen oben angesührten Fällen bedarf es nicht des Borhandenseins einer besonderen Fahrlässigkeit, welche den Eintritt des Ersolges des dolosen Bergehens gegen die Borschrift des Abs. 1 verschuldet hat, also auch nicht der keststellung einer solchen. Sonst müßte der letzte Absaunanwendbar bleiben, wenn der Thäter die Folge nicht voraussiehen konnte. (Bergl. die Berh. des Reichstages zu §. 226 des Str. B. [Entw. §. 221], Stenogr. Ber. 1870, Bd. 2 S. 666, Erk. des D. Trib. zu Berlin v. 8. Sept. 1871 und 1. Okt. 1873 — Rechtspr. des D. Trib. XII, 436; XIV, 593; Oppenhof Note 13 zu §. 226.)

In der Berathung des Reichstages ist ferner darauf hingewiesen. daß, wenn der Wegenstand durch bie Sande mehrerer Bersonen gegangen sei, die thatsächliche Feststellung des Kausalzusammenhanges eines schließlich eingetretenen Erfolges mit den handlungen der Ginzelnen, welche den Gegenstand hergestellt, in handen gehabt und in Berkehr gebracht haben, Schwierigkeiten verursachen werde (Stenoar. Ber. S. 876). Allein die Schwierigkeiten werden in diesen Fällen nicht größer sein, als in den Fällen des §. 324 des Str. G.B., an welche sich die §§. 12, 13 lediglich anlehnen, sowie in allen übrigen oben citirten Fällen, in welchen ein burch die That verursachter Erfolg eine Straffcharfung bedingt. Der Kausalzusammenhang wird anzunehmen sein, wenn der schädliche Erfolg die — unmittelbare oder mittelbare — Kolge der That war. Der hersteller einer giftigen Tapete, ber Groffift, der sie von diesem kauft und weiter verkauft, der Detailist, der sie von diesem erwirbt und weiter veräußert, haften - felbstredend, insoweit bei ihnen der nach §. 12 erforderliche dolus vorliegt, - wenn in Folge der Berwendung der Tapete zum Tapezieren eines Zimmers ein Menich an seiner Gesundheit beschädigt wird, sammtlich für diese Folge der von ihnen begangenen, unter §. 12 fallenden Sandlung. Freilich muß festfteben, daß die Berwendung bes Gegenstandes den Erfolg gehabt hat; haben andere, dem Thäter nicht zur Last fallende Schädlichkeiten mitgewirkt, ohne welche der Erfolg nicht eingetreten wäre, so wird ber Kaufalzusammenhang zu verneinen sein. Dies wird z. B. zutreffen, wenn der in Folge des Genuffes eines gejundheitsgefährlichen Nahrungsmittels Erfrankte feinen Zuftand durch ein späteres ungeeignetes Berhalten so verschlimmert hat, daß erst wesentlich dadurch der schließlich eingetretene Erfolg herbeigeführt wurde. (Bergl. Oppenhof, Str. G. B. Note 9 bis 11 zu §. 224.)

Bu §. 13.

- 21) War in ben Fällen des §. 12 ber Genuß ober Gebrauch. Genuß bezieht sich auf die Fälle der Nr. 1, Gebrauch auf die der Nr. 2.
- 22) die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet. Die hier getroffenen Falle stehen mit benen des §. 324 des Str. G.B. auf einer Linie. Bergl. Rote 1, 8,

§. 14. 101

23) und war diese Eigenschaft bem Thäter bekannt, nämlich die Eigenschaft, daß der Gegenstand die menschliche Gesundheit zu zerftören, nicht blos zu beschädigen geeignet sei.

24) verursacht worden. Bergl. Note 20.

§. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrase bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrase bis zu sechz Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrase bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrase von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

- 1) Fft eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen; also ohne den in den §§. 12, 13 bezeichneten Vorsaß, bezw. ohne die dort angegebene Wissenschaft, aber doch so, daß dem Thäter in irgend einer Beziehung eine fahrlässigige Richtbeachtung der ihm obliegenden Aufmertsamkeit zur Laft fällt. In diese hönisicht ist zwischen Gegenständen, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und solchen, welche sie zu zerstören geeignet sind, kein Unterschied gemacht. (Urt. IV. 27. Mai 1884 Rechtspr. VI, 381.) Der Begriff der Fahrlässissist ist hier (wie in §. 11) kein anderer, als der allgemeine der kriminalistischen Fahrlässisseit. (Urt. III. 15. Febr. 1882 Entsch. VI, 41; Rechtspr. IV, 165; Urt. I. 27. März 1882 Entsch. VI, 121; Rechtspr. IV, 282; Br. V, 331.)
- 2) Die Fahrlässigkeit wird in den meisten Fällen darin zu finden sein, daß dem Angeklagten, in Folge der Nichtanwendung der ihm nach der konkreten Lage des Falles obliegenden Ausmerksamkeit, die gesundbeitsgefährdende bezw. gesundheitszerkörende Eigenschaft des Gegenstautes nicht bekannt war. Welcher Grad von Ausmerksamkeit in dieser Beziehung anzuwenden war, ist lediglich Thatsrage. In einem Falle ist es als nicht rechtsirrthümlich bezeichnet, wenn unter den vorliegenden Umständen in der Unterlassung der Prüfung des zur Fadrikation von Kunstwein verwendeten Traubenzuders eine Fahrlässigtet gefunden ist. (Urt. I. 17. Jan. 1881 Entsch. III, 171.) In einem anderen Falle, in welchem der Angeklagte die Untersuchung eines trichinenhaltigen Schweines auf Trichinen unterlassen hatte, gleichwohl aber vom Instanzrichter freigesprochen war, weil allgemein eine gesepliche Zwangspflicht

102 §. 14.

Nach dem Borstehenden beantwortet sich auch die Frage ob die Unnahme einer Fahrlässigetit ausgeschlossen sein würde, wenn der Betressende
bei dem Inverkehrbringen erklärt, daß er nicht dasur einstehen könne
und wolle, ob der Gegenstand nicht gesundheitsgesährlich sei. Eine
solche Erklärung würde ohne jede Bedeutung sein. Ist nach
Lage des Falles der Betressende verpslichtet, sich darüber zu unterrichten,
wie der Gegenstand beschaffen ist, so wird er gegen die Folgen der
Nichterfüllung jener Verpslichtung durch eine solche Erklärung nicht geschützerfüllung jener Verpslichtung durch eine solche Erklärung nicht im
Stande ist, so bedarf er einer solchen Erklärung zu seinem Schutze nicht.
Werden Nahrungsmittel (z. B. eingemachte Früchte, Fleisch) seilgehalten,
welche in hermetisch verschlossenen Büchsen verpackt sind, und deren
nach Dessenung der letzteren erst möglich werdende Untersuchung der
Natur des Verkehrs (wegen der dadurch entstehenden Entwerthung der
Maare) widersprechen würde, so muß der Käuser wissen, daß der Berkäuser nicht in der Lage ist, die Waare zu untersuchen.

3) War dem Thäter die Gesundheitsgefährlichkeit des Gegenstandes bekannt, so kann er gleichwohl aus §. 14 strasbar sein, wenn ihm in irgend einer anderen Beziehung eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist. Ist z. B. der Wille, den Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel zu werkausen oder in Verkehr zu bringen nicht vorhanden oder nicht nachweisdar, so kann dennoch eine Fahrlässissteit darin liegen, daß der Berkäuser bei genügender Erwägung der Umstände hätte wissen können und sollen, der Gegenstand werde möglicher Beise als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr fommen und verwendet werden, und daß er dieser Möglichkeit nicht (sei es durch Unterlassen des Verkaufs, sei es auf andere Beise) Rechnung getragen hat. Insosern kann auch die Wittelbeilung von der Gesundheitsgefährlichkeit an den Käuser — (als War-

§. 14. 103

nung) — bezw. das Unterlassen derselben als reines Faktum (nicht als Berlepung einer Anzeigepflicht) für die Frage, ob die Fahrlässigkeit als bewiesen anzusehen sei oder nicht, erheblich sein. (Urt. III. 28. Juni 1883 — Entsch. IX, 31; Urt. IV. 27. Mai 1884 — Rechtspr. VI, 381.) Auch darin kann die Fahrlässigkeit gesunden werden, daß der Angeklagte, welcher die Gesundheitsgesährlichkeit des Fleisches oder gewisser Theile desselben erkannte, sich um den Verbleib der Waare nicht bekümmert und das Feilhalten derselben in seinem Verkaufslokal nicht verhindert hat. (Urt. III. 8. Jan. 1883 — ungedr.)

4) so ist auf Gelbstrafe bis zu eintausend Mark ober Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten — zu erkennen. Diese Strafe ist durch
den Gintritt eines Schadens nicht bedingt; sie tritt also ein, wenn z. B.
der Käuser vor dem Genusse die Trichinenhaltigkeit des Fleisches hat
sessissen und demnächst es vernichtet oder in solcher Beise gekocht
genossen hat, daß eine Gefahr nicht mehr entstehen konnte.

Darin, daß eine Strafe auch dann eintritt, wenn kein Schade entstanden ift, liegt eine wesentliche Berschärfung im Bergleich mit

§. 326 Str. & B.

- 5) und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden, n. s. w. Diese Bestimmung entspricht dem § 326 des Str. G.B.; auch die Strasmaße sind dieselben. Der Unterschied liegt allerdings darin, daß der Kreis der unter § 14 fallenden Handlungen, verglichen mit dem Kreise der unter § 326 Str. G.B. fallenden, in demselben Berhältniß größer ist, als der Kreis der durch die §§. 12, 13 vorgesehenen, verglichen mit dem Kreise derjenigen, welche durch § 324 Str. G.B. getroffen werden.
- 6) verursacht worden ift. Bergl. Note 20 gu §. 12. Es genügt, wenn die Fahrlässigfigkeit in Betreff der "in §. 12, 13 bezeichneten Sandlungen" obmaltet (Rote 1); es ift nicht erforderlich, daß fie auch in Beziehung auf das Eintreten des Erfolges obwaltet; diese Folge muß nur objettiv mit der aus Kahrläffigkeit begangenen Sandlung in einem ursachlichen Zusammenhange stehen. Sierdurch erledigt fich die schon bei der Berathung im Reichstag zur Sprache gebrachte — Frage, (welche übrigens mit demfelben Recht auch dem §. 326 Str. G.B. gegenüber aufgeworfen werden kann), wie die in §. 14 (und 326) gewählten Strafmaße damit in Einklang zu bringen sind, daß die sahrlässige Körperverlegung nach §. 230 des Str.G.B. mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder Gefängniß bis zu 2, unter Umftanden (wenn der Thater zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen sept, vermöge seines Amts, Beruss oder Gewerbes besonders verpflichtet war) bis zu 3 Jahren, und die fahrlässige Tödtung nach §. 222 bas. mit Gefängniß bis zu 3, unter ben angegebenen erichwerenden Umftanden bis ju 5 Jahren bedroht ist. (Stenogr. Ber. Bd. 2 S. 816, 817.) Es kömmt eben darauf an, ob fich die in Betreff der begangenen handlung obwaltende Fahrlässigkeit auch auf den eingetretenen Erfolg erstreckte, ob auch die wirklich eingetretene Gesundheitsbeschädigung (Körperverletzung) bezw. der Tod

104 §. 15.

sich als eine vertretbare Folge der Fahrlässisseit des Thäters darstellt, also als eine Folge, welche er als möglich voraussehen konnte und die er als möglich sich zu vergegenwärtigen fahrlässiger Weise unterlassen hat. (Urt. III. 15. Februar 1882 — Entich. VI, 41; Rechtspr. IV, 165; Urt. II. 30. Mai 1884 — Beil. zum Reichs. Anz. 1884 Kr. 6 S. 8.) It dies der Fall, so werden auch die §s. 230 bezw. 222 nach den Grundfäßen der i dealen Konkurenz (§. 73) anwendbar. (Bergl. Oppenhof, Str. G.B. Note 1 zu §. 326, Note 4 zu §. 309, Note 19 bis 27 zu §. 59, Note 14 bis 16 zu §. 73.) Ob die Borbedingungen zur Annahme einer solchen idealen Konkurenz vorliegen, ist Thatstrage. Liegt eine ideale Konkurenz zwischen §. 14 (oder §. 326 Str. G.B.) und §. 230 a. a. D. vor, so ist §. 14 als das härtere, weil keine Geldstrafe zulassende, Strafgeszur Amwendung zu bringen; liegt eine ideale Konkurrenz zwischen §. 14 (oder §. 326 Str. G.B.) und §. 222 Abs. 1 vor, so ist ebenfalls §. 14 (oder §. 326 Str. G.B.) und §. 222 Abs. 2 Str. G.B. vor, so ist §. 222 Abs. 2 maßgebend, doch wird die Strafe nicht unter den Mindestbetrag des §. 14, von einem Monat Gefängniß, hinabgehen dürsen. (Erk. des Ober-Trib. zu Berlin v. 25. Mai 1870 — Oppenhof, Rechtspr. des Obertrib. XI, 333; Urt. des R.G. I. 3. März 1881 — Entsch. III, 390.)

- 7) Durch §. 14 ift der §. 367 Nr. 7 in Beziehung auf den fahr- lässigen Berkauf gesundheitsgefährlicher Ehwaaren und Getränke aufgehoben.
- 8) Jit ein Gegenstand zugleich als Arzneis und als Genußmittel seilgehalten, verkauft oder sonst in Berkehr gebracht (an Andere überslassen) worden, so kann §. 367 Nr. 3 Str. G.B. und §. 14 dieses Geszur Anwendung kommen. Ob ideale oder reale Konkurrenz vorliegt, ist Thatsrage. (Urt. III. 13. Juli 1881 Entsch. IV, 393; Br. IV, 206; D. J. J. IV, 146.)
- 9) Bergehen gegen §. 14 gehören jur Zuständigkeit der Strafskammern. Ift ein Schade nicht entstanden und handelt es sich demnach nur um eine Strafe bis zu 1000 Mark oder 6 Monaten Gefängniß, so kann die Sache bei Eröffnung des hauptversahrens von der Strafkammer dem Schöffengerichte zugewiesen werden. (Ger. Berf. Ges. §. 73 Rr. 1, §. 75 Nr. 14.)

§. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgeshalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Untersschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den

§. 15. 105

Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Bum Absat 1.

- 1) §. 15 regelt in Abs. 1 die Rebenstrase der Einziehung für die durch diese Geset vorgesehenen strasdaren Handlungen. Das Str.G.B. enthält außer der allgemeinen Borschrift des §. 40, nach welcher Gegenstände, welche durch ein vorsäpliches Berbrechen oder Bergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsäplichen Berbrechens oder Bergehens gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden können, sosern sie dem Thäter oder einem Theilneh mer gehören, in Betress der in §. 367 Nr. 7 vorgesehenen Uebertretung die spezielle Bestimmung, daß neben der Haupstrase auf die Einziehung der vertaussen oder seigehaltenen Eswaaren und Getränke erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Berurtheilten gehören oder nicht. Berglichen mit diesen Bestimmungen droht der §. 15 die Rebenstrase der Einziehung im Ganzen in viel weiter gehenden Umfange an.
 - 1. §. 15 bezieht sich, abweichend von §. 40 a. a. D., auf alle Gegenstände, welche den Borschriften der §§. 8, 10 bis 14 hergestellt, verstauft, seilgehalten oder in Berkehr gebracht sind; andrerseits aber nicht auf diejenigen, welche zur Begehung der in den angegebenen Strasbestimmungen bedrohten handlungen gebraucht oder bestimmt waren.

2. Die Einziehung findet auch bei den aus Fahrlässigkeit begangenen Bergehen wider §. 14, sowie (ähnlich wie nach §. 367 Nr. 7 a. a. D.) bei den durch die §§. 8, 11 mit Strase bedrohten Uebertreiungen statt.

rreinigen pan

3. Es ist ebenso wie nach §. 367 Rr. 7 a. a. D., aber abweichend von §. 40, gleichgiltig, ob die bezeichneten Gegenstände dem Berurtheilten gehören oder nicht.

4. Die Einziehung, welche nach §§. 40, 367 Rr. 7 a. a. D. ftets nur fakultativ ift, ift in den Fällen der §§. 12 bis 14 diefes Gefeges

obligatorisch.

Durch die Bestimmung des §. 15 Abs. 1 ist aber für den Geltungsbereich dieses Geses die des §. 40 des Str. G.B. vollständig erssept, dergestalt, daß der lettere, inspsern er weitergreist, (s. zu 1) in den unter dieses Gesep fallenden Sachen nicht anwendbar ist. (Urt. I. 11. Mai 1882 — Entsch. VI, 296; Rechtspr. IV, 473; Br. V, 508; D. J. Z. VII, 182; Beil. z. R. Anz. 1882 Nr. 7 S. 7.)

106 §. 15.

2) Nach §. 5 Nr. 1 können bestimmte Arten der Berftellung, Aufbewahrung und Verpadung von Nahrungs- und Genugmitteln, die zum Verkaufe bestimmt find, durch Raiserliche Verordnung verboten werden. Die Uebertretung einer solchen Verordnung ist nach §. 8 strafbar. Nach dem Wortlaut des §. 15 werden die folden Berordnungen zuwider hergeftellten, verkauften oder feilgehaltenen Wegenftande eingezogen werden können. Sit daffelbe auch bezüglich derienigen anzunehmen, welche, falls solche Berordnungen die Aufbewahrung oder Bernadung betreffen, denfelben zuwider aufbewahrt ober verhadt find? Die Frage ift nicht unzweifelhaft; sie wird aber zu bejahen sein. Befet hat nicht beabsichtigt, hier einen Unterschied zu machen. Wenn der Genuß von Schnupftaback, welcher in einer bleihaltigen Hülle verpackt worden, gesundheitsgefährlich ist und dekhalb eine solche Berpadung verboten wird, so ist seine Einziehung ebenso angezeigt, wie die eines Nahrungsmittels, welches auf eine verbotene Art hergeftellt worden. Auch lätt fich die Aufbewahrung und Berpackung unter den Begriff der herstellung im weiteren Ginne subsumiren; zur herstellung des Schnupftabacks, welcher "zum Berkauf bestimmt" ist, gehört auch feine Berpadung.

Bum Absat 2.

- 3) Die Vorschrift bes §. 15 Abs. 2 weicht von der des §. 42 Str. G.B. insosern ab, als sie nur in den Fällen der §§. 12 bis 14 Plaß greist, während nach §§. 42, 40 a. a. D. das sog. objektive Strasverschren auch dei Vergehen wider §. 10 Kr. 1, 2 in Betress der durch dasselbe hervorgebrachten oder zur Begehung desselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zulässig sein würde. Es ist jedoch nach der Fassung der Motive anzunehmen, daß, so wie durch Abs. 1 die Vorschift des §. 40, so auch durch Abs. 2 die des §. 42 des Str. G.B., soweit dies Gesetz zur Anwendung könnnt, ersetzt werden soll und daß das objektive Strasversahren daher in den Fällen des §. 10 nicht stattsindet. (Urt. I. 11. Mai 1882 Entsch. VI, 282; Rechtspr. IV, 473; Br. V, 508; D. J. 3. VII, 282; Urt. 21. Dezdr. 1882 Entsch. VII, 428; Rechtspr. IV, 886; Br. VII, 135; Urt. 5. April 1883 Entsch. VIII, 238; Rechtspr. V, 215.)
- 4) Das objektive Verfahren sept nach denselben Grundsäßen, welche für die Anwendbarkeit des §. 42 Str. B. gelten, voraus, daß einer der Fälle der §§. 12—14, daß also eine in jenen §§ vorgesehene vorsäßliche oder sahrlässige Strafthat vorliegt. Die Einziehung soll nicht schon dann zulässig sein, wenn lediglich einzelne der in den §§. 12—14 aufgestellten Thatumstände nicht vorhanden sind, sondern nur, wenn troß des Borhandenseins derselben die Versolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht außführbar erscheint. Es muß also setzegstellt sein nicht bloß, daß Gegenstände der in §§. 12, 13 bezeichneten Art hergestellt oder, der Vorschuft ter angeführten §§ zuwider, verkauft, seilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, sondern auch daß dies

§. 16. 107

vorsäßlich, bezw. wissentlich oder aus Fahrlässigkeit geschehen ist. (Urt. I. 21. Dezbr. 1882 — Entsch. VII, 428; Rechtspr. IV, 886; Br. VII, 135; Urt. 5. April 1883 — Entsch. VIII, 238; Rechtspr. V, 215.) Die Bestimmung geht also nicht soweit, wie die in §. 21 Abs. 4, §. 22 Abs. 2 des Ges. betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870, und wie — wenigstens nach einer allerdings bestrittenen Ansicht — §. 152 Str. G.B. (Oppenhof, Str. G.B. Note 3 zu §. 152.)

- 5) Dagegen ist unter der Unaussührbarkeit der Verfolgung oder Berurtheilung einer bestimmten Person nicht ein materiell-rechtliches, sondern nur ein thatsächliches hindernis zu verstehen. Sie bildet ferner (wie in den Fällen des §. 42 Str. G.B.) nicht ein vom Gericht sestsauftellendes Thatbestands merknal; ebensowenig ist sie (wie z. B. bei Untragsdelikten der Strafantrag) eine Borbedingung des gerichtlichen Bersahrens, welche, wenn bestritten, ausdrücklich als vorhanden sestschieden werden müßte; vielmehr bestimmt Abs. 2 nur, daß die Unausstührbarkeit der Bersolgung oder Berurtheilung einer bestimmten Person, welche, wenn Abs. 2 sehlte, nach Abs. 1 ein hinderniß der Einziehung sein würde, ein solches hinderniß nicht sein soll; und die Entschung darüber, ob eine solche Unaussührbarkeit vorliegt, gebührt der Staatsanwaltschaft; das Gericht kann daher dem Antrage derselben auf Einziehung stattgeben oder ihn verwersen, nicht aber, weil es über das Borliegen jener Boraussegung zweiselhaft ist, die Einstellung des Verssahrens beschließen. (Urt. III. 5. April 1883 s. in Note 4.)
- 6) Unberührt bleiben nach §. 4 die landesrechtlichen Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Besugnisse, als die in §§. 2, 3 bezeichneten geben; also namentlich auch die, nach welchen die Polizei gesundheitsgefährliche, verfälschte oder verdorbene Rahrungsmittel, welche auf Märkten oder sonst feilgehalten werden, ohne gerichtliches Versahren einziehen und vernichten dark.

§. 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insosern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

108 §. 16.

Bum Absat 1.

- 1) Bur Begründung Dieser Borschrift führen Die Motive (S. 26, 27) an: "Die Beröffentlichung, welche hier vorgesehen ift, hat ihr Vorbild in den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien, in den früheren englischen Gesetzen vom 6. August 1860 und von 1872 und in dem niederländischen Entwurfe. Dem Zwede der Berfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiß keine Makregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der konftatirten Berfälschung und des über fie ergangenen Richterspruchs. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten konnen, wenn in dieser Beise Fürforge getroffen wird, die Thatsache ber Verfälschung zur Kenntniß des Bublifums zu bringen, ba auf beffen Seite ein berechtigtes Intereffe anerkannt werden muß, Diejenigen Berkäufer, welche fich einer gefährdenden oder unlauteren Sandlung der fraglichen Art iculbig gemacht haben, tennen gu lernen. Immerbin werden bie einzelnen Falle ber Anwendung ber Strafbeftimmungen Dieses Gesets in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheiten bieten, und es wird zugegeben werden muffen, daß diese Magregel der Beröffentlichung unter Umftanden für den Betroffenen eine unverhalt-nigmäßige harte enthalten kann. Es wurde deghalb für angemeffen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das fakultative Ermessen bes Strafrichters zu ftellen und bemselben ebenso die Art ber Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und inwieweit sich die Beröffentlichung auf die Urtheilsgrunde zu erftrecten bat."
- 2) In dem Urtheil oder dem Strafbefehl. Selbstredend ift nur ein Urtheil gemeint, welches eine Berurtheilung auf Grund irgend einer Borschrift dieses Gesess ausspricht, bezw. ein auf Grund dieses Gesess auch Maßgade der §§. 447 ff. der Strafprozehordnung erlassener amtörichterlicher Strafbefehl. Der erste Entwurf lautete: In dem Urtheil, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverzfügung u. s. w. Die legtere (vergl. Strafprozehordnung §§. 453 ff.) ift von der ersten Reichstagskommission gestrichen.

Die Anordnung der Bekanntmachung muß in dem Urtheil oder

dem Strafbefehl erfolgen.

- 3) kann angeordnet werden. Ift sie im Urtheil nicht angeordnet, so wird dehhalb das Rechtsmittel der Revision von der Staatsanwaltschaft nicht eingelegt werden können; denn ein "Geset" ift nicht verlept. Zweiselhaft könnte es erscheinen, ob dieserhalb die Berufung eingelegt werden kann (wenn das Schöffengericht in erster Instanz erkannt hat). Die Frage wird wegen der ganz allgemeinen Fassung des §. 354 Str. Pr.D. zu bejahen sein.
- 4) In den Motiven wird, nachdem die fakultative Androhung der Bekanntmachung begründet ist, bemerkt: "Wie in den in §. 165 und §. 200 des Str. G.B. vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Berurtheilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigent-

§. 16. 109

lichen Sinne; fie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besonbere verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Ber-

fündigung bestimmten Strafurtheils bar."

Die Frage, ob die Bekanntmachung der Berurtheilung eine Rebenftrafe fei, ift in der Rechtsprechung zu den §§. 165 und 200 des Str. G.B. Gegenftand eingehender Erörterung gewesen. In jenen beiden Fallen (bei der wiffentlich falichen Anschuldigung und bei der Beleidigung) wird die Befugniß jur Beröffentlichung vom Richter dem Berlegten oder Beleidigten zugesprochen; in bem Belieben bes legteren fteht es, ob er von diefer Befugniß Gebrauch machen will. Auf Grund diefer Sachlage hat man nun in Diefen Källen früher in der Braris überwiegend, wenn auch nicht übereinstimmend, die Bekanntmachung als eine Privatgenugthuung, nicht als eine Nebenstrafe angesehen. Auf dieser Auffassung beruhen die Urtt. des vorm. Obertrib. zu Berlin vom 16. Juni 1875 und 3. Oktbr. 1876 — Rechtspr. des Obertrib. XVI, 449; XVII, 630; Oppenhof, Rote 2 zu §. 200; Dishausen, Rote 4 zu §. 200. Die entgegengesette Meinung ist vertreten im Urt. des vorm. Obertrib. Berlin 17. Juli 1876 (nicht ganz klar) — Rechtspr. des Obertr. XVII, 527 und im Urt. des vorm. Obertr. Stuttgart 27. Febr. 1877 — Württ. Ger. Bl. XIII, 252. Das Reichsgericht hat in einem Falle, in welchem es sich um ein Bergeben wider §. 200 Str. G. B. handelte, durch Urt. des Blenums vom 17. April 1882 — Entich. VI, 180; Rechtspr. IV, 333 — fich für die lettere Meinung, alfo dafür entschieden, daß die öffentliche Bekanntmachung eine Nebenstrafe sei, weil sie das "durch die hauptstrafe verhängte Leiben zu erhöhen geeignet" sei, "indem sie eine Beschämung des Schuldigen innerhalb des Areises seiner Befannten herbeisührt." Im Anschluß an diese, zu §. 200 Str. G.B. getroffene Plenar-Entscheidung hat das Reichsgericht demnächst die Frage in gleichem Sinne auch in Betreff ber auf Grund bes &. 16 Diefes Gefeges erfolgenden Bekanntmachung beantwortet, und zwar, im Widerspruch gegen die oben angeführte Stelle der Motive, mit der Begrundung, daß hier "die Wirkung eines Strafubels in weit verftarktem Mage" hervortrete, Da durch dieselbe "nicht nur eine Beschämung des Beschuldigten innerhalb feines Bekanntenkreises, sondern auch meist eine Schadigung beffelben an seinem Erwerbe herbeigeführt werde." (Urt. III. 3. Märg 1884 -Entsch. X, 206; Br. IX, 485.) [Die Entscheidung ift nicht unbedenklich; es ist dabei das Verhältniß, in welchem Abs. 1 zum Abs. 2 steht, unerwähnt und so viel sich übersehen läßt, auch unerwogen geblieben. Der Abs. 2, welcher dem Freigesprochenen das Recht giebt, die Bekanntmachung der Freisprechung zu verlangen, fehlte im erften Entwurf; die Bestimmung ift von der ersten Reichstagskommission als "Korrelat" zu der des Abs. 1 hinzugefügt (f. deren Bericht S. 27) und als ein folches "Korrelat" ift fie auch in den Motiven des zweiten Entwurfs (S. 27) ausdrudlich bezeichnet. Sowie die Bekanntmachung der Berurtheilung in das Ermessen des Gerichts gestellt war, sollte die der Freisprechung von dem Antrage, alfo von dem Ermeffen des Freigesprochenen abhängig fein. In beiden Fällen ist aber nur — wie die Motive sagen — "eine besonders verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Berkündung bestimmten Strasurtheils" beabsichtigt. Bon diesem Gesichtspunkt erscheint es bedenklich, der Bekanntmachung in dem einen Fall einen ganz besonderen Sharakter beizulegen, den sie in dem and eren korrelaten Fall gar nicht haben kann.] Die Frage ist von praktischer Trasweite; denn ist die Bekanntmachung eine Nebenstrase, so kann im Falle der idealen Konkurrenz eines Bergehens wider §§. 10, 11, 12 bis 14 mit einem anderen Vergehen, welches mit einer härteren Strase bedroht ist, insbesondere mit dem des Betruges, nach §. 73 Str. G. B. auf die Bekanntmachung nicht erkannt werden; entgegengesetten Falls würde dies zulässig sein. Vergl. Note 16 zu §. 10.

- 5) Die Bekanntmachung der Berurtheilung erfolgt burch die Behörde, welcher die Bollftreckung des Urtheils obliegt.
- 6) Die den Polizeibehörden nach landesrechtlichen Bestimmungen zustehende Besugniß, ihrerseits Bekanntmachungen über ersolgte Berurtheilungen, welche in den Bereich des Gesetzes fallen, zu erlassen, bleibt unberührt (vergl. §. 4 Abs. 2 des Ges.). So hat das K. Polizei-Prässidium zu Berlin unter dem 7. Oktober 1884 bekannt gemacht, daß es zom 1. Januar 1885 ab in geeigneten Fällen die Namen derzenigen Personen periodisch bekannt machen wird, welche bestraft worden sind: wegen Handels mit oder Feilhaltens von verdorbenem oder trichinenshaltigem Fleisch, von verfälschter Milch oder anderen verfälsichten Nahrungssoder Genußmitteln, wegen Anwendung gistiger Farben zum Bemalen von Backwaaren, Konsekt, Spielwaaren, wegen Feilhaltens und Verkaufs von Geheimmitteln, wegen unberechtigter Beilegung einer ärztlichen Bezeichnung, sowie wegen unbesugter Ausübung der Hebammenkunst."

Bu Absat 2.

- 7) Absatz 2 ist von der ersten Reichstagskommission als Konsequenz (Korrelat) der in Abs. 1 nachgelassenen Bekanntmachung hinzugefügt (j. Note 4).
- 8) Auf Antrag bes freigesprochenen Angeschuldigten ersolgt bie Anordnung des freisprechenden Urtheils; es ist daher nicht vorgeschrieben, daß sie im Urtheile anzuordnen ist; denn der Angeklagte ist zur Stellung des Antrages erst auf Grund der Freisprechung befugt. Sit der Angeschuldigte, ohne daß es zur Eröffnung des Hauptversahrens gekommen, außer Bersolgung geset, so steht ihm das Recht, die Bekanntmachung der Entscheidung zu beantragen, nicht zu.
- 9) hat anzuordnen. Die Bekanntmachung muß, falls sie beantragt wird, erfolgen. Gegen die den Antrag zurückweisende Berfügung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu (Str.Pr.O. §. 346). Die Ausschührung der angeordneten Bekanntmachung erfolgt im Falle des Abs. 2, wie in dem des Abs. 1. Bergl. Note 5.

10) insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind. Nach §. 501 der Strafprozehordnung können dem Anzeigenden die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegt werden, falls ein, wenn auch nur auhergerichtliches Versahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässissette beruhende Anzeige veranlaht worden. Diese Auferlegung der Kosten nuh nach §. 498 a. a. D. im Urtheile oder in der die Untersuchung einstellenden Entscheidung erfolgen, wenn nicht der Fall des §. 501 Abs. 2 vorliegt.

Bu Abfat 3.

11) Abs. 3 bezieht sich auf die beiden vorhergehenden Absäte. Die Anordnung der Bekanntmachung, möge sie im Urtheile oder Strafbefelle (Abs. 1), oder nach dem Urtheile ersolgen (Abs. 2), muß gleichzeitig auch die Art der Bekanntmachung bestimmen.

§. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesehes auferlegten Geldsstrasen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

1) Die Mot. (S. 29) führen zur Begründung an:

"Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission hat, wie schon oben angeführt, die Einrichtung von technischen Untersuchungsstationen für ersorderlich erklärt, wenn das Geses praktisch wirksam werden soll. Sie hält dafür, daß an einer solchen Station ein ärztlicher Gesundheitsbeamter, ein Chemiker und ein Thierarzt thätig sein müssen und daß erst das Zusammenwirken dieser Kräfte die Gewähr für eine ersprießliche Thätigkeit zu geben geeignet sei. Der Natur der Sache nach wird dieses Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die größeren Stadtgemeinden herantreten. Die sächslichen Kosten für die Einrichtung und Ausstattung einer solchen Anstalt, sowie die sächslichen und persönlichen Kosten für die laufende Unterhaltung derselben werden aber nicht unbedeutend sein. Um die dringend ersorderliche Einrichtung zu sördern, will der Entwurf, einer von der erwähnten Kommission gegebenen Antegung solgend, die Gelbstrasen, welche auf Grund dieses Gesebes ausgesprochen werden, denzeingen Kommunen, Verdänden, kurz demjenigen zuwenden, der die Kosten ber Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesest, daß diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Dies soll sich aber nur auf

bie Gelbstrasen beziehen, welche dem Staate zustehen. Die durch polizeiliche Strasversügung sestzesen Strasen fließen meistens in die Kassen berjenigen Gemeinden, bezw. Berbände, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, und es liegt kein Grund vor, diese Strasgelder namentlich den kleineren Gemeinden zu entziehen."

Weiter will das Gesetz nicht geben. Gin in der ersten Reichstags-

fommiffion geftellter Untrag,

den herrn Reichskangler zu ersuchen,

zur Sicherung einer wirksamen und gleichmäßigen Ausführung bes Gesetzes betreffend ben Berkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

- 1. bei den Regierungen der Bundesstaaten dahin zu wirken, daß hygienische Untersuchungsstationen als technische hilfsorgane der Polizei und der Gerichte im Reiche in ausreichender Zahl errichtet werden,
- 2. eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Inftruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen,

wurde nach eingehender Erörterung zurückgezogen. Man verkannte nicht, daß ein gleichmäßiges Wirksamwerden des Gesetzes wesentlich von dem Vorhandensein einer genügenden Zahl technischer Untersuchungsstationen abhänge, glaubte aber, daß dem betreffenden Bedürfnisse in einzelnen Staaten bereits nahezu genügt sei und daß der Erlaß des Gesetzes an sich schon eine heilsame Anregung in dieser hinsicht aussüben werde.

- 2) eine öffentliche Anftalt. Darunter werden zunächst die vom Staate, oder von Städten und anderen öffentlichen Berbänden (Kreisen, Provinzen u. s. w.) errichteten Anstalten zu verstehen sein. Auf eine durch einen Privatmann oder durch einen Berein errichtete Anstalt sindet §. 17 keine Anwendung.
- 3) auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Gelbstrafen; mögen fie durch Urtheil, richterlichen Strafbefehl oder polizeiliche Berfügung (Str. Br. D. §§. 453 ff.) auferlegt sein. Bergl. jedoch Note 1.
- 4) Deffentliche Anstalten im Sinne dieses Gesethes bestanden bis zum Jahre 1884 nur 5 (in Brandenburg a. h., hannover, Münster, Kiel und Solingen); außerdem bestehen in einer größeren Reise von Städten Anstalten im Anschluß an landwirthschaftliche Bersuchsstationen, an größere oder kleinere Privatlaboratorien von Shemikern; andere Gemeinden haben Berträge mit Chemikern, meistens Apothekern, derart abgesichlossen, daß diese vorkommenden Falls die ersorderlichen Untersuchungen übernehmen sollen. Die ihre Thätigkeit nach umfangreichste, aber nicht im Sinne des Gesethes als eine "öffentliche" zu erachtende Anstalt in Berlin beruht gleichfalls auf einem sesten Bertragsverhältniß seitens der Behörde mit einem Privatladoratorium. In sehr vielen, darunter auch größeren Orten besteht noch gar keine Einrichtung oder Uebereinkunft

zur Untersuchung der Lebensmittel, und in den Orten, wo folche bestehen, ist der Umfang ihrer Thätigkeit eben so verschieden, wie die Art ihrer Einrichtung. Im Allgemeinen scheint da, wo die Ortspolizeiverwaltung Gemeindeangelegenheit ist und die Gemeinde die Kosten trägt, die Reigung, eine dauernde und kostspielige Lebensmittelkontrole unter Unwendung der durch §. 2 geschaffenen Befugnisse einzuführen, nicht vorbanden zu fein. Dazu tritt als allgemein in fachverständigen Kreisen beklagter Uebelstand der Mangel an bestimmter Qualifikation der Untersuchungstechniker. Sieraus erklären sich die nicht seltenen Fälle, in denen mehrere denselben Gegenstand untersuchende chemische Sachverftandige zu gang verschiedenen Resultaten und Gutachten gelangten. Kur die hier in Betracht kommenden Untersuchungen ift ein gang ipezielles Sachverständnig erforderlich, welches nicht einmal bei allen, übrigens tuchtigen Chemikern vorauszusepen ift. Es ift daber in sachverständigen Kreisen und Fachorganen, als eine wesentliche Aufgabe der nächsten Zeit die Forderung erhoben worden, für die Errichtung öffentlicher Anstalten im Sinne des §. 17 Sorge zu tragen, deren technische Leiter, richtig ausgewählt, sich bald zu Spezialisten auszubilden Gelegen-heit finden würden. In der Folge würde dann zu erwägen sein, ob nicht die Qualifikation zum Nahrungsmittel-Chemiker, ähnlich wie in England, zum Gegenstand einer staatlichen Prüfung gemacht werden follte.

Die Zahl der Fälle, in welchen die untersuchten Gegenstände als verfälscht oder verdorben oder gesundheitsgefährlich angesehen und beanstandet wurden, im Berhältniß zur Zahl der Untersuchungen, war bei den verschiedenen Untersuchungsanstalten eine sehr verschiedene: in Viell 10.9 %, in Hannover 11.8, in Grefeld 7, in Merseburg 15.5, in Berlin 13.4, in Münster 32. Bon sämmtlichen Milchproben wurden im Jahre 1881 in Berlin beanstandet 1.3 %, in Grefeld 19 %, in Hannover 18 %, von Butter in Berlin 0,95 %, in Grefeld 6%, in Hannover 27.2 % — also sehr große Unterschiede, welche wohl vornehmlich auf dem verschiedenen Verschwerden der die Untersuchungen anordnenden Behörden beruhen. Dort wo Untersuchungen nur nach Eingang von Beschwerden oder Anzeigen stattsinden, muß natürlich ein viel größerer Prozentsat von Beanstandungen sich ergeben, als dort wo sortlausende Kontroll-Untersuchungen, auch ohne daß ein bestimmter Verdacht vorliegt, vorgenommen

werden.

Im Jahre 1884 ist dann die königl. bayerische Regierung mit der Errichtung von staatlichen öffentlichen "Untersuchungs Unstalten sür Nahrungs und Genußmittel" vorgegangen. Mittels Verordnung vom 27. Jan. 1884 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 43) wurden "zur Anssührung des Reichsgesetzes, vom 14. Mai 1879" drei staatliche Untersuchungsanstalten errichtet, und zwar in Verbindung mit dem hygienischen Institut der Universität zu München (für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg), mit dem Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität zu Erlangen (für die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz

und Regensburg) und mit dem technologischen Attribut der Universität ju Burzburg (fur den Regierungsbezirk Unterfranken und Alchaffenburg). Aukerdem ist die landwirthschaftliche Kreisversuchsstation zu Spener widerruflich als öffentliche Untersuchungsanftalt fur Nahrungs- und Genuhmittel für den Regierungsbezirk der Pfalz anerkannt. Diefe Untersuchungsanftalten haben die Aufgabe, "auf Ersuchen der mit dem Bollaug des im Eingang erwähnten Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betrauten Behörden und Gerichte die erforderlichen technischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genugmitteln, dann von folden Gebrauchsgegenftanden, welche in den Rahmen des genannten Gefetes fallen, vorzunehmen und hierüber Gutachten abzugeben." Unbeschadet Dieser Aufgabe liegt es biesen Untersuchungsanstalten ferner ob, "soweit es ihre geschäftlichen Berhältniffe gestatten, auch Brivatpersonen - Produzenten, Consumenten, Gewerbetreibenden — auf Bunfch über die Beschaffenheit von Nahrungs- und Genugmitteln, dann von Gebrauchsgegenständen der bezeichneten Art Auskunft zu ertheilen." Auch foll "die heranziehung der Untersuchungsanstalten seitens der zuständigen Behörden zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen über verwandte, nicht unmittelbar in den Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 fallende Gegenstände der Gesundheitspolizei und hygieine, 3. B. über die Beschaffenheit von Trinkwasser, sofern dadurch die Erfüllung der vorbezeichneten Geschäftsaufgabe nicht beeinträchtigt wird, nicht ausgeschlossen sein". Die Stelle des Borstandes jeder der genannten Untersuchungsanftalten wird als Nebenfunktion gegen Bezug einer besonderen jahrlichen Remuneration von dem jeweiligen Borstande desjenigen Instituts bekleidet, mit welchem Die erstere verbunden ift. Seder Anftalt wird die erforderliche Anzahl von Affistenten beigegeben, welche gegen Bezug eines Jahrgehaltes in widerruflicher Beise angestellt werben. Das Staatsministerium des Innern ift ermachtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium die von den Untersuchungsanstalten für die Vornahme von Untersuchungen und für die Abgabe von Gutachten zu beanspruchenten Gebühren zu regeln. Dabei soll es den Untersuchungsanstalten "unbenommen bleiben, mit einzelnen Gemeinden über die Vornahme von Untersuchungen und die Abaabe von Gutachten gegen Leiftung einer jährlichen Bauschvergütung, vorbehaltlich der ministeriellen Genehmigung, Bereinbarungen zu treffen." Endlich foll es "dem Staatsministerium des Innern vorbehalten bleiben, ausnahmsweise einzelne gemeindliche Untersuchungsanstalten, sofern diefelben nach allen Beziehungen vollkommen entsprechend ausgestattet sind, als öffentliche Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für den Gemeindebezirk anzuerkennen, fo gwar, daß fie für den letteren an die Stelle der einschlägigen staatlichen Untersuchungsanftalt treten". Durch eine gleichzeitig veröffentlichte Bekanntmachung der R. Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen, vom 2. Februar 1884 (a. a. D. S. 49), ist der bei den Untersuchungsanstalten zu beobachtende Geschäftsgang geregelt. Die Berordnung ift am 1. Marg 1884 in Rraft getreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

Materialien

zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Perfälschung der Nahrungs- und Genusmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände.

(Borlage Nr. 7 in ber 4. Legistatur = Periode best beutschen Reichstags II. Seifion 1879.)

Porbemerkungen.

Die im Texte hier nachfolgenden Darlegungen sind im Wesentlichen das Ergebniß der Berathungen, welche von der im November 1877 durch das Kaiferl. Gesundheitsamt einberufenen Kommission von Sachverständigen (f. oben S. 2) unter Theilnahme der Mitglieder des ersteren über die Frage gepflogen murden, in welcher Ausdehnung die Berfälschung von Nahrungs- und Genugmitteln, sowie die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände thatsächlich konstatirt seien und inwieweit diesen Mißständen auf dem Wege der Reichsgesetzgebung entgegengetreten merben könne. Der Zweck biefer zur Zeit bem Reichsjuftizamte und bennachst bem Reichstage in ben beiben Sessionen von 1877/78 und von 1879 vorgelegten "Materialien zur technischen Begründung u. f. m.", welche vor ihrer zweitmaligen Borlage eine theil= weise Umarbeitung erfuhren, ging mithin lediglich dahin, den gesetzgebenden Faktoren durch möglichst forgfältige Erhebungen und fachverständige Beleuchtung der bestehenden Migstände nach Maßgabe des angenblicklichen Standes der Wiffenschaft die erforderliche technische Grundlage zur Beurtheilung sowohl des thatsächlichen Bedürfnisses wie der technischen Möglichkeit einer Abwehr zu unterbreiten. Ueber diesen, die gesetzgeberische Thätigkeit vorbereitenden und unterstützenden Zweck hinaus kommt eine amtlich maßgebende Bedeutung ben "Materialien" nicht zu, und ift benfelben insbesondere eine deklaratorische Gultigkeit für die polizeiliche und richterliche Ausführung des erlassenen Gesetzes nicht beizulegen.

Mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik wird voraussichtlich wie bisher die Bahl der migbräuchlichen Braktiken zunehmen, ihre Urt und Form wechseln; zugleich aber erweitert fich auch die Möglichkeit ihres Nachweises und die Vermeidung mancher bedenklichen, bisher gebrauchten Berftellungs= und Konfer= virungsmittel vermittels unschädlicher Ersatzmittel wird leichter. Auch muß die mittlere chemische Zusammensetzung der im praktischen Sinne reinen, d. h. unverfälschten Nahrungs= und Genuß= mittel und deren Schwankungen bezüglich mancher Gegenstände erst genauer festgestellt werden 1), um durch den Bergleich berselben mit dem jedesmaligen Untersuchungsobjette zur Erkennung einer Berfälschung mit Sicherheit zu gelangen. Bei Borbereitung ber auf Grund ber §§ 5 und 6 bes nenen Gesetzes erlaffenen und in Rufunft zu erlassenden Kaiserlichen Verordnungen wird daber die jeweilige besondere Erhebung der technischen Sachlage in keiner Weise durch die bezüglichen Darlegungen in den "Materialien" präindizirt. Neben den demischen und physikalischen Untersuchungen wird eine Mitberücksichtigung der Waarenkunde und der legitimen Geschäfts= und Sandelspraris sich überall nothwendig erweisen, um nicht zu prattisch verkehrten Schluffen zu gelangen. bende Bedeutung ber "Materialien" ist vor Allem eine historische. infofern dieselben den Stand der Bedurfniffrage gur Beit ber Vorbereitung des Gesetzes verauschaulichen. Aukerdem werden Diefelben allerdings, wenigstens für Die nachste Zeit, dem Richter sowohl wie dem von Letterem befragten Sachverständigen eine werthvolle Duelle praktischer Informationen bilden, fur beren Buverläffigkeit sowohl die wiffenschaftliche Bedeutung der einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kommission, wie die amtliche Leitung der bezüglichen Erhebungen die größtmögliche Bewähr bietet. Die bezügliche Vorlage hatte übrigens, wie in der Einleitung zu derfelben (S. 31) ausdrücklich bemerkt wird, "nicht die Aufgabe einer erschöpfenden Darlegung aller, in diese Frage einschlägigen Gegenstände, sondern einer Zusammenstellung derjenigen Beispiele, welche zur Beranschaulichung des gesetzgeberischen Bedürfnisses als vorzugsweise geeignet erschienen". Es ist daber

¹⁾ Die neuesten Arbeiten, welche ihre Anregung theilweise den Borberathungen über den betreffenden Gesepentwurf verdanken, haben in dieser Richtung bereits manchen werthvollen Fortschritt gebracht. Empfehlende Erwähnung verdient namentlich die sehr vollständige Zusammenstellung von J. König: "Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel". Berlin bei Julius Springer, 2. Aust. 1883.

in der Vorlage eine Reihe nicht unwichtiger Gegenstände uner= mahnt geblieben, welche in den Anwendungs = Bereich des neuen Gefetes fallen, und von welchen die hauptfächlichsten weiter unten

(S. 157) eine ergänzende kurze Besprechung finden werden. In den Noten ift dasjenige hinzugefügt, was nach den seit 1879 gewonnenen Erfahrungen zur Erganzung ber in ben "Materialien" niedergelegten Ausführungen zweckdienlich erschien. Auch ist in den Noten auf die Entscheidungen der Judikatur hingewiefen, in welchen gemiffe Arten ber Berfälfchung gur Sprache gefommen sind und welche bereits in den Erläuterungen des Ge= fetes felbit citirt find.

1. Mehl.

als foldies und in feiner Bubereitung ju Backwaare.

Unter der Bezeichnung "Mehl" versteht man den durch den Mahlprozeß gerkleinerten Inhalt ber Getreidekörner, namentlich bes Beizens, Roggens und der Gerfte.

In dem chemischen Bestande des Mehls find, neben der Cellulofe und einigen Stoffen von mehr untergeordneter Bedeutung,

die wefentlichen Bertreter des Rährwerthes:

die Eiweißkörper (Rleber), das Stärkemehl und die Salze

(Bhosphate).

Das Mehl kann durch mangelhafte Behandlung beim Mahl= prozeß, insbesondere mangelhafte Reinigung der Körner, mit Bilzen, mit Mutterforn (secale cornutum)1) behaftet sein, die seinen

Werth als Nahrungsmittel beeinträchtigen.

Theils in Folge der feinen Zertheilung des Mehls, welche den Luftzutritt bei Aufbewahrung in Masse hindert, theils wegen der Leichtzersetharkeit der Kleberstoffe unter dem Ginflug der Feuchtigkeit, hat dieses wichtige Nahrungsmittel erfahrungsmäßig eine geringe Haltbarkeit.

Auch die Bermahlung dumpf oder stickig gewordenen Ge= treides sowie das starte Anfeuchten deffelben und seine Erwärmung

¹⁾ Das vielfach angezweifelte Vorkommen der Vergiftung durch Mutterforn im Brote (Ergotismus, Kriebelfrantheit) in Deutschland ift neuerdings durch eine heftige Maffenerkrantung (500 Fälle) mahrend des Winters 1879-80 in Oberheffen (Menche, deutsch. Archiv f. klin. Med. 1883, S. 246) außer Zweifel geftellt worben.

auf den Mahlgängen in manchen Mühlen wirkt auf die Haltbar- keit und den Werth des Mehles ein.

Die Erscheinungen, durch die sich die Berderbniß des Mehles kundgiebt, sind: Feuchtwerden unter Erwärmung, Zusammenballen und Entwickelung eines eigenen, im gemeinen Leben als "muffig" oder "mussterig" bekannten unangenehnen, auch "Faßgeruch" genannten Geruchs, und saure Beschaffenheit. Bei dem Mussterigwerden des Mehls gehen die unlöslichen Kleberstoffe mehr und mehr in lösliche über, in dem Maße, als die saure Beschaffenheit zunimmt. Mussteriges Mehl hat bedeutend an seiner Qualität zum Brotbacken verloren; daraus bereitetes ist schlecht aufgegangen, weich, klebend und schwerer verdausich. Ebenso schwer verdausich sind die mit dem immer mehr und mehr angebauten Buchweizen vermahlenen Mehle.

In dem Mehl, wie es im Handel vorkommt, sind mannigsache nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet worden. Einige sind nur zufällig mit dem Getreide oder durch den Mahlprozeß hineingekommen, andere absichtlich zugesetzt. Die absichtlichen Zusätze zu dem Mehl haben theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Ausbesserung schlechter Qualität

und Backfähigkeit.

Bu den zufälligen Berunreinigungen des Mehles gehören: Stand, erdige Theile und dergleichen, die den Getreideförnern anshaften und durch unvollfommene Borbereitung nicht entfernt wursden, dann Pilze (Mutterkorn, Brand), ferner die Substanz fremder, nicht zum Getreide gehöriger Samen. Bon dem Mahlprozeß aus kommt, bei Mühlsteinen aus Sandstein noch von deren Abnutzung herrührend, Stand in übrigens nicht erheblicher Menge hinzu.

Die auf die Gewichtvermehrung berechneten Zufätze zu dem Mehl haben bisher nur in vereinzelten Mühlen oder bei vereinzelten Mehlverkäufern stattgefunden. Sie sind zweierlei Art: In gewissen Fällen ungenießbare Mineralstoffe, in anderen Fällen an

fich unschädliche, vegetabilische Substanzen.

Bu den hierhergehörigen Mineralsubstanzen zählen: Schwer-

spath (schwefelsaurer Barnt), Snps, Kreide u. dgl. m.

Thatsächlich ift, daß aus Hotterdam, ein Mehlverfälschungsmittel, welches aus gemahlenem Gpps oder auch Schwerspath besteht, unter dem Namen "Kunstmehl" nach Deutschland eingeführt wird²). Das Königlich preußische Handels=

²⁾ Bergl. Note 6 zu §. 6.

120 1. Mehl.

ministerium hat sich in Folge dessen veranlagt gesehen, vor dem

Unfauf diefes Mehles zu marnen.

Der Zusat von Gyps ist bis zu einer Höhe von 30 pCt. beobachtet worden, während Schwerspath manchmal bis zu 16 bis 20 pCt. dem Mehle beigemischt wird. Beide vermehren um ebenssowiel den unverbrennlichen Rückstand des Mehles, der sonst nicht

über 2 pCt. zu betragen pflegt.

Alls vegetabilische Beinnengungen zur Vermehrung des Gewichtes sind zunächst zu nennen das Mehl der Hüssenfrüchte: Erbsen, Linsen, Bohnen, Saubohnen und Lupinen, auch des Buchweizens, soweit es der Preis dieser Produkte zuläßt. In Frankreich, scheint dies im weiteren Umsang der Fall als in Deutschland, wo höchstens Lupinen und Saubohnen (Kastormehl) erheblich billiger sind als die Getreidearten.

Weiter sind hierher zu zählen: die Zusätze von Maismehl3), von getrochneten Kartoffeln im gemahlenen Zustande und von Karstoffelstärke, sämmtlich den Gehalt an Eiweißkörpern und folglich den Nährwerth vermindernd. Auch pflegt man den besseren Mehlsforten aus Weizen und Roggen die minderwerthigen Mehlsorten aus Gerste und Hafer in ungerechtsertigter Weise, aber mit geringerer Beeinträchtigung des Nährwerthes, zuzusetzen. Das Bersbacken von Erbseumehl und Kartoffeln mit dem Roggenmehl ist übrigens in manchen Gegenden Deutschlands herkömmlich und Sitte.

Bu den Kunstgriffen, um verdorbenes Mehl wieder zu den Zwecken der Bäckerei verwendbar zu machen, auch wohl aus tadels losem Mehle ein besonders ansehnliches Gebäck herzustellen, nicht minder auch, um demselben ein größeres Bolumen zu geben, zählt der Zusat von Alaun, Kupservitriol und verwandten Salzen, welche, dem Brodteige zugemischt, ihn leichter verarbeitbar machen. Sie geben dem Brote ein weißeres Aussehen, machen es lockerer, ermöglichen die Berwendung schlechteren Mehles und vermitteln einen größeren Wassergehalt des Brotes, machen dasselbe somit schwerer und erhalten es länger frischbacken, ohne daß es zugleich seucht, kleisterig und wasserrädig erscheint.

Die Thatsache, daß Kupfervitriol sich im Brote durch Bils dung von Schwefelkupfer unter Umständen schwärzt und dem Prosdukt einen grauen Stich giebt, ist Anlaß gewesen, Zinkvitriol dafür zu substituiren. Bohl und Eulenberg fanden in der Asch von

Mehlsorten 3,1 bis 3,5 pCt. Zinkornd.

³⁾ Bergl. Note 5, I zu §. 10 S. 73 — Bermischung von Beizensgrieß mit Maisgrieß, von Roggenschrot mit Maisschrot.

Zink sowie Blei kann ersahrungsgemäß auch dadurch ins Brot gelangen, daß die Backöfen mit abgängigem Holz geheizt wurden, welches einen zinks resp. bleihaltigen Anstrich hatte.

Auch kann Bink und Kupfer im Brot auftreten, wenn alte, mit Kupfervitriol und Chlorzink imprägnirte Gisenbahnschwellen

beim Baden als Beigmaterial benutt werden.

Unter den gefärbten Mehlwaaren find besonders die Suppensundeln oder Giernudeln hier zu erwähnen, da es vorgekommen ift, daß dieselben nicht mit Eigelb oder Safran, sondern mit Pikrins

fäure gelb gefärbt worden find.

Was nun die Bedeutung der aufgeführten Mißbräuche in hygienischer Beziehung angeht, so sind die Fälschungen des Mehles und Brotes durch Schwerspath, Ghps, Alaun, Kupfers und Zinksvitriol und andere Mineralsubstanzen theils als gesundheitsgefährslich, theils als entschieden schällich, das Färben der Nudeln mit Bikrinsaure als entschieden gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Alle anderen genannten Prozeduren haben eine Werthverminderung dieses hauptsächlichsten Nahrungsmittels aller Stände zur Folge.

Der Rachweis derselben ist in allen Fällen durch die mikrofkopische und chemische Untersuchung mit Sicherheit zu führen4).

⁴⁾ Der Zusatz fremder Mehle, 3. B. des Kartosselmehls, welches vorzugsweise dem Weizenmehle beigemischt wird, erkennt man am zuverlässigsten durch die mikroskopische Untersuchung, indem die Stärkekornchen bei den verschiedenen Pflanzen sich durch Größe, Form und innere Schichtung, sowie durch ihre Resistenz gegen chemische Agentien deutlich unterscheiden.

Das Vorhandensein mineralischer, zur Verfälschung des Mehles verwendeter Substanzen verräth sich zunächst schon durch ein erhöhtes spezisisches Gewicht der Waare. Dasselbe beträgt bei reinem und gut getrochnetem Weizenmehl 0,60—0,62, bei Roggenmehl 0,53—0,55, während es durch jede Art mineralischen Jusapes merklich erhöht wird. Bringt man ein solches Mehl in Chlorosorm, so schwimmen die Wehletheile oben auf, während die Mineraltheile sich zu Boden seßen. Der genauere quantitative Nachweis geschieht mittelst Beraschung des Mehls. Im Allgemeinen beträgt die Asch es Roggen- und Weizeumehls nur bis zu 1 pCt., des Mehls mit Kleie bis zu 2 pCt.

Alaunhaltiges Mehl, welches besonders aus Amerika eingeführt zu werden scheint und sich übrigens bei stärkerem Zusape schon durch den Geschmack verräth, wird durch alkoholische Campecheholz-Eösung graublau oder violett, während reines Mehl dadurch braungelb gefärbt wird.

122 1. Mehl.

Hauptinhalt:

Unter der Bezeichnung "Mehl" ist der, durch den Mahlprozeß vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Als Mittel zur Fälschung des Mehles sind vorgekommen:

a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich, aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.

b) Snps, Schwerspath, Kreide, fohlensaure Magnesia und ans dere Mineralbestandtheile, deren Genuß unter Umständen 5)

der Gesundheit nachtheilig ift.

c) Alaun, Kupfervitriol und ähnliche Metallsalze, die zur Brotbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.

Ebenso ist das Färben von Suppennudeln mit Pikrinsaure statt Gigelb ober Safran unguläffig.

Alle aufgezählten Fälfcungsmittel find leicht und ficher nach= zuweisen.

Biel Unfug ift in neuerer Zeit mit den jogen. "Kindermehlen" getrieben worden, deren Anpreisungsweise in der Regel darauf berechnet ift, dem Bublikum den Glauben beizubringen, dieselben enthielten gleichwerthige Bestandtheile mit der naturlichen Kindernahrung, der Mutteroder Thiermilch. Meist handelt es sich dabei um Zusammensetzungen, in welchen Stärkemehl den weit überwiegenden Bestandtheil bildet und welche nicht entfernt den Anspruch erheben konnen, einen Ersat für die Milchnahrung zu bieten. Einzelne ausländische Mehlarten, z. B. das Arrow-Root, besigen den für eine Rindernahrung ichätzenswerthen Borjug, beim Rochen nicht kleiftrig zu werden; dieselben werden häufig durch billigere ausländische Stärkesorten oder auch durch Weizen- oder Kartoffelmehl verfälscht, was mittelst der mikroskopischen Untersuchung unschwer erkennbar ist. Sehr nachtheilige Wirkungen find von dem Genusse verdorbener sogen. Kindermehle beobachtet worden; — selbst ein Fall tödtlicher Erkrankung in Folge des Genusses eines sauer gewordenen solchen Mehles wurde amtlich konstatirt. Eine forgfältige

⁵⁾ Bei Kindern und bei Kranken oder Rekonvalescenten können solche erdige Zusätze auch bei mäßiger Quantität die Berdauung stören und badurch der Gesundheit nachtheilig werden.

Berpadung und Aufbewahrung muß daher für diese Gattung von Nahrungsmitteln als besonders dringendes Ersorderniß gelten.

Das Brot erfährt, wenn von den Vorkommnissen bei großer Theuerung abgesehen wird, ungehörige Zusätze meist nur durch Verwendung verfälschten Mehls. Die Beimischung von Alaun, welche in England, und diesenige von Aupfervitriol, welche in den Niederlanden noch geübt werden soll, ist in Deutschland kaum bekannt; doch besteht an einzelnen Orten noch der verwersliche Gebrauch, den Sauerteig in kupsernen Behältern aufzubewahren, wodurch das Brot ein weißeres und lockereres Aussehen erhalten soll.

2. Ronditorwaaren.

Unter Konditormaaren sind hier hauptsächlich eine Reihe von Genußmitteln zu verstehen, welche der leichten Uebersicht wegen in folgende Abtheilungen untergebracht werden mögen.

1. Badwaaren, die sich vom Brot durch Ingredienzien resp. besondere Zubereitungsweise unterscheiden: Ruchen, Torten,

Leb= und Honigkuchen 2c.

2. Ronfeft:

a) Marzipan, fandirte Früchte, Bralinées, Chokoladenplätzchen 2c.

b) aus egbarem Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen.

3. Bonbons, Drops und ähnliche Sachen, größtentheils aus Zuder bestehend, mit oder ohne Füllung.

4. Fruchtfäfte, Belées, Limonaden.

5. Liqueure.

6. Gefrorenes.

7. Pafteten.

8. Paftillen und Dragées: Pfeffermünzkuchen, mit Zucker überzogene Samen von Anis: Wurmsamen, Ingwer 2c.

Auch beim Berkehr mit Gegenständen, welche unter den genannten Rubriken subsumirt werden können, sind theils vom hygienischen, theils vom juristischen Standpunkte aus zwei Neihen von Thatsachen in Betracht zu ziehen.

Gegenstände der vorbezeichneten Art werden, mas Beschaffenheit und Gewicht anbetrifft, oft mit dem Schein einer besseren Be-

schaffenheit versehen.

Ferner erhalten sie in Folge ihrer Zubereitung bez. Berpackung oder Ausbewahrung ersahrungsgemäß häusig gesundheitswidrige

Gigenschaften.

Der ersteren Reihe von Uebelständen kommt in hygienischer Beziehung kein bedenklicher Charakter zu, wenn man erwägt, daß die in Frage stehenden Gegenstände als entbehrliche Luxusmittel hauptsächlich nur von einem geringeren Theile der Bevölkerung konsumirt werden. Judessen verdient erwähnt zu werden, daß Fruchtsäke, Gelées und Limonaden, die von Kranken und Rekonsvaleszenten aus allen Bevölkerungsschichten recht viel genossen werden, besonders häusig verfälscht werden, so daß statt der echten

Waare eine werthlofe Nachahmung zum Bertaufe gelangt.

Die an zweiter Stelle erwähnte eventuelle Gesundheitsschädslichkeit von Konditorwaaren beansprucht ein erhebliches Interesse. Gegenstände, aus fast allen Singangs erwähnten Ubtheilungen, sind in gesundheitsgefährlicher bez. gistiger Beschaffenheit in den Konsum gebracht worden. Hauptsächlich sind die billigeren, kleineren Konditorwaaren, wie Konfeste und Bonbons für solche Borstommnisse Anlaß gewesen. Bei ihrer Herstellung sind häusig giftige Farben verwandt worden. Gerade sie werden ihres billigen Preises wegen in großer Menge als Naschwerk von Kindern gesnossen, deren zartem Organismus der Genuß gesundheitswidriger Sachen besonders gefährlich werden kann.

Bon den Konditor-Backwaaren gilt im Allgemeinen dasselbe, was in Bezug auf Fälschung 2c. bei Mehl und Brot gesagt worden ist. Auch hier werden ersahrungsgemäß, besonders zur Gewichtsvermehrung, Stoffe wie Gyps, Schwerspath 2c. zugesett!). Beim Ansertigen von Honigkuchen wird häusig an Stelle des theueren Honigs der schlechte und billige Kartosselzucker verwandt. Ueber dessen eventuelle Gesundheitswidrigkeit vergleiche bei "Zucker" und "Bier". Ferner verdient darauf hingewiesen zu werden, daß beim Backen einzelner hierhergehöriger Gegenstände kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz) verwandt werden muß, welches im Handel häusig bleihaltig vorkommt, und in manchen Fällen schon zu Bleivergiftungen Anlaß gegeben hat.

Bei den Eingangs an zweiter Stelle unter Konfekt aufges führten Gegenständen haben besonders häufig Fälschungen resp.

gesundheitswidrige Bereitung stattgefunden. Ein Theil dieser Fas brikate wird im größten Maßstabe angesertigt und gelangt nicht

¹⁾ Neuerdings fand man Zudergebad mit Speckftein Zusat bis zu 46 pCt. vor; ebenso Fruchtbonbons mit Speckftein und Anilin.

nur in den eigentlichen Konditoreien zum Berkauf, sondern findet eine weite Verbreitung durch die Feilhaltung in verschiedenen ans deren Geschäften, in denen Lebenss und Genußmittel überhaupt zum Verkaufe gelangen, ferner auch auf Jahrmärkten. Es sind dies hauptsächlich Bondons und aus Zuder oder anderem exdaren Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gesgenständen, die meist die verschiedensten Farbenanstriche erhalten, oder auch in der Masse gefärdt werden?). Mögen auch manche hierhergehörende Gegenstände, wie Blumen, Figuren aus Mehleteig 2c. ursprünglich als Zierrate nur für das Auge berechnet sein, so gelangen sie doch häusig in die Hände von Kindern, welche sie verzehren.

Abgesehen von giftigen Farben (Chromgelb, Kupferpräparaten, Gummigutt 2c.), von denen in der That viele bei der Versertigung solcher Gegenstände Anwendung gefunden haben, verdient hier noch erwähnt zu werden, daß gerade zu Bonbons häusig ein großer Zusab von ungehörigen Mineralbestandtheilen gemacht wird. Pfeisenerde, Gyps, Schwerspath, Sandpulver ist bis zu 25 pCt. nachs

gewiesen worden.

Wie schon vorher erwähnt, werden häusig Gelées, Fruchtsäfte und Limdonaden verfälscht. Dieser Betrug wird so ausgeführt, daß Gemenge von Zuckerlösungen, Säuren, Gewürzen und Farbstoffen, meist parsümirt mit künstlichen Aethern und Essenzen, unter der Bezeichnung von echten Präparaten in den Handel gelangen. Dieser Betrug ist um so lukrativer, als die echten Fruchtsäfte ze. einen ziemlich hohen Preis haben3). Die Stoffe, welche zur Hellung solcher Nachahmungen dienen, können unter Umständen auch nachtheilig für die Gesundheit sein. So sinden als Parsüms und Gewürze schädliche Präparate, wie Bittermandelwasser, Birnesenz (bestehend aus essigsaurem Ampläther, der häusig eine Beimischung von Amplalkohol enthält) mannigsache Anwendung. Ein Theil der letztgenannten Stoffe dient auch zuweilen zur Herstellung von Fruchtbonbons.

Ein Gleiches gilt von manchen Liqueuren. So find Bergifstungsfälle beobachtet worden, hervorgerufen durch blaufäurehaltigen

²⁾ Pfefferkuchen ergab sich in einem gerichtlich verfolgten Falle mit so viel sestem arsenhaltigem Anilin vermischt, daß nach dem Genusse Erkrankung eintrat.

³⁾ Nachgemachte Fruchtsäfte, besonders himbeersaft, mit Orseille-Färbung und Fruchtäther bereitet, kamen in neuester Zeit an versichiedenen Orten zur Untersuchung.

Berfikoliqueur4). Bei einigen Liqueuren (Danziger Goldmaffer) ist es üblich, einen Rusat von Goldstaub zu machen. Gin folcher ift ungefährlich, wogegen unechtes Blattgold, aus Rupfer und Zinn bestehend, unter Umständen giftig wirken fann.

In Basteten sind, abgesehen von giftigen Farben in deren

Bergierungen, Queckfilber und Antimon gefunden worden.

Neuerdings sind Bergiftungen durch Gefrorenes beobachtet morden.

Die Eingangs unter Nr. 8 aufgeführten Gegenstände find

ebenfalls häufig verfälscht im Sandel.

Der Berfälschung steht hier ein doppeltes Feld offen. Theils werden an Stelle des zu überzuckernden Inhaltes, der Aniskörner, Mandeln 2c., werthlose Surrogate genommen, theils werden behufs Gewichtsvermehrung dem Zuckerüberzug schwerere Mineralbe=

standtheile binquaesest.

Der Verpadung, in welcher ein großer Theil der angeführten Konditorwaaren zum Verkaufe gelangt, wird meist durch allerlei bunte Farben ein gefälliges Aeukere gegeben. Auch diese gefärbten Berpadungsmaterialien, wie Bonbonhülfen 2c. haben zu Bergiftungs= fällen mehrfachen Anlaß gegebens). Es ift daher geboten, auch für solche Zwecke, wie überhaupt zum Färben der genannten Konditors maaren nur absolut unschädliche Substanzen anzuwenden. Die für alle Farbennuancen zu beschaffen find.

So stehen bem Konditor zum Färben seiner Waaren 3. B. folgende, sicher unschädliche Farbstoffe zu Gebote:

Für Weiß: feinstes Mehl, Stärke; für Roth: Cochenille, Karmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen; für Gelb: Safran, Saflor, Kurkuma; für Blau: Indigo-löfung, Lakmus; für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen unschädlicher gelber und blauer Farben; für Biolet: Die Mischungen unschädlicher blauer und rother Farben; für Braun: gebrannter Zuder, Lafrizensaft; für Schwarz: chinesische Tusche 2c. 2c.

Der Nachweis der vorstehend erwähnten Berfälfchungen ift stets mit größter Sicherheit auf chemischem oder mikroskopischem

Wege zu erbringen.

5) Emballagepapier zu Pfefferkuchen z. B. wurden arsen = und

mennige haltig befunden.

⁴⁾ Bergl. Note 5, II, 1 zu §. 10 S. 75 — himbeerliqueur mit Fuchsin gefärbt, als Berfälschung; Note 7 b zu §. 12 — Rosenliqueur mit Anilinfarben gefärbt, als gefundheitsgefährlich.

Hauptinhalt.

Die Konditorwaaren werden verfälscht mit mancherlei schwerwiegenden Mineralsubstanzen. Durch besondere Zusätze beim Backen können gesundheitsgefährliche Bestandtheile in dieselben hineingelangen, welche nicht selten auch in den nachträglich angebrachten Berzierungen enthalten sind.

Konfekte, wie Bonbons und dergl. werden häufig aus gefärbetem Zuder hergestellt, zu dessen Bereitung giftige Farben gedient haben. Dasselbe gilt von plastischen Nachbildungen allerlei Art. Anch bei diesen Gegenständen werden Mineralpulver als betrüges

rifche Bufate in Unwendung gebracht.

Gelees, Fruchtsäfte, Limonaden werden fünstlich nachgemacht aus Zuder, Säuren, Gewürzen, Farbstoffen und Essensen. Solche Bräparate haben einen sehr geringen Werth.

Liqueure, Pastillen, Dragées werden häufig verfälscht oder

zum Theil in gefundheitswidriger Beife hergestellt.

Bergiftungsfälle nach dem Genusse von Pasteten und Gefro-

renem find beobachtet worden.

Bur Berpachung mancher Konditorwaaren sind mit giftigen Farben gesertigte Materialien verwandt und auf diese Art Bergiftungsfälle verursacht worden.

Der Nachweis genannter Berfälschungen und gesundheits=

widriger Beimischungen ist leicht zu führen.

3. Zucker.

Unter "Zuder" schlechthin versteht man den frystallisirten, aus Runkelrüben oder Zuderrohr hergestellten Rohrzuder. Er ist ein Nahrungsmittel der verschiedenartigsten Berwendung und vom aus-

gedehntesten Ronfum.

Die Gewinnung des Zuckers besteht im Wesentlichen aus der Reinigung der betreffenden Pflanzensäste (Scheidung), aus ihrer Konzentration durch Eindampsen, aus der Arnstallisation und der Trennung der Arnstalle von der zuckerreichen Mutterlauge, der sogenannten Melasse. In Bezug auf die letztere waltet ein sehr hers vortretender Unterschied ob zwischen Küben und Zuckerrohr. Die Melasse des Zuckerrohrs ist zwar mißfarbig, aber in Folge des in jeder Hinsicht reinen Nohrsastes nach Geschmack und Bestand gesnießbar. Dagegen bedingt der Reichthum des Kübensastes an

nicht abscheidbaren Eiweißkörpern, sonstigen organischen Berbinbungen und (namentlich alkalischen) Salzen einen höchst widrigen, salzigen Geschmack, einen stinkenden Geruch und eine Wirkung der Melasse auf den Verdauungskanal, die sie von den Genußmitteln ausschließt oder ausschließen sollte. Diese Sigenschaften der Melasse übertragen sich einigermaßen auch auf den Zucker, wenn auch in sehr mäßigem Grade, je nachdem derselbe mehr oder weniger raffinirt ist. Volle Rafsinade ist ein der chemischen Keinheit sehr nahe kommendes Produkt.

Die Fabrikation des Zuders, die ihrer Natur nach den Kleinsbetrieb ausschließend, nur dem fabrikmäßigen Großbetrieb augehört, ruht insofern — namentlich die Rübenzuderfabrikation — in den Händen ausgebildeter Techniker; sie bietet damit schon eine anerskennungswerthe Gewähr gegen absichtliche gesundheitsschädliche oder sonst unerlaubte Einmischungen in das Produkt, um so mehr, als solche bei dem charakteristischen Ausehen, der Farbe und dem Geschmack, sowie den Löslichkeitsverhältnissen des Zuders selbst dem

Laien nur zu leicht erkennbar sein würden.

Auch in Bezing auf unabsichtliche Beimischungen durch die in der Fabrikation zur Anwendung kommenden Geräthe und Hilfsmittel sind insofern wenig Befürchtungen zu hegen, als einerseits
schädliche oder giftige Stoffe nicht in der laufenden Fabrikation,
sondern nur an vereinzelten Orten (wie Barytverbindungen und
Strontiansalze bei Aufarbeitung der Melasse) oder gar nicht mehr vorkommen (wie Bleisalze bei der Scheidung); andererseits aber die im Interesse des Fabrikanten gebotene äußerste Reinlichkeit gegen schädliche Einslüsse der Geräthe sichert, so bei den stets und exakt blank gehaltenen kupfernen Kesseln (Bakuum, Robert'sche Upparate) und Messingkähnen, oder durch dauerhafte lleberzüge (Vrotsormen, Schützenbach'sche Kästen. — Sehr regelmäßig pslegt man dagegen, nach dem lange stehenden, überall verbreiteten Gebrauche, dem raffinirten Zucker mittelst färbender Stoffe ein weißeres Ansehen zu geben.

Bufätze wie Schwerspath, Gpps, Kreibe, Mehl, Dertrin, welche wohl ab und zu genannt werden, dürften demnach, aber auch weil unverträglich mit der Operation der Fabrikation von Zuder in Broten, schwerer oder selten und höchstens nur bei Streus oder Würfelzuder zu konstatiren sein und aus der Hand von leichtsfertigen Zwischenhändlern kommen, nicht bei Raffinade in Broten. Solche Stoffe, wie die genannten, verrathen sich schon durch ihre

Unlöslichkeit allzuleicht dem Konsumenten.

Schädliche Metalle, wie Rupfer und Zink, von Rupfer- und

Messinggeräthen, werden im Zuder nicht oder nur in verschwin-

dender Menge angetroffen werden.

Was die Aufbesserung der Farbe anbelangt, so hat diese stets den Zweck, den etwas gelblichen Stich, der auch bei den besten Kassinaden nicht zu sehlen pslegt, durch Zusat von Blau zu kompensiren und so das Produkt reiner weiß erscheinen zu lassen. Diese Manipulation ist, wenigstens dei Kübenzucker, in den deutschen Fabriken allgemein in Gebrauch. Die dazu empsohlene Blautinktur aus Indigokarmin (indigoblauschweselsaures Kali) hat keinen nennenswerthen Eingang gefunden. Das gewöhnliche, allgemein verwendete Mittel ist das Ultramarin. Beide können der Natur der Sache nach eben nur in dem Berhältniß angewendet werden, wie es der schwache gelbliche Stich erheischt, denn jeder Ueberschuß würde den entgegengesetzten Fehler — merkliche blaue Farbe des Zuckers — hervordringen. Das Blau ist sonach, namentlich bei der sehr intensiven Färbekraft der genannten Materialien, nur in geringer Wenge im Zucker vorhanden. Immerhin kann man das Ultramarin in einer Tasse Thee oder Kasse dei vorsichtigem Deskantiren als leichten blauen Bodensat erkennen.

Gesundheitsschädlich ist das Ultramarin an sich nicht, und

außerdem in Waffer unlöslich.

Auffällig ist bei manchen Zuderarten der urinartige, schlechte Geruch. Derselbe läßt sich am leichtesten sinden, wenn man in eine Zuderdose, welche mehrere Stunden geschlossen war, beim Deffnen rasch hineinriecht. Dieser üble Geruch ist nur dem Kübenzuder eigen und rührt von anhängender Melasse her; er kann bei noch nicht raffinirten Zwischenprodukten, oder bei mangelhaft raffinirtem Brotzucker vorkommen.

Die Nübenmelasse sollte wegen ihres hohen Gehaltes an Salzen, insbesondere alkalischen Salzen, sowie wegen der darin enthaltenen organischen sticksoffhaltigen Substanzen von wahrscheinlich bedenkslichem Einsluß auf den Organismus, von den Genußmitteln gänzlich ausgeschlossen sein. Sie pflegt in der That entweder durch besondere sekundäre Fabrikation auf krystallisitren Zucker und Abfallsdünger, am gewöhnlichsten auf dem Wege der Gährung und Destils

¹⁾ Obgleich es der jetigen Technik gelingt, einen von Melasse in der That gänzlich freien Rübenzucker (Rassinade erster Qualität) herzuftellen, so wird ein solches absolutes Freisein des Zuckers von Melasse als sanitäres Bedürsnig doch von keiner Seite gesordert werden, da ein Gehalt von wenigen Prozenttheilen keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit zu bedingen vermag.

130 3. Buder.

lation auf Branntwein, Schlempekohle und Schlempesalze zu gute gemacht zu werden. Es ist indessen vorgekommen, daß Fabrikanten gereinigte Rübenmelasse als Genußmittel herstellten und vertrieben, namentlich für die arbeitenden Klassen. Die Reinigung besteht in der Beseitigung des stinkenden Geruchs und einer Verbesserung der dunklen Schmutzfarbe, nicht entfernt aber in der Abscheidung der gesundheitsschädlichen Bestandtheile.

Die Melasse von Kolonialzucker ist von den gegen die Rübensmelasse erhobenen Bedenken frei, und in Folge der ungleich größeren Reinheit des Zuckerrohrsaftes nicht in gleicher Weise mit Salzen und

ftidftoffhaltigen Substanzen behaftet.

Der augenblicklich im Handel vorkommende sogenannte Kolonialsprup ist meistentheils Kartosfelstärkesprup. Derselbe ist so billig, daß er die Rohrzuckermelasse ganz vom Markte verdrängt hat. Es fragt sich, ob derselbe in hygienischer Beziehung eine größere Kontrole ersordere, da er in der Ernährung der niederen Bolksklassen eine große Rolle spielt.

Es muß deshalb hier vor Allem erwähnt werden, daß neuers bings von zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Seiten, nämlich von Clouet in Rouen und von Ritter in Nancy, ein nicht unbeträchtlicher Arsengehalt nachgewiesen worden ist, der von der Berwendung arsenhaltiger Schweselsaure bei der Umwandlung der

Rartoffelstärte in Rartoffelzuder herrührt.

Manche Sorten von Kartoffelzucker in flüssiger Form enthalten ferner — gleichsam als Mutterlauge des Stärkezuckers in sester Form — gewisse, von Neubauer, von Mohr und anderen nachsgewiesene gesundheitswidrige Substanzen in weit größerer Quantität, als der feste Stärkezucker (cfr. Näheres darüber bei Bier S. 120 und Bein S. 141).

Im raffinirten Bucker kommt Stärkezucker nicht vor. Dagegen ist er in anderen schlechteren Zuckersorten hin und wieder gefunden

worden.

Die genannten Verunreinigungen des Zuckers laffen sich chemisch nachweisen²).

²⁾ Die Bestimmung des Zudergehalts ist eine einsache und genaue. Das große Interesse, welches die Industrie sowohl, wie die skalische Kontrole an der Zuderbestimmung haben, gab zu den sorgfältigsten Forschungen in dieser Richtung die Anregung. Bekanntlich wird der Zudergehalt des Rohrzuders zwischen Berkünfer und Käuser durch den sogen. Polarisationsversuch leicht seitgestellt; ebenso giebt letzterer über die Qualität des Arystallzuders Ausschluß. Bermöge der von Dr. Scheibler

hauptinhalt.

Unter der Bezeichnung "Buder" find nur aus Buderrohr oder

Runkelrüben bereitete, frystallinische Rohrzuder zu bezeichnen.

Bei dem Buder aus Rüben ift die Melaffe durch midrigen Beruch und hoben Betrag der Salze ausgezeichnet bezw. gefundheits= gefährlich; nicht fo bei dem aus reinerem Safte bereiteten Rolonial= zucker.

Bucker aus Rüben foll frei sein von Melasse oder doch davon

einen nur fehr fleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzuder. erhalten. um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen geringen Zusat von Ultramarin, welcher nicht als schädlich zu betrachten ift.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für ben fäuflichen Sprup (Melasse aus Zuckerrohr) ist Stärkezucker. Näheres darüber ist unter

dem Abschnitt Bier ausgeführt.

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet feine Schwierigkeit und ift ficher.

4. Fleisch, Wurft.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß häufig kranke Thiere ge= schlachtet werden, um das Fleisch derfelben als Nahrungsmittel für Menschen zu verwerthen. Das Schlachten derselben findet unter verschiedenen Berhältniffen ftatt. Auf größeren Landgutern werden

angegebenen Methode bestimmt man den Zudergehalt, indem man eine Probe ber betreffenden Baare einem Raffinationsprozesse im Rleinen Nach Bestimmung des Zudergehalts ist der Gehalt an

Melaffe in der Differeng gegeben.

Die Raffinaden erster Qualität, wie fie im handel vorkommen, find absolut frei von Melasse; es verbleibt nur etwa 0,2-0,3 Nichtzucker, nämlich etwas Waffer und Salze, aber feine Spur von Stickstoff, mithin auch keine Eiweißstoffe in dieser Raffinade, wodurch die Gegenwart von Melaffe ausgeschlossen ist.

Der Kartoffelstärke-Zucker, sowie er im Handel vorkommt, ist, Dank ber Entdedung Neubauer's, mittelst des Bolarisationsapparates überall mit Sicherheit nachzuweisen. Derselbe enthält stets einen erheblichen Prozenttheil (durchschnittlich 10 bis 15 pCt.) gewisser werunreinigender, auch durch die Gahrung nicht zu beseitigender Stoffe, welche das polarisirte Licht nach rechts dreben.

nicht selten kranke Thiere geschlachtet, um das Fleisch in der Wirthschaft zu verwenden oder um dasselbe an Diensthoten oder Tage= löhner zu verschenken. In anderen Fällen wird das Fleisch von aeichlachteten franken Thieren in kleineren Ortschaften öffentlich als geringe Baare verkauft. An Räufern fehlt es dann gewöhnlich nicht: dieselben setzen voraus, daß, wenn das Fleisch auch nicht von gang gefunden Thieren herrührt, der Genug beffelben doch keine nachtheiligen Folgen habe. In noch anderen Fällen werden franke Thiere auf polizeiliche Anordnung geschlachtet. Nach einer Bestimmung des preugischen Biehseuchengesetes, beziehentlich der Inftruttion zur Ausführung jenes Gesetes, muffen Rinder, die mit der Lungenseuche behaftet sind, getödtet, und darf das Fleisch der ge-tödteten Thiere nach dem völligen Erkalten frei verwerthet werden. Die Tödtung, oder vielmehr das Schlachten der franken Thiere, findet dann jedoch unter Aufficht eines beamteten Thierarztes statt. Es bleibt deshalb in diesem Falle die Berwerthung von Fleisch, beffen Genuk nicht für ungefährlich zu erachten ift, ausgeschloffen, während in den ersterwähnten Fällen eine Untersuchung der franken Thiere durch Sachverständige por und nach dem Schlachten nicht allemal stattfindet.

In den meisten Fällen geschieht das Schlachten franker Thiere heimlich, es werden wenigstens die Käufer des Fleisches nicht davon in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe von kranken Thieren herrührt. Es giebt nicht wenige Fleischer, die das Schlachten kranker Thiere ge-werbsmäßig betreiben (sogenannte Kaltschlächter, Polkaschlächter).

Bei manchen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet, oder daß es auch nur eine Berminderung des Nährwerthes erleidet. Dazu gehören viele äußere Krankheiten, die oft zum Schlachten der betreffenden Thiere Beranlassung geben, weil sie ersahrungsmäßig schwer heilbar sind, 3. B. Knochenbrüche,

ichwere Bermundungen.

Auch bei gewissen inneren Krankheiten, selbst bei solchen, die ersahrungsmäßig in der Regel tödtlich enden und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Thiere vortheilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien, keine erheblichen Veränderungen. Das Fleisch von Schafen, die an der Orehkrankheit oder an der Traberkrankheit leiden, das Fleisch von Rindern, die lungenseuchkrank sind, aber noch nicht siebern, oder von Thieren, welche die Symptome der Knochenbrüchigkeit zeigen u. s. w., kann in der Regel ganz unbedenklich von Menschen genossen werden. Bei diesen, sowie bei verschiedenen anderen Krankheiten, kann das Fleisch jedoch eine krankhafte Beränderung erleiden, wenn dieselben einen hohen Grad erreichen, namentlich wenn fie zu einer Blutent-

mischung führen.

Bei anderen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch von vornherein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist. Dazu gehören namentlich der Milzbrand, verschiedene milzbrandähnliche Krankheiten, die Buthkrankheit, die Rotkrankheit der Pferde, brandige Entzündungen innerer Organe, selbst brandige Prozesse an äußeren Körpertheisen. Namentlich durch den Genuß des Fleisches von Thieren, die an Milzbrand oder milzbrandähnlichen Krankheiten gelitten hatten, sind oft zahlreiche, gefährliche Erkrankungen bei Menschen verursacht.

Es ist beobachtet, daß der Genuß des Fleisches von einem einzigen frankheitshalber geschlachteten Thiere bei mehr als hundert Bersonen sehr heftige, zum Theil sogar tödtliche Erfrankungen hersvorgerufen hat. Es braucht hier nur an die in neuerer Zeit vorgefommenen und in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Fälle in Nordhausen, wo mehrere hundert Personen, in Wurzen, wo 206 Personen, und in Zeitz, wo 197 Personen mehr oder weniger heftig, zum Theil tödtlich erfrankten, erinnert zu werden. Die sehr intensiv wirkenden giftigen Stoffe werden erfahrungsmäßig durch die gewöhnlichen Zubereitungen des Fleisches, durch gelindes Kochen u. s. w.

nicht sicher zerstört.

Bei manchen Rrankheiten der Thiere bilden fich zwar keine spezifischen giftigen Stoffe in dem Fleische; es erleidet dieses jedoch folche Beränderungen, daß es nach dem Schlachten fehr fchnell in fäulige Zersetung übergeht, wobei Stoffe entstehen können, die bei Menschen fehr gefährlich wirken. Dies ift namentlich dann ber Fall, wenn die franken Thiere heftig fieberten, oder wenn fie, welcher Art auch die Rrankheit sein mochte, geschlachtet murden, weil der Tod in fürzester Beit einzutreten brohte. Dag Thiere aus dem letteren Grunde häufig geschlachtet werden, geht ichon daraus her= vor, daß für das Verfahren eine allgemein gebrauchliche Bezeich= nung "Nothschlachten" besteht. Rach einem amtlichen Berichte wurde im Großherzogthum Baden im Jahre 1873 das Rothschlachten bei 4189 Stück Rindvieh und 6002 Schweinen ausge= führt. In anderen Staaten, wo das Nothschlachten nicht kontrolirt wird, findet dieses wahrscheinlich verhältnigmäßig noch häufiger statt. Das Fleisch wird dann in der Regel als Rahrungsmittel verwerthet. Ja, es kommt erfahrungsmäßig sogar nicht felten vor, daß Thiere, welche bereits im Sterben liegen, noch gestochen werden,

um das Fleisch derfelben zu benuten.

Ferner fann das Fleisch von franken Thieren auch giftige Stoffe enthalten, wenn folche von den Thieren zufällig aufge-nommen oder denfelben als Arznei verabreicht wurden. Manche nommen oder denselben als Arznei verabreicht murden. Thiere vertragen von Giftstoffen, die bei Menfchen fehr heftig wirken, unverhältnigmäßig große Quantitäten, fo daß die Befürch= tung begründet ift, daß Menschen in Folge des Genuffes des jene Gifte enthaltenden Fleisches von geschlachteten Thieren ertranken können, obgleich die betreffenden Thiere keine Vergiftungserscheinungen zeiaten.

Gewisse krankhafte Veränderungen in dem Fleische, welche den Genuß deffelben fur Menschen gefährlich machen, find bei ben leben= ben Thieren meist nicht mit mahrnehmbaren ober doch nicht mit charakteristischen Krankheitserscheinungen verbunden. Jene Beränderungen können vielmehr erst nach dem Schlachten der Thiere ent= bedt werden. Dazu gehören die Beranderungen bei der Tuberku=

lose 1), das Borhandensein von Finnen und Trichinen 2).

Endlich ift noch zu erwähnen, daß bei gemiffen Rrankheiten der Thiere das Fleisch zwar keine Beränderungen erleidet, in Folge welcher der Genuß desselben gesundheitsschädlich ift, daß es dabei jedoch in mehr oder weniger hohem Maße an Nährwerth verliert.

fundheitenflege, 1883 S. 653.)

¹⁾ Der inzwischen von Rob. Koch gelieserte Rachweis ber Ueber-tragbarkeit der Tuberkulose von perliuchtigen Rindern auf andere Thiere läßt auch ihre Uebertragung auf Menschen durch ben Genuß des Fleisches folder Schlachtthiere befürchten, allerdings mahrscheinlich nur bann, wenn bies Fleisch in nicht gar gekochtem Zustande genoffen wird. Mit Rudficht auf lettere Möglichkeit, Die Gefahr zu beseitigen wenn fie gekannt fei, gestatten einzelne beutsche Regierungen, z. B. die großberzogl. heffische (durch Erlaß vom 12. Oct. 1883) den Verkehr mit dem Rleifche folder Thiere, welche an allgemeiner Tuberkulose ohne örtliche Beränderungen am Fleische selbst gelitten haben, unter ber Bedingung, daß ben Consumenten eine Angabe über die herkunft des Fleisches gemacht werde. Bergl. Urt. II 26. Febr. 1884 in Note 7b ju §§. 12, 13.

²⁾ Nach amtlich angestellter Uebersicht sind von 1876—81 in Preußen 7836 Schweine trichinos und in dem einen Jahre 1882 von 3,808142 untersuchten Schweinen 13564 finnig, 1852 trichinos befunden worden. In dem aus Amerika importirten geräucherten Schweinefleisch finden sich häufig — aber nur abgestorbene — Trichinen, und alle Fütterungs-versuche mit trichinosen amerikanischen Schinken haben bewiesen, daß foldes Fleifch nicht mehr infettionsfähig ift. (Ermann, Beitrage gur Renntniß der Trichinenschau. Deutsche Bierteljahrsschrift f. öff. Ge-

Es find dies diejenigen Krankheiten, bei welchen eine auffallend mäfferiae Beschaffenheit des Fleisches sich bildet, wie die sogenannte Rellgewebsmaffersucht bes Rindes und die Faule der Schafe. Thiere, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, werden sehr häusig aeschlachet.

In manchen Gegenden ist es üblich, viele Kälber unmittelbar nach der Geburt zum Schlachten zu verkaufen, um die Milch der Kube zur Butterbereitung ic. ju benuten. Das Fleisch solcher uns reifer Kälber wird von den Fleischern dann oft für vollwerthig ausgegeben, mahrend man demfelben einen geringeren Nährwerth zuschreibt als dem Fleisch von solchen Kälbern, die im Alter von

8 Tagen und noch später geschlachtet sind. Der sichere Beweis, daß gewisse Erkrankungen bei Menschen durch den Genuß des Fleisches von einem bestimmten, im franken Rustande geschlachteten Thiere verursacht sind, ift oft nur sehr schwer zu führen. Einmal treten die Erfrankungen nicht immer unmittelbar nach dem Fleischgenusse, mitunter sogar erst eine längere Zeit nach demselben ein, nachdem die betreffenden Bersonen Fleisch von verschiedenen anderen Thieren genoffen haben, und dann wiffen die Fleischer, namentlich die fogenannten Kaltschlächter, das Schlachten franker Thiere und den Berkauf des Fleisches gewöhnlich auch so einzurichten, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den etwaigen Erkrankungen bei Menschen und dem von ihnen (den Fleischern) ausgeführten Schlachten franker Thiere möglichst verdunkelt wird. Dazu dient namentlich das Berfahren, entweder die franken Thiere heimlich nach einem entfernten Orte zu transportiren und sie daselbst möglichst schnell und heimlich zu schlachten, oder das Fleisch der an ihrem Ursprungsorte geschlachteten franken Thiere nach einem ent= fernten Orte, gewöhnlich nach einer größeren Stadt, zu bringen. Nicht selten geht das kranke Fleisch erst an Unterhändler über, oder dasselbe wird mit dem Fleisch von anderen, nachweislich im gesunden Bustande geschlachteten Thieren vermischt und als von leteren her= Vielfach wird das franke Fleisch zur Wurstrührend verfauft. fabrikation verwendet, um der Entdeckung, daß es krankhaft ver= ändert ist, vorzubeugen. Die Häufigkeit dieser Erfahrung ist daraus ersichtlich, daß die Fleischer, welche gewerbsmäßig trankes Bieh schlachten, in manchen Gegenden Saucischenschlächter genannt werden.

Das Bublikum kann sich gegen die Folgen des Genusses von trankem Fleisch nicht hinreichend schützen, weil diesem bei gewöhn= licher Aufmerksamkeit und Sachkenntnig meift nicht anzusehen ift, daß es von franken Thieren herrührt. In größeren Städten murde eine Abhülfe in gemissem Umfange dadurch geschaffen werden können,

daß Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern verordnet würde und daß in diesen eine regelmäßige Fleischschau stattfände. Ein vollständiger Schutz kann dem Publikum jedoch auch durch jene Einrichtung nicht gewährt werden, weil die Einsuhr von todtem Fleisch nicht untersagt und dieses auch von Sachverständigen bei der gewöhnlichen Beschau nicht immer sicher darauf beurtheilt werden kann, ob es ganz frei von schädlichen Bestandtheilen ist, bezw. ob es von ganz gesunden oder von kranken Thieren herrührt.

es von ganz gesunden oder von kranken Thieren herrührt. Es erscheint deshalb nothwendig, das Publikum gegen Gesundsheitsbeschädigung durch den Genuß von krankem oder von verdorsbenem Fleisch durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, welche es möglichst verhindern, daß solches Fleisch zum Genuß geboten wird.

Es kann nicht für zwedmäßig erachtet werden, das Schlachten von kranken Thieren überhaupt zu verbieten. Ist das Fleisch der= felben erfahrungsmäßig unschädlich, fo ift das Schlachten zu gestatten, mit der Maßgabe jedoch, baß, wenn daß Fleisch in Folge der Krankheit des betreffenden Thieres eine Berminderung des Nährmerthes oder der Haltbarkeit erlitten hat, dieses zur Kenntniß bes Räufers gebracht werden muß, d. h. daß das Fleifch nur als minderwerthiges, beziehentlich frankes Fleisch verkauft werden darf3). Underenfalls murbe ber Räufer betrogen, ober an feiner Gefundheit beschädigt werden. Letterer Fall könnte dann eintreten, wenn das nicht haltbare Fleisch ohne Rudficht auf Diese Gigenschaft von dem Räufer vor dem Genuffe wie gewöhnliches gutes Fleisch aufbewahrt und dabei dem Verderben unterliegen würde. Dagegen follte es verhindert werden, franke Thiere zu schlachten und das Fleisch zu veräußern, wenn nicht festgestellt ist, daß das Fleisch gang unbebenklich d. h. ohne jeden Rachtheil für die Gesundheit von Menschen genoffen werden tann. Mit Rudficht barauf, dag in gewiffen Fallen nach dem Schlachten eines Thieres felbst fehr erhebliche frankhafte Beränderungen des Fleisches nur schwer ober gar nicht bestimmt festzustellen sind, während die Erscheinungen an dem kranken Thiere vor dem Schlachten erkennen oder doch vermuthen liegen, dag dasselbe mit einer gefährlichen Krankheit behaftet war, sollte das

³⁾ Das Fleisch von abgemagerten Thieren, das als Nahrungsmittel wenig oder gar nicht tauglich ist, soll nach Urth. des 3. Strassentes des Reichsgerichts vom 9. Juli 1883 (Note 6 zu §. 10 S. 79) "nur dann im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes als verdorben zu erachten und der Berkauf solchen Fleisches event. zu bestragen sein, wenn die Abmagerung des Thieres auf eine Krankheit zurückzuschren ist, welche die Tauglichsteit des Thieres als Nahrungsmittel in erheblichem Grade beinträchtigt hat."

Schlachten kranker Thiere und der Berkauf, selbst das Berschenken bes Fleisches von denselben, insofern nicht vorher eine Untersuchung der Thiere durch Sachverständige (Thierarzte bezw. Fleischbeschauer) stattgefunden hat, gesetlich verboten werden.

Gleichwie ber Berkauf von frankem Fleisch sollte auch der Berkauf von verdorbenem Fleisch= und von verdorbenen Fleisch=

maaren verhindert werden.

Endlich ift noch zu erwähnen, daß angeblich sehr häusig von Fleischern Pferdesleisch als Rindsleisch verkauft wird. Diese Bermuthung gründet sich besonders darauf, daß im Berhältniß zu der großen Zahl der geschlachteten Pferde nur sehr wenig Pferdesleisch in den Handel kommt, und daß sehr viel Fleisch von Pferden, die an kleinen Orten geschlachtet sind, nach großen Städten versandt und daselbst verkauft wird. Wag auch das Pferdesleisch gesund und ebenso nahrhaft sein als Rindsleisch, so besteht doch bei vielen Personen eine Abneigung gegen dasselbe. Auch ist das Pferdesleisch unter seiner richtigen Bezeichnung zu einem billigeren Preise als

Rindfleisch zu taufen.

Es sei noch eines Verfahrens gedacht, welches in neuerer Zeit eine starke Verbreitung gefunden hat: Viele Metger sind zu der Kenntniß gelangt, daß selbst kleine Duantitäten Stärkemehls oder gewöhnlichen Mehls beim Kochen mit Wasser eine große Quantität (das Fünfzigsache) des letzteren aufnehmen und damit einen dicken sesten Kleister geben. Die Metger ziehen Vortheil von dieser Eigenschaft, indem sie den Würsten solchen Kleister zusehen. Um die durch jenen Zusat herbeigeführte Verschlechterung der Farbe wieder zu beseitigen, wird der Wurstebrei nicht selten noch mit Fuchsin gefärbt. Es kann auf diese Weise eine Wenge Wasser in die Wurst gebracht werden, was daraus erhellt, daß eine so bereitete Wurst, die nur 27 pCt. Fleisch und 67 pCt. an das Mehl gebundenes Wasser entshält, immer noch das Aussehen einer normalen Wurst hat.

Es ist vielfach behauptet worden, daß der Mehlzusatz zur Wurst gehöre, selbst nothwendig sei. Dagegen ist jedoch zu be-

⁴⁾ Als "verborbenes Fleisch" ift nach Ausspruch des Reichsgerichts (Urt. II 3. Jan. 1882 u. 27. Sept. 1883 — Note — zu §. 10) auch das Fleisch ungeborener oder zu früh geborener Kälber anzusehen; — "unter verdorbenen Nahrungsmitteln seien auch solche zu verstehen, deren naturgemäße Entwicklung gehemmt wurde und welche deshalb den normalen Zustand gleichartiger Nahrungsmittel nicht erreicht haben". Vergl. auch die übrigen in der Note 6 zu §. 10 (S. 79) und in der Note 7 zu §§. 12, 13 (S. 90 ff.) angeführten Entscheidungen, welche sich auf verdorbenes Kleisch beziehen.

merken, daß namentlich in Privathäusern vielfach gute Burfte her= gestellt werden, ohne daß ein Zusat von Reister stattfindet 5).

Gesundheitsgefährlich kann das angegebene Berfahren nur dann werden, wenn die Wurst länger aufbewahrt wird. In diesem Falle wird durch den Zusatz von Kleister einer Gährung und Zersetzung Borschub geleistet.

In allen Fällen wird burch ben Zusat von Mehlkleister ber Nahrwerth ber Wurft vermindert und es sollte beshalb ber Berkauf

folder Wurst als reine Fleischwurst nicht gestattet fein6).

Hauptinhalt:

Als gesundheitsgefährlich ift zu betrachten:

1. das Fleisch von gestorbenen Thieren;

2. das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rotkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile behaftet waren;

3. das Fleisch von Thieren, die im franken Zustande geschlachtet

⁵⁾ Der "Deutsche Fleischerverband" hat sich dahin erklärt, "daß Stärkemehlzusap von 2 bis 3 pCt. zur Burst den Nährwerth nicht verringere, wenn nicht viel Wasser damit absichtlich gebunden werde, und noch weniger gefundheitsschädlich sei. Die Praxis sei bei einigen Murkarten seit Sahren allagenein"

einigen Wurstarten seit Jahren allgemein".

5) In dieser Beziehung wird es darauf ankommen, in welcher Weise die Wurst am Orte ihrer heftellung hergestellt zu werden pslegt, bezw. welche herstellung das dortige Publikum erwartet. So ist von dem Reichsgericht (in dem Urt. III 21. Dezbr. 1882 — Rote 5 zu §. 10 S. 74) anläßlich einer gegen einen Thüringer Fleischer erhobenen Anklage außzehrochen, daß durch die Beimischung von Semmeln zu Bratwürsten innerhalb eines sich nach dem Gebrauche und Geschmacke des Publikums einzelner Gegenden richtenden Mischungsverhältnisses eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesets nicht verübt werde. "Es sei erwiesen, daß dem dortigen Publikum (in Thüringen) ein solcher Semmelzusap, wie der vom Angeklagten gemachte (zu 10 Ph. Fleischmasse für 10—12 Pfennig Semmeln) nicht allein keineswegs eine undekannte und unerwartete Beimischung sei, sondern daß nach seiner Ansicht Semmeln in eine wohlschmeckende Rostbratwurst gehören. Dagegen ist (Urt. III 18. Febr. 1882 — Note 5, II zu §. 10 S. 75) die Jusepung eines Farb stosses. Auch wenn die Farbe weder gesundheitsschädlich noch ekelzerregend ist, als Verfälschung der Waare zu bestrafen.

wurden, nachdem sich bereits sogenannte thphöse Erscheinungen ober starke Abmagerung eingestellt hatten:

4. das Fleisch von Thieren, die an Bergiftungen litten, oder benen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren;

5. trichinenhaltiges und finniges Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade strophulös oder tuberkulös waren:

6. in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne daß bieses immer gesundheitsgefährlich ift:

1. bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden) Krankheiten, bei benen Abzehrung entstanden ist:

2. einen geringen Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern;

3. der Rährwerth der Wurst wird durch Zusatz von Dehlsteister vermindert;

4. Pferdesigh wird angeblich sehr häufig als Rindsleisch verfauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Breis zu erzielen.

Da die Erkennung der Krankheiten, bei denen das Fleisch eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit erlangt, sowie die Feststellung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches nach dem Schlachten schwierig ist, so erscheint die Anordnung einer obligatorischen Fleischschau durch Sachverständige, wo dieselbe durchzussühren ist, nothwendig. In einer Instruktion für die Fleischbeschauer würden die Kennzeichen des gesundheitsgefährlichen (kranken, in höherem Grade verdorbenen) sowie dessenigen Fleisches, welches nur einen geringen Nährwerth hat, anzugeben sein?).

Wo die Fleischschau nicht obligatorisch ist, würde wenistens das Schlachten kranker Thiere, ohne daß eine Untersuchung derselben durch Sachverständige (Thierärzte, Fleischbeschauer) vor und nach

bem Schlachten ftattgefunden hat, zu verbieten fein.

Eine erhöhte, sanitäre Kontrole und eventuelle Anwendung best neuen Gesetsch wird in der Folge auch dem in rasch zunehmendem Ber-

⁷⁾ Eine vollständige nud leichtfaßliche Darstellung der für die sanitäre und marktpolizeiliche Beurtheilung des Fleisches maßgebenden Gesichtspunkte enthält die Schrift Gerlachs: "Die Fleischkost des Menschen u. s. w", Berlin, 1875.

hältnisse aus überseeischen Ländern importirten Fleische zu gelten haben, sowohl hinsichtlich einer gesunden ursprünglichen Beschaffensheit des Fleisches, wie auch bezüglich seiner Berpackungs und Ausbewahrungsweise; — man hat neuerdings amerikanisches Fleisch mit Bleigehalt imprägnirt gesunden.

Auf den Fischmarkt sinden die für den Fleischmarkt gültigen Grundsäße nur sehr theilweise Anwendung. Namentlich kann die Berwersung des Fleisches von gestorbenen Thieren nicht auf die Fische ausgedehnt werden, da bei weitem die meisten Fische auf dem Markte bereits krepirt sind in Folge der Versetung aus ihrem natürlichen Element. Als ungenießdar für den Menschen bezeichnet Gerlach in der vorgenannten Schrift todte Fische, "wenn das Auge den Glanz versoren hat, die Cornea sogar schon etwas getrübt erscheint, die rothen Kiemen blaß geworden sind, das Fleisch weich ist, selbst Fingereindrücke annimmt, und wenn schließlich auch die Schuppen leicht abgehen" (Beginn der Fäulniß). Wie häusig durch den Genuß verdorbener Fische Gesundbeitsbeschädigungen veranlaßt werden, ist bekannts).

5. Wilch.

Die Kuhmilch ist ihrer Zusammensetzung zufolge das vollfommenfte Nahrungsmittel, welches die Natur dem Menschen bietet. Deshalb ift auch der Milchkonfum feit uralter Zeit ein enormer. Rinder und Erwachsene, Gefunde und Kranke partizipiren am Berbrauche der Kuhmilch als Rahrungsmittel. Die physikalische Beschaffenheit der Milch macht es äußerst leicht, ihre natürliche Zufammensetzung auf Kosten des Nährwerthes zu alteriren, ohne daß eine folche Beranderung dem Konfumenten augenfällig wird. Mildfälschung hat von jeher stattgefunden und im Laufe der Zeit um so mehr zugenommen, je größer der Milchverbrauch geworden ift. In großen Städten geht die Milch fast ausschließlich durch die Bande von Zwischenhandlern an das konfumirende Bublikum. Diefer Umstand, sowie die Schwierigkeit, eine Verfälschung der Milch durch Wafferzusat 3. B. sofort erkennen zu können, ift der Grund, daß es in großen Städten oft fehr schwierig ift, eine reine Milch zu erhalten.

⁸⁾ Bergl. Urt. II 2. Dezbr. 1881 — Note 5, II zu §. 10 S. 75 (Bestreichen der Kiemen der Fische mit Farbe, um ein frischeres Aussehen zu bewirken).

Die Fälschung der Milch geschieht erfahrungsgemäß fast aus= schlieflich in folgender Beisei):

1. Durch Entrahmen wird der Milch ein mehr oder weniger großer Theil ihrer Nährbestandtheile (Fett) entnommen. Die so behandelte Milch (Magermilch) wird mit unent-rahmter (ganzer) Milch vermischt, und das Gemenge als "frische ganze Milch" auf den Markt gebracht. Die reine Milch wird vor ihrem Bertriebe mit Wasser ver=

3. Ein= oder mehrmals abgerahmte Magermilch wird schlecht=

hin als "frifche Milch" in den Sandel gebracht.

4. Milch wird erst bem Abrahmungsprozeß unterworfen und nachträglich noch mit Waffer verdünnt. Diefe Berdünnung wird vorgenommen, um das durch die Entrahmung erhöhte spezifische Gewicht wieder auf das normale Maß zurückzu= führen.

Undere weniger übliche Fälschungsarten geben darauf hinaus. der durch besagte Manipulation entwertheten oder sauer gewordenen Milch ihr ursprüngliches Aussehen ober ihren milden Geschmack wiederzugeben. So ist beobachtet worden, daß der abgerahmten und gewässerten Milch, um ihre Durchsichtigkeit und Dünnflüssigkeit zu verringern, Zucker, Stärkekleister, rohe Stärke, Kreide, Enps, Weizenmehl, Dertrin, Gummi, Abkochungen von Kleie, Gerste, Reis oder auch Gummi zugeführt wurden. Feser in München hat in berfelben fogar Seifenlöfung nachgewiesen.

Als häufig vorkommend können die letztgenannten Manipulationen indeß nicht angesehen werden, da dieselben vielen Beobachtern niemals entgegengetreten find. Säufiger tommt es vor, dag fauer gewordene Milch mit kohlensaurem Ratron oder Kreide verset

In Berlin betrug die Zahl der vorgenommenen Milch-Untersuchungen im J. 1880: 60802, auf welche 796 Kontraventionen kamen, im J. 1881: 63744, mit 452 Kontraventionen. (Wernich, Generalbericht üb.

das Sanit. Wesen Berlin's. Berlin 1883.)

¹⁾ Von den 3332 Bestrafungen wegen Verfälschung von Nahrungsund Genugmitteln bezw. wegen gesundheitsschädlicher Beschaffenheit von Gebrauchsgegenständen, welche in 83 deutschen Städten während des Jahres 1878 ftattfanden, entfielen 1745, mithin mehr als die Hälfte, auf Fälle von Milchverfälschung (vergl. die "Uebersicht über die Zahl und das Resultat der einzelnen Städte des deutschen Reichs im Jahre 1878 vorgenommenen Untersuchungen u. s. w." in der Borlage Nr. 7, deutscher Reichstag, 4. Legist. Periode II. Session 1879).

wird, um sie zu entsäuern, oder daß man versucht, derselben durch Bufat von schleimigen Substanzen ihre verlorene Konfistenz wieder= jugeben.

Mögen indeß alle diese Fälschungen hin und wieder beobachtet werden, so sind sie an und für sich weniger beachtenswerth in Bezug auf Gesundheitsschädigung, als vielmehr in Bezug darauf, daß sie eine vorherige Werthverringerung zu verdecken bestimmt sind.

Die Fälschung ber Ruhmilch ift um fo bebenklicher, als für einen großen Theil ber Bewölkerung, besonders größerer Stabte, eben diese Milch ein Hauptnahrungsmittel ausmacht. Ein großer Theil der Kinder und namentlich 2/3 sämmtlicher Säuglinge sind auf eine Ernährung durch Kuhmilch angewiesen, da die naturgemaße Ernährung durch die Mutterbruft immer feltener wird, und an ihre Stelle oft schon von vornherein, oft nach frühzeitigem Entwöhnen die künstliche Ernährung tritt. Anderweitige Nahrungs= mittel werden nur von wenigen Kindern vertragen. Die große Mehrzahl der im handel porkommenden Kindermehle, welche als Surrogate für die Muttermilch bienen follen, leidet, abgesehen von der Vortrefflichkeit und Zwedmäßigkeit einzelner diefer Braparate, im Bergleich mit der Muttermilch an drei recht erheblichen Mängeln. Erstens zeigt die Zusammensetzung dieser Praparate sowie ber daraus nach Vorschrift zu bereitenden Kindersuppen in physikalischer und chemischer Beziehung mehr oder weniger große Unterschiede von der phnfiologischen Säuglingsnahrung, der Muttermilch, zweitens entbehren die aus genannten Surrogaten gefertigten Suppen der relativ großen Gleichmäßigkeit in ber Beschaffenheit, welche ber Muttermilch eigen ift, und brittens find nach vielfachen Erfahrungen Diese Surrogate bei längerem Aufbewahren und Lagern dem Berderben ausgesett. Durch den Genuß folcher verdorbener Kindermehle sind in der That oft Erkrankungen hervorgerufen worden. Demzufolge bleibt als Hauptersat der Muttermilch die Kuhmilch übrig. Je werthloser und verdunnter nun diese dem Kinde dargeboten wird, um so weniger wird sie, unter fonst gleichen Um= ftänden, im Stande sein, den Säugling zu ernähren.

Roch ein anderer Umstand verdient hier erwogen zu werden. Die zarten Berdauungsorgane des Reugeborenen sind äußerst empfindlich gegen Beränderungen in der Zusammensetzung der dars gebotenen Nahrung, und ein Hauptvortheil der naturgemäßen Ersnährung durch die Mutterbrust besteht in der relativ konstanten Zusammensetzung der Muttermilch. Ist man nun gezwungen, seine Zuslucht zur Kuhmilch zu nehmen, so muß zu allererst an den Milchhändler die Forderung gestellt werden, eine Milch von mögs

lichst konstanter Zusammensetzung zu liesern. Diese Forderung zu erfüllen, sind aber nur diezenigen Milchlieseranten im Stande, welche ganze, unverfälschte Waare auf den Markt bringen, indem diese nach den vielen in allen Theilen der Welt angestellten Analysen eine sehr gleichförmige Zusammensetzung hat, die um so konstanter ist, wenn, wie meist der Fall, nicht die Milch einer einzelnen Kuh, sondern die zusammengeschüttete Stallmilch vieler Kühe zum Berstaufe gelangt.

Wer aber seine Milch, bevor er sie verkauft, durch eine der Eingangs erwähnten Manipulationen in ihrer Zusammensetzung irgend erheblich ändert, bietet mithin nicht das vorausgesetzte, konstante Material für die Säuglingsnahrung. Er wird dies um so weniger thun, als er es nicht in der Hand haben kann, sein Versfahren so auszuüben, daß stets eine Milch von annähernd gleicher

Bufammenfetung refultirt.

Besonders wird das Abrahmen, weil abhängig von der jeweisligen Tagestemperatur und der Witterung, die Zusammensetzung einer sonst gleichen Milchsorte in verschiedener Weise beeinflussen. Ohne Zweisel ist die enorme Kindersterblichkeit großer Städte inse besondere die in stetem Wachsen begriffene Säuglingssterblichkeit in direkten Zusammenhang zu bringen mit den Ernährungsverhältnissen dieser, auf den Schutz Anderer angewiesenen Wesen.

Der Milchverkäufer wird zur Milchfälschung verleitet durch mancherlei Umstände. Bor allen Dingen ist diese Manipulation bei ihrer leichten Ausführbarkeit und dem großen Milchkonsum äußerst gewinnbringend, wie folgendes Beispiel aus der Praxis lehren möge.

Der Milchhändler kauft die Milch für 14 Bf. pro Liter, zahlt

also für 100 Liter 14,00 M. Bon diesen verkauft er:

6 Liter beste Sahne à 1,20 M. . . = 7,20 M., 10 = Kassesahne à 0,50 M. . . = 5,00 = 84 = Mild à 0,20 M. = 16,80 =

für zusammen 29,00

d. i. mit weit über 100 pCt. Nugen. Der Wohlhabende ist im Stande, sich durch Auswand außergewöhnlicher Preise gute Milch aus den Moltereien in der Stadt, oder auch von außerhalb für seine Kinder zu beschaffen; die größte Mehrzahl aber, Leute in beschränkteren Berhältnissen, können für die Kindermilch nicht mehr zahlen, als den durchschnittlichen Preis von 20 Pf. pro Liter.

Es wird sich die Entrahmung von Milch, behufs der Sahneund Butterbereitung, nach wie vor nicht umgeben lassen. Ein Theil abgerahmter Milch wird daher in den Handel kommen müssen. Wer aber besonders zum Zwecke der Kindernahrung ganze frische Milch verlangt und abgerahmte oder verdünnte Milch erhält, wird ohne Zweisel benachtheiligt, und es muß die Möglichkeit geschaffen werden, Konsumenten vor dieser Beschädigung zu schützen, um so mehr, da außer dieser Beschädigung des Käusers durch die versfälschte Milch auch die Gesundheit der Kinder, für welche sie bestimmt ist, beschädigt wird.

Eine Erwähnung an dieser Stelle verdient noch der Verkauf der Milch von denjenigen Kühen, welche an gewissen Insektions-krankheiten (Aphtenseuche) leiden oder auch von solchen, die bei anderen Krankheiten gewisse Arzneien bekommen haben, die erfahrungs-gemäß in die Milch übergehen. Beide Umstände können eine Milch für den Genuß ungeeignet resp. schädlich machen. Das Gleiche gilt von einigen örtlichen Erkrankungen der Milchdrüsen, bei welchen 2. B. Siter oder Blut der Milch beigemengt werden kann²).

Abgesehen davon, daß die Milch einzelner Thiere zuweilen einen abnorm hohen Wassergehalt zeigen kann, kommen noch eine Reihe von sogenannten Milchsehlern in Betracht, durch welche der Werth und die Gebrauchsfähigkeit der Milch erheblich verringert wird. Zunächst giebt es Milch, welche besonders leicht sauer wird. Ferner werden unter den Bezeichnungen, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch gewisse sehlerhafte Beschaffenheiten der Milch versstanden, welche den Werth der Milch mehr oder weniger beeinsträchtigen. Die eventuelle Gesundheitsschädlichkeit solcher Milch steht dahin, jedensalls ist sie ekelhaft.

Die erwähnten Fälschungen sind mit Ausnahme der Eingangs sub 1—4 verzeichneten leicht nachzuweisen. Letztere sind nicht immer mit Sicherheit zu konstatiren. Man ist jedoch sehr wohl im Stande, eine Fälschung durch Verdünnen oder Abrahmen in den Fällen mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, wo die Zusammenssetzung der Milch derart modisizirt ist, daß die Menge einzelner oder aller sesten Bestandtheile derselben unter ein gewisses Minimum sinkt. In vielen Fällen wird eine schnell ausstührdare Kontrole der Marktmilch vermittelst der üblichen Instrumente ausreichen,

²⁾ Die Milch perlfüchtiger Kühe kann beim Menschen Tuberkulose hervorrusen, wenn die Perlsucht entweder eine allgemeine oder in den Eutern lokalisirte ist. Die Gesahr wird durch einsaches Kochen der Milch vollständig beseitigt. (Mey's Versuche im Institut des Prof. Bollinger zu München, veröffentlicht im Archiv f. Hygieine 1883, 1. Hft. S. 121.)

eine stattgehabte Fälschung zu entbecken. In anderen Fällen kann es nöthig sein, eine genaue und chemische Analyse anzustellen. Welche Apparate zur Kontrole angewandt werden sollen, sowie welche Minimalwerthe bei Beurtheilung der gefundenen Unterssuchungsresultate zu Grunde gelegt werden mussen, würde auf dem

Wege befonderer Berordnung festzustellen fein.

Im Allgemeinen moge hier nur bemerkt werden, daß bisber meist physikalische Brüfungsmethoden gebräuchlich maren, besonders die Feststellung des spezifischen Gewichtes. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist diefe Brufungsart in den meisten Fällen ausreichend. Allerdings ist das spezifische Gewicht der Milch von wesentlich drei Faktoren abhängig. Erstens erhöhen die in der Milchflüffigfeit aufgelösten festen Bestandtheile - Bucker, Gimeikstoffe, Salze - das spezifische Gewicht. Zweitens wird durch die in der Milchflüffigkeit suspendirten Butterkugelchen das spezifische Gewicht vermindert. Drittens wirft eine Erhöhung der Temperatur erniedrigend, eine Abkühlung erhöhend auf das spezifische Gewicht. Dieser Umstand vermindert die Sicherheit, mit der man vom konstatirten spezifischen Gewicht auf die Zusammensetzung der Milch schließen fann, weil eine Menderung jedes einzelnen Fattors ihren Ginflug auf das spezifische Gewicht ausübt, die Uenderung derfelben aber teinen sicheren Rudschluß darauf gestattet, welcher der drei Faktoren eine Aenderung erfahren hat.

³) Für die vorläufige Prüfung der Milch durch die Beamten der Marktpolizei, welche möglichst rasch ausführbare Methoden erfordert, genügt es

^{1.} das spezifische Gewicht zu bestimmen,

^{2.} den prozentischen Fettgehalt annähernd zu ermitteln,

^{3.} burch Joblöfung auf etwaigen Zusat von ftarkemehlhaltigen Stoffen zu untersuchen.

Bur Bestimmung des spezifischen Gewichts hat die Quevennes Müller'sche Milchwage ("Lactobensimeter") die allgemeinste Einstührung gefunden, — ein Aräometer, welcher die wirklichen spezisischen Gewichte in abgekürzten Zahlen, — Graden angiebt. Die Angaben desselben beziehen sich auf eine vorausgesetzte Temperatur der Milch von 15°C., und es muß daher die wirkliche Temperatur der Milch jedesmal

Sauptinhalt.

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkause so häusig beobachtet, wie bei der Milch.

bestimmt werden, um dann mit Hüsse der dem Aräometer beigegebenen Korrektionstavellen den wahren Dichtigkeitsgrad der Milch zu berechnen. Ganze Mischmilch zeigt gemäß den Bersuchen von Fleischmann, Feser und Petersen nach der Korrektur 29—34° an, halbabgerahmte 31—36° und abgerahmte Milch 32—38°. Liegt das ermittelte spezisische Gewicht bei einer Milchsorte unter dem bezüglichen Minimum, so zeigt eine Dissernz von je 3 Graden einen Wasserzusap von je $^{1}/_{10}$ des Milchvolums an. Sicher maßgebend ist indeß diese Gewichtsprobe allein nie, sie muß vielsmehr stets mit der Bestimmung des Fetts oder Rahmgehaltes verbunden werden.

Hierzu dienen zunächst die sogen. Cremometer, unter welchen diejenigen von Schübler, Banks und Chevallier die meist gebrauchten sind. Die Milch wird in einer cylindrischen, oben offenen Glabröhre, welche mit einer prozentischen Gradeintheilung versehen ist, 12 bis 26 Stunden stehen gelasien, worauf man die Höhe der gebildeten Rahmschicht an der Stala abliest. Sute Milch soll 10—14 Rahmprozente, halb abgerahmte 5—7 Rahmprozente liesern (Feser). Weniger zuverslässig sind, namentlich bei Anwendung durch Richtsachverständige, die sog, optischen Methoden der Fettbestimmung. Zu einer genauen Messung des Fettgehaltes bedient man sich gegenwärtig vorzugsweise des Sorblet'schen Versahrens, welches auf Abscheidung des gesammten Fettgehaltes mittels Kalilauge und Schweseläther beruht, welcher lepterer dann durch die Zunahme seines spezisischen Gewichts die Menge des ausgenommenen Fettes genau anzeigt.

Um das etwaige Vorhandensein eines Mehls oder Stärkes Jusases zur Milch sestzustellen, werden der lepteren einige Tropfen Jodtinktur zugesept, worauf im Bestätigungsfalle eine Bläuung der Milch eintritt.

Bei zweiselhaftem Ergebnisse dieser vorläusigen — erstinstanzlichen — Milchprüfungen, muß entweder die sog. "Stallprobe", — d. h. ein Bergleich des Untersuchungsresultats nit demjenigen an frisch gemoskener Milch von der gleichen Herkuft, — oder aber die genauere chemischen Milch von der gleichen Herkuft, — oder aber die genauere demische Untersuchung hinzutreten, welche sich insbesondere auf Ermittelung des Wasserschafts der zweiselhaften Milch zu richten hat. Unter den verschiedenen expeditiveren Methoden, welche zu diesem Zwede empschlen sind, verdient die Anwendung des im Laboratorium des Kaiserslichen Gesundheitsamts verbesserten Geißler'schen Apparats den Vorzelben Gerselbe ermöglicht vermittels Destillation im lustversdinnten Kaume eine so rasche und vollständige Trennung des Wasserzgehaltes von den sesten Bestandtheilen der Milch und eine so unmittels

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

- a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger großer Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Sänglingen ungeeignet.
- b) Die Berdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Baffer zugesetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt.
- c) Der Zusat von fremden Stoffen, (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdümmung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dicksschunglichtigkeit zu verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusat von fäureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu rascherem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Der Verkauf solcher Milch als ganzer Milch ist zu vers hindern.

bare genaue Messung des ersteren in Bolumprozenten, daß die ganze Untersuchung nur einen Zeitauswand von 15 Minuten ersordert. Nach den sehr umfassenden Zusammenstellungen von König in seinem oben erwähnten Buche beträgt der Wassergehalt normaler Kuhmisch im Mittel 87,41 pCt., im Maximum 91,50, im Minimum 80,32. Ein Wassergehalt von mehr als 90,5 pCt. ist bei einer Marktmilch schon als sehr auffällige Ausnahme zu betrachten.

Erwähnenswerth ift die Thatsache, daß von jeder Melkung das erste Quart Milch immer wasserreicher und settarmer ist, als jedes folgende Quart; so enthielt z. B. (nach hellriegel in Breußische Annalen der Landwirthschaft, 1859, Bd. XXXIII, S. 356) von einer Morgenmilch

						wajjer	Gett
das	1.	Quart				91,50	1,49
,,	2.	"				90,11	2,37
	3.					88,96	4,16.

Es wird daher zu Bergleichen bei der sogen. Stallprobe nie das Edukt einer partiellen Melkung, sondern nur dasjenige der ganzen Melkung maßgebend sein dürsen.

Ebenso ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von sehlerhafter Beschaffenheit (z. B. ursprünglich wässerige, saure, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Kühen entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Insektionskrankheiten) leiden.

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaßen geübter Hand ausreichen. In zweiselhaften Fällen muß die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

Bu einer wirksamen Abhülse gegen die Verfälschung der Milch ift eine geregelte Kontrole des Milchverkaufs in Städten durch Bolizeiorgane auf dem Verordnungswege herbeizusühren 4).

6. Butter.

Butter ift bas auf mechanischem Bege aus ber Säugethier=

milch abgeschiedene Fett.

Die im Handel vorkommende Butter enthält stets Wasser, und zwar in wechselnden Mengen — wie Untersuchungen herausgestellt haben, zwischen 8 und 18 pCt. Ginen noch höheren Wassergehalt

⁴⁾ Seitens des Reichskanzlers ift die Frage, ob und eventuell in wie fern der Berkehr mit Milch zum Gegenstande einer einheitlichen Regelung für das Reich auf Grund des Ges. vom 14. Mai 1879 zu machen fei, einer Sachverftandigen-Rommiffion unterbreitet worden. Dieselbe hat das Ergebniß der Verhandlungen in einem Berichte nieder= gelegt, welcher die Unausführbarkeit eines für den praktischen Ge-brauch der Polizeibehörden geeigneten einheitlichen Milchuntersuchungsverfahrens dargethan hat. Namentlich kam dabei ber Umstand in Betracht, daß die Anforderungen an die Marktmilch für das ganze Reichsgericht einheitlich nicht festgestellt werden konnten, weil die Zusammensepung der Milch je nach der Beschaffenheit der Rindviehrassen, sowie des Biehfutters in den einzelnen Gegenden sehr verschieden ift. Es ergab sich aus diesen Gründen die Nothwendigkeit, von einem einheitlichen Milchuntersuchungsversahren für das deutsche Reich Abstand zu nehmen, uud ebensowenig fand das königl. preußische Ministerium (vergl. Erlaß vom 28. Jan. 1884 — Min. Bl. für die innere Berw. S. 84 —) die einheitliche Regelung für den preußischen Staat empfehlenswerth; vielmehr wurde durch vorerwähnten Erlaß das Milchuntersuchungsverfahren den Bezirkeregierungen beziehungemeife den Polizeibehörden überlaffen, welchen nur gewiffe allgemeine Grundfate bei der Ausführung der Milch-Kontrole zur Berudfichtigung empfohlen werden. (Beral. S. 31. 32.)

zeigt die Butter nicht selten, wenn derselben durch Einkneten Wasser einverleibt oder die Buttermilch nicht vollständig aussgearbeitet ist.

Durch einen hohen Bassergehalt wird selbstverständlich der Nährwerth der Butter erheblich vermindert, außerdem beeinträchtigt

mangelhafte Ausarbeitung ihre Haltbarkeit1).

Der Butter giebt man zur besseren Konservirung meist etwas Salz bei. Ein Zusatz von größeren Quantitäten desselben, der vielsach im Handel beobachtet wird, geschieht mit Absicht, das Gewicht dieses gut bezahlten Nahrungsmittels in ungerechtsertigter Weise zu vermehren. Dieser Manipulation kann aber dadurch entsgegengewirkt werden, daß unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Butter als ungesalzene oder als gesalzene seilgeboten wird, ein zulässiger Gehalt derselben an Salz durch Berordnung setz

gestellt wird.

Bur Gewichtsvermehrung wird weiter noch die Beimischung von weißem Käse, Kartoffelmehl, gekochten Kartoffeln, Weizenmehl, dann eines Chemisches von Talg und Schweinesett oder Talg mit Del in Unwendung gebracht. Allein diese Fälschungen lassen nur eine beschränkte Anwendung zu, da sie sich durch mehrkache Werksmale leicht erkennen lassen. Start mit Wasser versetze Butter läßt dieses, wenn man mit dem Finger stark auf die Butter drückt, sofort in kleinen Tröpschen zu Tage treten. Mit weißem Käse, Kartoffelmehl u. s. wermischte Butter hat ihren glatten Strich verloren und vergeht nicht auf der Junge, ohne die zurückbleibenden körnigen Wassen durchsühlen zu lassen. Nichtsdestoweniger kommen diese Fälschungen vor, zu deren besseren Verdekungsschlaue Fälscher das gefälschte Butterstück mit einer äußeren Hülle von guter Butter umgeben.

In der neueren Zeit hat man auch in vielen Fällen die Milchbutter mit Kunstbutter vermischt als reine Waare in den Handel gebracht. — Diese Verfälschung ist ebenfalls, abgesehen von der chemischen Analyse, durch die körnige Beschaffenheit der Waare zu

erfennen.

Die Butter wird fehr oft gefärbt2). Dies geschieht mit ber

¹⁾ Jede Butter enthält außerdem einen nicht ganz zu vermeidenden Gehalt an Eiweißstoffen (bis zu 1 pCt.), welcher ihre Geneigtheit zur Berderbniß erhöht und daher durch Auswaschen nach Möglichkeit entfernt wird.

²⁾ Der Beltmarkt verlangt gefärbte Butter, und Deutschland, welches 3. B. im Jahre 1878 für 40 Millionen Mark Butter exportirte,

flüssigen Buttersarbe, die fast ausschließlich aus Orleans bestehend, von besonderen Fabriken geliesert wird. Zur Färbung dienen auch noch Saffran3), Curcuma, Möhren= und Rübensaft, Calendula arvensis, Saflor, (Blumenkronenblätter von Carthamus tinctoria), Gelbholz (das Holz des in Westindien einheimischen Färbermaul= beerbaumes, Morus tinctoria).

Die genannten Farbstoffe sind der Gesundheit nicht nachtheilig, auch ist die Qualität der Butter von der Farbe nicht unbedingt abhängig, da man beispielsweise bei der Fütterung mit Zuckerrübenschnitzeln eine weiße Butter von höchster Feinheit erhält, die doch

wie Schmalz aussieht.

In den letten 15 bis 20 Jahren ist zuerst in Frankreich, dann auch an vielen Orten Deutschlands mehr und mehr ein Präparat unter dem Namen Kunstbutter, Sparbutter, Gebirgs-, Alpen-, Alpenkräuter-, Senn-, Kitterguts-, Schweizerbutter, Bahrischer, Tiroler Butter u. s. w. vorzugsweise in Fässern in den Handel ge-

bracht worden.

Anfangs waren unter der Bezeichnung Kunstbutter sehr rohe Fettgemenge von zweiselhafter Qualität in den Handel gebracht worden, deren Beschaffenheit keine erhebliche Verbreitung zuließ. Bon ganz anderer Bedeutung ist, was gegenwärtig als "Kunstbutter" sigurirt. Dieses Produkt ist hervorgegangen aus der richtigen Würsdigung der großen Rolle, welche die Fette in der Ernährung spielen, und dem Gedanken, daß es von Wichtigkeit sein müsse, dem weniger Bemittelten ein billigeres Fett von gleichem Geschmack und von gleichem Nährwerthe an Stelle der Butter zu liesern. Diese Aufgabe hat die moderne Kunstbuttersadrikation auf das Anerkennensswertheste gelöst. Man kann sagen, daß Kuhbutter keineswegs immer von ebenso sorgfältiger und reinlicher Behandlung auf dem Markt erscheint.

Die wesentlichsten Momente dieser eleganten Fabrikation sind:

3) In der Schweiz werden neuerlichst Saffran-Surrogate zur Butterfärbung benupt, welche theilweise nicht als ganz indifferent zu betrachten

find, 3. B. Dinitropruffol.

kann sich von diesem allgemeinen, auch in den Nachbarstaaten geübten Gebrauche nicht ausschließen. Der handel verlangt eine gleichmäßige Waare; die Schwankungen, welche durch die Art der Fütterung 2c. bedingt werden, müssen durch unschällich, auf keine Täuschung verchete Färbung ausgeglichen werden. Bergl. Note zu §. 10. Auch der Käse wird in manchen Gegenden, z. B. in Holland, England, im Harz vermöge einer längst sanctionirten Praxis gefärbt (mit Orleans, Eurcuma, Cochenille u. dergl.).

völlige Frische des Rohmaterials (Talg) und sorgsame Auswahl der entsprechenden Qualität; Borbereitung im Sinne der Keinigung von Fleischtheilen und Waschen, Auslassen, aber mit Berücksichtigung aller Umstände, welche ungünstig auf den Geschmack wirken (Temperatur von nur 50 Grad C.; Löslichmachen des Zellgewedes mit Kälbermagen); theilweise Erstarrung des geschmolzenen Fettes zur Ubscheidung eines gewissen Betrages von Stearin und Palmitin, Behandlung des so auf den Schmelzpunkt der Butter gebrachten Fettes mit Milch, um ihm den Geschmack der Kuhbutter zu geben, den es so vollkommen annimmt, daß es kaum möglich ist, durch Kosten die Kunstdutter von der echten zu unterscheiden. So lange das genannte Präparat — wie dies in Paris, Wien u. s. w. polizeilich vorgeschrieben — unter der Bezeichnung "Kunstdutter" u. s. w. auf den Warkt kommt, kann es als eine nügliche Vermehrung, nicht als Fälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden.

Der Butterhandel im Großen hat in vielen Fällen an Chrlichsteit des Betriebs nicht unwesentliche Einbuße erlitten; ist es doch vorgekommen, daß Butterhändler ihrer Faßbutter bis zu 50 pCt.

Schweineschmalz beigemischt haben.

Aus Rußland werden gegenwärtig alljährlich hunderttausende von Fässern sibirischer Butter, oft in sehr unappetitlichem Zustande eingeführt, um hier in besonderen Fabriken, theilweise für den Export, umgearbeitet und für höheren Breis verkauft zu werden.

Die sanitäre Schädigung, welche aus dem Ersatze der Butter durch andere thierische Fette hervorgehen kann, ist eine kaum nennensswerthe. — Die Fette haben alle als Nährstoffe des menschlichen Körpers den gleichen Werth, nur ist die frische, reine, nicht ranzige Butter allerdings wesentlich leichter verdaulich, als die übrigen Fette, mit Ausnahme etwa der seineren Dele.

Für den Nachweis der stattgehabten theilweisen Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette bietet die chemische Untersuchung genügenden Anhalt, namentlich durch die neueren, auf Ersorschung der Differenz an slüchtigen Fettsäuren basirten Untersuchungss

methoden4).

⁴⁾ Die Methode zur Auffindung fremder Fette von hehner (Zeitschr. f. analyt. Chemie 1877, S. 145) beruht darauf, daß reine Butter zwischen 85,5 bis 87,4 pCt. unlösliche Fettsauren enthält, während alle anderen thierischen Fette 95 bis 95,5 pCt. davon haben. Durch Bersiesung einer gewogenen Menge Butter mit Aepkali und nachherigen Schwefelsaure-Zusap werden die Fettsauren abgeschieden und der Gewichtsbestimmung unterworfen; oder man versieht (nach Kottsborfer) die

6. Butter. 152

Als Mittel gegen eine im Handel mögliche Berwechselung anderer Fette mit Butter, sei hier noch ein in Boston5) geübtes Berfahren ermähnt, welches darin besteht, daß die Runstbutter bei hober Strafe nur unter dem Namen Oleo-margarin perkauft werden darf, und daß jedes Befäß, jede Bulle, ja felbft das Bapier, in welchem dieselbe zum Berkauf verpackt wird, bei Strafe Diese Bezeichnung tragen muß.

Wenn ausführbar, möchte sich wohl empfehlen, auch bei uns iedem Butterhändler die Berpflichtung aufzuerlegen, die einzelnen Butterstücke, wie sie zum Berkauf kommen, mit einem Zeichen, einer Art Schutmarte, welche feinen Ramen angiebt, zu ftempeln.

Das haupterforderniß geht dahin, daß nur reine Butter ohne irgend welchen Zusatz unter dem Namen Butter, daß dagegen jede theilweise oder gänzliche Ersetzung der Butter durch andere thie= rifche Wette nur unter einem entschieden anderen, diesen Unterschied deutlich kennzeichnenden Namen zum Berkauf gebracht werden dürfe.

Butter mit titrirter alkoholischer Kalilauge und titrirt den Ueberschuß der verwendeten Kalilauge mit Salzfäure zurud. Wegen ihres großen Behaltes an Sauren mit niederem Molekulargewicht erfordert die Butter zu ihrer Verseifung mehr Kalihydrat (221,5-232,4 Mar.) als Kunft-

butter (circa 197 Mgr.) auf 1 Gr. Fett. Gine einfacher auszuführende Unterscheidung durch Geruchs-Reaktionen, welche sich zu orientirenden Boruntersuchungen eignet, gab Sager an: Mit dem in der Barme flar abgesetten warmen fluffigen Butterfette tränke man baumwollene Dochte, brenne dieselben an, und lösche nach 2 Minuten bes Brennens aus. Der vom Dochte aufsteigenbe Dampf ergibt bei der kunstlichen Butter den unverkennbaren üblen Geruch eines verlöschenden Taglichts, bei reiner Milchbutter dagegen den einer icharfgebratenen Butter.

Wenn man in einem Glaskölbchen 1 Vol. des klar abgesesten warmen stüsstigen Butterfetts und 2 Vol. einer Mischung von 1 Vol. reiner concentrirter Schwefelfäure mit 2 Bol. eines 95—98 prozentigen Beingeistes mischt, dem Kölbchen ein gläsernes Dampfleitungsrohr aufsept und mit einer Beingeiststamme bis zum Auftochen erhipt, um 2-3 C. C. Deftillate in einem Reagircylinder zu erlangen, so ergeben einige Tropfen dieses Destillats auf der hand gerieben bei der Milchbutter einen angenehmen Butteräthergeruch, Rumgeruch, — bei der Runftbutter dagegen keinen Butterathergeruch, sondern zunächst einen obstähnlichen und nachber den unangenehmen Geruch nach altem Tala. In dem zum Bersuche verwendeten Butterfett durfen keine Rafeftoff-Bartifel mehr enthalten fein.

⁵⁾ Gegenwärtig auch im Staate New-Nork.

Sauptinhalt.

1. Die Gewichtsvermehrung der Butter durch Zusatz fremder

Stoffe ift unzuläffig.

2. Kunftbutter aus Talg ober auch mit anderen Fetten vermischte Butter ist nur unter einer dieselbe als nicht echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zuzulassen.

7. Bier.

Das Bier ist ein Genugmittel, das sich in der neueren Zeit

allerorten eingebürgert hat.

Daffelbe ist ein durch weinige Gährung ohne Destillation erszeugtes, noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindsliches Getränk, zu dessen Herstellung ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden.

Diese Anschauungen hat auch der deutsche Brauerbund.

Schon im Jahre 1874 ist von dem damals in Brüssel tagenden internationalen medizinischen Kongreß der Beschluß gefaßt worden, daß nur mittelst Cerealien und Hopfen gebraute, gegohrene Gestränke als Bier zu gelten haben.

Bei der Herstellung des Bieres kommen vier verschiedene Pro-

geffe in Betracht:

1. die Bereitung des Malzes;

2. die Herstellung der Bürze durch den Maischprozeß;

3. der Gährungsprozeß; 4. die Lagerung des Bieres.

Der Malzprozeß ist ein fünstlicher Keinungsprozeß. Durch denselben wird vor Allem bezweckt, auf Kosten der im rohen Getreide vorhandenen stickstoffhaltigen Bestandtheile, der Proteine (Kleber) ein Ferment, die sogenannte Diastase, zu bilden, welche bei dem darauf folgenden Prozeß, dem Maischprozeß, das Stärkemolekül unter Wasseraufnahme in Malzzucker (Maltose) und mehrere Dextrine spaltet.

Sodann bildet sich dabei ein anderes Ferment (Peptase), welches beim Maischprozeß die Proteine zum Theil in Peptone und Paraspeptone umwandelt. Ferner wird durch die Keimung allein schon eine größere Portion der sogenannten Kleberbestandtheile löslich, das Parenchym, in welchem die Stärkeförner eingebettet sind, wird successive zerrissen oder doch sehr gelockert. Die Stärke selbst wird

in der Art affizirt, daß ihre Verkleisterungstemperatur bedeutend herabgesett wird. Schließlich bilden sich auf Kosten der Stärke ein paar Prozent Dextrin und etwa ½ pCt. Zucker. Zur Herstellung des Malzes wird das rohe Getreide zunächst in ein Gefäß mit Wasser — die "Weiche" — gebracht, bis es die Duellweiche erslangt, d. h. circa 50 pCt. Wasser aufgenommen hat; dann kommt es auf die "Walztenne", wo es ausgebreitet und zum Keimen gebracht wird. Hat sich der Blattkeim gehörig entwickelt, so wird der Keimungsprozeß unterbrochen und das sertige Grünmalz kommt auf die Darre. Dort wird zunächst alles Wasser weggetrochnet, und es bilden sich bei höherer Temperatur gewisse Kostprodukte, die dem Darrmalz das charakteristische Aroma und den eigenthümslichen Geschmack verleihen. Hierauf wird das Malz geschroten und zur Darstellung der Wirze eingemaischt, wobei man nach zwei verschiedenen Methoden, der Insussisch und der Dekoktionsmethode, versahren kann.

Beim Maischprozeß bildet sich neben einer geringen Menge (etwa 1 pCt. Traubenzuder, hauptsächlich Malzzuder, Maltose, eine sehr charakteristische, ganz spezifische und edle Zuderart, deren Borshandensein gerade die Würze von den anderen Zuderwassern unters

scheidet.

Ist die Würze "gezogen", so bringt man sie in die Würzpfanne — Hopfenkessel — bis sie sich "gebrochen" hat. Hierbei wird sie konzentrirt, die Kleber= und eiweißhaltigen Stoffe werden zum theil= weisen Gerinnen gebracht und in Floden ausgeschieden. Der Gerbssäuregehalt des Hopfens befördert die Klärung derselben und seine übrigen Bestandtheile geben der Flüssigisteit nicht nur eigenthümsliche Bitterkeit und ihr Aroma, sondern sie dienen auch zur Mäßigung der Intensität der Gährung und größerer Haltbarmachung des Bieres.

Dann wird die Flüfsigkeit in die Kühlapparate übergepumpt und dort bis auf den Wärmegrad abgekühlt, bei dem die Gährung stattsfindet, hierauf in die im Gährungskeller aufgestellten Gährungse bottige abgelassen, mit einer genügenden Menge Hese versett und gähren gelassen. Die Eigenschaften des Bieres sind in hohem Grade von der Art und Weise abhängig, wie der Gährungsprozeß (Obersgährung, Untergährung) geführt wurde.

Das fassige Jungbier wird dann zu fürzerem oder längerem

Lagern in die Fässer gebracht.

Die berauschende Wirkung des Bieres hängt von seinem Alfosholgehalte ab. Während die deutschen Biere eine geringere Menge, zwischen 2 bis 4 pCt. davon enthalten, stehen die starken englischen

Biere (Ale 5 1/2 bis 10 pCt.) darin ungefähr mit den Rhein= und Moselweinen, sowie mit den leichteren französischen Weinen gleich.

Da die Stoffe, welche sich in der Würze befinden, auch in das Bier übergehen, so zeigt sich, daß das Bier außer den Bestandtheilen des Hopfens und der Kohlensäure noch folgende charakteristische Bestandtheile enthält:

1. Malzzuder, 2. Beptone,

3. einen hohen Brozentgehalt phosphorfauren Kalis.

Dem Bier fommt im engeren Sinne bes Bortes eine nährende Eigenschaft zu, Die insbesondere auch mit feinem Gehalte an Bep-

tonen zusammenhängt.

Die in einem gegebenen Quantum Malz vorhandene Diaftase ist nicht blos ausreichend, die im Getreide vorhandene Stärkemenge zu verzuckern, sondern sie vermag die Berzuckerung von etwa der zehnsachen Menge Stärkemehl zu bewirken; es kann deshalb die überschüssigige Kraft der Diastase zur Umwandlung von Stärke aus anderen Quellen als aus Gerstenmalz in weiterem Umfange gesbraucht werden.

Db dieses zur Erzeugung von Bier zulässig ist, hängt von der Frage ab, ob die Qualität des Bieres durch die Zusührung anderweiter Materialien, als der Gerste geändert wird. Was den Begriff der Qualität betrifft, so läßt sich dieser nicht unmittelbar wissenschaftlich sessischen; wohl aber aus den Ersahrungen des praktischen Lebens schöpfen. Nach diesen Ersahrungen sind die Viere nicht blos nach dem Wohlgeschmack, nach der Annehmlichsteit des augenblicklichen Genusses, der Frische u. s. w. zu beurtheilen, sondern ebenso sehr nach dem Bekommen und Wohlbesinden wäherend und in der nächsten Zeit nach dem Genusse.

Diesen Anforderungen des Wohlgeschmacks und des guten Befommens genügt das Bier nicht etwa durch das Borhandensein oder Borwiegen dieses oder jenes Bestandtheils, sondern vielmehr durch das relative Verhältniß, durch ein gewisses Gleichgewicht der beiden — auch physiologisch sich gegenüberstehenden — Hauptsatetoren, des Alkohols und Extrakts. Der Alkohol repräsentirt das anregende, der Extrakt das im engeren Sinne nährende Prinzip, welch' letzteres bei der gleichzeitig durch den Alkohol angeregten Thätigkeit des Organismus diesem als Nahrungsobjekt geboten wird.

Der Extrakt ist die Summe aller nicht flüchtigen Bestandtheile; dabei ist vorausgesett, als weitere Bedingung einer guten Qualität des Bieres in obigem Sinne, daß die Bestandtheile besselben, näm=

lich Gummi, Malzzucker, Proteine und Salze, insbesondere Phos= phate, vertreten und zwar in dem Make vertreten bleiben, wie sie

aus der Gerfte ins Bier übergeben.

Erst an der Hand dieser im Vorstehenden dargelegten Regel läßt sich ein Urtheil über den Werth der in der Brauerei aufgetommenen Ersatmittel fällen, sowie über ihren Einfluß auf Die Qualität des Bieres.

Es fragt sich nun, ob dem Brauer gestattet sein kann, die überschüffige Rraft ber Diaftase zur Umwandlung einer, aus anderer Quelle als dem Malz erhaltenen Stärke zu verwerthen? Dieser Frage schließt sich die andere an, wie der Zusat von fertiggebildetem Buder zu beurtheilen fei.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Bieres sind neben Kohlenfäure, Alkohol und Broteinen verschiedene Arten von Dextrin und Malzzucker, welch' letztere aus dem Stärkemehl des Malzes er-

halten werden.

Der aus dem Kartoffelmehl dargestellte und häufig als Malz= furrogat verwendete Zucker — Traubenzucker — ift eine vom Malz= zucker gänzlich verschiedene Zuckerart, die einen ganz anderen Cha= rakter besitzt und auch bei der Bährung sich etwas anders verhält.

Ein mittelst Traubenzucker bargestelltes Bier ist daher vom normalen Bier verschieden, gang abgesehen von dem Mangel an Beptonen und phosphorsaurem Kali. Aukerdem ist chemisch reiner Rartoffelzuder fehr ichwer herstellbar und wenn herstellbar, so theuer, daß ihn der Brauer nicht mit Vortheil verwenden fann. Er muß also, um mit Bewinn arbeiten zu können, zu dem Stärkezucker des

Handels seine Zuflucht nehmen.

Dieser enthält aber nach Untersuchungen von Schmidt, Mohr. Neubauer und Anderen, welche durch Berfuche im Raiferlichen Gefundheitsamte bestätigt worden sind, bis zu etwa 23 pCt. Berunreinigungen, fogenannte unvergahrbare Substanzen, welche entweder unverändert in das Bier übergeben, oder die Ursache der Bildung von anderen dem normalen Bier nicht zukommenden Stoffen sind. wenn man von einem möglichen und neuerdings auch beobachteten Arfengehalt des Stärkezuckers absieht (cf. Zucker S. 95 und Wein $\mathfrak{S}.\ 142).$

Außerdem hat die Erfahrung bei der Branntweinfabrikation gezeigt, daß der Kartoffelzucker bei feiner Gahrung, je nachdem die Biergährung mehr oder weniger durch Darren des Malzes und Hopfens der Bürze in regelmäßigem Gang gehalten wird, Aldehnd und Kuselöle bildet, und von diesen wirft der Amplaskohol und Aldehnd nachtheilig auf den menschlichen Organismus.

hauptsächlich werden die länger andauernden Gefühle von Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, das Betäubtsein beim Genusse

mancher gegohrenen Getränke zugeschrieben.

Manche Bierbrauer sollen angeblich der Würze bis zu 70 pCt. Kartoffelzucker zusetzen. Mag daher die Berwendung dieses letteren viele landwirthichaftliche und fommerzielle Bortheile bieten, fo kann doch bis zur Auffindung eines fabrikmäßig zu verwerthenden Darstellungsverfahrens von chemisch reinem Stärkezuder die Berwendung ber Kartoffel und der von ihr ftammenden Brodufte vom gefundheitlichen Standpuntte aus bei ber Bierbrauerei nicht als guläffig betrachtet werden1), und selbst wenn dieses bei Berwendung von chemisch reinem Stärkezucker geschieht, würde stets noch in Erwägung zu ziehen fein, daß das Kartoffelbier an Salzen und Beptonen ärmer ist, als das normale Bier.

Bon ähnlichem Gesichtspunkte aus sind auch die übrigen Malz= surrogate: Syrup, Melasse, Malzbrauzucker 2c. 2c., zu betrachten. Außer den erwähnten Stoffen verdient noch Reis und Mais

hier Berudfichtigung.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieselben eine große praktische Berwendbarkeit besitzen und ferner auch, daß viele der bei dem Kartoffelzuder erhobenen Bedenken für diese beiden Cerealien nicht zutreffend sind; auf der anderen Seite aber enthalten fie auch einen viel geringeren Behalt an Broteinen und phosphorfaurem Rali.

Much in Bezug auf den Kohlensäuregehalt ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem normalen Bier und allen Surrogaten zu

fonstatiren.

Während der Absorptionskoëffizient des Ersteren für Koblensäure so stark ist, daß man es noch bei einer Temperatur von 12 bis 15 Grad C. trinken kann, ohne daß es schaal wird, muffen lettere eistalt genossen werden, sonst stehen sie ab, sie erzeugen deshalb leicht Magenkatarrh.

Ein mit derartigen Zufätzen versehenes Bier hat somit eine andere Zusammensetzung und andere physiologische Eigenschaften, als normal aus Hopfen und Malz bereitetes und hat demnach die Anwendung dieser Mittel eine Entwerthung des Bieres zur

Kolae.

¹⁾ Neuere Untersuchungen und namentlich die von Dr. Schmitt, Direktor der Lebensmittel-Untersuchungsanstalt zu Wiesbaden, an Thieren und Menschen angestellten gahlreichen Versuche laffen bie Verwendung res Starkeguders zur Bierbereitung wie zum Gallisiren bes Beines als gang unichablich erscheinen. ("Mittheilungen aus der amtlichen Lebensmittel-Untersuchungsanstalt zu Wiesbaden, 1885." Friedländer & Sohn.)

Neben diesen, einen Schein von Berechtigung habenden Surrosgaten sinden sich im Handel auch solche, die auf die Unkenntniß der Brauer berechnet sind und hin und wieder verwendet werden, z. B. die sogenannte Triastase und andere, die dem Zweck gar nicht entsprechende, werthlose, ja geradezu gesundheitsgesährliche Stosse entshalten. Es kann bei diesen auch nicht dem geringsten Zweisel untersliegen, daß sie nur in nicht zu rechtsertigender Absicht verwandt werden.

Dhne hier auf die Hopfenproduktion der einzelnen Länder näher einzugehen, sei erwähnt, daß Europa bei einer mittleren Ernte jährlich 53 Millionen Kilogramm, bei einer Bollernte aber das Underthalbsache an Hopfen zu produziren fähig ist, eine Duanstität, die den heutigen Bedarf der Brauereien beträchtlich übersschreitet, so zwar, daß in gesegneten Jahren eine bedeutende llebersproduktion stattsindet. Die Hopfenbausläche der ganzen Erde ergiebt nach neuen statistischen Zusammenstellungen eine Mittelernte von nahezu $65^{1}/_{2}$ Million Kilogr., welches Brodukt einem jährlichen Konsum von derselben Höhe gegenübersteht. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Hopfensurrogate absolut nicht nöthig sind, deren Anwendung vielmehr nur egoistischen Motiven der Brauer entstammen kann.

Der Hopfen als Zusat zum Bier giebt diesem eine größere Haltbarkeit, indem seine Bestandtheile: Hopfenöl, Hopfenharz, Hopfenbitter und ein gerbstoffhaltiger Körper, den zu raschen Gäherungsprozeß, namentlich aber die Nachgährung, deren Daner die Haltbarkeit des Bieres bedingt, zügeln. Andrerseits dient der Hopfen aber auch dazu, aus der Würze gewisse Bestanndtheile abzuscheiden, die die Haltbarkeit des Bieres sehr beeinträchtigen würden. Ferner macht der Hopfen das Bier der Gesundheit zuträglicher und sur Genuß angenehmer, indem er durch seine Bitterstoffe eine bessere Verdauung bewirkt und zugleich dem Bier ein erfrischendes Aroma ertheilt.

Da nun die Bestandtheile des Hopfens nur in einer guten und frischen Waare in der nöthigen Qualität und Quantität zu sinden sind, so suchen viele Hopfenhändler, durch betrügerische Manipulationen der verschiedensten Art, altes und schlechtes Material so umzugestalten, daß sie es als scheinbar gutes in den Handel bringen können. Diese Manipulationen gehen sogar so weit, daß man durch Fälschung der Schutzmarken dem schlechten Hopfen den Schein der Herkunft von einem berühmten Kulturplatze desselben zu geben versucht hat.

Andererseits ist nichts bagegen einzuwenden, wenn der Hopfen

geschwefelt und in dichte Gefäße gepreßt, eventuell in falten trocenen Räumen aufbewahrt wird.

Dennoch wird von fachmännischer Seite vielfach darauf einzuwirken gesucht, daß das Schwefeln nur bei dem zur Aussuhr bestimmten Hopfen zu gestatten sei, weil erfahrungsgemäß manche Hopfenhändler dasselbe benutzen, um minderwerthiger Waare den Anschein einer besseren Qualität zu geben und auf diese Weise den Konsumenten zu schädigen.

Neben dem natürlichen Hopfen finden sich im Handel unter dem Namen Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextrakt, Präparate, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen fein sollen.

Bom chemischen Standpunkte aus ist ihre Einführung indeß selbst im Falle ihrer Echtheit nicht zu empfehlen und zwar erstens, weil bei der Bereitung des Extraktes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Beränderungen erleiden und sie dadurch dem Bier einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens, weil durch dieselben der Beismengung fremder Bitterstoffe zum Bier noch mehr Vorschub gesleistet wird. Daß letzteres in der That der Fall ist, hat sich durch eine im Laboratorium des Gesundheitsamts ausgeführte Analyse eines solchen Hopfenextrakts bestätigt, der zweisellos Vitterklees-Exstrakt enthielt.

Man hat sast alle im Pflanzenreiche vorkommenden Bitterstoffe, von denen viele mit intensiv giftigen Eigenschaften begabt sind, im Verdacht gehabt, daß sie als Ersamittel des Hopfens verwendet würden; in der That sind in einzelnen Fällen freunde Bitterstoffe: Narkotin (ein Opiumalkaloid), Buxin, Absunthin, der Bitterstoff aus Cnicus Benedictus und derzenige aus Menyanthes trifoliata, sogar Pikrinsäure nachgewiesen worden.

Dagegen entbehrt die Behauptung, daß der Bitterstoff der Herbstzeitlose vielsach verwandt werde, nach neueren Untersuchungen der sicheren chemischen Begründung. Grießmaner hat nämlich nachsgewiesen, daß das Lupulin (Alkaloid des Hopfens) in seinem Bershalten gegen Reagentien dem Bitterstoff der Herbstzeitlose, dem Colchicin sehr ähnlich ist, so daß möglicherweise ersteres bei den besäuslichen Befunden mit letzterem verwechselt worden sein kann.

Dhne Zweifel verfährt die Mehrzahl der Brauer bei Ausübung ihres Gewerbes rechtlich und möchte es bei einer Gesetzgebung bessonders zu berücksichtigen sein, daß sehr viele Verfälschungen des Vieres von den Zwischenhändlern, den sogenannten Vierverlegern, serner von Wirthen und Schankkellnern herrühren, welche häusig von Seiten gewissenloser sogenannter "Chemiker" in der Verfäls

schung der Nahrungsmittel und Getränke gewerbsmäßig unterrichtet werden 2).

Als Beweis ist das "Lehrinstitut für technische Produktensfabrikation von F. Hiller in Leipzig, Südstraße 10" zu nennen, das gegen ein Honorar von 10 Mark Jedem lehrt "Bier ohne Hopfen und Malz zu machen, dabei 300 pCt. Gewinn verspricht und aussührt, daß die Herkellung in jedem Küchenlokale vor sich gehen könne. (S. 16 seine Prospektes.) Daß er ein williges Ohr sindet, lassen zahlreiche dem Prospekt beigedruckte Atteste (allerdings anonym und ohne Ortsangabe), wie der Umstand, daß er mindestens die Oruckfosten für seine großen Inserate gedeckt bekommen muß, vermuthen.

Auch Brauerei-Utenfilienhandlungen, wie z. B. diejenige von Hugo Schulze in Nürnberg und andere, ferner viele "Fabriken ätherischer Dele und Efsenzen" führen allersei Surrogate von Braumaterialien in ihren Prospekten auf und tragen so zur Bierversfälschung bei, wobei manche gar so weit gehen, nicht bloß die zum Fälschen bestimmten Waaren, sondern auch zu gleicher Zeit ein Berzeichniß von falschen Deklarationen für den Bersand zu offeriren.

Es läßt sich nicht lengnen, daß die Bieruntersuchungen mit ganz besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind, da die Mesthoden nur für den Nachweis des Gehalts an Alfohol, Extrakt, Salzen und Kohlensäure hinreichend scharf sind, während sie bessonders in Bezug auf Bitterstoffe noch in manchen Beziehungen der Sicherheit entbehren.

Im Jahre 1859 wurde von Pasteur die Anwesenheit des Glyscerins in gegohrenen Flüssigkeiten nachgewiesen. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Umwandlung eines geringen Theiles Zuckers in Bernsteinsaure und Glycerin.

Die Angabe von Pasteur, nach der es in einer Quantität von 2 bis 9 pro Mille im Bier vorkommen soll, ist durch die neueste Untersuchung von Grießmayer hinfällig geworden, der ermittelt hat,

²⁾ Das Vorkommen von Bierverfälschungen ist in der Jüngstzeit (abgesehen von Bayern, wo die Lage der Sache in Folge des bayerischen Malzausschlagsgesehes vom 16. Mai 1868 besonders geartet ist — s. Note 5, I zu § 10 — S. 76 — und weiter unten S. 165, 166), ein sehr seltenes, wie die Jahresberichte der Untersuchungsstationen beweisen. Beispielsweise hat das Lebensmittel-Untersuchungsamt zu Hannover während seines historigen Bestehens von 1877—1882 unter 228 zur Untersuchung gezogenen Biersorten nur 3 als gesälscht beziehungsweise verdorben beanstandet, während unter 1136 Wein-Untersuchungen 254 zu dem gleichen Ergebniß führten.

daß der Glyceringehalt in echten Bieren ganz verschwindend klein $(1\frac{1}{2} - 5)$ Theile in 10 000 Theilen Bier), also nahezu gleich Rull ist.

Wenn sich deshalb in manchen Brauereien der Gebrauch einsgeschlichen hat, dem Bier nach der Gährung noch Cheerin (auf je 100 Liter ½ — 1 Liter) zuzuseten, so ist der Entschuldigungsgrund, daß dem Bier nur mehr von einem Bestandtheile zugeführt werde, den es schon enthalte, an und für sich hinfällig. Der Glycerinzusate erfolgt, weil behauptet wird, daß durch denselben der Geschmach des Bieres wesentlich verbessert, es süßer, runder werde und diese ist schon deshalb nicht gerechtsertigt, weil hierdurch in dem Trinser der Glaube erweckt werden soll, als ob er ein extraktreicheres Bier genösse.

Bei Zusat von Glycerin wird die Bollmundigkeit des Bieres fast ausschließlich von diesem und vom Zucker hervorgebracht, bei nicht mit Glycerin versetzem Bier vom Zucker und den nicht sußeschmedenden Bestandtheilen, den Eiweißkörpern und dem Dextrin.

Wenn der Brauer sich veranlaßt sieht, Glycerin zuzuseten, so hat das meistens in einem vorher begangenen Fehler beim Brauen seinen Grund.

Damit das Bier, namentlich das aus Kartoffelzucker bereitete, rasch gährende, haltbarer werde, ist es nöthig, daß es ein bestimmtes Duantum Hopsen enthalte. Wendet der Brauer nun alten Hopsen, oder solchen aus schlechten Jahrgängen an, so muß er auch größere Mengen desselben der Würze zugeben. — Hierdurch vermehrt sich zwar die Haltbarkeit, gleichzeitig aber auch die Vitterkeit des Vieres; außerdem bleibt dasselbe dabei dünn und ohne Körper. — Um diesem Umstande abzuhelsen, nimmt er statt des Hopsens das nicht gährungsstähige, süßschmeckende Glycerin, das ihm von dem Fabrikanten als Saccharin, Delsüß oder unter anderem Ramen offerirt wird und dem Vier nicht allein einen sesten Schaum, eine größere Konsistenzund Siße giebt, sondern auch zu seiner Haltbarkeit in hohem Grade beiträgt.

Ueber die physiologischen Wirkungen des reinen Glycerins ift

man noch nicht einig.

Wenn somit schon die Berwendung von reinem Glycerin in der Brauerei als ein zweiselhastes Bersahren erscheint, um wie viel mehr ist das unreine Produkt, das der Brauer des billigeren Preises halber verwenden muß, zu beanstanden. Dasselbe enthält häusig Ameisensäure, andere freie Fettsäuren und Oxalsäure. Auch hat der deutsche Brauerbund anerkannt, daß es ein zu beanstandendender Jusatz sei und einen Preis auf die beste Methode der quantitativen Bestimmung desselben im Vier gesetzt.

Wenn auch ein Bier, bei deffen Fabrifation keine Fehler vor= gekommen find, eigentlich keiner künftlichen Rlärung bedarf, fo tritt dennoch ein Trübwerden deffelben aus den verschiedensten Urfachen so häufig ein, daß der Brauer die Anwendung gemiffer Rlärungs= mittel nicht entbehren fann.

Das nur durch Hefentrübung unklare Bier klärt sich bei ge=

schickter Behandlung ohne weiteren Zusat von felbft.

Der Anwendung der mechanisch wirkenden Spane aus Weiß-

buchen= oder Haselnußholz steht nichts entgegen.

Haufenblase und Issinglas sind ebenfalls nicht zu beanstanden3). Gegen die Berwendung von Tannin zum Klären ist nichts einzuwenden.

Gelatine hat den Nachtheil, daß sie sich nicht vollständig wieder

abscheidet, sondern theilweise im Bier verbleibt.

Ein wichtiges Klärmittel ist die Kohlenfäure, welche bei ihrer Entwickelung die trübenden Theile an die Oberfläche reift, von wo aus fie entfernt werden konnen. Bei Bieren, deren Gasentwickelung zu schwach ist, sucht man diese durch Zusatz von Kochsalz zu befördern; ob letteres gestattet sei oder nicht, darüber hat es besonders in England vielfache Kontroversen gegeben. Heute ift es gesetzlich normirt, daß das Bier Alles in Allem 50 Grains in 1 Gallon (0,66 g Salz per Liter) Bier enthalten darf. Daß man "Kräusen". d. h. die 3 bis 4 Tage alte, in lebhafter Untergährung befindliche Burze, die lauter lebensfräftige Hefenzellen und noch genug Bucker zur weiteren Gährung enthält, als Klärungsmittel benutt, kann nicht beanstandet werden.

Ueber den Gebrauch des Kalksaccharats (Patent von A. B. Hill= mann und S. Spencer in London), sowie über die Anwendung des phosphorsauren Natriums (Patent von W. Garton) und des Natronwasserglases fehlen Erfahrungen. Schädlich ist aber auf jeden Fall der Zusatz von Schwefelsäure mit oder ohne gleichzeitige Beimengung von Alaun und deshalb unbedingt zu verwerfen.

Es giebt eine große Anzahl von Faktoren, welche die Haltbar= teit des Bieres beeinträchtigen, und es läßt sich bei der größten Bor= sicht und bei den forgfältigsten Beobachtungen aller in der Brauerei gultigen Regeln nicht verhindern, daß daffelbe mancherlei Zufällen unterworfen ift, in Folge deren es dann verdirbt und mehr oder

weniger ungeniegbar wird.

Unter diesen Umständen ist der Brauer gezwungen, Mittel zur Konservirung seines Brauproduktes anzuwenden.

³⁾ Bergl. Urt. I. 5. Juli 1883 — Note 5, I zu §. 10 (S. 77).

Der rationellste, den geringsten von allen Eingriffen in die Beschaffenheit des Bieres bedingende Weg der Konservirung ist das nach seinem Erfinder Pasteur sogenannte Pasteurisiren (cf. unter "Wein"). Es ist sowohl auf Bier in Flaschen als auch auf Bier

im Faffe anwendbar und bereits häufig im Gebrauch.

Ein neuerdings viel empfohlenes und gegenwärtig in Deutschsland auch benutztes Mittel zur Konservirung des Bieres ist die Salichlfäure⁴). Dieses Präparat scheint in der That seinen Zweck wohl zu erfüllen; immerhin aber müssen mit diesem sowohl, wie mit den zu gleichem Behuse angewendeten Borpräparaten (Borsäure und Borax), eingehende physiologische Versuche gemacht und ihre Unschädlichseit der danerndem Genusse erst bewiesen werden, ehe man eine Verwendung derselben gesetlich gestatten kann. Das Gleiche gilt vom doppeltschwessigsfauren Kalt.

Bu dem Zwecke, um dem Bier eine dunklere Farbe zu versleihen, wird ein Theil des verwendeten Malzes stärker als gewöhnslich gedarrt (Farbmalz). Dieses, den Wünschen vieler Konsumenten entsprechende Verfahren, vermindert weder die Nährkraft des Bieres, noch wird in Folge dessen der Genuß des Bieres der menschlichen

Gefundheit unzuträglich.

Außerdem pflegen aber auch viele Brauereien und Wirthe dem, an und für sich hellen Biere durch Zusat von "Couleuren", Farben, die aus gebranntem Zucker oder aus Cichorienwurzeleztrakt bereitet sind, eine dunkle Farbe zu verleihen. Diese Zusätze machen den Genuß des Bieres nicht schädlich. Dagegen nimmt man diese Manipulation zuweilen vor, um ninderwerthigem Biere den Anschein einer besseren Dualität zu verleihen. Ferner werden aber auch noch Wittel von unbekannter Zusanmensetzung angewandt, deren Wirskungsweise mithin nicht beurtheilt werden kann; der Gebrauch der letzteren ist zu beanstanden.

Jedes Bier reagirt chemisch sauer. Ob die Säure dasselbe zum Genusse mitanglich macht, unterliegt seitens der Konsumenten der verschiedenen Länder einer verschiedenen Beurtheilung. So würde beisspielsweise ein Deutscher die Biere als ungenießbar resp. sauer beszeichnen, welche der Belgier noch mit großem Vergnügen genießt. Der saure Geschungt hängt hauptsächlich von dem Verhältnisse der

porhandenen Saure gum Extraft ab.

Derfelbe könnte gesetlich geregelt werden, wenn man nur auf unsere Verhältnisse Rücksicht nimmt und z. B. nach Grießmaner's Vorschlag sagt:

⁴⁾ Bergl. Urt. l. 15. Dezbr. 1884 — Note 5, I zu §. 10 (S. 76).

Die Relation zwischen Extrakt und Säure (Extrakt: Milch- fäure = 100 : x) darf bei Lagerbieren 4, bei Schankbieren 2 nicht

überschreiten5).

Ein hochgradiger Gehalt des Bieres an Säure ift unter allen Umftänden zu verwerfen; ebenso sind die durch Neutralisiren der Säure in dem Bier entstandenen Salze für die Gesundheit mindestens unerwünscht.

Der Alloholgehalt des Bieres soll ferner nicht durch nach= träglich zugesetzen Weingeist oder gar fuseligen Kartoffelsprit be=

wirft werden.

Außerdem fönnen durch Unreinlichkeit beim Brauprozeß mährend bes Ausschanks Rupfer und Blei in das Bier hineinkommen, die

von giftiger Wirfung find.

Schließlich ift an dieser Stelle auch noch gewisser Lokalbiere zu gedenken, die, unter ganz bestimmten Namen zum Ausschank kommend, sich schon durch diese von dem "Bier" schlechthin genannten Getränk unterscheiden, so z. B. das Weißbier, der Bronhan, die Mumme, die Gose n. dgl. Diese Biere sind zum Theil nicht gehopst, zum Theil mit Weizenmalz bereitet, enthalten auch absichtlich zugesetzte Pflanzensäuren, Gewürze und andere unschädliche Stosse, von deren Anwesenheit der den einzelnen Getränken charakteristische Geschmack abhängt.

Ber dieselben genießt weiß stets wohl, dag er tein "Bier"

schlechthin zu sich nimmt.

Die in dem Bier enthaltenen Kohlenhydrate und stickstoffhaltigen Bestandtheile sind je nach der genossenen Quantität als eine gewisse Zusuhr an Nahrung im engeren Sinne zu betrachten, wie im Eingange erörtert wurde.

⁵⁾ Gegen diese von Grießmayer vorgeschlagene Relationszahl hat sich von anderer Seite lebhafter Widerspruch erhoben, weil dieselbe zu niedrig gehalten sei, und weil gewisse sehr gute Lagerbiere danach verurtheilt werden müßten. Nach den umsaffenden Zusammenstellungen Königs würde das mittlere Verhältniß bei einer großen Anzahl untersuchter Biere sich folgendermaßen gestatten:

©į.	trakt=Sehalt	Milchfäure= Gehalt	Berhältniß der Milchfäure zum Extrakt
	pCt.	pCt.	pCt.
1. Winterbier (Schenkbier)	4,988	0,116	2,33
2. Sommerbier (Lagerbier)	5,612	0,128	2,28
3. Exportbier (Bod- und Doppelbier)	7,227	0,166	2,30
4. Porter und Ale	6,321	0,325	5,14

Diese nährende Sigenschaft kommt aber nur einem normalen

Bier in uneingeschränftem Grade gu.

Schlechtes Bier, in dem die anorganischen Bestandtheile (namentlich) Phosphorfäure, Kali) nur wenig vertreten und der Gehalt an Stickstoff gering ist, Bier, dem man, weil es wenig Extrakt und Zuder enthält, mit Glycerin aufgeholsen hat, ist infofern nicht mehr in normaler, für die Gefundheit völlig entsprechender Berfaffung, als das Gleichgewicht zwischen Alfohol und ben Ertraftbestandtheilen im Gangen und im Gingelnen gestört ift.

Das oben Gefagte bezieht sich auf den gefunden Konsumenten; es kommt aber noch ungleich mehr zur Geltung hinsichtlich der Rranten und Refonvaleszenten, benen bas Bier als Startungsmittel

perordnet wird.

In diesem Falle, wo eines Menschen Gesundheit in Folge von Bewinnfucht in Gefahr gebracht werden kann, fällt die Thatfache schwer ins Gewicht, daß die Verfälschung des Bieres auch eine die Gesundheit schädigende Manipulation sein kann.

Während bei den übrigen Nahrungsmitteln die Frage der zu ihnen gehörigen, refp. ihnen nicht zukommenden Beftandtheile leicht gelöft werben fann, befindet fich das Bier diefen gegenüber in einer eigenthumlichen Ausnahmestellung, da bei ihm die Besteuerungsverhältniffe in den Vordergrund treten.

Das badische Kesselsteuergesetz bestimmt den Rauminhalt der Brauereigefäße. Es fragt nicht nach der Beschaffenheit des Roh-

materials.

Im Gebiete der Reichsbraufteuer und in Württemberg wird Die Steuer von dem zum Brauen verwendeten Malze erhoben, die Berwendung besteuerter Surrogate ist aber erlaubt.

Nach dem bayerischen Malzaufschlaggesetze wird die Steuer nur nach dem Gerstenmalzverbrauen veranlagt und alle Surrogate

find verboten.

Der Artifel 7 des genannten Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 lautet:

> "Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malz Stoffe irgend welcher Art als Bufat ober Erfat, ober ein ungemalztes Getreide für sich, sowie mit ungemalztem Getreide permischtes Malz zu verwenden.

Bur Erzeugung von Braunbier barf nur aus Gerfte

bereitetes Malz verwendet werden."

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ift die Berwendung von Malgfurrogaten als: Griesmehl, robe Getreidearten, Kartoffelmehl oder Kartoffelftarte, Reis, Mais, Sprup (Melaffe), Trauben-

und Brauguderfabrifate, Biercouleur, Malzbrauguder, Glycerin, Beinfäure, Lakrigenfaft, Cichorien, Caramel zur Bierbereitung in

Banern verboten.

Außerdem dürfen nach dem bayerischen Landtagsabschiede vom 10. November des Jahres 1881 zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe als Gerstenmalz und Hopfen (bei Bermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken) nicht verwendet werden.

Mithin ist in Bayern sowohl steuerrechtlich als polizeilich unter Bier nur das aus Gersteumalz, Hopfen und Wasser bereitete Getränk zu verstehen. Im übrigen Deutschland dagegen heißt Bier ein aus Malz und den übrigen in Bayern verbotenen Surrogaten dargestelltes Getränk⁶). Was steuerrechtlich im Reichsbrausteuergebiete erslaubt ist, wird somit in Bayern steuers und polizeirechtlich als Biersfälschung angesehen.

Die Berwendung von Hopfensurrogaten wird in Bapern gemeinsam als Bierfälschung betrachtet und nach dem Deutschen

Reichsftrafgesetbuch geahndet.

Vom sanitären Standpunkte aus verdienen die in Bayern herrschenden Gesetze unbedingt den Borzug. Wie sie sich mit den im übrigen Deutschland geltenden Borschriften vereinigen lassen, ohne den Ertrag der Stener herabzumindern, ist eine vom Gesundsheitsamt nicht zu erörternde Frage.

Sauptinhalt.

lluter "Bier" sind nur durch weinige Gährung oder Destillation erzeugte und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliche Getränke schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser zu verstehen. Alle übrigen, aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürsen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. "Reisbier", verkauft werden.

Es würde sich empfehlen, die Materialien, welche bei der Herstellung gewisser, schon durch ihren Namen als solche kenntlicher Lokalbiere (Beigbier, Brophan u. dergl.) als Gewürze verwandt werden dürfen, auf dem Verordnungswege festzustellen.

⁶⁾ Jedes unter Verwendung anderer Stoffe in Bayern hergestellte Bier ist als verfälscht anzusehen. (Urt. des Reichsger. I. 18. Dezdr. 1882, 5. Juli 1883, 31. März 1884, 15. Dezdr. 1884 — Note 5, I zu §. 10 S. 76.) — Anders liegt die Sache in anderen Bundesstaaten. (Urt. III 20. Novbr. 1882 — ebendort S. 76, 77.)

In vielen Bierbrauereien find gahlreiche Surrogate in Gebrauch

gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezuder und Glycerin zu nennen. Db die Anmendung von Stärfezuder, ber gegenwärtig noch in fehr unreinem Bustande in den Sandel fommt, gefundheitsgefährlich ift, muß weiteren Erfahrungen anheimgegeben merden 7).

Die Berwendung von Glycerin ist ebenfalls beim Brauen aus=

zuschließen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweifkförpern im Bier herab und ftoren fo die natürliche Zusammensetzungsweise des Bieres.

Hopfensurrogate sind als unvollkommener Ersat und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit überhaupt von der Anwendung auszuschließen.

Anpreisungen von Stoffen, wie Glycerin u. dergl. als Surrogate für die Bierbrauerei seitens der Zwischenhändler sind unzu-

lässig.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie "Couleur" u. f. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungsmittel ist gegen (Hafel- und Weißbuchen-) Späne,

gegen Haufenblafe, Ifinglas und Tannin nichts einzuwenden.

Als Mittel zum Konferviren des Flaschenbieres ist das Basteurifiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Saliculfaure oder doppeltschwefeligsaurer Ralf angewendet; ob diefe bei dauerndem Genuß gefundheitsgefährlich sind, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Gin Bier, das der Gefundheit des Konsumenten im vollen Maße zuträglich sein foll, darf fich von einem gewissen, dem Gleichs gewicht nahen Berhältnisse zwischen Alkohol und Extrakt nicht zu sehr entsernen. Im Extrakt soll das Verhältniß zwischen Siweißförpern, Kohlehndraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Berfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

⁷⁾ Die Verwendung von Stärke oder Stärkezucker anstatt Malz im Biere läßt sich durch die Neubauer'iche Untersuchungs = Methode mittels des Polarisationsapparats (f. bei "Wein" S. 146) mit Sicherheit nachweisen.

168 8. Wein.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugesetzten Stoffe sind noch nicht alle mit Sicherheit nachzuweisen8).

8. Wein*).

Wein ist das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensfaftes.

Schon nach kurzer Zeit, bei gewöhnlicher Temperatur, oft schon nach einer halben Stunde, fängt der Traubensaft ohne allen Zusatz von Hefe an zu gähren, wolkig und dicklich zu werden und Gas-

Unter den wenigen wirklich giftigen, zum Bittermachen des Bieres mißbrauchten Substanzen kommt nach den bisherigen Ermittelungen in Deutschland nur die Pikrinsäure in nennenswerthem Maaße zur Anwendung; gerade sie ist glücklicherweise unter allen fremden Bitterstossen am leichtesten nachzuweisen. Das damit versetze Bier behält nach Digerirung und Filtrirung mit Knochenkohle eine gelbe Farbe, während dies bei Berwendung keines anderen Bitterstosses der Fall ist. Auf die Hälte seines Bolums eingedampstes Bier, etwas angesäuert, färbt bei Pikrinsäure-Gehalt weißes Wollgarn oder weiße Seide gelb, und diese Kärbung läht sich mit Wasser nicht mehr abwaschen.

*) Hierbei find die eine geringere Bedeutung habenden Fruchtweine außer Acht gelaffen.

⁸⁾ Die quantitative Bestimmung des Gehaltes an Wasser, Kohlenfaure, Milchfaure, Extrakt und Alkohol im Biere ift nach allgemeins gültigen Methoben leicht auszuführen und dadurch festzustellen, in wie weit das untersuchte Bier im Allgemeinen eine natürliche Zusammensepungsweise besige. Ebenso wenig Schwierigkeit bietet die Ermittelung des Aichengehalts und iveziell der darin enthaltenen Phosphoriaure, beren Menge einen werthvollen Anhalt dafür giebt, ob zu einem Biere nur Cerealien oder auch Kartoffeliprup oder Glocerin genommen wurde, welche beide Substanzen teine Phosphorsaure enthalten; - mahrend anderseits ein abnorm hoher Afchen-Gehalt (über 3,5 Gramm im Liter) für einen stattgehabten Zusatz von Pottasche, Soda oder Marmor (zur Entfäuerung des Bieres) oder von Kochjalz (zur Erhöhung der Schmackschaftigkeit) spricht. Dagegen bleibt der Nachweis der verschiedenen Bitterftoffe im Biere jum größten Theile eine, auch für den geübten Chemifer fehr schwierige Aufgabe. Gin brauchbares Unterscheidungsmittel des Hopfenbitterstoffs von allen bekannten Surrogaten besteht in dem Zusape von jo vielem Bleiessig zum Biere, dis kein Niederschlag mehr entsteht. Nach ruhigem Absegen des letteren hat die überftebende Flussigkeit keinen bittern Geschmack mehr, wenn nur Hopfen gebraucht worden war, mahrend bei allen Surrogaten die Fluffigkeit bitter bleibt, weil nur Hopfenbitter durch Bleiessig gefällt wird (Dietich).

8. Wein. 169

blasen zu entwickeln. Es hat somit die Bahrung schon begonnen, und in drei Stunden erscheint die Befe schon in Form einer gelben Schicht auf der Oberfläche des Mostes; es läßt sich dann schon

Alfohol in der Flüssigkeit nachweisen.

Die Busammensetzung und die Qualität der Weine hanat von fehr vielen Umständen ab, 3. B. von der Bodenbeschaffenheit, dem Klima, der Witterung, vom Berfahren beim Weinbau, von der Sorte der Rebe, von der Zeit der Lese, von der Art und Beise, wie die Trauben gekeltert, wie die Bahrung des Mostes geleitet wurde; sie ist ferner abhängig von der Behandlung, der man den jungen Wein unterwirft, von der Art der Ausbewahrung und der weiteren Behandlung, dann von der Temperatur der Keller. Ebenso ist auch das Alter des Weines auf seine Beschaffenheit

von dem größten Ginfluffe.

Aus dem Gesagten ergiebt sich in unzweideutiger Weise, daß ber Wein, in gemiffem Sinne ein Kunftprodukt ift, beffen Gute im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhängt, die von der Beschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhängen, der sich mit der Herstellung resp. der Konfervirung der Weine beschäftigt.

Die gelesenen Trauben werden zerguetscht und -- bei Bereitung weißer Weine — der Traubenbrei ausgepreßt (gekeltert). Hier= bei fliekt der Most ab, während die sogenannten Trester, d. h.

Schalen, Bulfen und Rerne, gurudbleiben.

Da die Pregrückstände noch viel Saft enthalten, werden sie oft noch mit Wasser versetzt und abermals geprekt, sie liefern dann

den Tresterwein (auch Lauer genannt).

In jedem Most befinden sich im Groken und Ganzen dieselben Bestandtheile, jedoch in verschiedenen Mengenverhältnissen. Güte des Mostes bedingt — richtige Behandlung vorausgesett die Güte des Weines.

Im Allgemeinen finden sich im Most die in der Traube in löslicher Form vorhandenen Stoffe, häufig noch vermischt mit den löslichen resp. löslich gewordenen Bestandtheilen der Schalen, Kämme und Rerne.

Die Moste enthalten außerdem in der Regel suspendirte Substanzen und zwar theils unlösliche Ausscheidungen, welche bei dem Aufeinanderwirken der verschiedenen Safte entstanden find, theils mechanisch mitgeriffene Stoffe.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Mostes find:

1. Traubenguder, Fruchtzuder und Inofit. Der Gehalt wechselt zwischen 10 bis 30 pCt.

2. Eiweißsubstanzen, 0,2 bis 0,8 pCt.; diese ihrer Natur

nach wenig bekannten Stoffe liefern unter dem Ginflusse gährungserregender, aus der Luft stammender Organismen träftige Fermente.

3. Bettin und andere ftidftofffreie, schleimige Bestandtheile.

4. Farb = und Riechstoffe nebst einer Reihe von Körpern, deren Natur noch wenig bekannt ist, und die man gewöhn = lich unter dem Namen Extraktivstoffe zusammenfaßt.

5. Organische Säuren und zwar Weinsteinsäure, freie*) und an Kalium gebundene, Apfelsäure (besonders im Most unreifer Trauben), Buttersäure, Butteressigsäure und Bale-

rianfäure.

Findet sich Gerbsäure im Most, so entstammt dieselbe nicht dem Safte der Trauben, sondern sie ist aus Kernen und Kämmen in den Most gelangt. Die Annahme, daß sich Citronensäure im Weine finde, ist unbegründet.

6. Anorganische Stoffe und zwar Phosphorsaure, Riesel- faure, Chlor, Ralium, Natrium, Calcium, Magnefium,

Gifen und Mangan.

Bon diesen Stoffen sind das Wasser, der Zuder, die Säuren und Salze auf die Qualität des Mostes von entschiedenstem Einsstuffe.

Diese Bestandtheile finden sich bei einem und demselben Weinberge in verschiedenen Jahrgängen in sehr ungleichen Verhältnissen

im Most.

In guten Jahren ist der Most reicher an Zuder und armer

an Säuren als in schlechten.

Bei der Gährung des Mostes und bei der Lagerung des Weines wird die Säure in der Form von saurem weinsteinsaurem Kalium zum Theil abgeschieden. Hierdurch sinkt der Säuregehalt des Weines; dennoch aber können süße Trauben einen sauren Wein geben. In der Traube und im Most verdeckt nämlich der Zucker den Säuregehalt. Da jener aber bei der Gährung ganz oder größtentheils verschwindet, während der größte Theil der Säure im Weine verbleibt, kann er diese verdeckende Wirkung nicht mehr ausliben.

Nach Fresenius kann man annehmen, daß bei guten Traubensforten die Säure und der Zucker im Berhältniß von 1:30 stehen; in weniger guten Jahren und bei leichten Traubensorten sinkt es oft auf 1:16, ja noch weiter herab.

^{*)} Refler und einige andere Chemifer behaupten, daß im Beine keine freie Weinfteinfaure vorhanden fei.

8. Wein. 171

Bei Beurtheilung der Güte eines Mostes kommt somit in erster Linie die absolute Menge des Zuders und weiter das Berhältniß zwischen Säure und Zuder in Betracht; auch kann man im Augemeinen als sicher annehmen, daß sonstige, die Güte des Mostes verringernde Substanzen in um so kleineren Mengen vorhanden sind, je reifer und zuderreicher die Trauben waren, von denen er stammt.

Wie schon erwähnt, geht der Most durch die Hauptgährung in Wein über, der durch die Nachgährung fertig wird. Hierbei geht Trauben= und Fruchtzucker unter Kohlensäureentwickelung zum größten Theile in Alkohol über und nebenbei entstehen, außer ge= ringen Mengen Propylalfohol, Butylalfohol und deren Aldehyden, Metherarten, als Caprin- und Caprolfäureather (fogenannte Denanthäther), Effigather, Butterfaureather. Es bildet fich ferner Glycerin in geringeren Mengen, und es fommen zu den schon im Moft vorhandenen Säuren noch Bernsteinfäure, Effigfäure und Rohlenfäure als Gährungsprodutte hinzu. Abgeschieden werden andererseits durch die Gahrung der größte Theil der fticfftoffhaltigen Beftand= theile, faures weinsteinsaures Ralium, weinsteinsaures Calcium und alle im Moft suspendirt gewesenen Stoffe. Alle biefe Substanzen finden fich in der Befe, welche bei dem Gahrungsatte ausgeschieden wird und fich auf dem Boden der Faffer abfett.

Den jungen Wein sticht man, um ihn von der Hefe zu trennen, im Frühjahr, sobald er klar geworden, ab, d. h. man trennt die Flüssigkeit durch vorsichtiges Ablassen von dem Bodenstate. Da sich aber während der Nachgährung weitere Hefe bildet, so muß der Wein noch mehrmals abgestochen werden, die er klar

bleibt und flaschenreif ift.

Die Gute des Weines ist abhängig von der Menge und dem

relativen Berhältniffe der einzelnen Bestandtheile.

Der Altoholgehalt, welcher bis zu gewissen Grenzen bedingt wird durch die Menge des Zuders im Most, schwankt, je nach der Art des Weines, zwischen 5 und 13 pCt.

Häufig wird ausländischen Weinen noch reiner Sprit hinzusgeset, um sie transportfähiger zu machen, so daß sich in den spanischen und portugiesischen Weinen oft 17 bis 24 pCt. und mehr

Alltohol findet.

Die im Beine vorhandenen Säuren sind außer den im Most vorhanden gewesenen und während der Gährung nicht abgeschiestenen, noch die durch die Gährung erzeugte Kohlensäure, welche allmälig entweicht und in abgelagerten Beinen daher nicht mehr enthalten ist, sowie Bernsteinsäure und Essigsäure, welche letzteren sich in Mengen von 0,1 bis 0,15 pct. vorsinden.

Die Hauptsäure, welche bis zu einem gewissen Grade in jedem Weine vorhanden sein muß, ist die Weinsäure, die sich theils frei, zum größten Theile aber als Weinstein (saures weinsteinsaures Kalium) vorsindet.

In guten Weinen beträgt die freie Säure 4 bis 5 pro Mille,

auf Weinsteinsäure berechnet.

Die riechenden Bestandtheile des Weines zerfallen in zwei Arten:

1. Das Aroma, welches schon mancher Traubensaft z. B. derjenige der Muskattraube, besitzt.

2. Die riechenden, bei der Gahrung entstehenden Bestandtheile

und zwar:

a) die den Weingeruch überhaupt ertheilende Substanz, die gewöhnlich als Denanthäther bezeichnet wird;

b) das Bouquet oder die Blume, welche, manchen Weinen fehlend, für andere charakteristisch ist.

Mit dem Alter nimmt die Blume des Weines ab, mahrend

der Denanthäther in dem Weine verbleibt.

Die rothen Beine enthalten außerdem noch einen Farbstoff, der entweder (bei Verwendung von Färbertraube) schon im Traubensfaft vorhanden ist, oder aber dadurch bei der Gährung entsteht, daß man den Most mit den den Farbstoff enthaltenden Hülsen und Kämmen vergähren läßt.

Die Kenntniß der Farbstoffe des Rothweins ist neuerdings durch die Untersuchungen von Armand Gautier wesentlich erweitert worden. Nach demselben enthalten alle Weine mehrere, aber nach

der Rebsorte verschiedene rothe und einen gelben Farbstoff.

Der in altem Rothweine beobachtete Absatz rührt davon her, daß die in demselben befindliche Gerbfäure sich zersetzt, und daß sich mit den unlöslichen Zersetzungsprodukten derselben der Farbstoff

zum Theil niederschlägt.

Die Farbe des Kothweins steht einigermaßen im Verhältniß zur Zeit, während welcher die Schalen mit dem gegohrenen Most in Berührung bleiben. So läßt man bei den gewöhnlichen Weinen des südlichen Frankreichs die Schalen 8 bis 14 Tage, bei den deutschen Kothweinen 2 bis 3 Wochen in der Flüssigkeit.

Ein Wein, der nach den Regeln der Kunst vergohren und beshandelt worden ift, bedarf der Klärung nicht, da die bei der Gäherung entstandenen Gesentheilchen sich absetzen und der Wein so von

selbst klar wird.

Defungeachtet läßt sich das Klären (Schönen) nicht umgehen.

Es giebt — abgesehen von Filtrationseinrichtungen — zwei Arten von Klärmitteln:

1. folche, beren Wirkung darauf beruht, daß sie zusammentreffend mit der in dem Weine enthaltenen oder demselben zugesetzten Gerbsäure Riederschläge liefern, welche die trübenden Bestandtheile des Weines mit niederreißen und denselben somit klären.

Hierher gehören Huhner Siweiß, Hausenblase, Leim, Gelatine, Blut oder Milch. Diese Mittel sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie mit großer Borsicht angewandt werden, denn etwaige Ueberschüffe bleiben gelöst und

fonnen zum Berberben des Beines beitragen;

2. folde, die an und für fich unlöslich find und die trübenden Substangen mechanisch niederreißen.

Bierher gehören verschiedene Erdarten.

In England und Spanien beendet man die Schönung mit einer Erde, die mit dem Namen Pesogris bezeichnet wird. Die Resultate sollen auffallend gut sein. Diese spanische Erde untersicheidet sich von dem auch bei uns in letzter Zeit zum Schönen angewandten geschlämmten Kaolin dadurch, daß sie, in Folge ihres Gehalts an löslicher Thonerde, mehr davon an den Wein abgiebt.

In Frankreich benutzt man schon seit langer Zeit zum Klären des Weines den gebrannten Gpps. Derselbe wird oft schon dem Most beigemischt und hat bei rothen Weinen die Sigenschaft, die

Farbe derfelben zu erhöhen.

Der Ghps zerset außerdem einen Theil des Weinsteins; unslösliches weinsaures Calcium scheidet sich ab, während andererseits schwefelsaures Kalium entsteht, das unzweiselhaft zum größten Theile gelöst bleibt. Da der Wein außerdem mit schwefelsaurem Calcium gefättigt bleibt, so hat jedenfalls der so bereitete Wein nachtheilige und unangenehme Wirkungen auf den menschlichen Orsganismus, so daß ein Ghpszusat bei der Bereitung der Weine unbedingt zu verwersen ist.

Guter Wein verbeffert fich bei zunehmendem Alter bis zu einem gewiffen Grade von selbst und zwar aus folgenden Grunden:

1. sofern der Wein noch Zuder enthält, findet meist beim Lagern eine langsame Nachgährung statt, wodurch sich sein Alkoholgehalt vermehrt;

¹⁾ Nach Neubauer burfte ein Gypszusap nicht 2 Gramm per Hektoliter überschreiten. In Deutschland ift diese Manipulation, außer bei den elsässischen Rothweinen, kaum bekannt.

2. entwickeln sich beim Lagern der Weine mehr und mehr die Aetherarten, welche denselben das Aroma verleiben:

3. vermindert sich der Säuregehalt des Weines durch die Aus-

scheidung von Weinstein;

4. gewinnt der Wein durch Ablagerung von Hefe an Klarheit und Reinbeit des Geschmacks.

Immerhin hat aber die Beredelung der Weine durch das Alter eine Grenze, über welche hinaus er an Wohlgeschmad und

Werth verliert.

Burde im vorhergehenden geschildert, in welchen Weisen aus reisen und guten Trauben Wein kunstgemäß hergestellt wird, so muß nunmehr darauf hingewiesen werden, daß die Trauben auch bei sorgfältigster Kultur des Weinstodes in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse häufig nicht genügend reis werden. Namentslich ist dies in Deutschland der Fall, weit seltener in Frankreich und anderen südlichen Ländern. In der That kommen in Deutschsland durchschwistlich auf 12 Weinjahre nur ein ausgezeichnetes, 4 gute, 3 mittlere und 4 schlechte Jahre.

Wie leicht ersichtlich, läßt sich nun aus schlechten Tranben kein Most bereiten, der, in oben geschilderter Weise behandelt, direkt

einen guten Wein liefern murde.

Es ift daher die Frage, wieviel und was geschehen darf, um einen Wein zu verbessern, vom hygienischen Standpunkte von der allergrößten Wichtigkeit. Während manche sogenannte Verbesserungssmethoden unbedingt zu verwersen sind, mussen andere, unter gewissen Beschränkungen, vom wissenischen und hygienischen Standpunkte als berechtigt anerkannt werden.

In Folgendem sollen die hier einschlagenden Bersuchsweisen

furz erläutert werden:

Die "Weinverbefferung" tann sich auf den schon fertigen Wein,

oder auf den aus den Trauben erzeugten Most beziehen.

Bir besprechen zunächst die Mittel, welche dazu dienen, den

Wein zu entfauern:

Bur Erreichung dieses Zweckes hat Liebig neutrales weinsteinfaures Ralium vorgeschlagen. Es bildet dieses mit der Weinfaure

des Weines Weinstein, der fich abscheidet.

Die Erfahrung hat dieses Berfahren bei vorsichtiger Anwens dung als ein bewährtes hingestellt. Werden auch hierbei die anderen freien Säuren, namentlich die Aepfelsäure, nicht abgeschieden, sons dern uur gebunden, so scheidet sich doch eine, ihrer Menge äquivas lente Quantität Weinstein aus, so daß auch eine Entsäuerung stattsfinden würde, wenn sie allein im Weine vorhanden wäre.

8. Bein. 175

Für die Abstumpfung eines Theiles der freien Säure im Weine wird auch kohlensaurer Kalk oder Kalkhydrat verwendet. Berfährt man hierbei vorsichtig, so gelingt es, einen Theil der Weinsteinsaure als unlösliches Kalksalz abzuscheiben. Zur Abscheibung anderer Säuren aus dem Weine eignen sich die Kalkverbindungen nicht.

Statt Kalt ist von Wagner Zuckerkalk in Vorschlag gebracht

worden.

Die früher zur Säureabstumpfung öfters angewandte, giftige Bleiglätte, dürfte jett wohl kaum noch zu diesem Zweck Berwens dung finden.

Der Most schlechter und mittlerer Beine enthält im Berhältniß zum vorhandenen Buder immer eine genügende Menge von eiweiß-

artigen Körpern, oft sogar einen Ueberschuß berselben.

Die Folge davon ist, daß der im Most vorhandene Zucker so vollkommen vergährt, daß der fertige — alkoholarme — Jungwein oft auch nicht die geringste Spur Zucker mehr enthält und dadurch um so saurer erscheint. — Diese Verhältnisse ändern sich bei den Ausleseweinen.

Sind in einem Most 30 und mehr Prozente Zucker enthalten, so bleibt — sei es in Folge mangelnden Fermentes, sei es in Folge der gährungshemmenden Kraft der entstandenen größeren Altoholsmenge — noch Zucker undergohren, so daß solche Weine schon aus diesem Grunde angenehmer und vor allem auch weniger sauer

schmecken.

Während der Bierbrauer es durch die Art der Bereitung und die Konzentration der Bürze in der Hand hat, dem Getränke den gewünschten Gehalt zu geben, muß der Beinbauer den Most nehmen, wie ihn die Natur liesert, und es kommt vor, daß Most aus ein und derselben Lage in verschiedenen Jahren von 12 bis 24 pCt. im Zuckergehalte differirt, ebenso wie sein Gehalt an Säure von 5 bis 12 pro Mille und mehr schwanken kann.

Die Beine muffen dennach höchst ungleich ausfallen, und kann es 3. B. vorkommen, daß bei 14 pro Mille Saure und 12 pCt.

Bucker ein Wein entsteht, der kaum noch genießbar ift.

Um nun aus solchen Mosten genießbare und effektiv bessere Beine zu machen, oder um den aus solchen Mosten erzeugten Beinen besseren Geschmack zu verleihen, sind namentlich folgende Versahrungsweisen im Gebrauch.

I. Das Chaptalifiren.

Dieses Verfahren, das seinen Namen nach dem französischen Chemiker Chaptal trägt, besteht darin, daß man einen zu fauren Most, unter Anwendung bestimmter, hier nicht weiter zu erörtern= ber Berechnungen, ben Saureuberschuß (vermittelft gemahlenen weißen Marmors) entzieht und ihm gleichzeitig einen Zusatz von einer gemiffen Menge reinen Rohrzuckers (ftatt beffen aber auch Stärkezuder zur Berwendung tommt) giebt. Gine Bermehrung bes Weines findet also bier nicht ftatt. Der erzeugte Bein ift somit ärmer an Säure, reicher an Alfohol und eventuell auch an Rucer.

Das Chaptalifiren findet nach Benfe namentlich in Frankreich zur Herstellung edler Rothweine, besonders der Burgunderweine, vielfache Anwendung, und soll dasselbe vorzugsweise für feine Bouquetweine, deren charatteristische Eigenschaften man nicht

schwächen, sondern erhöhen will, besonders gut fein.

II. Das Gallisiren.

Dieses Verfahren heißt so nach seinem Erfinder Dr. Ludwig Ball. Es bezwedt auch eine Berminderung der freien Säure und eine Steigerung des Altoholgehalts, ergiebt aber auch zugleich eine bedeutende Bermehrung des Weines felbst. Gall geht von der Unnahme aus, daß zur Erzielung eines guten Weines der Moft eine bestimmte Zusammensetzung haben muß, und stellt einen Normalmost von einem bestimmten Gehalt an Bucker, Baffer und freier Saure auf, wobei die Thatfache außer Acht gelaffen ift, daß diefe Bestandtheile allein noch lange nicht den Traubenmost ausmachen.

Auch hier richtet man sich betreffs der Quantitäten, die zu-

gesetzt werden, nach bestimmten Berechnungen.

Geht man 3. B. von der Voraussetzung aus, ein guter Moft muffe 20 pCt. Buder und 0,5 pCt. freie Gaure enthalten, und hat man einen folchen, welcher 10 pCt. Ruder und 1 pCt. Säure enthält. fo liefert folgende Mischung das gewünschte Resultat:

	in	100	kg	M	ηt			1	kg	Säure,	10	kg	Bucker,	
	=	70	=	Wa	ffer			0	=	= ,	0	=	=	
	=	30	=	Buc	fer			0	=	=	30	=	=	
oder	in	200	kg	•	•	•	•	1	kg	Säure,	4 0	kg	Zucker,	•
	in	100	kg					0.5	kø	Säure	20	ko	Sucter	

Hält man diese Verhältnisse nicht richtig ein, so wird der Zweck nicht erreicht und wird dabei noch — wie dies oft der Fall — schlechter Stärkezucker verwendet und unreinlich gearbeitet, so artet das Gallisiren zur Schmiererei aus.

III. Das Betiotifiren.

Dieses Verfahren verdankt seine Ginführung einem burguns dischen Gutsbesitzer Petiot. Es besteht darin, daß man die Treber nochmals, sogar bis fünsmal, von Neuem mit Zuckerwasser vers gähren läßt.

Der so bereitete Zuckerwein ist weniger sauer als der Wein aus dem Most, steht aber, selbst bei der fünsten Sährung, was Alsoholgehalt und namentlich auch das Bouquet betrifft, dem aus reinem Most erhaltenen Wein nicht nach. Man kann hieraus schließen, daß in den Trebern unzweiselhaft noch manche, bis jetz unbekannte Stosse enthalten sind, die durch die stärkste Presse nicht in den ursprünglichen Most übergeführt werden, bei der Gährung aber löslich werden und sich an der Bouquetbildung betheiligen.

Alle diese verschiedenen Produkte werden dann zusammenge=

goffen.

In Frankreich wird das Petiotisiren in großartigem Maßstabe betrieben und nur dadurch wird es möglich, die kolossallen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern²).

Nach Bense haben die nach dieser Methode erzielten Weine viele Vorzüge: sie sind feurig und schön von Farbe, sie sind würzig und bouquetreich, von großer Haltbarkeit, sehr bald flaschenreif und keinerlei Krankheiten unterworfen.

Alles, mas beim Gallifiren gesagt ist, trifft natürlich auch beim Betiotisiren zu, wenn schlechter Stärkezucker verwendet ober un=

reinlich gearbeitet wird.

Wie man fieht, wird sowohl bei Gall, wie bei Petiot Stärkezuder angewandt und wird derselbe dieserhalb in zahlreichen Fabrifen in großem Maßstabe auß Stärke mit Säure dargestellt.

Der so erhaltene Zucker ift aber keineswegs rein und hat den großen Nachtheil, daß er durch Krystallisation nicht wie der Rohrzucker leicht, sondern nur sehr schwierig gereinigt werden kann. Er

²⁾ Frankreich besitzt ein durchschnittliches jährliches Weinwachsthum von 50 Millionen hektoliter, während über 90 Millionen jährlich verskauft werden.

enthält deshalb eine große Reihe von Unreinigkeiten (Zwischengliedern zwischen Stärke und Zucker), die zum Theil unvergährbar sind. Rach Mohr sollen in dem gemeinen Stärkezucker (Kartoffels

zucker) oft 30 bis 40 pCt. folder unvergährbarer Stoffe por=

handen sein.

Nach C. Schmidt und Neubauer, die verschiedene Handels= forten davon untersuchten, stellten sich bei diesen ungefähr 12 bis 20 pCt. Feuchtigkeit und 14 bis 24 pCt. unvergährbarer Stoffe heraus, und fanden sich in der vergohrenen, unfiltrirten Lösung sprupartige Bestandtheile von mahrhaft etelerregendem Geschmacke, Die natürlich alle in den Wein übergeben. Außerdem ist auch hier, wie schon beim Bier und Stärkesprup auf einen moglichen Arfen-

gehalt hinzuweisen (cf. Bier und Stärkezucker).

Es ift diefes ein Nachtheil, der den Starkezucker, fo lange er nicht seitens der Fabrikanten reiner geliefert wird, bei der Anwendung zur Weinbereitung als mehr oder weniger bedenklich ersicheinen läßt, und wird diese Ansicht um so mehr bestätigt, als ganz neuerdings A. Schmit nach Bersuchen, die er mit gallisirten Beinen an Menschen, an Hunden mit den unvergährbaren Bestand= theilen des Kartoffelzuders gemacht hat, zu dem Refultat gekommen ist, daß diese ähnlich dem Fuselöl des Kartoffelbranntweins stark betäubend mirten3).

Der Rohrzucker verhält sich in diefer Beziehung wefentlich anders als der fäufliche Traubenzucker und unterscheidet sich bei feinem verhältnigmäßig hohen Grad von Reinheit in Betreff feiner Bergährungsfähigkeit kaum von dem in dem Traubenmost enthaltenen

Rucker.

Die Frage, ob man einen Naturmost mittelst der aufgezählten Methoden verändern darf oder nicht, ift von großer Wichtigkeit.

Es wird niemals gelingen, reinen, edlen Rauenthaler oder einen Johannisberger aus schlechten Trauben fünstlich zu machen.

Unders ftellt sich diese Frage für schlechte Jahre und fällt Diefelbe zusammen mit der ferneren: ob man überhaupt Runftmein oder weinähnliche Getränke herstellen darf, wie etwa Schaumweine. Fruchtweine 2c.

Die Antwort hierauf möchte "Ja" lauten, wenn auch nur be-

dingungsweise.

Während ein Wein, bereitet aus einem Most mit 12 pCt. Buder und 14 pro Mille Saure, kaum geniegbar ift, kann man aus demfelben durch regelrechtes Gallifiren oder Betiotifiren ein

³⁾ Bergl. Anmerkung 1 auf S. 157.

leidliches Getränk herstellen. Auch ist ja bekannt, daß aus den

Trebern guter Jahre leidliche Nachweine gewonnen werden.

Fragt man, warum diese "Weinverbesserungsmethoden" so in Verruf sind, so ist die Antwort hauptsächlich darin zu suchen, daß diese Operationen oft in den heimlichsten Winkeln, bei Nacht, mit dem schlechtesten Materiale, ohne jedes chemische Wissen und ohne jede nothwendige Verechnung ausgeführt und die Produkte dennoch unter oft hochklingenden Namen als reine Naturweine verkauft werden und nach dem Genusse Unbehaglichkeiten verschiedener Art hervorrusen.

Wer daher Kunstweine herstellen will, soll es offen und ehrlich sagen, sie für nichts anderes ausgeben, als was sie sind, er soll sich die nothwendigen chemischen Kenntnisse aneignen und zur Darstellung die reinsten Materialien in der richtigen Quantität benuten. Vielleicht kommt es dann, daß sich der Geschmack der Konsumenten ebenso an diese Weine gewöhnt, wie z. B. an den Champagner,

der ja immer ein Runftprodukt ift.

Als Wein im gebräuchlichen Sinne kann man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen, und der Käufer meint

wohl nie etwas anderes damit4).

Bucker, Wasser und Säure machen, wie eben bewiesen, keineswegs allein den Most aus. Alle seine anderen Bestandtheile werden aber beim Gallisiren ebensowenig, als beim Petiotisiren berücksichtigt.

Namentlich werden auch die Ertraktivstoffe des Mostes, die gewiß von großer Wichtigkeit sind, durch den bedeutenden Wasser-

4) Der landwirthschaftliche Berein für Rheinprenßen beantragte beim Reichskanzler unter dem 30. Novbr. 1878:

1. "bag ber Name "Wein" ichlechthin nur einem Getrante gegeben werben barf, welches ohne jeben Zusag aus Traubensaft burch altoholische

Gabrung bereitet worden ift;"

3. "daß ausländische Weine beim Eingang in bas deutsche Reichs-

gebiet denfelben Beftimmungen unterworfen werden."

^{2. &}quot;daß der Name "Wein" schlechthin nicht gebraucht werden darf, wenn dem Traubensafte oder dem durch alkoholische Gährung aus demsselben bereiteten Weine irgend ein Zusatz gegeben worden ist; daß jedoch die Darstellung von Wein durch Zusätz von Bestandtheilen, welche im Traubensafte enthalten sind, oder durch theilweise Entziehung solcher Bestandtheile, z. B. nach Methoden, welche Chaptalisiren, Gallistren, Petiotissiren genannt werden, erlaubt ist, jedoch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein beim Berkauf mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Versahren, nach welchem er bereitet worden ist, klar erkennen läßt:

zusatz außerordentlich verdünnt und durch die schlechten, unvergähr= baren Stoffe des Traubenzuders ersett.

Auch die überaus wichtigen Mineralbestandtheile, die Phosphorsfäure, die Ralisalze, treten in den Kunftweinen gegen den Naturs

wein bedeutend gurud.

Es muß daher ein Unterschied zwischen Wein und Kunstwein gemacht werden: der Konsument soll wissen, was er genießt, und in der Lage sein können, sich nach Wunsch einen Naturwein zu beschäffen.

Gilt dieses aber für Gesunde, wieviel mehr für Kranke, die im Genuffe des Weines oft eine beffere Medigin haben, als in

langen Arzneikuren.

Wenn im Vorhergehenden unter bestimmten Bedingungen die Berbesserung eines Weines zugestanden worden ist, so bezieht sich das nicht auf andere Zusätze, als auf Rohrzucker, reinen Rüben=

zuder und die fauretilgenden Gubftangen.

In der letzten Zeit wird auch den Weinproduzenten das Glycerin unter den verschiedensten Namen als Zusatz zum Wein und zwar als Ersatz des Zuders angepriesen. Die schon beim Bier aufgeführten Gründe lassen aber dieses Versahren auch hier sehr bedenklich erscheinen, ebenso wie die Zusätze von Aetherarten und Essenzen, welche geringen Weinen zugegeben werden, um das fehlende Aroma zu ersetzen.

Was das Färben des Weines betrifft, so wendet man auch meistens an sich unschädliche Pflanzenfarben dazu an⁵), es wird

durch sehr starken Farbstoffgehalt auszeichnen;
2. durch Anwendung verschiedener Färbemittel, welche nichts mit

dem Farbstoffe der Tranben gemein haben.

⁵⁾ Die Färbung des Weines geschieht in Frankreich auf zweierlei Weise:
1. durch Berschneiden (Coupage) mit andern Weinen, welche sich iehr starken Farbstoffgebalt auszeichnen:

Die "Coupage" soll nach einem Cirkular des Ministers der Justiz vom 17. Oktor. 1876 an sich nicht als eine Fälschung angesehen werden. Aber es solle dem Känser gesagt werden, sonst sei eine "tromperie" "sur la qualité ou la quantité de la chose vendue".

Dagegen soll die Anwendung fünstlicher Färbmittel, welche nicht durch Weintrauben geliefert werden, schon an sich stets als "Falsistation" betrachtet und bekämpst werden, abgesehen von aller "tromperie" seitens des Verkäusers. Das franz. Gesetz versolgt die Handeltreibenden, welche solche Manipulationen an den Weinen vornehmen, so manipulirte Weine in ihren Nagazinen aufbewahren oder sie zum Verkause bringen. Die That der Verfälschung ist strafbar, unabhängig vom Feilbieten oder Verkausen der verfälschten Waare.

aber, insbesondere beim Färben weißer Weine zu Rothweinen, der Konsument doch zu dem Glauben verleitet, daß er etwas anderes vor sich habe, als es wirklich iste); er wird getäuscht, und eine solche Täuschung ist um so nachtheiliger, wenn von der stärkenden, heilkräftigen Wirkung der natürlichen Rothweine besondere Vortheile erwartet werden, wie dieses sehr häusig der Fall, wenn dieselben Kindern, Greisen oder Rekonvaleszenten verordnet werden.

Diese ganz unzulässige Manipulation wird aber geradezu gesundheitsgefährlich, wenn die dazu verwandten Farben z. B. Huchsin, einen Gehalt an Arsen oder anderen gistigen Beimischungen

besiten.

Außer dem Schwefeln der Fässer sind alle Konservirungsmittel, wie Salichlsäure? und dergleichen, bedenklich. Man kennt die Tragweite ihrer Einwirkung bei dauerndem Genusse noch nicht hinreichend, um sie unbeanstandet zu lassen, namentlich da man in dem sogenannten Pasteurisiren des Weines ein unschädliches und ganz ausgezeichnetes Konservirungsmittel hat, das die andern überflüssig macht. Dasselbe besteht im Erhitzen des Weines in luftdicht verschlossenen Gefäßen bis auf 60 Grad.

Es darf endlich nicht unterlassen werden, hier noch auf das betrügerische Treiben gewisser Weinhändler aufmerksam zu machen, welche aus Alkohol, Weinfäure, Tannin, Traubenzucker, Glycerin, Aetherarten, Essenzen und Wasser hergestellte Getränke, die auch nicht ein Atom von Traubensaft enthalten, unter dem Namen Wein

verkaufen 8).

Ja es giebt sogar Handelssirmen, welche klar und offen vor aller Welt die dafür nöthigen Surrogate in Cirkularen anbieten und auf Wunsch Rezepte zur Ansertigung solcher Gemische übermitteln.

Kann man die Darstellung solcher Gemische, sofern sie nicht gesundheitsschädlich sind, auch nicht geradezu verbieten — denn man verkauft ja auch Punsch und ähnliche Getränke —, so erscheint es doch ganz unzulässig, dieselben als "Wein" zu verkaufen.

6) Benigstens kann dies unter Umftänden so sein; vergl. Urt. I. 10. Febr. 1881 — in Note 5 (II) zu §. 10; S. 75.

8) Bergl. Urt. I. 1. Novbr. 1880 III. 14. Juni 1883 in Note 5 (II)

zu §. 10; S. 73.

⁷⁾ Ein Zusat von Salichtsäure durfte nach Neubauer nie mehr betragen als 10—15 Gramm pro Hektoliter. Wie unbedacht und roh mit solchen Zusätzen versahren wird, beweisen die in Süddeutschland vorgetommenen Fälle, wo man dem Moste Salichtsäure in solcher Menge zugeseth hat, daß gar keine Weingährung zu Stande kam!

Sauptinhalt:

1. Der Name "Wein" schlechthin darf nur einem Getränk ges geben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft

durch alkoholische Gährung bereitet worden ift.

2. Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalistren, Gallistren, Petiotissiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Versahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.

Die Bermendung von einem, gefundheitsschäbliche Stoffe enthaltenden Stärkezuder beim Chaptalifiren, Gallifiren und

Betiotifiren ift unguläffig.

NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallissirens und Betiotisirens kann nur dann direkt geliesert werden, wenn unreiner, unvergährbare Stoffe enthaltender Stärkezuder verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezuder oder Rohrzuder verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sichersheit geliesert werden.

⁹⁾ Der Kartoffelstärke-Zuder, sowie er im handel vorkonint, kann Dank der Entdedung Neubauer's mittelst des Polarisationsapparats überall mit Sicherheit nachgewiesen werden. Derselbe enthält stets einen erheblichen Prozenttheil (zwischen 5 und 24 in den zur näheren Hellung gelangten Fällen) gewisser, auch durch die Gährung nicht zu beseitigender Stoffe, welche das polarisirte Licht nach rechts drehen. Nohrzuder-Zusap ist noch nicht in allen Fällen nachzuweisen. Der damit versetze Wein wird zwar durch essglaures Kali in eine

Rohrzucker Zusaß ift noch nicht in allen Fällen nachzuweisen. Der damit versette Wein wird zwar durch essigaures Kali in eine eigenthümliche schleimige Masse verwandelt; ob dies aber ein sicheres Reagens, ist noch nicht ausgemacht (Nehler). Einen indirekten Beg des Nachweises besitzt man (nach Nehler) für die durch Rohrzucker-Zusaß vor der Sährung oder durch Zusaß von reinem Sprit herbeigessührte künstliche Vermehrung des Alkoholgehaltes in Folge der Thatsache, daß in allen Naturweinen die Gehaltsmengen an Alkohol und an sonstigen Extraktivstossen in einem gewissen regelmäßigen Verhältnisse stehen, worüber Tabellen von einer großen Reihe echter Weine vorliegen. Durch einen Zusaß von Sprit wird nun dieses Verhältniss verschoben, der Alkoholgehalt wird einseitig vermehrt, während die Extraktivstosse in ihrem früheren Gehalt bleiben. Eine solche Abweichung von der Regel läßt auf künstlichen Zusaß von Alkohol schließen.

3. Das Ueberführen weißer Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gessundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden 10).

4. Das Berseten bes Weines mit Aetherarten, riechenden Effenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit

Alfohol sowie Rohrzucker vermehren den Alkoholgehalt, während Kartoffelzucker und Glycerin umgekehrt die Menge der Extraktivstoffe vermehren.

Weine mit weniger als 1,5 pCt. Extraktivstoffen sind in der Regel als verdünnte, gefälschte zu betrachten. Zusat von fuselhaltigem Sprit ist unschwer zu erkennen, — schon durch das Reiben der Flüssigkeit auf der warmen Hand, oder noch sicherer auf die Weise, daß man in ein mit dem Weine halbgefülltes Glas reines Fließpapier dis in die Flüssigkeit hie in die Flüssigkeit hie in die Flüssigkeit die dachter der Angle praft.

10) Eine vortreffliche Infruktion zum Nachweise bersenigen fremden Farbstoffe, welche bisher dem Wein zugesetzt worden sind, enthält das Buch von Armand Gautier La sophistication des vins. — Coloration artificielle et Mouillage. Moyens practiques de reconnaître la fraude, pas Arm. Gautier, Paris 1877. Es werden darin verschiedene Farbstoffe ausgesührt, die man gegenwärtig in Frankreich zum Färben des Weines verwendet, nämlich: Fernambutholz, Kampecheholz, Malvenblüthe, röthe Rüben, hollunderbeeren (mit Alaun zur Bereitung der teinte de fismes verwandt, heidelbeeren, Portugalbeeren (Phytolacca de Candia), Orkanettewurzel, Orseille, Kochenille, Karmin, Indigo, Fuchsin.
Bon den leichter anwendbaren vorläusigen Prüsungsmitteln werde

Bon den leichter anwendbaren vorläusigen Prüfungsmitteln werde hier erwähnt, daß der natürliche Rothwein-Farbstoff durch Akalien, z. B. Soda grün, durch Säuren wieder roth gefärbt wird. Künstlich gefärbter Wein wird gründlau, dei Erhigung braun. Aepkalk dem echten Kothweine zugesetzt macht denselben draun oder schmuzig blaugrau, allmäblich auch in Braun übergehend; selten entsteht eine grünliche Färdung, die dann sehr bald wieder verschwindet. Heidelbeerensaft wird mit Aepkalk zunächst intensiv blau gefärdt, welche Färdung nach einiger Zeit in Grün übergeht. Malvenfarbstoff wird meistens sosort grün. Der Fardstoff der Kermesbeere wird vollständig zerstört und gelb. Ebenso wird Fuchsinslösung durch Aepkalk sosort entsärdt. Die beim Heidelbeerens und Malven-Fardstoff entstehenden blauen oder grünen Färdungen gehen nach längerem Stehen ebenfalls in eine schmuzig braune Farbe über (Hider).

zu verleihen, ift unzulässige. Bei Verwendung schäblicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.

5. Das Bersetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaux oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis

folcher Bufate ift leicht zu liefern.

6. Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurissiren zu empfehlen. Zusatz von schwestiger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maße und unter Berwendung arseniksreien Schwefels zu gekatten. (In Betreff der Verwendung von Salicylsäure vergleiche Bier.)

7. Flüffigkeiten, welche bisher unter dem Namen "Wein" in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zuder, Weinstein, Aetherarten, riechens den Essenze. dursen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verstauft werden.

Eine vom Reichskanzler im Jahre 1884 einberusene Kommission von Sachverständigen, denen die Berathung einheitlicher Mesthoden behufs chemischer Untersuchung des Weines aufgegeben war, saste die nachfolgenden Beschlüsse, welche von den preußischen Ministern für handel und Gewerbe sowie für geistl. zc. Angelegenheiten sämmtlichen königlichen Oberpräsidenten durch Erlaß vom 12. August 1884 zur maßgebenden Beachtung in den öffentlichen Anstalten für die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln und zur Enwssehlung an die Borssteher der Privat-Untersuchungsanstalten übermittelt wurden:

Beschlüsse der Commission zur Berathung einheitlicher Methoden für die Analuse des Weines.

(Zusammengestellt im Raiferlichen Gefundheite-Amte.)

Borbemerkung. Da in Folge unrichtiger Behandlung beim Erheben, Ausbewahren und Einsenden der Weine behufs Untersuchung durch den Sachverständigen leicht eine Zersetzung oder Verwechselung derselben einstreten kann, so erachtet die Commission den Erlaß einer Instruktion solzgender Art für empsehlenswerth.

Instruktion über das Erheben, Aufbewahren und Einsenden von Wein behufs Untersuchung durch den Sachverständigen.

- 1. Bon jeder Probe ift mindeftens 1 Flasche (3/4 Liter), möglichst vollgefüllt, zu erheben.
- 2. Die zu verwendenden Flaschen und Korke müssen durchaus rein sein; am geeignetsten sind neue Flaschen und Korke. Krüge oder undurchsichtige Flaschen, in welchen das Borhandensein von Unreinigkeiten nicht erkannt werden kann, sind nicht zu verwenden.
- 3. Jede Flasche ist mit einem anzuklebenden (nicht anzubindenden) Zettel zu versehen, auf welchem der Betreff und die Ordnungszahl des beizulegenden Verzeichnisses der Proben angegeben sind.
- 4. Die Proben sind, um jeder Beränderung derselben, welche unter Umständen in kurzer Zeit eintreten kann, vorzubeugen, so bald als möglich in das chemische Laboratorium zu schieden. Werden sie aus besonderen Gründen einige Zeit an einem anderen Ort ausbewahrt, so sind die Flaschen in einen Keller zu bringen und stets liegend aufzubewahren.
- 5. Werden Weine in einem Geschäft entnommen, in welchem eine Verfälschung stattgesunden haben soll, so ist auch eine Flasche von demjenigen Wasser zu erheben, welches muthmaaßlich zum Verfälschen der Weine verwendet worden ist.
- 6. Es ift in vielen Fällen nothwendig, daß zugleich mit dem Bein auch die Akten der Boruntersuchung dem Chemiker eingesandt werden.

A. Analytifche Dethoden.

Specifisches Gewicht. Bei der Bestimmung desselben ist der Pyknometer oder eine mittelst des Pyknometers controlirte Westphal'sche Wage anzuwenden. Temperatur 15° C.

Weingeist. Der Weingeistgehalt wird in 50—100 ccm Wein durch die Destillationsmethode bestimmt. Die Beingeistmengen sind in der Beise anzugeben, daß gesagt wird: in 100 ccm Bein bei 15° C. sind n g Weingeist enthalten. Zur Berechnung dienen die Tabellen von Baumhauer oder von Sehner.

(Auch die Mengen aller sonstigen Weinbestandtheile werden in der Weise angegeben, daß gesagt wird: In 100 ccm Bein, bei 15° C. sind n g enthalten.)

Ertract. Bur Bestimmung beffelben werden 50 com Wein, bei 15° C. gemessen, in Platinschalen (von 85 mm Durchmesser, 20 mm

Höhe und 75 ccm Inhalt, Gewicht ca. 20 g) im Wasserbade eingedampst und der Rückstand $2^{1}/_{2}$ Stunden im Wassertrockenschranke erhipt. Von zuckerreichen Weinen (d. h. Weinen, welche über 0,5 g Zucker in 100 ccm enthalten) ist eine geringere Menge nach entsprechender Verdünnung zu nehmen, so daß 1,0 bis höchstens 1,5 g Ertract zur Wägung gelangen.

Glycerin. 100 ccm Wein (Sugmeine, siehe unten) werden durch Berdampfen auf dem Bafferbade in einer geräumigen, nicht flachen Porzellanschale bis auf ca. 10 ccm gebracht, etwas Quargfand und Ralfmild bis zur ftark alkalischen Reaktion zugesetzt und bis fast zur Trodne eingedampft. Den Rudftand behandelt man unter ftetem Berreiben mit 50 ccm Beingeist von 96 Bol. pCt., focht ihn damit unter Umrühren auf dem Wasserbade auf, gießt die Lösung durch ein Filter ab und erschöpft das Unlösliche durch Behandeln mit kleinen Mengen deffelben erhipten Beingeistes, wozu in der Regel 50 bis 150 ccm ausreichen, so daß das Gesammtfiltrat 100-200 ccm beträgt. Den weinaeiftigen Auszug verdunftet man im Bafferbade bis zur gabfluffigen (Das Abdeftilliren der hauptmenge des Weingeistes ift nicht ausgeschlossen. Der Rückstand wird mit 10 com absolutem Beingeift aufgenommen, in einem verschließbaren Gefäß mit 15 com Aether vermischt bis zur Rlärung steben gelaffen und die flar abgegoffene event. filtrirte Aluffiakeit in einem leichten, mit Glasftopfen verschließbaren Bägegläschen vorsichtig eingedampft, bis der Rückstand nicht mehr leicht fließt, worauf man noch eine Stunde im Baffertrockenichranke trodnet. Nach dem Erkalten wird gewogen.

Bei Süßweinen (über 5 g Zuder in 100 ccm Wein) sest man zu 50 ccm in einem geräumigen Kolben etwas Sand und eine hinreichende Menge pulverig-gelöschten Kalkes und erwärmt unter Umschütteln auf dem Wasserbade. Rach dem Erkalten werden 100 ccm Weingeist von 96 Vol.-pCt. zugefügt, der sich bildende Niederschlag absehen gelassen, letterer von der Flüssigkeit durch Filtration getrennt und mit Weingeist von derselben Stärke nachgewaschen. Den Weingeist des Filtrates verdampst man und behandelt den Rückstand nach dem oben beschriebenen Versahren.

Freie Säuren (Gesammtmenge der sauer reagirenden Bestandtheile des Weines). Diese sind mit einer entsprechend verdünnten Kormallauge (mindestens 1/3 Normallauge) in 10 bis 20 ccm Wein zu bestimmen. Bei Anwendung von 1/10 Kormallauge sind mindestens 10 ccm Wein,

bei $^{1}/_{3}$ Normallauge 20 com zu verwenden. Es ist die Tüpfelmethode mit empfindlichem Reagenspapier zur Feststellung des Neutralisationspunktes zu empsehlen. Erheblichere Mengen von Kohlensäure im Wein sind vorher durch Schütteln zu entfernen.

Diese "freien Säuren" sind als Weinsteinsäure ($C_4\ H_6\ O_6$) zu berrechnen und anzugeben.

Flüchtige Säuren. Diefelben sind durch Destillation im Wasserbampfstrom und nicht indirekt zu bestimmen und als Essigsäure $(C_2\ H_4\ O_2)$ anzugeben.

Die Menge der "nichtslüchtigen Säuren" findet man, indem man die der Essigsäure äquivalente Menge Beinsteinsäure von dem für die "freien Säuren" gefundenen, als Beinsteinsäure berechneten Berth abzieht.

Beinftein und freie Beinfteinfäure.

a. Qualitative Prüfung auf freie Weinsteinsäure: Man versett zur Prüfung eines Weines auf freie Weinsteinsäure 20—30 com Wein mit gefälltem und dann sein geriebenem Weinstein, schüttelt wiederholt, siltrirt nach einer Stunde ab, sett zur klaren Lösung 2 bis 3 Tropfen einer 20 prozentigen Lösung von Kaliumacetat und läßt die Flüssigfeit 12 Stunden stehen. Das Schütteln und Stehenlassen muß bei möglichst gleichbleibender Temperatur stattsinden. Bildet sich während dieser Zeit ein irgend erheblicher Niederschlag, so ist freie Weinsteinsaure zugegen und unter Umständen die quantitative Bestimmung dieser und des Weinsteins nöthig.

b. Quantitative Bestimmung des Weinsteins und der freien Weinssteinsäure: In 2 verschließbaren Gefäßen werden je 20 com Wein mit 200 com Aether-Alkohol (gleiche Volumina) gemischt, nachdem der einen Probe 2 Tropsen einer 20prozentigen Lösung von Kaliumacetat (entsprechend etwa 0,2 g Weinsteinsäure) zugesest worden waren. Die Mischungen werden stark geschüttelt und dann 16 bis 18 Stunden bei niedriger Temperatur (zwischen O bis 10°C.) stehen gelassen, die Niederschläge absiltrirt, mit Aether-Alkohl ausgewaschen und titrirt. Es ist zweckmäßig, die Ausscheidung durch Zusas von Quarzsand zu fördern. (Die Lösung von Kaliumacetat muß neutral oder sauer sein. Der Zusas einer zu großen Wenge von Kaliumacetat kann verursachen, daß sich weniger Weinstein abscheidet.)

Der Sicherheit wegen ist zu prufen, ob nicht in dem Filtrat von der Gesammtweinsteinsäure-Bestimmung durch Zusatz weiterer 2 Tropfen Kaliumacetats von Neuem ein Niederschlag entsteht.

In besonderen Fällen empfiehlt es fich zur Controle die folgende von Negler und Barth angegebene Methode anzuwenden:

"50 ccm Wein werden zur Consistenz eines dünnen Sprups eingebampft (zweckmäßig unter Zusaß von Quarzsand), der Rückstand in einen Kolben gebracht, mit jeweils geringen Mengen Weingeist von 96 Vol.-pCt. und nöthigenfalls mit Hülfe eines Platinspatels sorgkältig Ales aus der Schale in den Kolben nachgespült und unter Umschütteln weiter Weingeist hinzugesügt, dis die gesammte zugesetze Weingeistmenge 100 ccm beträgt. Wan läßt verkorkt etwa 4 Stunden an einem kalten Ort stehen, filtrirt dann ab, spült den Niederschlag und wäscht das Filter mit Weingeist von 96 Vol.-pCt. aus; das Filter giebt man in den Kolben mit dem zum Theil slockig klebrigen, zum Theil krystallinischen Niederschlag zurück, versetzt mit etwa 30 ccm warmen Wassers, filtrirt nach dem Erkalten die wässirige Lösung des Weingeistniederschlages und berechnet die Acidität als Weinstein. Das Resultat fällt etwas zu hoch aus, wenn zähklumpige sich ausschehen Pektinkörper mechanisch geringe Mengen gelöster freier Säure einschließen.

Im weingeistigen Filtrat wird der Alkohol verdampst, 0,5 ccm einer 20 prozentigen mit Essignure bis zur deutlich sauren Reaktion angesauerten Lösung von Kaliumacetat zugeset und dadurch in wässriger Flüssseit die Beinsteinbildung aus der im Weine vorhandenen freien Weinsteinsaure erleichtert. Das Ganze wird nun wie der erste Eindampsrückstand unter Berwendung von (Quarzsand und) Weingeist von 96 Vol.-pCt. zum Nachspülen sorgfältig in einen Kolben gebracht, die Weingeistmenge zu 100 ccm ergänzt, gut umgeschüttelt, verkorkt etwa 4 Stunden kalt stehen gelassen, absiltrirt, ausgewaschen, der Niederschlag in warmem Wasser gelöst, titrirt und für 1 Aequivalent Alkali 2 Aequivalente Weinsteinsäure in Rechnung gebracht.

Diese Methode zur Bestimmung der freien Beinfteinsäure hat vor der ersteren den Borzug, daß sie frei von allen Mängel einer Differenge bestimmung ist.

Die Gegenwart erheblicher Mengen von Sulfaten beeintrüchtigt ben Berth ber Methoden.

Aepfelfaure, Bernfteinfaure, Citronenfaure. Methoden zur Trennung und quantitativen Bestimmung der Aepfelsaure, Bernfteinsaure und Citronensaure können zur Zeit nicht empfohlen werden.

Salicipsfäure. Zum Nachweise derselben find 100 com Wein wiederholt mit Chloroform auszuschütteln, das Chloroform ist zu verdunften

und die wässeige Lösung des Berdampsungsrücktandes mit stark verbünnter Eisenchloridlösung zu prüsen. Zum Zweck der annähernd quantitativen Bestimmung genügt es, den beim Berdunsten des Chloroforms verbleibenden Rücktand, der nochmals aus Chloroform umzuskrystallisiere ist, zu wägen.

Gerbstoff. Falls eine quantitative Bestimmung des Gerbstoffs (event. des Gerb- und Farbstoffes) erforderlich erscheint, ist die Neubauer'sche Chamaleonmethode anzuwenden.

In der Regel genügt folgende Art der Beurtheilung des Gerbstoffsgehaltes: In 10 ccm Wein werden, wenn nöthig, mit titrirter Atalisstäfigsfeit die freien Säuren bis auf 0,5 g in 100 ccm abgestumpst. Sodann fügt man 1 ccm einer 40 prozentigen Natriumacetats und zulest tropfenweise unter Bermeidung eines Ueberschusses 10 prozentige Eisenchloridlösung hinzu. 1 Tropfen der Eisenchloridlösung genügt zur Ausfällung von je 0,05 Proz. Gerbstoff. (Junge Weine werden durch wiederholtes energisches Schütteln von der absorbirten Kohlensäure, befreit.)

Farbstoffe. Rothweine sind stets auf Theersarbstoffe zu prufen. Schlüsse auf die Anwesenheit anderer fremder Farbstoffe aus der Farbe von Niederschlägen und anderen Farbenreactionen sind nur ausnahms-weise als sicher zu betrachten.

Bur Ermittelung der Theerfarbstoffe ist das Ausschütteln von 100 com Wein mit Aether vor und nach dem Uebersättigen mit Ammoniak zu empfehlen. Die ätherischen Ausschüttelungen sind getrennt zu prüfen.

Buder. Der Zuder ist nach Zusat von Natriumcarbonat nach der Fehling'schen Methode unter Benutung getrennter Lösungen und bei zuderreichen Weinen (d. h. Weinen, die über 0,5 g Zuder in 100 com enthalten) unter Berückstigung der von Sorhlet bez. Allihn angegebenen Modisicationen zu bestimmen und als Traubenzuder zu berechnen. Stark gefärbte Weine sind bei niederem Zudergehalt mit gereinigter Thierkohle, bei hohem Zudergehalt mit Bleiessig zu entfärben und dann mit Natriumcarbonat zu versetzen.

Deutet die Polarisation auf Borhandensein von Rohrzucker hin (vergl. unter Polarisation), so ist der Zucker nach der Inversion der Lösung (Erhipen mit Salzsäure) in der angeführten Weise nochmals zu bestimmen. Aus der Differenz ist der Rohrzucker zu berechnen.

Polarisation. 1. Bei Beisweinen: 60 ccm Wein werden in einem Maaßenlinder mit 3 ccm Bleiesig versetzt und der Niederschlag absiltrirt.

Bu 30 com des Filtrates sept man 1,5 com einer gesättigten Lösung von Natriumcarbonat, filtrirt nochmals und polarisirt das Filtrat. Man erhält hierdurch eine Berdünnung von 10:11, die Berückstigung sinden muß.

2. Bei Rothweinen: 60 ccm Wein werden mit 6 ccm Bleiessig versetzt und zu 30 ccm des Filtrates 3 ccm der gesättigten Natriumscarbonatlösung gegeben, nochmals filtrirt und polarisirt. Man erhält hierdurch eine Berdünnung von 5:6.

Die obigen Verhältnisse (bei Weiß- und Rothweinen) sind so gewählt, daß das lette Filtrat ausreicht, um die 220 mm lange Röhre des Wild'schen Polaristrobometers, deren Capacität ca. 28 ccm beträgt, zu füllen.

An Stelle des Bleiefsigs können auch möglichst kleine Mengen von gereinigter Thierkohle verwendet werden. In diesem Falle ist ein Zussap von Natriumcarbonat nicht ersorderlich, auch wird das Volumen des Weines nicht verändert.

Beobachtet man bei der Polarisation einer Schicht des unverdünnten Weines von 220 mm Länge eine stärkere Rechtsdrehung als 0,3° Wild, so wird folgendes Versahren nothwendig:

210 ccm des Weines werden in einer Porzellanschale unter Zusat von einigen Tropsen einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung auf dem Wasserbade zum dünnen Syrup eingedampst. Zu dem Rückstande sept man unter beständigem Umrühren nach und nach 200 ccm Weingeist von 90 Vol.-pCt. Die weingeistige Lösung wird, wenn vollständig geklärt, in einen Kolben abgegossen oder filtrirt und der Weingeist bis auf ungefähr 5 ccm abdestillirt oder abgedampst.

Den Rückstand versetzt man mit etwa 15 ccm Wasser und etwas in Wasser aufgeschwemmter Thierkohle, siltrirt in einem kleinen graduirten Cylinder und wäscht so lange mit Wasser nach, bis das Filtrat 30 ccm beträgt.

Zeigt dasselbe bei der Polarisation jest eine Drehung von mehr als $+0.5^{\circ}$ Wild, so enthält der Wein die unvergährbaren Stoffe des käuslichen Kartoffelzuckers (Amplin).

Wurde bei der Prüfung auf Zuder mit Fehling'scher Lösung mehr als 0,3 g Zuder in 100 com gefunden, so kann die ursprünglich durch Amylin hervorgebrachte Rechtsdrehung durch den linksdrehenden Zuder vermindert worden sein; obige Alkoholfällung ist in diesem Fall auch dann vorzunehmen, wenn die Rechtsdrehung geringer ist als 0,3°

Bild. Der Zucker ist aber vorher durch Zusatz reiner hefe zum Bergähren zu bringen.

Bei sehr erheblichem Gehalt an (Fehling'sche Lösung) reducirendem Zuder und verhältnismäßig geringer Linksdrehung kann die Berminderung der Linksdrehung durch Rohrzuder oder Dertrine oder durch Amplin hervorgerusen sein. Zum Nachweis des ersteren wird der Wein durch Erhisen mit Salzstäure (auf 50 ccm Wein 5 ccm verdünnte Salzstäure vom spezissischen Gewichte 1,10) invertirt und nochmals polarisirt. Hat die Linksdrehung zugenommen, so ist das Vorhandensein von Rohrzuder nachgewiesen. Die Anwesenheit der Dertrine sindet man, wie bei Abschnitt: "Gummi" angegeben. Bei Gegenwart von Rohrzuder ist dem Weine möglichst reine, ausgewaschene hese zuzusesen und nach beendeter Gährung zu polarisiren. Die Schlußfolgerungen sind dann dieselben, wie bei zuderarmen Weinen.

Bur Polarisation sind nur große, genaue Apparate zu benüten. Die Drehung ist nach Candolt (Zeitschr. f. analyt. Chemie 7,9) auf Wild'iche Grade umzurechnen:

> 1º Wild = 4,6043° Soleil, 1º Soleil = 0,217189° Wild, 1º Wild = 2,89005° Wenpte, 1º Wenpte = 0,346015° Wild.

Gummi (arabisches). Jur Ermittelung eines etwaigen Zusates von Gummi versett man 4 ccm Bein mit 10 ccm Beingeist von 96 Bol. pCt. Bei Anwesenheit von Gummi wird die Mischung milchig trübe und klärt sich erst nach vielen Stunden. Der entstehende Niederschlag hastet zum Theil an den Bandungen des Glases und bildet seste Klümpchen. In echtem Bein entstehen nach kurzer Zeit Flocken, welche sich bald absetzen und ziemlich locker bleiben. Zur näheren Prüfung empsiehlt es sich, den Wein zur Syrupdicke einzudampsen, mit Weingeist von obiger Stärke auszuziehen und den unlöslichen Theil in Basser zu lösen. Man versetzt diese Lösung mit etwas Salzsäure (vom spezissischen Gewicht 1,10), erhipt unter Druck zwei Stunden lang und bestimmt dann den Reductionswerth mit Fehling ischer Lösung unter Berechnung auf Dertrose. Bei echten Weinen erhält man auf diese Weise keine irgend erhebliche Reduktion. (Dertrine würden auf dieselbe Weise zu ermitteln sein.)

Mannit. Da man in einigen Fällen das Vorkommen von Mannit im Weine beobachtet hat, so ist beim Auftreten von spießförmigen Krystallen im Extract und Glycerin auf Mannit Rücksicht zu nehmen.

Stickftoff. Bei der Bestimmung des Stickstoffes ist die Natronkalk-Methode anzuwenden.

Mineralstoffe. Zur Bestimmung berselben werden 50 ccm Wein angewandt. Findet eine unvollständige Verbrennung statt, so wird die Kohle mit etwas Wasser ausgelaugt und für sich verbrannt. Die Lösung dampst man in der gleichen Schale ein und glüht die Gesammtmenge der Alche schwach.

Chlorbestimmung. Der Wein wird mit Natriumcarbonat übersättigt, eingedampst, der Rückstand schwach geglüht und mit Wasser erschöpst. In dieser Lösung ist das Chlor titrimetrisch nach Bolhard oder auch gewichtsanalytisch zu bestimmen.

Weine, beren Asche durch einfaches Glühen nicht weiß wird, enthalten in der Regel erhebliche Mengen von Chlor (Kochsalz).

Schwefelsaure. Diese ist im Wein direct mit Bariumchlorid zu besstimmen. Die quantitative Bestimmung der Schweselsaure ist nur dann auszusühren, wenn die qualitative Prüfung auf ein Borhandensein anormaler Mengen derselben schließen läßt. (Bei schleimigen oder start trüsben Weinen ist die vorherige Klärung mit spanischer Erde zu empsehlen.)

Kommt es in einem besonderen Falle darauf an zu untersuchen, ob freie Schwefelsäure oder Kaliumbisulsat vorhanden, so muß der Beweis geliesert werden, daß mehr Schwefelsäure zugegen ist, als sämmtliche Basen zur Bildung neutraler Salze erfordern.

Phosphorsäure. Bei Weinen mit nicht deutlich alkalisch reagirender Asche ist die Bestimmung in der Weise auszusühren, daß der Wein mit Natriumcarbonat und Kaliumnitrat eingedampst, der Rückstand schwach geglüht und mit verdünnter Salpetersäure ausgenommen wird: alsdann ist die Molybdänmethode anzuwenden. Reagirt die Asche erheblich alskalisch, so kann die salpetersaure Lösung derselben unmittelbar zur Phosphorsäurebestimmung verwendet werden.

Die übrigen Mineralftoffe des Weines (auch ev. Thonerde) find in der Asche bez. dem Berkohlungsrückstande nach bekannten Methoden zu bestimmen.

Schweslige Säure. Es werden 100 ccm Wein im Kohlensäurestrome nach Zusat von Phosphorsäure abdestillirt. Zur Aufnahme des Destillates werden 5 ccm Normal-Jodissung vorgelegt. Nachdem das erste Drittel abdestillirt ist, wird das Destillat, welches noch Ueberschuß von freiem Jod enthalten muß, mit Salzsäure abgesäuert, erwärmt und mit Bariumchlorid versett.

Berschnitt von Traubenwein mit Obstwein. Der chemische Nachweis des Berschnittes von Traubenwein mit Obstwein ist nach den bis jest vorliegenden Erfahrungen nur ausnahmsweise mit Sicherheit zu führen. Namentlich sind alle auf einzelne Reactionen sich stügenden Methoden, Obstwein von Traubenwein zu unterscheiden, trüglich; auch kann nicht immer aus der Abwesenheit von Beinsteinsäure oder aus der Anwesenheit geringer Mengen derselben mit Gewißheit geschlossen werden, daß ein Bein kein Traubenwein sei.

Bei der Darstellung von Kunstwein, beziehungsweise als Zusap zu Most oder Wein werden ersahrungsmäßig neben Wasser zuweilen folgende Substanzen verwendet:

Weingeist (direct oder in Form gespriteter Weine), Rohrzucker, Stärkezucker und zuckerreiche Stoffe, (Honig), Glycerin, Beinstein, Weinsteinsteinsäure, andere Pflanzensäuren und solche enthaltende Stoffe, Salicylsäure, Mineralstoffe, arabisches Gummi, Gerbsäure und gerbstoffhaltige Materialien (z. B. Kino, Katechu), fremde Farbstoffe, Aetherarten und Aromata.

Die Bestimmung, bezw. der Nachweis der meisten dieser Substanzen ist oben bereits angegeben worden, mit Ausnahme der Aromata- und Aetherarten, für welche Methoden vorläusig noch nicht empsohlen werden können.

Speziell find hier noch folgende Substanzen zu erwähnen, welche zur Bermehrung bes Zuckers, Extractes und der freien Säuren Berwendung sinden:

Dörrobst, Tamarinden, Johannisbrod, Datteln, Feigen.

- B. Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Beine.
- I. a. Prüfungen und Bestimmungen, welche zum Zweck der Beurtheilung des Weines in der Regel auszuführen sind:

Extract, Beingeist, Glycerin, Zuder, freie Säuren überhaupt, freie Beinsteinsäure, qualitativ, Schweselsäure, Gesammtmenge der Mineralbestandtheile, Polarisation, Gummi, bei Rothweinen fremde Farbstoffe.

b. Brufungen und Bestimmungen, welche außerdem unter befonderen Berhältniffen auszuführen sind:

Spezifisches Gewicht, Flüchtige Sauren, Beinftein und freie Beinfteinfaure, quantitativ, Bernfteinfaure, Aepfelfaure, Citronen-

fäure, Salicylfäure, Schweslige Säure, Gerbstoff, Mannit, Einzelne Mineralbestandtheile, Stickstoff.

Die Commission hält es für wünschenswerth bei der Mittheilung der in der Regel auszusührenden Bestimmungen obige (sub a angeführte) Reihenfolge beizubehalten.

II. Die Commission kann es nicht als ihre Aufgabe betrachten, eine Anleitung zur Beurtheilung der Weine zu geben, glaubt aber auf Grund ihrer Ersahrungen auf folgende Punkte ausmerksam machen zu sollen.

Weine, welche lediglich aus reinem Traubensafte bereitet sind, enthalten nur in seltenen Fällen Extractmengen, welche unter 1,5 g in 100 com liegen. Kommen somit extractärmere Weine vor, so sind sie beanstanden, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges mit so niederen Extractmengen vorkommen.

Nach Abzug der "nichtslüchtigen Säuren" beträgt der Extractrest bei Naturweinen nach den bis jest vorliegenden Ersahrungen mindestens 1,1 g in 100 ccm, nach Abzug der "freien Säuren" mindestens 1,0 g Weine, welche geringere Extractreste zeigen, sind zu beanstanden, falls nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges so geringe Extractreste enthalten.

Ein Bein, der erheblich mehr als 10 Proz. der Extractmenge an Mineralstoffen ergiebt, muß entsprechend mehr Extract enthalten, wie sonst als Minimalgehalt angenommen wird. Bei Naturweinen kommt sehr häusig ein annäherndes Verhältniß von 1 Gewichtstheil Mineralstoffe auf 10 Gewichtstheile Extract vor. Ein erhebliches Abweichen von diesem Verhältniß berechtigt aber noch nicht zur Annahme, daß der Wein gefälscht sei.

Die Menge der freien Weinsteinsäure beträgt nach den bisherigen Ersahrungen in Naturweinen nicht mehr als 1/6 der gesammten "nicht-flüchtigen Säuren".

Das Berhältniß zwischen Weingeist und Glycerin kann bei Naturweinen schwanken zwischen 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 7 Gewichtstheilen Glycerin und 100 Gewichtstheilen Weingeist zu 14 Gewichtstheilen Glycerin. Bei Weinen, welche ein anderes Glycerinverhältniß zeigen, ist auf Zusap von Weingeist, beziehungsweise Glycerin zu schließen.

Da bei der Kellerbehandlung zuweilen kleine Mengen von Weingeist

(höchstens 1 Bol.-pCt.) in den Wein gelangen können, so ist bei der Beurtheilung der Weine hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Beurtheilung von Süßweinen sind diese Berhältnisse nicht immer maaßgebend.

Für die einzelnen Mineralstoffe sind allgemein gültige Grenzwerthe nicht anzunehmen. Die Annahme, daß bessere Beinsorten stets mehr Phosphorsäure enthalten sollen als geringere, ist unbegründet.

Weine, welche weniger als 0,14 g Mineralstoffe in 100 cm enthalten, sind zu beanstanden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß Naturweine derselben Lage und desselben Jahrganges, die gleicher Behandlung unterworsen waren, mit so geringen Mengen von Mineralstoffen vorkommen.

Weine, welche mehr als 0,05 Proz. Kochsalz in 100 ccm enthalten, sind zu beanstanden.

Weine, welche mehr als $0.092~\mathrm{g}$ Schwefelfäure $(\mathrm{SO_3})$, entsprechend $0.20~\mathrm{g}$ Kaliumsulfat $(\mathrm{K_2SO_4})$ in $100~\mathrm{ccm}$ enthalten, find als solche zu bezeichnen, welche durch Verwendung von Gips oder auf andere Weise zu reich an Schweselsäure geworden sind.

Durch verschiedene Einstüffe können Weine schleimig (zähweich), schwarz, braun, trübe oder bitter werden; sie können auch sonst Farbe, Geschmack und Geruch wesentlich verändern; auch kann der Farbstoff der Rothweine sich in fester Form abscheiden, ohne daß alle diese Erscheinungen an und für sich berechtigten, die Weine deshalb als unecht zu bezeichnen.

Wenn in einem Weine während des Sommers eine starke Gährung austritt, so gestattet dies noch nicht die Annahme, daß ein Zusap von Zucker oder zuckerreichen Substanzen, z. B. Honig u. a. stattgesunden habe, denn die erste Gährung kann durch verschiedene Umstände vershindert oder dem Wein kann nachträglich ein zuckerreicher Wein beigemischt worden sein.

9. Raffee und Thee.

Raffee und Thee gehören zu den eingebürgertsten Genußmitteln der heutigen Zeit.

Raffee. Der Raffee ist das Getränk, welches man durch llebergießen der enthülsten und gerösteten Samen der Kaffeepflanze (Coffea arabica) erhält.

Die weite Verbreitung, welche er gefunden hat, steht mit seiner eigenthümlichen Wirkung auf den Organismus im Zusammenhang, die zumeist einem narkotischen Bestandtheil, dem Kaffein (Thein) in Verbindung mit der Kaffeegerbsäure und einem flüchtigen aromastischen Del zuzuschreiben ist.

Im Sandel kommen die Raffeebohnen

1. gang und ungeröftet,

2. gang und geröftet, endlich

3. gemahlen und geröstet

por.

Der Kaffee ist vielsachen Berfälschungen unterworfen. Zunächst vermengt man ihn im roben Zustande nicht selten zur Gewichtssvermehrung mit grobem Seesand (Quarzgerölle), welcher ihm der

Farbe nach fehr ahnlich ift.

Rohe grüne Kaffeebohnen werden in befonders dafür bestehens den Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch nachgebildet. Dieselben sehen den natürlichen Bohnen auf das Ueberraschendste ähnlich und werden oft dem natürlichen Kaffee in nicht unbeträchtslicher Menge zugemischt.

Ebenso unterliegen die ungebrannten Bohnen vielfachen Far-

bungen.

Es giebt sogar besondere Fabriken, welche für diesen Zweck alle Farbennüancen liefern, nicht weniger solche, die die Kaffeesfärbung im Großen betreiben. Die hierbei verwandten Farben sind: Chromgelb (chromsaures Blei), verschiedene Ockerarten, Curcuma, Berlinerblau, Indigo u. dgl.

Chromgelb wird den anderen Farben vorgezogen, weil es besser an den Bohnen haftet. — Auch durch Rollen der Kaffeebohnen mit Bleikugeln in Fässern sucht man denselben eine dunklere Rüance zu

geben.

Die beiden letzteren Manipulationen sind, da sie dem Organismus Blei zuzuführen die Möglichkeit bieten, als besonders gesundheitsgefährlich zu betrachten. Die unschuldigste Art der Kasseefärbung besteht in einem sehr gelinden Anrösten der Bohnen, sie wird jedoch sehr wenig geübt, weil sie gewichtsvermindernd wirkt.

Es soll übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die in den Kaffeebohnen unter gewissen Umständen mit grüner Farbe aufstretende Viridinsaure auch schon zu ungerechtfertigten Befürchtungen betreffs Kaffeefärbung seitens des Publikums Veranlassung geseen hat.

Der weiteste Spielraum für Betrügerei ist beim Berkaufe ge=

brannten und gemahlenen Raffees dargeboten.

Auch gebrannte Kaffeebohnen werden fünstlich dargestellt, theils aus Thon mit gebranntem Buder, theils aus Mehlteig, theils aus schon ausgezogenem, gebranntem Raffee unter Bufat von Mehlteig.

Gebrannter, gemahlener Kaffee wird mit bereits extrahirtem Raffeesatz gemischt; dieser wird in den größeren Städten von den Hotels, insbesondere neuerdings auch von den großen sogenannten

Wiener Raffeehäufern geliefert.

Ferner vermischt man ihn mit gebranntem Zucker und einer großen Angahl von geröfteten und gerkleinerten Samen und Wurzeln ber verschiedensten Pflanzen, Roggen und sonftigem Getreide, Erbfen, Bohnen, Dattelkernen, Sicheln, Sonnenblumensamen, Mangold-wurzel, Cichorienwurzel¹), Rüben, den Samen der Cassia occidentalis und dgl. m.2). Ferner mit Mineralbestandtheilen, 3. B. Benetianerroth (einer Oderfarbe).

In England hat man auch gebrannte und pulverifirte Thier-

leber als Berfälschung von billigem Kaffee verwandt. Nachweislich find die im Borhergehenden aufgeführten Kaffee-

verfälschungen sämmtlich.

Thee. Die getrockneten und gerösteten Blätter der Theepflanze (Thea chinensis) liefern den chinesischen Thee.

Bur Bereitung des Getränks werden die Blätter mit heißem

Waffer übergoffen.

Die dem Organismus wohlthätige Wirkung des Thees verdankt derselbe seinem Gehalt an Thein (Kaffein), aromatischem Del und Tannin.

Der Thee kommt unter den verschiedensten Namen in den Sandel. Man unterscheidet zwei Sauptgruppen, den schwarzen und grünen Thee. Alle entstammen ein und berfelben Pflanze, und find die Unterschiede nur vom Boden, dem Klima, dem Alter der Blätter und deren Behandlungsweise abhängig.

Buderrübenwurzeln.

^{1) &}quot;Cichorie" wird aus Cichorienwurzeln, aber auch aus Rüben dargestellt und dabei in manchen Fabriken die Rohmaterialien, angeblich aus Rucksicht auf die Haltbarkeit der Produkte, nicht gewaschen. Da-durch kommen 2—7 pCt. erdige Theile in das Fabrikat hinein; es sind aber auch Fälle vorgekommen, bei welchen 10—20 pCt. solcher — dann wohl nicht unabsichtlich hinzugemengten — erdigen Verunreinigungen nachgewiesen wurden.

²⁾ Als "orientalischer Kaffee" wurde z. B. in einer Handlung zu Berlin ein gemahlener Kaffee ausgeboten, der zu 60-70 pCt. aus gebranntem Mehle bestand. In einer anderen zur Untersuchung gelangten Probe gemahlenen Kaffee's fand sich ein starker Zusat von gerösteten

Der Thee ist Gegenstand sehr ausgedehnter Berfälschung.

Behauptet wird, daß derselbe schon in China vielsach extrahirt und des seinsten Aromas beraubt werde, daß mindestens aber die Chinesen die erschöpften Blätter des von ihnen verbrauchten Thees der zum Export bestimmte Waare beimischen. Das verlorene Aroma wird dabei durch fremde Parsüms erset, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch manche unverfälschte Theesorten durch die Blätter von gewissen Pflanzen (Chlorantus inconspicuus, Olea, fragrans, Gardenia florida, Jasminum sambac) gromatisirt werden.

Nachweislich bringen auch große rufsische Handelshäufer bereits extrahirten Thee in ben Handel. Gbenso wird auch England be-

schuldigt, diefes Manover auszuführen.

Der Thee wird häufig gefärbt, der schwarze Thee mit Graphit, der grüne hauptsächlich mit Preußischblau und Eurcuma. Die gestärbten Blätter werden dann in einigen Fällen mit Talk, Speckftein, Borzellanerde u. dgl. bestäubt, um ihnen den manchen Theesorten eigenen, weißen Farbenanflug zu geben. Ferner setzt man den Theesblättern nicht selten zur Gewichtsvermehrung ungerechtsertigte Mengen von Theegruß, Theestaub zu, welcher hinwiederum betrügerischer Weise mit mineralischen Bestandtheilen der verschiedensten Art vermischt ist.

Auch die Blätter von anderen Pflanzen werden dem Thee beisgemischt, z. B. von Eschen, Hollunder, Erdbeerstaude, Weißdorn, Hedenrose, Weide, Ulme u. dgl. Um ihnen die Aehnlichkeit mit den Theeblättern zu geben, mussen dieselben besonders gefärbt werden. Dasselbe geschieht in einzelnen Fällen, wie nachgewiesen worden ift,

mit giftigen Farben, z. B. Rupferfalzen.

Fast alle genannten Fälschungen werden schon am Thee außgeführt, bevor derselbe nach Deutschland gelangt. Die Chinesen betreiben sie — nach vorliegenden Mittheilungen — im hohen Grade. Rach Robert Forlane sollen sie sogar allen zum Export bestimmten Thae färhan und mit Inns hastrauen

Thee farben und mit Gnps bestreuen.

Mit Recht ift zu warnen vor Thee, welcher in Blei verpackt ist, da dasselbe nachweislich in den Thee übergeht. — Das Laborastorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hatte ebensowohl wie andere Laboratorien Gelegenheit, in einigen Theesorten einen Bleisgehalt nachweisen zu können.

Der Nachweis der genannten Fälschungen ift in allen Fällen theils auf chemischem, theils auf mitroftopischem Wege möglich.

In England wird der Thee und Kaffee an den Zollstationen einer chemischen Untersuchung unterworfen und nur unverfälschte Waare in das Land gelassen.

Sauptinhalt:

Das Bermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbonen, Cichorie, extrahiretem Kaffeesak, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Burzeln und Samen ist nicht gestundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.
 Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich,

 Das Färben von Kaffeebohnen ift oft gefundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare den Anschein einer

befferen Beschaffenheit zu geben.

3. Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps u. s. w. ist unter Umständen gessundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare

einen trügerischen Unschein zu geben.

4. Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirte oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ift dem Verkauf einer Waare unter einer anderen ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung gleichzuachten.

5. Die Berpackung des Thees in Bleifolie oder einer fehr blei-

haltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.

Der Nachweis der genannten Beimischungen oder Farsbungen kann stets geliefert werden.

10. Chocolade.

Die Cacaobohne, die Frucht der Cacaopflanze (theodroma cacao) aus welcher die Chocolade durch Befreien derselben von ihrer Schale und Zerreiben bei mäßiger Wärme und je nach Bestimmung durch Zusat von Zucker und Gewürzen bereitet wird, enthält etwa 43 dis 53 pCt. Cacaodutter, 10 dis 18 pCt. Stärke, 13 pCt. eiweißartiger Stoffe und 1,5 pCt. eines stickstoffreichen Alskalosdes (Theodromin), welches in seiner Wirkung dem Kaffein (Thein), dem in dem Kaffee und Thee enthaltenen Alkalosd, nahessteht. Die Chocolade ist somit ein wichtiges Nahrungsmittel, welchem gleichzeitig auch eine den Organismus wohlthätig erregende Wirkung zusommt.

Die im Handel vorkommende Chocolade wird zu außerordentlich verschiedenen Preisen verkauft. Die theureren Sorten enthalten wohl in der Regel ausschließlich die obengenannten Materialien; in den billigeren Sorten sind die werthvollen Bestandtheile der Cacaobohne durch wohlseilere Bestandtheile substituirt. Die Erskennung solcher Zusätze wird für den Konsumenten erheblich erschwert durch die Gegenwart stark riechender und schmeckender Substanzen, und es sind daher vorzugsweise die stark parfümirten, in dem Handel des österen unter dem Namen Banilles oder Gewürzchocoslade vorkommenden Sorten, in welchen sich solche Beimischungen

nachweisen laffen.

Was nun die Zufätze felber anlangt, so find fie wesentlich zweierlei Art. Da es sich stets um eine verminderte Anwendung der kostspieligen Cacaobohne handelt, so dienen außer den werthloferen Sulfen derfelben als Erfatmittel der Cacaobutter thierische Fette, 3. B. Hammel- und Ralbsfett, ferner Bflanzenfette, 3. B. Sesamöl, und es muß alsdann der Ausfall der neben der Butter in der Bohne enthaltenen Stärke durch Zusatz von aus anderer Duelle stammender Stärke gedeckt werden. Man hat aber statt der Stärke auch Mehl (namentlich gebranntes), Reis und felbst Dextrin und Gummi in Unwendung gebracht. Auch Bohnenmehl, vielleicht um gleichzeitig die eiweifiartigen Bestandtheile der Cacaobohne zu ersetzen, mird des öfteren als Zusatz vermandt. Diese Zufätze führen dann auch zur Färbung des Bräparates, da daß= selbe an und für sich ein dem Käufer nicht zusagendes äußeres Unsehen haben murde. Roch verdient bemerkt zu werden, daß die sogenannte Vanillechocolade sehr oft keine Banille enthält, da man statt der Banille oder des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Banillins billigere aromatische Substanzen, Berubalsam, Tolubalsam, Storax und felbst Bengoebarg in Anwendung bringt.

Gegen diese, zur Herstellung von billigeren Chocoladensorten gebrauchten Zusätze kann vom hygienischen Standpunkt kein Einswand erhoben werden. Nur sollen die Fabrikanten und Verkäuser von so hergestellten Sorten ihre Fabrikate bezw. Waaren durch geseignete Bezeichnungen als verschieden von der aus der reinen Cacaosbohne gewonnenen Chocolade in der Art kennzeichnen, daß der Käuser in der Lage ist, die Qualität der Waare zu beurtheilen, wobei übrigens davon abzusehen sein möchte, daß der Fabrikant die von ihm als Fabrikgeheimniß bewahrte Zusammensetzung an

Gemuramischungen anzugeben verpflichtet sein mußte.

Leider ist man aber bei der Anwendung von minderwerthigen, aber unschädlichen Ersatmitteln für die Cacaobohne nicht stehen geblieben, sondern man hat der Chocolade, offenbar um ihr Gewicht zu vermehren, Substanzen, die einer ganz anderen Klasse angehören, kohlenfauren Kalk, Eisenocker und dergleichen, zugesetzt.). Kohlensaurer Kalk und Sisenocker sind zwar auch keine Giste, allein ihr Zusat in erheblicher Menge zur Chocosade schmälert den Nahrungsswerth derselben, mährend andererseits ihre Berdaulichkeit dadurch sehr wesentlich vermindert wird, so daß der Verkauf solcher Chocosade nicht nur eine Vermögensschädigung bedingt, sondern auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Die als Ersatmittel ber Cacaobohne angewendeten Substanzen sowohl, als auch die in betrügerischer Absicht, um das Gewicht zu vermehren, zugesetzten, können durch die mikroskopische Prüfung und

chemische Unalnse nachgewiesen werden.

Hauptinhalt.

1. Mit dem Namen "Chocolade" ist nur ein Fabrifat zu bezeichnen, welches aus der enthülsten Cacaobohne unter Zusat von Zuder und verschiedenen Gewürzen bereitet wird²).

2. Man pflegt geringere Chocoladenforken zu bereiten, indem man den obengenannten Bestandtheilen der guten Chocolade Stärke, Mehl, Hammelsett, Sesamöl, Hülsen von Cacaos bohnen und ähnliche Stoffe hinzusügt. Dieses Versahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet

¹⁾ Eine in Berlin polizeilich untersuchte Probe von Chokoladenpulver bestand z. B. aus armenischem Bolus, Gerstenmehl, Cacaoschalen, Eisensocker und geringen Mengen Cacaomehls.

²⁾ Die in obigem Sape enthaltene Anforderung wurde bei der dritten Berathung des Gesehentwurst vom Abg. Loeme (Berlin) als unbillig und mit dem bestehenden anerkannten Geschäftsgebrauche der Chokolade-Fabrikanten, Mehl zur Chokolade behus Berdesserung ihrer Form und Konsistenz zuzusehen, unvereindar bezeichnet (s. stenogr. Ber. der 34. Sip. vom 28. April 1879, S. 873). Dagegen hat der Bund Deutscher Chokolade-Fabrikanten ausdrücklich erklärt, daß alle Zusäpe außer Zucker, also auch solche von Mehl, Reis, Arrowroot und sonstigen au sich unschädlichen Stossen, dem Käuser ausdrücklich durch die Etikettirung angegeben werden sollen. Die Einsührung einer solchen Regel würde auch dem geschäftlichen Interesse der der deutschen Chokolade-Industrie nur sörderisch, sein, weil das Publikum dann die Gewähr ganz zuverlässiger Waare aus dem Ansande erhielte und sich von der so vielsach zweiselhaften aus dem Ansande erhielte und sich von der so vielsach zweiselhaften aus dem Ansande importirten Waare nicht abwenden würde. Es gibt berühmte ausländische Firmen, welche selbst in deutschen Blättern kein hehl daraus machen, daß sie 6—10 pCt. Wehl zu ihren Fabrikaten nehmen, und auf deren Einveloppen es doch heißt: "garantie pure cacao et sucre sans autre mélange"!

werden. Es sollte jedoch dem Käufer von diesem Zusat burch eine besondere Bezeichnung Kenntnift gegeben werden.

3. Es wird aber auch Chocolade fabrizirt, welche kohlensauren Ralk, Oder und andere ähnliche unverdauliche, event. gesundsheitsgefährliche Stoffe enthält. Derartige Zusätze sind als unzulässig zu betrachten.

4. Ein Theil der unter 2 genannten Zufätze ist schwieriger, die

unter 3 genannten sind leichter nachzuweisen3).

11. Künstliche Mineralwässer, Soda:, Selterwasser, Limonade gazeuse.

Die Verunreinigung des Bodens und der Wasserläuse in großen Städten durch in Zersetzung begriffene organische Substanzen und die in Folge davon täglich zunehmende Verschlechterung des Trink-wassers haben der Entwickelung der Industrie der sogenannten künstlichen Mineralwässer wesentlich Vorschub geleistet. Viele Personen bedienen sich dieser künstlichen Mineralwässer, weil sie glauben, auf diese Weise gegen Krankheiten geschützt zu sein, welche durch den Genuß schlechten Trinkwassers bedingt werden. Dieser Schutz ist aber ein illusorischer. Es giebt zwar einzelne Fabriken, welche sich zur Herstellung dieser Wässer des destillirten oder wenigstens unsweiselhaft reinen, natürlichen Wassers bedienen, in der großen

3) Zur vorläufigen Prüfung der Chokolade wird dieselbe mit Basser (1:8) gekocht, wobei sich mineralische Zusätze ausscheiden. Nach dem Filtriren wird etwaiger Stärke-Zusatz im Filtrate durch Jod nachsgewiesen (die Jodreaktion verliert sich bei Abwesenheit fremder Stärkesjorten sehr schnell); der Rückstand besitzt eine klebrige Beschaffenheit.

Die mitroffopische Prüfung geschieht am zwedmäßigsten mit entefetteter Cacao (beint).

Behufs genauerer Untersuchung wird vor Allem der Ajchengehalt bestimmt (ein solcher von mehr als 3,56 pCt. bedeutet nach König stets einen Jusap von Mineralstoffen), sowie in demselben die Wenge von Kali (normal 37—38 pCt.) und von Phosphorsäure (normal 39—40 pCt.). Demnächst wird der Zuckergehalt nach der Fehling'ichen Titrir- oder der Heing'ichen Wägungs-Methode bestimmt; nach Entsernung des Juckers der Gehalt an Fett durch Ertraktion mit Aether oder Benzin; aus der entsetteten Cacao wird dann mit verdünnter Schweselsäure die Stärke in Jucker umgewandelt und letzterer nach Fehling bestimmt. Jur Fesstellung des Gehaltes an Theodromin dient am besten die von Trojacowsky angegebene Methode (s. Archiv f. Pharm. 1877, X Bd. S. 30).

Mehrzahl von Fällen bestehen dieselben aber aus gewöhnlichem Brunnenwasser oder Flukwasser, welche mit oder ohne Zusat von etwas Rochfalz und Soda mit Kohlenfäure gefättigt werden. Diese Behandlung übt aber auf gesundheitsgefährliche Bestandtheile, welche in denselben vorhanden sein können, keinerlei Wirkung aus. Der Konsument ist somit nicht nur nicht gegen die Nachtheile schlechten Trinkwaffers gefichert, sondern er fett fich überdies auch noch der Gefahr einer Gesundheitsschädigung aus durch mehrfache Berunreinigungen, die den natürlichen Wäffern bei ihrer Umwandelung in fünstliche Mineralwässer einverleibt werden, sei es durch die Unreinheit der Materialien, sei es durch die Unvollkommenheit der Apparate, welche bei der Kabrikation zur Anwendung kommen. Enthält die zur Entwickelung der Rohlenfäure dienende Schwefelfäure oder Salzfäure arfenige Säure — und dies ist bei der täglich allgemeiner werdenden Fabrifation der Schwefelfäure aus Pyriten nicht selten der Fall - so können die mit solcher Rohlensaure er= zeugten Mineralwäffer arfenhaltig werden. Ueberdies ist mehrfach Rupfer und Blei in den fünftlichen Mineralwäffern aufgefunden Ersteres Metall kommt, wie auch viele, neuerdings zur Untersuchung gekommenen Fälle beweisen, besonders dadurch in das Baffer, daß die Verzinnung der tupfernen, zur Berftellung refp. Aufbewahrung des Waffers dienenden Apparate eine unvollständige war refp. defett geworden ift, mahrend das Blei von unzwedmäßigen Röhrenleitungen herstammen kann. Das letztgenannte Metall verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Waffer, wenn die Garnituren Diefer Apparate auß zu bleireichem Binn oder gar auß reinem Blei gefertiat sind.

Chatin beobachtete, daß funftliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich abstringirenden Geschmack zeigte.

Alles, was hier über fünstliche Mineralwässer gesagt worden

ift, hat auch für die sogenannte Limonade gazeuse Geltung.

Nach dem Borstehenden dürfte wohl anzunehmen sein, daß eine absichtliche Berfälschung von künstlichen Mineralwässern und von Limonade gazeuse nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein die gesundheitsgefährlichen Einflüsse, welche diese Getränke in Folge, sei es Unkenntniß, sei es Fahrlässigkeit der Fabristanten, ausüben können, lassen eine besondere Berordnung für die mit dieser Industrie beschäftigten Fabriken gleichwohl dringend nothwendig erscheinen. Sanitätspolizeilich wird gegen dieselben erst nach Erlaß einer solchen Berordnung einzuschreiten sein, dann aber auch

jede Kontravention als Bersuch der Gesundheitsbeschädigung auf-

gefaßt werden muffen.

Der chemische Nachweis der durch die Unreinheit der Materisalien oder die Mangelhaftigkeit der Apparate den künstlichen Minesralwässer zo. mitgetheilten Verunreinigungen kann mit Sicherheit geführt werden. Bei Ermittelung gesundheitsgefährlicher Bestandstheile, welche von dem angewendeten Wasser herstammen, stößt die Analhse auf dieselben Schwierigkeiten, welche sich bisher der Erstennung gewisser, noch nicht hinreichend erforschter Stoffe in dem natürlichen Wasser entgegengestellt haben.

Hauptinhalt:

1. Die fünftlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heißen, sind einfache mit geringen Mengen von Kochsalz oder Soda vermischte Lösungen von Kohlensäure in destillirtem Wasser oder Brunnenwasser.

Limonade gazeuse ist eine unter Drud mit Kohlensaure gesättigte Lösung von Weinsaure oder Citronensaure in

Wasser.

2. Künstliche Mineralwäffer und ebenso Limonade gazeuse können

verunreinigt sein durch:

a) Arfen und verschiedene Mineralfäuren (Salzfäure, Schwefelfäure 2c.) in Folge nachlässiger Fabrikation aus den zur Entwickelung der Kohlensäure angewenbeten Materialien stammend;

b) Kupfer und Blei von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwickelungs- resp. Aufbewahrungsgefäße her-

stammend:

c) die in unreinem Baffer vorhandenen gefundheitsgefahrlichen Stoffe, wenn folches unreines Waffer gur

Fabrifation in Anwendung gefommen ist.

3. Alle diese Berunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a) und b) genannten mit großer Leichtigkeit, die unter c) genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.

4. Es ift ungehörig in oben angegebener Beise verunreinigtes fünstliches Mineralwasser ober Limonade gazeuse in den

Sandel zu bringen.

5. Wer fünftliches Mineralwasser als natürliches verkauft, täuscht den Käufer über die Qualität des Wassers.

Mit den vorstehend besprochenen Artikeln ist keineswegs die ganze Reihe derjenigen Rahrungs- und Genußmittel erschöpft, welche zum Gegenstande beachtenswerther Verfälschungen gemacht werden. Vielmehr giebt es kaum einen Artikel, an welchem nicht derartige Manipulationen mit mehr oder weniger Ersolg versucht worden wären, und nur bezüglich der wichtigsten, in den "Materialien" unerwähnt gebliebenen Gegenstände sollen nachfolgende Hinweise zur Ergänzung dienen:

Branntweine und Liqueure werden sehr häufig aus anderen Stoffen hergestellt, als aus benjenigen, welchen fie nach ber ihnen gegebenen Bezeichnung ihren Urfprung verdanken follten. Bahrend 3. B. Rum aus Zuckerrohrsaft, Cognac aus französischem Wein durch Deftillation, Arrak aus Reis, Kirschwasser durch Gährung und Destillation ber Ririchen mit zerftokenen Steinen bergeftellt fein follen, werden unter diesen Bezeichnungen in Wirklichkeit Dinge verkauft, die aus Mischungen von gewöhnlichem Kartoffel- oder Rüben-Spiritus mit Zusätzen von Effenzen und Delen bereitet ober doch ftark verdunnt find. Die jum Karben der Liqueure benutten Stoffe find, foweit man fie kennt, in der dabei zur Verwendung kommenden Menge unschädlich; gesundheits. schädliche Bufate dagegen find: Bleizuder; Bleigehalt aus den Berftellungsgefäßen; Rupfer (im Abinnth häufig, aber auch im gewöhnlichen Branntwein nachgewiesen); Alaun (zur Klärung und zur Geschmacksverbesserung zugesett); Terpenthinöl (im fünftlichen Wachholderbranntwein): Blaufaure (aus verwendeten Rirfchlorbeer); Schwefelfaure (zur Berschärfung des Geschmack). Als "Kornbranntwein" wird sehr gewöhnlich ein ftark fuselhaltiger und daher gesundheitsschädlicher Rartoffelbranntwein verkauft. Den für die Gerkunft der Branntweine und Liqueure am meiften bezeichnenden und sanitär am meiften beachtenswerthen Rufelgehalt nimmt man wahr, indem man die Aluffiakeit in einem Glafe umipült und dann den Geruch prüft; noch genauer, indem man den Branntwein mit der doppelten Menge Aether und dann mit der vierfachen Menge Baffer mischt, den Aether sich sammeln läft, abbebt, in einem Schälchen in der warmen hand unter Fächeln verdunftet (Schmid). —

Der Apfelwein unterliegt, seitdem er ein beliebterer handelsartikel geworden, ähnlichen Berfälschungen wie der Traubenwein. Durch Urtheil des Reichsgerichts (III. 9. Juni 1880 — f. Note 7, c zu §§. 12, 13, S. 92) wurde eine Sorte Apfelwein, welche "durch Bermischung mit fuselölhaltigem Spiritus derart hergestellt war, daß er als normaler Apfelwein nicht mehr bezeichnet werden konnte", dahin beurtheilt, daß er "als Genußmittel in nicht zu geringen Mengen und sortgesetzt gestraucht, die Gesundheit gefährde."

Der Essig erfährt häusig Verfälschungen durch Zusatz von Schweselssäure, Salpetersäure, Salzsäure, Weinsäure oder Kleesäure, Kochsalz oder spanischem Pfeffer, welche Zusäpe zur Verschärfung des Geschmacks bei starker Verdünnung des Essigs (man fand solchen von nur 1,4 pCt. Gehalt) dienen sollen. Ein von einer namhaften Firma mitgetheiltes Rezept zur Bereitung von thatsächlich im handel befindlichem Essig lautet: "2 Pfefferschoten zu 2 Kilogr. Essig von 99 pCt.; davon 50 Gramm mit 1 Liter Wasser zu mischen."

Das Olivens oder Baumöl wurde mit verschiedenen geringswerthigeren Delen, namentlich mit raffinirtem Rüböl und mit harzöl gemischt befunden.

Der Honig wird häusig gemischt oder auch gänzlich nachgemacht mit gefärbtem Stärkesprup unter Zusaß von Mandelpulver, anderen Mehlen, Gummi, Sand u. s. w. Solche Artesakte werden im Handel unter den verschiedensten täuschenden Bezeichnungen seilgeboten als "türkischer Honig", als "Schweizer Honig" u. s. w. Als Erkennungszeichen des echten Honigs dient das spezifische Gewicht von 1,415—1,440, die vollständige Auslösbarkeit in Wasser (wobei die unlöslichen fremden Substanzen sich abscheiden) und der Nichteintritt blauer Färbung bei Zusaß von Jodtinktur.

Die Gemüse und Obste Konserven haben in neuer Zeit durch ben zuweilen hohen Kupfergehalt, welcher ihnen bei der Zubereitung zum Zwecke der Konservirung und der schön grünen Färbung ertheilt wird, Ausmerksamkeit erregt. Wie aus den auf dem Pariser internationalen Kongresse für Hygiene 1878 gegebenen Ausschlässen hervorzgeht, werden in den französischen Konservensabriken, welche jährlich 20—22 Millionen Büchsen in den Handel bringen, die Gemüse in ein großes Kupfergefäß mit kochend heißer Lösung schwefelsauren Kupferorphs (35—45 Gr. in 100 Liter) 15 Minuten hindurch eingetaucht und erhalten dadurch ihr frisch grünes Ansehen, mit diesem zugleich aber einen Kupfergehalt von sehr schwankenden Grenzen, in einzelnen zur Untersuchung gekommenen Fällen bis zu 6 Gentigr. im Kilogr. Dieses, von der

französischen Regierung bereits im Jahre 1860 verbotene, aber nichtsbestoweniger weiter geübte Bersahren bietet für die Conservirung selbst keine Bortheile gegenüber den anderen, ohne Aupserverwendung statssindenden Conservirungsversahren, welche von einzelnen Fabriken adoptirt worden sind, und es ist daher kein hinreichender Grund ersichtlich zur Duldung eines für die Gesundheit der Konsumenten so zweiselhaften Metallzusapes zu einer Nahrungsmittel-Form, deren Gebrauch eine so allgemeine Ausdehnung gewonnen hat. Die Kupserverwendung zur herstellung von Konserven beschränkt sich übrigens keineswegs auf Frankreich, sondern ist auch in Deutschland gebräuchlich und zwar selbst für solche Konserven, bei denen die Berleihung einer frisch-grünen Farbe außer Frage kommt; so wurden z. B. 7 verschiedene beim Polizeipräsidium zu Berlin zur Untersuchung gelangte Proben von Pslaumenmuß kupserbaltig befunden.

Die Gewürze bilden eine Klasse von Genugmitteln, welche von ber Berfälschungs-Industrie mit besonderer Borliebe ausgebeutet worden ift. hier nur die für die deutschen Konsumenten wichtigften Beispiele:

Der Pfeffer, Frucht des Pfefferstrauches (Piper nigrum, Malabar), wird nicht bloß im gemahlenen Zustande vermischt mit verschiedenen Mehlen, Stärke, Hanf, Leinsamen, Senf, Bertramswurzel, gebranntem Elsenbein, Palmöl-Rücktänden, Mahagonispänen und dergl., sondern es wurden auch vollständig nachgemachte Pfesserver im Handel vorgesunden, bestehend aus Delkuchen, Lehm und Capennepsesser. Bei Untersuchungen auf Pfesser-Verfälschung ist übrigens zu berücksichtigen, daß der Pfesser naturgemäß Staub und Schaalen in einer je nach Umständen, Dualität, Lagerungsverhältnissen u. s. w. wechselnden Menge hat, so daß der Aschengehalt zwischen 3,5 und 6,5 pCt. schwankt. Außer der Aschenanalyse ist die mikrostopische Untersuchung für die Erstennung fremder Zusäte entscheidend.

Der Zimmt, Rinde des oftindischen Zimmtsorbeerbaums (Laurus Cinnamomi) erfährt zunächst eine häusige Berfälschung dadurch, daß man die bereits einer Destillation unterworsene Rinde der ungebrauchten beimischt; außerdem sindet man ihn aber versest mit Kassiapulver, Mandelschaalenpulver, Mahagonispänen, Maismehl, Ziegelmehl, Gisensocker, Grünerde, Chromroth u. s. f. Auch hier ist außer der Bestimmung des Aschensells (welcher nur bei dem dickrindigen Zimmt chinesischen Ursprungs nach Jack bis zu 6,40 pCt. betragen kann) die mikrostopische Untersuchung maßgebend. Dieselbe läßt die Korm der Stärkeförnchen-

haltigen Zellen und der dazwischen eingemischten charakteristischen Farbftoffmassen im unverfälschten Zimmtpulver deutlich erkennen.

Der Kaneel, Kassianinde, Rinde des oftindischen Kassialorbeerbaums (Laurus Cassia). Auch hier findet sich die Beimischung bereits destillirter Rinde mit etwas Zimmtöl angeseuchtet, mit Zusap von Mandelschaalenpulver und dergl.; außerdem aber auch Pulver von Cigarrenkistensholz, geröstetes Eichelmehl u. dergl.

Auch bei den Gewürznelken, — getrocknete, unenfaltete Blüthen des Gewürznelkenbaums (Caryophyllus aromaticus) — werden bereits der Destillation unterworsen gewesene Theile mit den unversehrten gemischt; — man sindet dann mikroskopisch die das aromatische Del enthaltenden Behälter nicht mehr gefüllt. Daneben werthlose andere Beimischungen.

Der Ingwer, die ästigen gegliederten Knollen von Zingiber officinalis (Südamerika), wird mit Kartoffelstärke, Sago, Curcuma, Capennepfeffer, Senshülsen u. s. werfälscht. Das Mikroskop gewährt auch hier einen leichten Nachweis aller dieser Zusäße.

Die Banille, Samenkapfeln der Vanilla aromatica, findet sich im handel ihres Inhalts beraubt vor, an dessen Stelle andere Stoffe, Dele, Perubalsam u. dergl. zugesetzt werden.

Der Senf, Samen von Sinapis nigra und Sinapis alba, wird im gemahlenen Zuftande verfälscht mit Mehl, Capennepfeffer, Curcuma, Rettigsamen, Delkuchen, Oder und anderen mikroskopisch leicht erkenn-baren Substanzen.

12. Petroleum.

Bei der allgemeinen Verbreitung, welche das Petroleum als Beleuchtungs- und in neuester Zeit auch als Heizungsmaterial gefunden hat, erscheint es in Anbetracht der Feuergefährlichkeit der schlechten Handelssorten und der in Folge dessen häufig vorkommenden Unglücksfälle höchst wünschenswerth, auch diesen Gegenstand der gesetzlichen Kontrole zu unterwerfen¹).

Das rohe Betroleum ist ein Gemenge von Kohlenwasserstoffen, deren Siedepunkte und spezifische Gewichte sehr variiren. Alle Bestandtheile dieses Körpers sind zwar brennbar, aber nur einige

¹⁾ Ueber die nunmehr durch Kaiserliche Verordnung auf Grund des §. 5 des Ges. vom 14. Mai 1879 eingeführte gesetliche Kontrole des Petroleums vergl. Zusäpe zu §. 5 unter A S. — u. folgg.

wenige eignen fich für die Beleuchtung. Um diese letzteren zu ae= winnen, wird das Rohpetroleum einer Raffination unterworfen. welche je nach der Ratur und Konsistenz des vorliegenden Rohmaterials eine verschiedene ift. Sie besteht im Besentlichen aber in der fraktionirten Destillation, Behandlung mit Schwefelfaure und Gemissenhafte Destillateure unterwerfen das auf diese Beise gewonnene Produtt einer nochmaligen Destillation. 1500 - 2500 C. destillirten Dele, welche durchschnittlich ein spezi= fisches Gewicht von 0,800 haben, find für Beleuchtungszwecke beftimmt und fommen unter verschiedenen Namen, wie raffinirtes Betroleum, Rerafin, Betrofolarol auf den Martt. Unerlägliche Bedingung für diefes Handelsprodukt ift nun die, daß es, abgeseben pon dem zu fordernden spezifischen Bewicht, frei sei von den niedrig fiedenden Delen des Rohpetroleums (Naphtha, Effenzen). Diese lepteren nämlich verdampfen schon bei gewöhnlicher Temperatur und ihre Dampfe bilden mit Luft explosive Gemenge. Es darf also das Brennpetroleum nicht von einer mit ihm in Berührung tom= menden Flamme Feuer fangen, mithin bei dem Wärmegrade, bis zu welchem es sich selbst in einer aut konstruirten Lampe bei der stattfindenden Strahlung und Leitung der Wärme erhipt, nicht in einem folchen Mage verdampfen, dag eine Entzundung der entmidelten Dampfe zur Explosion führen kann. Die Anforderungen, welche daher porzüglich an ein gutes Betroleum zu stellen find, wären:

1. schwere Entzündlichkeit im Sommer und an wärmeren Orten.

wie in Küchen, Fabrikräumen 2c.;

gänzliche Unentzündlichkeit im Winter. Daffelbe foll aber auch 3. frei sein von Stoffen, wie Schwefel und deffen Berbindungen, welche durch ihre Verbrennungsprodutte schädlich auf die Gefundheit mirten.

Danach ist bei der Untersuchung des Betroleums hauptsächlich die Temperatur festzustellen, bei welcher es entzündliche Dämpfe entmickelt (Entflammungstemperatur, Entflammbarkeit, flashing point)

Nach den Berordnungen vieler Staaten darf kein Betroleum in den Handel kommen, welches unter 38° resp. 43° C. brennbare

Dämpfe entwickelt.

Auch in Deutschland sollte eine folche Grenze auf dem Berordnungswege festgesett werden und um die Kontrole zu erleichtern und zu übermachen ein bestimmter, bemährter Apparat für die Unterfuchung angegeben werden2).

²⁾ Bergl. Berordnung über das gewerbsmäßige Berkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882 (G. 48 ff.).

Die schlechte Beschaffenheit eines großen Theiles des Handelsspetroleums hat ihren Grund:

1. in der Verfälschung des Petroleums mit niedrig und hoch siedenden Delen. Diese wird ausgeführt, indem entweder die Raffination absichtlich mangelhaft betrieben wird oder ein direkter Zusatz zum guten Petroleum stattsindet;

2. in der ungenügenden Kontrole, welcher das Petroleum an

den Ausfuhrorten ausgesetzt ist;

3. in der Einfuhr auf unkontrolirtem Bege.

Die unreelle Spekulation, die besonders bei gedrückten Marktpreisen in den Vordergrund tritt, einerseits, andererseits die enorme Konkurrenz, die unter den Destillateuren besteht, und der dabei zu erzielende große Gewinn veranlaßt die Fabrikanten, das Rohpetroleum ungenügend zu raffiniren, indem sie die Naphtha, die im Preise um 1/4 bis 1/5 billiger ist, als das Leuchtöl, in dieses sließen lassen. Von betrügerischen Händlern hingegen werden dem wirklich guten Petroleum direkt die niedrig siedenden Produkte hinzugesetzt, und um das spezissische Gewicht, welches durch diesen Zusatz geringer geworden ist, wieder zu erhöhen, wandern auch noch höher siedende, spezissisch schwerze Substanzen, z. Braunkohlenöle zc., die mitunter gar nicht vom rohen Erdöl herstammen, in das Handelsprodukt.

Es kommen außerdem noch unter dem Namen Liquidgas, Auroraöl, Sicherheitsgas, Betroline, Septolin, Burolin u. s. w. die flüchtigsten, mithin gefährlichsten Antheile des Erdöls als Beleuchstungsmaterial in den Handel, denen man durch gewisse Mittel, die aber unwirksam sind (die sich in Amerika sogar eines Patents ersfreuen), wie z. B. Ninden, Wurzeln, Salze, Gummi zc., ihre Explosivität genommen zu haben glaubt. Einen interessanten Bericht darüber hat Chandler, der sich um die Petrolenmuntersuchungen ein großes Verdienst erworben hat, an das Departement of Health von Rewnork abgestatet, worm er diesen Betrug stark geißelt.

Was die Kontrole anbetrifft, so läßt dieselbe viel zu wünschen übrig. Zwar besteht für die Unionstaaten eine Petroleumbill, wosnach jedes Faß Petroleum, bevor es in den Handel kommt, einer Untersuchung unterworsen werden nuß und kein Del versandt werden darf, welches bei einer Temperatur unter 100° F. $= 38^{\circ}$ C. $(30.4^{\circ}$ R.) brennbare Dämpse entwickelt; jedoch ist durch Untersuchungen (selbst aus dem Lagerhause zu Bremerhaven herstammens der Sorten) sestgestellt, daß sehr viel Petroleum den Ansorderungen der Bill nicht entspricht. Die Methode, mit welcher die amerikanischen Kuspektoren untersuchen, ist nicht die sicherste, da durch die

Art des Manipulirens innerhalb gewisser Grenzen die verschiedensten

Entflammungstemperaturen gefunden werden fonnen.

Wenn man ferner bedenkt, daß England und einige an Deutschsland angrenzende Länder nur den Verkauf eines Petroleums von ganz bestimmter guter Qualität gestatten, so erscheint es erklärlich, daß der nur auf pekuniären Vortheil bedachte Fabrikant eine Waare von schlechter Qualität an die Stelle bringen wird, wo zur Zeit eine gesetliche Kontrole nicht statthat, und dies ist in diesem Augensblicke unser Vaterland. Bei dem ungeheuren Import von Betrosleum nach Deutschland ist dieser Vetrug ein sehr einträglicher, zumal wenig werthvolle Dele auf diese Weise leicht verwerthet werden können.

Für die angeführten Thatsachen liegen zahlreiche Beweise in der Literatur der Betroleumuntersuchungen vor. Neben den Gresahrungen, welche das Gesundheitsamt gemacht hat, geben besonders die Untersuchungen am Polytechnikum zu Darmstadt (Heumann), von dem Gewerbeverein in Reichenau dei Zittau, der seiner Zeit dieses Gegenstandes halber an die Gewerbevereine Deutschlands appellirte, von der städtischen Versuchsanstalt in Köln, dem Verein gegen Verfälschung der Nahrungsmittel 2c. zu Leipzig, ferner die Versuche des Hern Dr. Frank zu Charlottendurg 11. s. w. über die Veschaffenheit des im Handel vorkommenden Petroleums Aufschlüsse.

Es sind ganz neuerdings Betroleumsorten untersucht worden, welche schon bei 13°, 15°, 22° C. entzündliche Dämpfe entwickelten. Bon 18 Betroleumsorten entsprach nur eine ben obengenannten Un=

fordernnaen.

Die Gesundheit des Menschen wird bei dieser Art der Zussammensetzung des Petroleums, abgesehen von der naheliegenden Explosionsgesahr, noch durch zwei andere Sigenschaften desselben in hohem Grade gefährdet.

Bunächst ist es leicht begreiflich und auch nachgewiesen, daß ein mit diesen flüchtigen Kohlenwasserstoffen gemischtes Betroleum entweder mit sehr rußender Flamme brennt oder nur eine sehr schwache

Leuchtkraft zeigt.

Die Gefahr der Schwächung der Sehkraft durch daffelbe ist daher eine zweifellose für Jeden, der gezwungen ist bei Licht zu arbeiten. Nebenbei aber sind auch seine Verbrennungsprodukte vom gesundheitlichen Standpunkt aus in Betracht zu ziehen, da es keine Lampen giebt, welche im Stande wären, diese schwer flüchtigen Körper bei ihrem hohen Kohlenstoffgehalte zur gänzlichen Verbrennung zu bringen.

Die Luft muß deshalb beträchtliche Mengen von Rußpartifeln,

einen Gehalt von Kohlenoryd und sonstige niedere Verbrennungsprodukte der Kohlenwassertoffe des Petroleums enthalten, welche für
die Dauer der Gesundheit schädlich werden können. Ferner ist im
Petroleum auch ein Gehalt an Schwefelsäure (bis zu 2,2 pCt.) gefunden worden. Die Schwefelsäure wird zum Keinigen des Petroleums angewandt und nicht immer genügend entsernt. Abgesehen
davon, daß ein damit verunreinigtes Petroleum stets trübe brennt,
entwickelt es beim Brennen schädliche Dämpse, welche Augenentzündungen und katarrhähnliche Erscheinungen veranlassen. Beim Erlaß
einer Verordnung wird auch diese Verunreinigung berücksichtigt werden
müssen.

Die Bedeutung dieses sediglich durch Gewinnsucht eingegebenen Bersahrens ist von hygienischem Standpunkte nicht zu unterschätzen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist von anderen Staaten, z. B. England, schon längst erkannt, welches deshalb ein strenges Geset, (the Petroleum Act) vom 21. August 1871 erlassen, das den oben besprochenen Verhältnissen die ausgedehnteste Rechnung trägt.

Der chemische Nachweis dieser Manipulationen ist jedesmal zu

liefern.

Hauptinhalt:

Dem Obigen nach ist die Berwendung nicht regelrecht gereinigten ober durch Mijchung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen bes Rohproduttes hergestellten Betroleums zu Beleuchtungszwecken

gefundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Berunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erstennen, und es außerdem Thatsache ist, daß ein großer Theil des in Deutschland zur Berbrennung kommenden Petroleums nicht geshörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, daß Berordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen, genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Betroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Betroleumverkaufes wird zugleich durch

diese Berordnung zu regeln fein.

13. Sonftige Gebrauchsgegenftande.

Es ist bekannt, daß hin und wieder Krankheitserscheinungen durch Tragen von Kleiderstoffen hervorgebracht wurden, welche entweder mit giftigen Farben gefärbt oder in Folge ihrer Appretur mit gesundheitsschädlichen Substanzen imprägnirt waren. Es ist hierbei hauptsächlich die Thatsache von Bedeutung, daß sehr oft zur Fixation besonders der Anilinfarben auf Geweben zur eigentelichen Appreturmasse eine gewisse Menge von arsenigsaurer Thonserde oder arsenigsaurem Eisenornd zugesetzt wird.).

Ebenso sind noch immer arfenhaltige Ballfleider, fünstliche

Blumen und dergleichen mehr vorgefunden worden.

Manche Wollsorten werden auch mit der Haut schädlichen, anorganischen und organischen Farbstoffen gefärbt und erzeugen alsdann, wo sie mit der Haut in Berührung kommen, örtliche Entzündungen.

Was die bunten Papiere, Tapeten u. f. w. anbetrifft, so kommen noch viele in den Handel, welche durchaus nicht den An-

forderungen, die die Spgiene stellen muß, genügen.

Biele Papiere enthalten Kupfer-, Blei- und Arfenverbindungen. Lettere stammen meist daher, daß man alte, farbige Papierabfälle zur Bereitung des Zeuges benutt hat.

Daffelbe gilt von den blanken Bisitenkarten, die in vielen

Fällen Bleiweiß (oft auch Zinkornd) enthalten.

Die Menge der in dem Papier gefundenen schädlichen Metalls verbindungen ist zwar häufig nur eine geringe — nichtsbestoweniger giebt es doch Verhältnisse, wo sie eine schädliche Wirkung ausüben können.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Berwendung des Buntpapiers zur Emballage von Genugmitteln. Es ift für diesen Zwed vor allen Dingen jedes in der Masse oder im Zeug mit

schädlichen Farben gefärbte Papier zu vermeiden.

Im Handel sinden sich ferner grüne arsenhaltige Lampenschirme und ebenfolche Blumentopfgitter; auch sind die sogenannten Siegels marken stark arsenhaltig gesunden worden. Sehr verbreitet ist auch arsenhaltiges Fliegenpapier. Dasselbe muß in Preußen mit dem

¹⁾ Bergl. Note 6 zu §. 1. Eine gesetliche Kontrole der Verwendung gesundheitsschädlicher Farbstoffe ist inzwischen auf Grund des §. 5 des Gesets durch die Kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1882 eingeführt worden (vergl. Zusäpe zu §. 5 unter A S. 38 u. folgg.).

bekannten Giftstempel bedruckt sein und darf nur von den Apothekern gegen einen Giftschein verkauft werden. Db diese Maßregel gegen Unglücksfälle durch dasselbe hinreichenden Schutz gewährt, sei dahinsgestellt.

Auch ist es wünschenswerth, daß zu der sogenannten Papier=

masche nur unschädliche Materialien verwendet werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Tapeten und

Fensterrouleaux, die häufig start arsenhaltig sind.

Die schmängerung ber Atmosphäre mit arsenhaltigen Staubpartifeln, sondern auch durch fortbauernde Bildung von Arsenwasserstoff, einer höchst gesundheitsgefährlichen Gasart, hervorgebracht.

Der Arsengehalt findet sich hierbei nicht immer durch die grüne Farbe angedeutet, sondern kommt bei allen möglichen Farben vor. Die grüne Arsenfarbe (Schweinfurter Grün) eignet sich nämlich ganz besonders zum Herstellen des Untergrundes, weil sie sehr gut deckt. Man überdruckt daher so grundirte Tapeten, um ihnen den Anschein der Ungefährlichkeit zu geben, nachher mit mattgrünen und mattgelben Farben. Auch dunkelrothe Tapeten kommen vielsach stark arsenhaltig vor.

Diese giftigen Farbstoffe sind um so mehr zu verwerfen, als die Technif reich ist an Farben, die bei vollständiger Unschädlichkeit an tinktorieller Kraft jene sogar noch übertreffen. Da sich aber mitsunter Arsen in geringer Menge als unabsichtliche Verunreinigung vorsindet, so könnte der erlaubte Gehalt an Arsen in Tapeten und

Rouleaux auf dem Berordnungswege festgesetzt werden.

Eine besondere Berudsichtigung verdienen die Rinderspiel=

maaren.

Trot wiederholter polizeilicher Berbote finden sich vielfach noch Spielwaaren mit schädlichen Farben bemalt vor. Die Schädlichfeit der Farben wird noch dadurch erhöht, daß sie sich bei der geringsten

Befeuchtung von dem bemalten Gegenstande loslofen2).

Sanz besonders möchte hier darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch Tuschksaften mit giftigen Mineralfarben, die bei ihrer Billigkeit große Verbreitung sinden, sehr häusig sind. Diese Thatssache gewinnt durch den Umstand an Bedeutung, daß bei Kindern die Unsitte besteht, sich zum Anseuchten des Pinsels resp. der Farbe statt des Wassers des Speichels zu bedienen und die gefüllten Pinsel

²⁾ Als maßgebend für die Schädlichkeits-Beurtheilung der Spielwaaren-Farben schlägt Bischof (Berlin) vor, die Löslichkeit derselben in Salzjäure oder Cisig zu betrachten.

zwischen den Lippen zu spitzen. Auch in den Aleidern der Puppen finden sich giftige Farben, namentlich arseniksaures Aupferoxyd resp.

Schweinfurtergrun.

Nach dem öfterreichischen Sanitätsgesetz dürfen zum Färben und Bemalen von Kinderspielwaaren Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kupfer, Kadmium, Kobalt, Nickel, Duecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink und Gummigutt ent-

halten, nicht verwendet werden.

Bei der Herstellung von Geschirren und metallenen Haußgeräthen kommen Glasuren und Emaillirungen zur Berwendung. Dieselben werden häusig aus bleihaltigen Materialien verfertigt. Bei richtiger Herstellung der Glasur resp. des Emails
widersteht dieselbe etwaigen auflösenden Einflüssen verdümter Säuren
oder anderer Substanzen, welche mit ihnen bei der Benutzung in
unmittelbare Berührung kommen. Dagegen ist bei unzweckmäßiger Mischung die Verwendung des Bleies für diese Zwecke nicht immer
unbedenklich. Es sind in der That Bleivergistungen in Folge des Gebrauchs schlecht glasieter resp. emailirter Gefäße vorgekommen³).
Uebrigens ist man auch im Stande, haltbare Glasuren und Emaile
ohne Zuhilsenahme des Bleies herzustellen.

Sehr bedenklich ift die Anwendung nicht emailirter oder schlecht verzinnter, kupferner Gefäße, besonders wenn zur Bereitung der Speisen in ihnen eine Säure, wie z. B. Essig, angewandt wird, da in diesem Falle schon eine dünne vorhandene Oxydschicht hin-

reicht, um Kupfer in Lösung gehen zu lassen.

Das zur Berzinnung gebranchte Metall ift häufig bleihaltig, ein Umftand, welcher durch Uebergang des Bleies in die Speisen

zur Schädigung der Gesundheit beitragen fann.

Es möchte daher rathsam sein, den Gebrauch kupferner resp. messingener, unverzinnter Kochgeschirre einzuschränken und in dem Falle, wo sich ein verzinntes Gefäß nicht anwenden läßt, Gefäße aus Eisen oder aus Porzellan zu empfehlen. Als Material für Mörser kann Gisen oder Steingut in Vorschlag gebracht werden.

Die unter dem Namen Britanniametall bekannte Komposition hat im Laufe der Zeit nicht immer ihre ehemalige Zusammensetzung aus Zinn und Antimon beibehalten, sondern enthält jetzt sehr oft Blei, was bei der weitverbreiteten Berwendung daraus angefertigter Geschirre im Hausgebrauche nicht ohne Bedenken ist. Derartige

³⁾ Zur Probe der guten Beschaffenheit bleiglasurirter Geschirre dient halbstündiges Kochen von starkem Essig in denselben und Prüfung der Flüssigkeit auf gelöstes Blei.

Geschirre finden sich besonders zu billigen Preisen auf Jahrmärkten. Dasselbe gilt auch von einer in den Rheinlanden und in Westfalen zur Ansertigung von Kaffeetöpfen, Tellern, Löffeln, Schöpfgessäßen u. s. w. verwendeten Legirung von Blei und Zinn, die theilsweise nur 50 pCt. und meistens nicht über 60 pCt. Zinn enthält⁴). Zinngeschirre, nawentlich Teller und Kaffeelössel, werden häusig, um ihnen ein schönes Aussehen zu geben, mit Metallfarben bemalt, die nur oberflächlich durch Lack sixirt sind und beim Gebrauch sehr bald abgehen. Man sindet solche namentlich vielsach in Bapern.

Die grunen Brotforben und andere Gerathe find oft mit Schweinfurter Grun angestrichen, und follten folche auch aus ber

Rüche verbannt werden.

Bei den für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Berkaufe kommenden Gegenständen wird ausschließlich der Gessichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein.

Bei Beschränkung auf diesen sanitären Gesichtspunkt erscheint es vor Allem ersorderlich, daß auf dem Berordnungswege sestgesstellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rücksicht auf ihre gessundheitsgefährliche Beschaffenheit von dem Berkehr auszuschließen seien. Insbesondere wird durch geeignete Untersuchungen sestzuschlein, bis zu welchem Grade Zinngeschirre und verzinnte Gegenstände bleihaltig sein können, ohne daß sie die Gesundheit zu schädigen geseignet sind.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Dr. Fintelnburg. Dr. Roloff. Dr. Sell.

⁴⁾ Bis zu 20 pCt. Bleizusatz zum Zinn gilt für unschädlich; Rupfer und Messing gleichsalls, so lange sie vollkommen blank sind; Neusilber nur bei sehr guter Berfilberung (wie Christosle).

Anhang.

Gefet, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genugmitteln und Gebrauchsgegenftänden.

Vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Berkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Geseßes.

8. 2.

Die Beamten der Polizei find befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Berkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind besugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich besinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Pläpen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder seilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Berlangen ist dem Besißer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Söbe des üblichen Kauspreises zu leisten.

§. 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitöstrase verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art seilgehalten werden, oder welche zur Ausbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkause bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Besugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrase verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrecht-lichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche ber Polizei weitergehende Besugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5.

Für das Reich können durch Raiserliche Berordnung mit Zustimmung bes Bundebraths zum Schupe der Gesundheit Borschriften erlassen werden, welche verbieten :

- 1. beftimmte Arten der herstellung, Aufbewahrung und Berpackung von Nahrungs- und Genufimitteln, die jum Berkaufe bestimmt find;
- 2. das gewerbsmäßige Berkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
- 3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
- 4. die Berwendung bestimmter Stoffe und Farben zur herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trinkund Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Berkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Berbote zuwider hergestellt sind;
- 5. das gewerbsmäßige Berkaufen und Feilhalten von Betroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Berordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige herstellen, Berkausen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

8. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassen Kaiserlichen Berordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderensalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzusegen. Dieselben sind außer Kraft zu sepen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlaffenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrase bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestrast.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht ansbroben.

§. 9.

Wer den Borschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrase von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Gelbstrafe bis zu eintausenbfunfhundert Mark ober mit einer bieser Strafen wird beftraft :

- 1. wer zum Zwecke der Täuschung im handel und Berkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
- 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genusmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung seilhält.

§. 11.

Ist die im §. 10 Rr. 2 bezeichnete handlung aus Fahrlässigsteit be. gangen worden, so tritt Gelbstrase bis zu einhundertfünfzig Mark oder haft ein.

§. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Berluft der burgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

- 1. wer vorsäplich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, seilhält oder sonst in Berkehr bringt;
- 2. wer vorsäplich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten-Eß-, Trink- oder Kochgeschirr, oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Berkehr bringt.

Der Bersuch ift strafbar.

Ist durch die handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrase bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verurssacht worden ist, Zuchthausstrase nicht unter zehn Jahren oder lebensstängliche Zuchthausstrase ein.

Neben der Strafe kann auf Zuläffigkeit von Polizeiaufficht erkannt werben.

§. 14.

Ift eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten handlungen aus Fahrslässseit begangen worden, so ist auf Gelbstrase bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten und, wenn durch die handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrase bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrase von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ift neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Borschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ift in ben Fällen der §§. 12 bis 14 die Berfolgung oder die Berurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 16.

In dem Urtheil, oder dem Strafbesehl kann angeordnet werden, daß die Berurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staats-kasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden ist.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

8, 17,

Befteht für den Ort der That eine öffentliche Anftalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Gelbstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urfundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

Wilhelm. Fürst v. Bismard.

Sachregister.

(Die Bahlen geben bie Seiten an.)

A.

Abel's Betroleumprober 49 ff.; -Test-Apparatus 51ff. Alaun im Mehle 120, 121; — im Brote 123; — im Weine 184. Anstalten, öffentliche, zur technischen Untersuchung von Nahrungs= und Genugmitteln 111 ff. Antimon 38. Apfelwein 205. Aphthenseuche 144. Arrowroot 122. Arjengehalt im Kartoffelzucker 130; — in künstlichen Mineralwässern 202 ff.; - in Tapeten 213 ff. Arsenii 38. 39. Arsenikhaltige Karben 39, 41. Aufbewahrung, Räume, welche zur A. dienen 22, 23; — von Nahrungs- und Genußmitteln, bestimmte Arten derselben können verboten werden 29, 34. Ausland 33. 35.

 $\mathfrak{B}.$

Badwaaren 118 ff. Baryum 38. Beaufsichtigung des Berkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit gewissen Gebrauchsgegenständen 11 ff., 17 bis 28. Bekanntmachung, öffentliche des

Urtheils bezw. des Strafbefehls, 84, 107. Befleidungsgegenstände, auffichtigung bes Berkehrs mit denselben 15; — Verbot der Ver= wendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung derselben 29, 37, 39; — Strasbarkeit einer gefundheitsgefährlichen Serftel= lung derselben 87, 97. Beichlagnahme, Recht dazu nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung 11. Betrug 35, 62, 63, 65, 83. Bezeichnung, der wirklichen Be-ichaffenheit der Gegenstände nicht entsprechende, 29, 35; - unrichtige, jur Täuschung geeignete, 77 ff., 80, 81. Bier 153 ff., Berfälschungen von -73, 77; insbesondere von banerischem — 76; Klärung 77. Bitterstoffe im Biere 168. Blei 38; — im Brote 121; — im Hirschhornsalz 124; — im Biere 164; — im Thee 198; — in fünftl. Mineralwäffern 203; in Liqueuren 205. Bonbons 123 ff. Bor-Praparate im Bier 163. Branntwein 65, 205 ff. Brittanniametall 215.

Brot 123.

Bundesrath 29, 33.

Buntpapier 213.

Butter 148 ff.; — Färbung derfelben 75, 149, 150.

6.

Cadmium 38.
Chaptalisiren 69, 81, 176.
Chocolade 199 ff.
Chrom 38.
Chromgelb in Konditorwaaren 125;
— im Kaffe 196.
Cichorie 197.
Cigarren, als Genußmittel, 13.
Couleur im Biere 163, 167.

31.

Cremometer 146.

Drehkrankheit der Schafe 132. Durchsuchung, Recht dazu nach den Borschriften der Strafprozeßordnung 11.

Œ.

Ehrenrechte, Berluft der bürgerlichen 87, 89.

Eintritt, Recht der Polizeibeamten, in die zum Berkauf, zur Aufbewahrung, zur herstellung bestimmten Räumlickeiten einzuteten 17 ff., 22 ff.; — Strafe der Berweigerung des Eintritts 61.

Einziehung, Strafe der — 83, 104 ff.; objektives Strafverfahren auf — 105, 106.

Ekelerregende Nahrungsmittel als verdorbene 79, 80; — als gefundheitsgefährliche 93.

Empfangsbescheinigung über die entnommene Probe 20.

Englische Gesetze 19, 20, 21 Noten.

Entflammungs = (Test-) Punkt bei Betroleum 51.

Entrahmung der Milch 141.

Entschädigung für die entnommene Probe 17, 21.

Essig 206.

Ef., Trink: und Rochgeschirr, Begriff 15; — Beaufsichtigung bes Berkehrs damit 10; — Berbot der Berwendung bestimmter Stoffe und Farben zur herftellung von — 29; — Bestrafung gesundheitsgefährlicher herstellung 87, 97.

Eßwaaren f. Getränke. Etikettirung f. Bezeichnung.

8

Fälschung, zur — bestimmte Begenstände 56.

Fahrlässigkeit 85, 101.

Farben, Beaufsichtigung des Berfehrs damit 15; — Berbot der Berwendung bestimmter Farben 29, 37; — Berordnung, betr. die Berwendung giftiger Farben zur herstellung von Nahrungsund Genußmitteln, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, desgl. Spielwaaren 38 sf.; — Strafbarkeit, wenn in Folge der Berwendung von Farben die hergestellten Gegenstände gesundheitsgesährlich sind 97; — unschädliche 126.

Farbmalz 163. Farbstoffe des Rothweins 172,

183. Fäule der Schafe 135.

Feilhalten, Begriff des — 17. Finnen 93, 134. Fische, Förben derselben 75

Fische, Färben derselben 75. Fischmarkt 140.

Fleisch 29, 36, 181 ff.; — von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, Berbot des Berkausens und Feilhaltens von solchem, 36, 37; verdorbenes — 79; trichinenhaltiges — 78, 79, 91, 93, 101; importirtes — 140.

Fleischschau 136. Fruchtsäfte 123 ff. Fuchsin im Weine 181. Fuselöl im Biere 156; - im | Weine 182, 183; — im Branntwein 157, 158.

Gallisiren 69, 81, 176. Gebrauch, bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender 87, 97. Gebrauchsgegenstände 14, 96, Gegenstände, welche zur Kälschung Nahrungs = oder Genuß= mitteln beftimmt find 55. Geißler's Apparat zur Milchprüfung 146. Gemuse : Conferven 206. Genuß, geeignet, die Gesundheit zu beschädigen (zerftoren) 86, 87, 90; übermäßiger — 91. Genußmittel, Begriff 12; - f. im Uebrigen Nahrungsmittel. Geschäftsstunden, übliche 17, 19, 22, 24. Beidirre 215. Gefundheit, zum Schute der -, 33, 56; Beschädigung bezw. Berftorung der — 93. Gefundheitsbeamte, ärztliche 27. Gefundheitspolizei 26, f. Po-Getränke oder Egwaaren 86. Gewerbmäßiges Berkaufen und Feilhalten 35. Gewürze 207 ff. Glycerin im Biere 160, 161; —

Gnps im Mehle 119; — im Zucker

128; — im Beine 173; — im

im Weine 180.

Thee 198.

Gummi in Milch 141. Gummigutti 39.

hammelfett in Chocolade 200. Sandel und Berfehr 80. hausgeräthe 215. heilmittel 13, 86.

Berftellung von Nahrungs = und Genugmitteln, bestimmte Arten derfelben können verboten werden 29, 34; — strafbare herftellung von Nahrungs- und Genugmitteln, fowie von gewiffen Gebrauchsgegenständen 87 ff. Honig 206.

honigkuchen 125.

dopfen=Surrogate 158, 159, 166.

₹.

Ingwer 208.

Raffee 195 ff.; Färben des — 75.

Ralt, doppeltichmefligfaurer, im Biere 163, 167; — kohlensaurer, in Chocolade 201. Ralffaccharat 162. Raltschlächter 132, 135. Raneel 208. Kartoffelmehl in Butter 149. Kartoffelzucker 131; — im Biere 156, 157; - im Weine 182. Kartoffelstärkesprup 130. Raftormehl 120. Rindermehl, Rinderpulver 35, 120. Rinderspielwaaren 39,44,97,214. Klärmittel des Weins 172, 173. Rleiderstoffe 15, 29, 37, 213. Rochgeschirr f. Eggeschirr. Körperverletung, schwere 87, 97.

Konditorwaaren 123 ff. Ronfurrenz ideale, reale 22, 26, 59, 60, 83, 84. Kosmetische Mittel, Beauffichti-

gung des Berkehrs damit 17.

Rreide im Mehle 119, 122; - im Zucker 128; — in Milch 141. Kunstbutter 149, 150.

Runstmehl 119.

Runstwein 179.

Rupfer 38; - im Biere 164.

Rupferfarben 39.

Rupfervitriol im Mehle 120; -

im Branntwein 205; — in künftl. Mineralwäffern 203; — im Brote 122; — im Thee 198; — in Gemüse- und Obstronserven 206.

Ω.

Lactodensimeter 145. Lampenschirme 213. Landesrechtliche Borschriften, dieselben sind durch das Geses nicht aufgehoben 11, 26, 28; — dürfen eine höhere Strafe, als §. 8, nicht androhen 59. Limonade 202. Liqueure 123 ff., 205 ff.

M.

Lungenseuche 132.

Malzaufichlagsgesetz, bayerisches, 76, 84.
Malziurrogate 156 ff., 165.
Mehl 118 ff.
Milch 140 ff.
Milchwage 145 ff.
Milzbrand 133.
Mineralwässer, fünstliche, 202.
Mutterforn 118.

Nachmachen von Nahrungs= oder

Genußmitteln 67 ff.
Nahrungs: und Genußmittel,
Begriff 12; — Beaufsichtigung
des Berkehrs mit denselben 11;
— Berbot bestimmter Arten der
Gerstellung, Ausbewahrung oder
Berpackung 29, 34; — Berbot des Berkauss von N. von
einer bestimmten Beschaffenheit 29,
35; — Berbot der Berwendung
gistiger Farben zur Herstellung
von N. 38 ff., 41 ff.; — Nachmachen von N. 67; — Bersälschen 67 ff., 72 ff.; — N., deren
Genuß die menschliche Gesundheit
zu beschädigen, bezw. zu zerstören
geeignet sind 87 ff.; — Anstatt,

öffentliche, zur technischen Unters juchung von N. 111 ff. Naphtha 209 ff. Natron in Milch 141. Nothich lachten 133.

Э.

Dhftconserven 206. Octer im Kaffee 196; — in Chocolade 201; — in Zimmt 207; — in Senf 208. Oleomargarin 152. Olivenöl 206.

P.

Parfums 13, 17. Pasteurisiren 163, 167, 181. Petiotifiren 81, 177. Petroleum 208 ff.; — Beauffichtigung des Berkehrs damit 10, 16; - Unterarten des Begriffs Betroleum 16, 49, 55; — Berbot bes Berkaufens und Feilhaltens von P. von einer beftimmten Beschaffenheit 29, 37; — Berordnung, betr. das gewerbsmäßige Berkaufen und Feilhalten von B. 48 ff.; - Strafbarfeit ber gefundheitsgefährlichen Herstellung 87, 97; — amerikanische Petro= leumbill 54, 210; — Kontrol= Apparate 49 ff.

Pfeffer 207. Pferdefleisch 137.

Pikrinfäure 39; — in Mehlwaaren 121; — im Biere 168. Polizei, Beamte der P. sind befugt zum Eintritt 17; — zur Entnahme von Proben 19, 20; — zur Nevision 22 ff.; — die ihnen durch landesrechtige Bestimmungen gegebenen Besugnisse bleiben nuberührt 26, s. Gesundheitspolizei, Gesundheitsbeamte.

Bolizeiaufsicht, Wirkungen der Stellung unter dieselbe im Bergleiche mit §. 3 — 25.

Brobe, Entnahme derselben, Berfahren dabei 19, 20, 21; -Strafe der Verweigerung 61.

Ω.

Quedfilber 38.

R.

Raffinade 128. Räuchermittel 14.

Räumlichkeiten, in welchen die in 8.1 bezeichneten Gegenstände feilgehalten werden 17, 18; — Aufbewahrungeräume 18; - Berftellungsräume 22, 23; - Strafe der Berweigerung des Gintritts

Reich, Erlag von Berordnungen für das R. 29, 55, 56. Reichstag 57, 40, 49.

Revision, in den Raumlichkeiten, in welchen die in §. 1 bezeichneten Gegenstände feilgehalten, aufgewahrt oder hergestellt werden 22. 23; — Strafe der Berweigerung

Roggenschrot, Verfälschung von, 73.

Rogfrantheit 133. Rübenmelasse 129.

Saliculfaure im Biere 163, 167; - im Weine 181.

Saucischenschlächter 135.

Schaben an der Gefundheit 93. Schweinefett in Butter 149.

Schwerspath 38; — im Mehle 119; - im Zuder 128.

Senf 208.

Spielwaaren, Beauffichtigung des Verkehrs damit 14; — Verbot der Berwendung bestimmter Stoffe und Farben zur herstellung 29, 37; — Strafbarkeit der gesund. heitsgefährlichen herftellung 87, 97.

Sprit im Weine 171.

Stallprobe der Milch 146.

Stärkemehl in Bürsten 137; in Milch 141, 146; — in Chocolade 200.

Stärkezuder im Biere 156, 167; - im Weine 176 ff.

T.

Tabad als Benufimittel 13; -Verfälschung von — 73.

Täuschung, Zweck der T., Absicht zu täuschen 80.

Talg in Butter 149.

Tapeten 213; — Beaufsichtigung des Verkehrs damit 14; - Berbot gewiffer Stoffe und Farben gur herstellung 29, 38, 39, 41 ff.: — Strafbarkeit gefundheitsgefährlicher Herstellung 87, 97; — Arsengehalt 213.

Teftpunkt (bei Betroleum) 51. Thee 197 ff.

Thiere, Berkaufen und Keilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden 36.

Tob 87, 101, 103. Traberkrankheit 97.

Trichinen 78, 79, 91, 93, 101. Trinkgeschirr f. Eggeschirr.

Tuberfulose der Thiere 134. Tuichkaften 214.

Ultramarin im Zucker 129.

¥.

Banille 208.

Berdorbene Nahrungs = oder Ge= nugmittel 64, 78 ff., 92, 93.

Berfälichen von Nahrungs- oder Genugmitteln 67 ff., 72 ff.

Berkaufen und Feilhalten von Nahrungsmitteln von einer beftimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entiprechenden Bezeichnung 29, 35; — von kranken Thieren, sowie des Fleisches von franken Thieren 29, 37; — von Gegenftanden, die einem Berbote zuwider hergestellt sind 29; — gewerbmäkiges von Petroleum 29, 35. 36, 48 ff.; — von Gegenständen, deren Genuß, bam. deren Gebrauch die menschliche Gefundheit zu beschädigen bzw. zu zerstören geeignet ift 87, 94, 97.

Berkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit gewiffen Bebrauchsgegenständen, Beaufsichtis gung desselben 10; in Berkehr bringen gefundheitsgefährlicher

Gegenstände 87, 94.

Berordnung, faiferliche 29, 31, 39; — Berkundung 33; — Aufhebung 33; - betreffend die Berwendung giftiger Farben 38 ff.; — betr. das Berkaufen von Betroleum 48 ff.

Verpadung von Nahrungs- und Genugmitteln, beftimmte Arten derselben können verboten werden 29, 34, 39; — Einziehung der verbotswidrig verpacten 106.

Verpadungsweisen 126, 213.

Verschlechterung von Nahrungsoder Genugmitteln 72.

Berfeben mit dem Scheine einer befferen Beschaffenheit 73 ff.

Berfuch, im Falle des §. 10 - 82, im Falle des §. 12 — 87, 98.

233.

Wein 168 ff.; — nachgemachter 67; — Weinverfälschung, 69, 73, 77, Weinfärbung 75, f. g. Weinverbefferung (Chaptalifiren, Balfiren, Petiotifiren), 81, 174 ff. Beizengries, Berfälfchung von _ 73.

Wurst, Verfälschung von — 72, 73, 75, 131 ff.

Wuthfrankheit 133.

Zellgewebswassersucht Thiere 135.

Biegenmolke 70, 86.

Zimmt 207. Zink 38.

Binkvitriol im Mehle 120.

3inn 38. Zinngeschirre 216.

Binnober 38.

Bucker 127 ff.; Rübenzucker als Ro-lonialzucker 79; Traubenzucker 73,

Budergehalt, Bestimmung 130. Auderrübenwurzeln als Raffeefurrogat 197.

Buftandiakeit der Behörden zum Eintritt und zur Revision 26; der Gerichte, im Falle des § 10 — 84; im Falle der §§. 12, 13 — 89; im Falle des § 14 — 104.

3 med ber Täuschung 80.